Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8857**
17. Wahlperiode 29. 02. 2012

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung sowie über die Entwicklung der Streitkräftepotenziale (Jahresabrüstungsbericht 2011)

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 29. Februar 2012 gemäß Beschluss vom 5. Juni 1997 (Bundestagsdrucksache 13/6482).

Seite

Seite

Bilanz und Perspektiven

Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung stellen einen Pfeiler der Außen- und Sicherheitspolitik der Bundesregierung dar. Der deutsche Ansatz basiert auf einem breiten Sicherheitsbegriff und zielt auf Sicherheit und Stabilität in einem insgesamt schwierigen Umfeld, das durch Terrorismus, Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und regionale Konfliktsituationen gekennzeichnet ist. Die Bundesregierung fühlt sich der Vision einer nuklearwaffenfreien Welt, wie sie von Präsident Obama in seiner Prager Rede entworfen wurde, verpflichtet und leistete 2011 bi- und multilateral wichtige Beiträge zur Aufrechterhaltung ihrer Dynamik. Im konventionellen Bereich arbeitet die Bundesregierung an einer Modernisierung der Rüstungskontrollarchitektur in Europa auf der Grundlage verifizierbarer Transparenz. Mit den Instrumenten der Abrüstungs- und Rüstungskontrolle trägt sie zu Konfliktprävention und zur Postkonfliktstabilisierung bei. Rüstungskontrollpolitische Initiativen standen dabei bereits im Berichtsjahr unter den Vorzeichen der 2012 in den USA und Russland anstehenden Präsidentschaftswahlen. Iran, Syrien und Nordkorea stellen die internationale Rüstungskontrollarchitektur und die regionale Sicherheit vor große Herausforderungen. Der politische Umsturz in Libyen machte die Gefahren deutlich, die von schultergestützten Flugabwehrraketen, Kleinwaffen und von ungesicherten chemischen Kampfstoffen und Nuklearmaterialien ausgehen.

Die Umsetzung der Beschlüsse der Überprüfungskonferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (NVV) vom Mai 2010 war für die Bundesregierung im Berichtsjahr eine zentrale Aufgabe. Der von der Konferenz im Konsens angenommene Aktionsplan zu allen drei Pfeilern des Vertrags – nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung und friedliche Nutzung der Kernenergie – bot hierfür den Rahmen.

Die Bundesregierung hatte zusammen mit neun weiteren Staaten aus verschiedenen Weltregionen (Australien, Chile, Japan, Kanada, Mexiko, die Niederlande, Polen, die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate) im September 2010 eine Initiative ins Leben gerufen, um das Ergebnis der Überprüfungskonferenz durch praktische Vorschläge umzusetzen und weiterzuführen sowie Fortschritte bei nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung mit dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt zu erzielen. Deutschland hat die Initiative von Beginn an aktiv mitgestaltet und darauf hingewirkt, sie durch Ausarbeitung praktischer Handlungsvorschläge zu einer treibenden Kraft bei den Anstrengungen zur Umsetzung der NVV-Beschlüsse zu machen. Auf Einladung von Außenminister Westerwelle trafen sich die Außenminister der beteiligten Staaten zu ihrem zweiten Treffen am 30. April 2011 in Berlin. In der dort verabschiedeten „Berliner Erklärung“ wurden konkrete Vorschläge zur Umsetzung wichtiger Forderungen der NVV-Überprüfungskonferenz vorgelegt. Sie zielen ab auf die rasche Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke (FMCT), die Inkraftsetzung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT), die Erhöhung der Transparenz der Nukleararsenale sowie die Stärkung der Verifikationsbefugnisse der IAEO durch universelle Anwendung des IAEO-Zusatzprotokolls. Die beteiligten Staaten beschlossen außerdem, künftig unter dem Namen „Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative“ (NPDI) aufzutreten, um das gleichgewichtige Eintreten für beide Ziele zu unterstreichen. Die Ergebnisse des Berliner Außenministertreffens wurden bei einem weiteren Treffen der Außenminister am Rande der VN-Generalversammlung im September 2011 bekräftigt. Positiv wurde dort unter anderem vermerkt, dass die fünf Kernwaffenstaaten die Vorschläge der NPDI zur Transparenz der Nukleararsenale vor Aufnahme ihrer eigenen Beratungen zu diesem Thema zur Kenntnis genommen hatten.

Ein wichtiges Vorhaben im Rahmen des NVV-Prozesses ist die von der Überprüfungskonferenz 2010 beschlossene Durchführung einer internationalen Konferenz 2012 zum Projekt einer von Nuklearwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten. Die Bundesregierung wirbt gemeinsam mit ihren EU-Partnern für einen breiten regionalpolitischen Dialog und eine Teilnahme aller Staaten der Region an der Konferenz. Sie befürwortet weitere Schritte der EU zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses der Konferenz, in Anknüpfung an die erfolgreiche Expertenkonferenz vom 6./7. Juli 2011 in Brüssel und in enger Abstimmung mit dem zur Vorbereitung der Konferenz berufenen finnischen Vermittler.

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD), ein wichtiges Glied der multilateralen Abrüstungsarchitektur, bleibt weiterhin blockiert. Auch 2011 war keine Annäherung an ein Arbeitsprogramm zu erzielen. Aus Sicht der Bundesregierung wäre der Beginn von FMCT-Verhandlungen der nächste logische Schritt auf der multilateralen Abrüstungsagenda. Sie engagiert sich daher für einen raschen FMCT-Verhandlungsbeginn, der jedoch bedingt durch den fortgesetzten pakistanischen Widerstand bisher nicht zustande kam. Auf – mit der NPDI abgestimmte – deutsche Initiative hin beschloss die VN-Generalversammlung im Dezember 2011, im kommenden Jahr durch verstärkte Arbeit an technischen Aspekten eines FMCT eine tragfähige Grundlage für künftige Vertragsverhandlungen zu schaffen.

Die Konferenz der Unterzeichnerstaaten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) am 23. September 2011 in New York, bei der Außenminister Westerwelle die Staaten, die den Vertrag noch nicht ratifiziert haben, eindringlich zu diesem Schritt aufrief, hat erneut die Bedeutung des Vertragswerks unterstrichen. Vom unmittelbar bevorstehenden Beitritt Indonesiens erhofft sich die Bundesregierung eine Signalwirkung für die Ratifizierung durch weitere Staaten. Ein Termin für die Ratifikation durch die USA steht nach wie vor aus. Ungeachtet der fehlenden Verbindlichkeit des Vertrags ist das weltweite Netz von Messstationen zur Verifikation des Vertrags auf über 80 Prozent ausgebaut worden und liefert regelmäßig Daten, die dem

Vertrag bereits jetzt eine hohe faktische Wirkung verleihen.

Aufbauend auf dem im November 2010 verabschiedeten Neuen Strategischen Konzept der NATO, das Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung ebenso als zentrale Bestandteile enthält wie die Zielsetzung, die Bedingungen für eine Welt frei von Nuklearwaffen zu schaffen, begann 2011 die umfassende Überprüfung des NATO-Abschreckungs- und Verteidigungsdispositivs, die bis zum nächsten NATO-Gipfel im Mai 2012 abgeschlossen sein soll. Der Überprüfungsprozess soll die Frage beantworten, welche Mischung aus nuklearen und konventionellen inklusive Raketenabwehr-Fähigkeiten die Sicherheit der Allianz im 21. Jahrhundert gewährleisten kann. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen dieses Prozesses ausdrücklich dafür ein, dass der Beitrag von Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Sicherheit der Allianz bei der Überprüfung der Fähigkeiten angemessen berücksichtigt wird.

Gemeinsam mit einer Reihe weiterer Staaten engagiert sich die Bundesregierung für Maßnahmen zu Transparenz und Vertrauensbildung auch im Bereich der substrategischen Nuklearwaffen. Sie hat sich aktiv dafür eingesetzt, dass diese Thematik im Rahmen des auf dem NATO-Gipfel in Lissabon geschaffenen neuen Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitischen Ausschusses der NATO behandelt wird.

Die Grundlage für die substanzielle Diskussion zu Transparenzmaßnahmen im NATO-Rahmen wurde beim informellen Treffen der NATO-Außenminister in Berlin im April 2011 gelegt, als Außenminister Westerwelle gemeinsam mit seinen Kollegen aus Norwegen, Polen und den Niederlanden einen Vorschlag unterbreitete, der Optionen für transparenz- und vertrauensbildende Maßnahmen bei substrategischen Nuklearwaffen im NATO-Russland-Verhältnis aufzeigt.

Diese Maßnahmen begünstigen aus Sicht der Bundesregierung zukünftige Schritte zur Reduzierung substrategischer Nuklearwaffen, die bislang keinen rüstungskontrollpolitischen Regelungen unterliegen.

Die Bundesregierung hat sich – auf der Grundlage des Koalitionsvertrags und des Neuen Strategischen Konzepts – für die Einbeziehung der substrategischen Nuklearwaffen in den weiteren Abrüstungsprozess eingesetzt, um damit auf den von der Bundesregierung angestrebten Abzug der noch in Deutschland verbliebenen Nuklearwaffen hinzuwirken. Unter den Bündnispartnern besteht Einvernehmen darüber, dass Entscheidungen über das NATO-Nukleardispositiv im Bündnis im Konsens zu treffen sind.

Neben ihrem Einsatz im NATO-Rahmen wirbt die Bundesregierung auch in bilateralen Gesprächen mit den USA und Russland dafür, dass substrategische Nuklearwaffen in die Nachfolgeverhandlungen zum New START-Vertrag einbezogen werden, wie dies auch die Ratifizierungsresolution des US-Senats zu New START vorsieht.

Die Bundesregierung hat das Inkrafttreten des New START-Vertrags zwischen den USA und Russland im Februar 2011 begrüßt. Die im Vertrag vereinbarten Reduzierungen strategischer Waffen und Trägersysteme sowie die vereinbarten Verifikationsmechanismen sind ein deutliches Signal für die Bereitschaft der beiden größten Nuklearwaffenstaaten, die nukleare Abrüstung und ihre Verpflichtungen unter dem Nichtverbreitungsvertrag ernst zu nehmen.

Das iranische Nuklearprogramm blieb auch 2011 eine immense Herausforderung für das internationale Nichtverbreitungssystem und die Stabilität und Sicherheit im Mittleren Osten. Entgegen den bindenden Auflagen des VN-Sicherheitsrats baute Iran 2011 seine Urananreicherung weiter aus und führte den Bau des Schwerwasserreaktors Arak fort. Besondere Besorgnis riefen Ankündigungen und Schritte Irans hervor, die Anreicherung auf 20 Prozent verdreifachen zu wollen und bei Qom tief zu verbunkern. In ihrem Bericht vom November 2011 bezeichnete die IAEO umfassende Hinweise auf eine mögliche militärische Komponente des iranischen Nuklearprogramms als glaubwürdig und äußerte sich zunehmend besorgt. In Reaktion darauf nahm der IAEO-Gouverneursrat mit überwältigender Mehrheit eine erstmalig von den E3+3 geschlossen eingebrachte Resolution an, die Iran zur Aufklärung aller offenen Fragen mit der IAEO und Einhaltung der Auflagen des Sicherheitsrates und des Gouverneursrats aufrief. Die EU beschloss daraufhin am 1. Dezember 2011 eine erhebliche Ausweitung bestehender Sanktionen. Für Ende Januar 2012 bereitet die EU zudem eine qualitative Verschärfung ihrer Sanktionen unter anderem in den Bereichen Finanzen, Energie, Transport und hinsichtlich der Revolutionsgarden vor.

Im Verbund mit ihren E3+3-Partnern hält die Bundesregierung an einer diplomatischen Lösung mit Iran fest. Dazu hat sie mehrfach mit ihren Partnern die Bereitschaft zu einem Treffen mit Iran unter der Voraussetzung bekräftigt, dass sich Iran bereit zeige, ernsthaft über sein Nukleardossier zu verhandeln. Jedoch ging Iran nach wie vor weder auf das Gesprächsangebot über sein Nuklearprogramm noch auf vertrauensbildende Maßnahmen ein, die die E3+3 auf einem, aufgrund der iranischen Verweigerungshaltung ergebnislos verlaufenden, Treffen in Istanbul im Januar 2011 angeregt hatten.

Auch im syrischen Nukleardossier kam es 2011 zu keinen Fortschritten. Im Juni stellte der IAEO-Gouverneursrat fest, dass Syrien seine Safeguardsverpflichtungen verletzt habe, indem es den Bau des vermutlich zur Plutoniumproduktion vorgesehenen Reaktors Al-Kibar/Dair Alzour nicht gemeldet hatte. Der VN-Sicherheitsrat behandelte während der deutschen Sicherheitsratspräsidentschaft im Juli 2011 diese Frage. Die Bundesregierung forderte Syrien nachdrücklich auf, die offenen Fragen im Zusammenhang mit seinem Nuklearprogramm zu klären. Syrien ist dieser Verpflichtung bisher nicht nachgekommen.

Nordkorea verweigerte im Berichtsjahr ebenfalls die Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft mit Blick auf sein Nuklear- und Raketenprogramm. Es versuchte fortgesetzt, die Sanktionen zu umgehen und unternahm

weiterhin keine glaubhaften Schritte in Richtung Denuklearisierung. Der Tod Kim Jong Ils hat möglicherweise die innenpolitischen Bedingungen zusätzlich verkompliziert. Auch wenn die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Sechs-Parteien-Gespräche vorerst nicht gegeben sind, unterstützt die Bundesregierung dieses Format grundsätzlich als geeignet für die Lösung des nordkoreanischen Nuklearproblems.

Die Bundesregierung hat 2011 im Rahmen der Globalen Partnerschaft der G8 in zahlreichen Einzelprojekten in Russland und der Ukraine wichtige Beiträge zur Sicherung von Nuklearmaterial und zur Vernichtung chemischer Waffen in Russland geleistet und damit ganz wesentlich zur erfolgreichen Gesamtbilanz der Globalen Partnerschaft der G8 beigetragen. Die positive Evaluierung des Programms auf dem G8 Gipfel in Deauville 2011 war wesentlich für die Entscheidung, die Globale Partnerschaft auch über den ursprünglich bis 2012 vorgesehenen Zehn-Jahres-Zeitraum hinaus fortzusetzen. In Zukunft wird die Globale Partnerschaft auf konkrete Projektförderung umgestellt. Wichtigster Projektfortschritt 2011 war die erfolgreiche Inbetriebnahme der mit deutscher Unterstützung errichteten Chemiewaffenvernichtungsanlage im russischen Potschep. Mit der Entscheidung, auch zur Errichtung der letzten russischen Anlage in Kisner beizutragen, wird Deutschland an vier von insgesamt sieben russischen Vernichtungsanlagen beteiligt gewesen sein.

Die Bundesregierung hat sich 2011 mit einer Reihe von hochrangigen Veranstaltungen zur nuklearen Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung engagiert und dabei ihre engen Verbindungen zur Zivilgesellschaft unterstrichen. So fand Anfang Juli 2011 im Auswärtigen Amt die Jahrestagung des renommierten internationalen „Pugwash“-Netzwerks (Friedensnobelpreisträger 1995) zum Thema „European Contributions to Nuclear Disarmament and Conflict Resolution“ statt. Die Konferenz gab wichtige Impulse für die weitere Abrüstungsagenda, insbesondere zum Fernziel einer nuklearwaffenfreien Welt und zur Konfliktbeilegung vor allem im Nahen Osten.

Zur Unterstützung der Proliferationsverhinderung richtete die Bundesregierung im November 2011 in Berlin das Jahrestreffen der Kerngruppe der Proliferation Security Initiative (PSI) aus. Die 21 Staaten der Kerngruppe beabsichtigen in Zukunft, die Unterbindungsfähigkeiten der PSI-Partner zu stärken. Zugleich soll der Fokus von PSI-Übungen künftig noch stärker auf die Kooperation ziviler Rechtsdurchsetzungsorgane gelegt werden.

Besonderes Augenmerk der Bundesregierung galt 2011 der konventionellen Rüstungskontrolle in Europa. Für die Bundesregierung bleibt sie ein zentrales und weiterhin unverzichtbares Element einer verlässlichen europäischen Sicherheitsarchitektur. Russland hat 2007 die Anwendung des KSE-Vertrags ausgesetzt und seine Auffassung bekräftigt, dass es eine Rückkehr zur Implementierung ausschließt. Die Bundesregierung hat daher wie die Mehrzahl der KSE-Vertragsstaaten entschieden, den einseitigen KSE-Informationsaustausch gegenüber Russland nicht fortzuführen, solange Russland nicht zur Implementierung zurückkehrt. Eine Wahrung des Status Quo, d. h. konventionelle Rüstungskontrolle auf Basis des KSE-Vertrags ohne Teilnahme Russlands, ist aus Sicht der Bundesregierung unbefriedigend. Die Bundesregierung setzt sich daher mit Nachdruck für eine umfassende Anpassung konventioneller Rüstungskontrolle ein, die aktuellen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und den Sicherheitsinteressen der betroffenen Staaten Rechnung trägt.

Nach schwierigen Verhandlungen verabschiedeten die Teilnehmerstaaten im Forum für Sicherheitskooperation der OSZE am 30. November 2011 eine Anpassung des Wiener Dokuments über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen („WD 2011“). Diese Anpassung ist aus Sicht der Bundesregierung lediglich ein erster Schritt zur Modernisierung dieses Instruments. Sie tritt daher weiterhin für eine substanzielle Modernisierung und Anpassung des Wiener Dokuments an die heutigen sicherheitspolitischen Erfordernisse ein. Dies gilt insbesondere für die Senkung von Schwellenwerten für die Notifizierung militärischer Aktivitäten und für die Erhöhung der Anzahl von Verifikationsmaßnahmen zur Stärkung der Transparenz.

Die Bundesregierung hat auch 2011 die Bemühungen der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen (OVCW) zur Implementierung des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) unterstützt. Aktuell stellte sich die Problematik der unterbrochenen Vernichtung und der Sicherheit der chemischen Kampfstoffe Libyens. Es bestand die Sorge, dass die Chemiewaffenlager während des Bürgerkrieges geplündert wurden. Nachdem der Nationale Übergangsrat die Chemiewaffenlager gesichert hatte, stellte Deutschland auf Bitte der OVCW am 3. November 2011 ein Bundeswehrflugzeug für den Transport eines Inspektionsteams zu den Lagerstätten zur Verfügung. Die Bundesregierung ist im Gespräch mit der libyschen Regierung und der OVCW über weitere Unterstützungsmaßnahmen.

Im Mittelpunkt der Siebten Überprüfungskonferenz des Bio- und Toxinwaffenübereinkommens (BWÜ) vom 5. bis 22. Dezember 2011 stand die vollständige Überprüfung der Einhaltung des BWÜ, insbesondere von Artikel I und der Präambel, welche die Nutzung von Krankheitserregern, Toxinen und biologischen Agenzien, einschließlich deren Weitergabe zu anderen als friedlichen Zwecken strikt verbieten. Daneben befasste sich die Überprüfungskonferenz mit der Verbesserung der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten bei den zwei Mal jährlich stattfindenden Arbeitstreffen. Hier wurde ein thematischer Arbeitsplan für die nächste Fünfjahresperiode verabschiedet und die „Implementation Support Unit“ (ISU, Genfer „BWÜ-Sekretariat“) in ihrer Koordinierungsfunktion gestärkt.

Die Bundesregierung hat im Berichtsjahr die konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBMs) flankierend zu ihrer Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat als Teil

einer weltweiten systematischen Präventionspolitik zielstrebig ausgebaut:

– Im Bereich der humanitären Rüstungskontrolle gab es 2011 weitere Fortschritte bei der Universalisierung der Abkommen zum Verbot bestimmter Waffen und Munition (Landminen und Streumunition). Die Bundesregierung beteiligte sich aktiv und maßgeblich an der Zweiten Vertragsstaatenkonferenz des Abkommens über das Verbot von Streumunition in Beirut vom 12. bis 16. September 2011 sowie am Elften Vertragsstaatentreffen des Abkommens über das Verbot von Landminen in Phnom Penh vom 28. November bis 2. Dezember 2011. Dort kündigte die Bundesregierung eine Erhöhung ihrer Mittel für humanitäres Minenräumen und Opferfürsorge um 15 Prozent auf 18 Mio. Euro für 2012 an. Im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens ist es gelungen, das Thema der Anti-Fahrzeug-Minen für 2012 auf die Tagesordnung zu setzen: Auf deutsche Initiative hin wird hierzu im April 2012 ein dreitägiges Expertentreffen stattfinden. Dagegen brachte die Vierte Überprüfungskonferenz des VN-Waffenübereinkommens im November 2011 kein Ergebnis bezüglich eines Protokolls zu Streumunition. Daher kommt es umso mehr auf eine Stärkung und weltweite Durchsetzung der Oslo-Standards zum vollständigen Verbot von Streumunition an.

– Die Bundesregierung hat 2011 bei vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen im universellen Maßstab neue wichtige Impulse gegeben: Sie stellte 2011 den Vorsitz der auf deutsche und rumänische Initiative eingesetzten Gruppe von VN-Regierungsexperten zum VN-Berichtswesen über Militärausgaben und schloss dessen Arbeit mit einem substanziellen Reformbericht ab. Die Reformvorschläge zur Stärkung des Berichtswesens als universelles Transparenzinstrument wurden durch die VN-Generalversammlung im Dezember 2011 indossiert.

– Einen zunehmend bedeutsamen Schwerpunkt der Bundesregierung stellte die Förderung globaler Cybersicherheit dar. Die Bundesregierung brachte Vorschläge für VSBMs und die Entwicklung von Normen und Prinzipien für verantwortliches Verhalten im Cyberraum für den G8-Gipfel in Deauville sowie im Rahmen der OSZE ein. Das Auswärtige Amt veranstaltete am 13./14. Dezember 2011 eine internationale Konferenz zu Fragen der globalen Cybersicherheit und Vertrauensbildung. Die Konferenz unterstrich die Notwendigkeit internationaler Normenbildung und praktischer VSBMs.

– Im Rahmen des krisenpräventiven Ansatzes unterstützte die Bundesregierung in Umsetzung des Lateinamerikakonzepts 2011 die Union Südamerikanischer Staaten (UNASUR) bei deren Aufbau eines eigenen regionalen VSBM-Regimes. In einem Seminar mit hochrangigen Vertretern des ASEAN Regional Forum (ARF) im Auftrag der EU in Berlin kam es zu einem intensiven Meinungsaustausch über internationale Vertrauensbildung und präventive Diplomatie. Damit wurde ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der regionalen Sicherheitskooperation und Stabilität in der Region Asien-Pazifik geleistet.

2011 hat die Bundesregierung die Förderung krisenpräventiver Projekte bei Klein- und Leichtwaffen deutlich erhöht und damit ihr bereits hohes Profil in diesem Bereich weiter geschärft. Die Kontrolle von Kleinwaffen ist auch unter dem Aspekt der Bekämpfung von Terrorismus und Organisierter Kriminalität (Drogenkartelle) eine vordringliche Herausforderung. Eine internationale Podiumsveranstaltung des Globalen Forums im Auswärtigen Amt im Juni 2011 widmete sich dieser Thematik.

Im zweiten Halbjahr 2011 stand Libyen als aktueller Schwerpunkt für Minenräum- und Kleinwaffenprojekte zur Vermeidung regionaler Destabilisierungs- und Terrorgefahren im Fokus der Aufmerksamkeit. Die Bundesregierung stellte daher Mittel zur raschen Sicherung schultergestützter Boden-Luft-Raketen (sog. Man Portable Air Defense Systems oder MANPADS) und anderer gefährlicher Waffen und Munition bereit. Die Projekte sollen 2012 auch unter Einbeziehung der Sahelzone ausgebaut werden.

Die Bundesregierung hat sich 2011 nachdrücklich dafür eingesetzt, die Ausarbeitung eines global gültigen, internationalen Waffenhandelsabkommens (Arms Trade Treaty, ATT) in der zweiten und dritten Sitzung des vorbereitenden Ausschusses für die abschließende Staatenkonferenz 2012 im Rahmen der Vereinten Nationen voranzubringen, einschließlich der Fortentwicklung der gemeinsamen EU-Haltung. Die Diskussionen im diesjährigen Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung lassen hierzu schwierige Verhandlungen erwarten.

Die Bundesregierung wird die Anstrengungen in allen Bereichen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung, einschließlich Vertrauens- und Sicherheitsbildung, auch 2012 engagiert fortsetzen. Folgende konkrete Aufgaben und Ziele stehen für die Bundesregierung 2012 im Vordergrund:

– Vollständige Umsetzung und eine an den Vertragszielen orientierte Fortschreibung des von der NVV-Überprüfungskonferenz 2010 angenommenen Aktionsplans, der im Zentrum des 2012 wieder beginnenden Überprüfungsprozesses des Nichtverbreitungsvertrags im Mai stehen wird;

– Einsatz für die Inkraftsetzung des Umfassenden Teststoppvertrags (CTBT), die schnelle Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von spaltbarem Material für Waffenzwecke (FMCT) sowie die Umsetzung der 2010 eingegangenen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten zu weiteren Bemühungen um die Reduzierung sowie langfristig Abschaffung aller Arten von Nuklearwaffen; diese Ziele wird die Bundesregierung in enger Abstimmung im EU-Rahmen sowie mit ihren NPDI-Partnern verfolgen;

– Revitalisierung der Genfer Abrüstungskonferenz;

– angemessene Berücksichtigung von Rüstungskontrolle und Abrüstung bei der Überprüfung des Abschreckungs- und Verteidigungsdispositivs der NATO, auch

Verankerung von Transparenzmaßnahmen bei den in Europa stationierten Nuklearwaffen;

- Fortschritte bei der Lösung der aktuellen Proliferationsfälle: Die Bundesregierung strebt weiterhin eine diplomatische Lösung mit Iran im Rahmen der E3+3 an, eine entsprechende ernstgemeinte Verhandlungsbereitschaft Irans vorausgesetzt. Gleichzeitig wird der Sanktionsdruck auf Iran fortgesetzt, um Iran zum Einlenken zu bewegen. Syrien bleibt aufgefordert, umfassend mit der IAEO zur Klärung aller offenen Fragen bezüglich seines Nuklearprogramms zusammenzuarbeiten. Die Bundesregierung besteht auf der Einhaltung der Forderungen des VN-Sicherheitsrats zur Einstellung aller Massenvernichtungswaffen- und Raketenprogramme durch Nordkorea;
- Unterstützung von IAEO-Maßnahmen und Stärkung internationaler Mechanismen zur Verbesserung der Abwehr radiologischer sowie nuklearer Terrorismusgefahren, unter anderem durch Maßnahmen zur Sicherung radioaktiver Strahlenquellen sowie zur Stärkung des Übereinkommens zum physischen Schutz von Kernmaterial;
- umfassende Anpassung konventioneller Rüstungskontrolle und vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen in Europa, die aktuellen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und den Sicherheitsinteressen der betroffenen Staaten Rechnung trägt;
- aktiver Einsatz für ein global gültiges, rechtlich verbindliches Abkommen im Rahmen der Vereinten Nationen über die Kontrolle des legalen internationalen Handels mit konventionellen Waffen („Arms Trade Treaty“) bei der Staatenkonferenz;
- Unterstützung Libyens bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ);
- Stärkung des CWÜ, insbesondere in den Bereichen Vernichtung, Verifikation, Universalität und nationale Implementierung;
- Universalisierung des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ), Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in die nationale Gesetzgebung der Vertragsstaaten, permanente Etablierung der Implementierungsunterstützungseinheit (ISU) beim VN-Büro für Abrüstungsfragen und Einigung auf ein rechtlich verbindliches Instrumentarium zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des BWÜ;
- Festigung und Ausbau des vom OSZE-Forum für Sicherheitskooperation erarbeiteten Rüstungskontroll-Acquis und vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen; darunter Verbesserung der Implementierung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit, 2012 erstmals mit eigenständiger Diskussion zu Umsetzungsfragen;
- Förderung der Bemühungen um regionalen Sicherheitsdialog und zur internationalen Rüstungskontrolle sowie regionaler Vertrauens- und Sicherheitsbildung außerhalb Europas durch Vermittlung der in Europa gemachten Erfahrungen;
- Initiative für Stärkung der systematischen Umsetzung des VN-Kleinwaffenprogramms mit Blick auf die Überprüfungskonferenz 2012 sowie internationaler Synergien bei Kleinwaffenprojekten im Rahmen von VN, EU, NATO und OSZE; verstärkte Förderung weltweiter Maßnahmen bei der Kontrolle von Kleinwaffen sowie der Minen-, Streumunitions- und Kampfmittelräumung; Schwerpunktsetzung auf Regionen und Bereiche, welche die Sicherheitsinteressen Deutschlands direkt oder indirekt berühren, insbesondere Kontrolle schultergestützter Boden-Luft-Raketen in Nordafrika und im Nahen und Mittleren Osten;
- Universalisierung der Übereinkommen von Oslo und Ottawa über Streumunition und Landminen, einschließlich der Durchführung von Projekten zur Zerstörung sowie Einsatz für sofortige humanitäre und Abrüstungsmaßnahmen der verbleibenden Hauptherstellerländer;
- Erarbeitung und internationale Abstimmung von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen und internationalen Verhaltensregeln zu Cybersicherheit im Rahmen der OSZE sowie der VN-Regierungsexpertengruppe 2012;
- Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft: Durchführung verschiedener Veranstaltungen und Gesprächskreise zu humanitärer Rüstungskontrolle, Kleinwaffen und Krisenprävention im Auswärtigen Amt.

Wichtige Daten des Jahres 2011 im Überblick

21./22. Januar	E3+3-Treffen mit Iran in Istanbul
28. Februar – 4. März	Zweite Sitzung des vorbereitenden Ausschusses für die Vertragskonferenz 2012 zur Ausarbeitung eines internationalen Waffenhandelsvertrags („Arms Trade Treaty“) in New York
14. April	Vorlage einer Transparenzinitiative zu den substrategischen Nuklearwaffen beim informellen Treffen der NATO-Außenminister in Berlin
30. April	Berliner Ministertreffen der „Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative“ (NPDI)
26./27. Mai	G8 Gipfel in Deauville entscheidet Verlängerung der Globalen Partnerschaft über 2012 hinaus
2./3. Juni	10. HCoC-Jahreskonferenz
14./15. Juni	36. Sitzung der Vorbereitenden Kommission der CTBTO
27./28. Juni	Kooperationsveranstaltung mit UNASUR zu vertrauensbildenden Maßnahmen in Lima
30. Juni – 4. Juli	Konferenz des European Leadership Networks (ELN) und der *Pugwash Conferences on Science and World Affairs* in Berlin
11. – 15. Juli	Dritte Sitzung des vorbereitenden Ausschusses für die Vertragskonferenz 2012 zur Ausarbeitung eines internationalen Waffenhandelsvertrags („Arms Trade Treaty“) in New York
27. – 29. Juli	Debatte der VN-Generalversammlung zur Revitalisierung der Genfer Abrüstungskonferenz und multilateraler Abrüstungsverhandlungen
12. – 16. September	Zweites Vertragsstaatentreffen zum Übereinkommen über Streumunition in Beirut
19. – 23. September	55. IAEO-Generalkonferenz
21. September	Ministertreffen der „Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative“ in New York
23. September	Vertragsstaaten-Konferenz nach Art. XIV des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)
29. September	Vierte Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)
24./25. Oktober	37. Sitzung der Vorbereitenden Kommission der CTBTO
8./9. November	Jahrestreffen der PSI-Kerngruppe in Berlin
14. – 25. November	Vierte Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen in Genf
27. – 29. November	Hochrangige Konferenz mit dem ASEAN Regional Forum zu Vertrauensbildung und präventiver Diplomatie in Berlin
28. Nov. – 2. Dez.	Elftes Vertragsstaatentreffen zum Abkommen über das Verbot von Antipersonenminen in Phnom Penh
13./14. Dezember	Berliner Konferenz zu internationaler Cybersicherheit und Vertrauensbildung
05. – 22. Dezember	Siebte Überprüfungskonferenz des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) in Genf
6. – 7. Dezember	OSZE-Ministerrat in Wilna
7. – 8. Dezember	Informelles NATO-Außenministertreffen in Brüssel

I. Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

1. Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV): Umsetzung des Aktionsplans der NVV-Überprüfungskonferenz 2010

Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) von 1968 ist das Fundament des internationalen nuklearen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsregimes. Der Vertrag, dessen unbegrenzte Gültigkeit 1995 durch die Teilnehmer beschlossen wurde, verpflichtet alle am Vertrag teilnehmenden Nichtkernwaffenstaaten zum Verzicht auf Nuklearwaffen und zur Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter internationale Kontrolle. Im Gegenzug verpflichtet der NVV alle am Vertrag teilnehmenden Kernwaffenstaaten auf das Ziel vollständiger nuklearer Abrüstung und vereinbart ferner die Zusammenarbeit aller Vertragspartner bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Dem NVV gehören 190 Staaten an, drei Staaten sind nicht Mitglied: Indien, Pakistan und Israel. Der Status von Nordkorea, das am 9. Januar 2003 seinen Rückzug vom Vertrag erklärte, ist weiter offen. Deutschland trat dem Vertrag am 2. Mai 1975 bei.

Die NVV-Überprüfungskonferenz hatte sich im Mai 2010 im Konsens auf ein Abschlussdokument verständigt, das einen Aktionsplan („Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen") zu allen drei Pfeilern des Vertrags – nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung und friedliche Nutzung der Kernenergie – sowie zur Schaffung einer von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten enthält. Dem Konsensergebnis kommt vor dem Hintergrund aktueller Proliferationsfälle wie Nordkorea, Iran und Syrien eine wichtige sicherheitspolitische Bedeutung für den Erhalt des NVV als Grundstein der internationalen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsarchitektur zu.

Die NVV-Vertragsstaaten bekennen sich in dem Abschlussdokument zur langfristigen Perspektive einer nuklearwaffenfreien Welt. Die Kernwaffenstaaten verpflichten sich insbesondere zu weiteren Bemühungen um die Reduzierung – sowie auf das langfristige Ziel der Abschaffung – aller Arten von Nuklearwaffen, stationierten und nicht stationierten. Die Kernwaffenstaaten sind auch zur weiteren Reduzierung der Rolle von Kernwaffen in den Sicherheitsstrategien sowie zur Schaffung größerer Transparenz ihrer Arsenale aufgerufen. Die Maßnahmen zur Nichtverbreitung enthalten hingegen nur allgemeine Feststellungen und Aufrufe, aus denen den Mitgliedstaaten aber keine neuen Verpflichtungen erwachsen. Hier manifestierte sich erneut der Interessengegensatz zwischen den Kernwaffenstaaten und der Bewegung der „Ungebundenen Staaten" (Non-Aligned Movement, NAM), der in einer unterschiedlichen Perzeption der Schwerpunkte der Verpflichtungen aus dem NVV wurzelt. Während insbesondere die westlichen Kernwaffenstaaten weitere Bemühungen zur Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen fordern, bestehen die NAM darauf, zunächst greifbare Abrüstungsschritte zu erzielen. Für die Bundesregierung stellen beide Ziele zwei Seiten einer Medaille dar, die daher nur gemeinsam erreicht werden können.

Trotz der genannten Defizite bietet der Aktionsplan der NVV-Überprüfungskonferenz 2010 umfassende Anknüpfungspunkte zur Stärkung des NVV. Die Bundesregierung setzt sich daher für seine rasche und vollständige Umsetzung ein, sowohl national als auch mit ihren Partnern in der EU, in der G8 sowie im Rahmen der im September 2010 begründeten „Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung". Die vollständige Umsetzung und eine an den Vertragszielen orientierte Fortschreibung des Aktionsplans, aber auch stärkere Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung, sollten aus Sicht der Bundesregierung Gegenstand des 2012 wieder anlaufenden NVV-Überprüfungsprozesses werden. In erster Linie gilt dies für eine Verankerung des IAEO-Zusatzprotokolls als Verifikationsstandard und für ein gemeinsames Verständnis über Regeln und Maßnahmen bei Vertragsrückzug. Die erste Sitzung des Vorbereitungsausschusses findet vom 30. April bis 11. Mai 2012 in Wien statt.

Link:
www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Nukleares/NVV_node.html

1.1 Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung

Die im September 2010 von zehn Staaten begründete „Initiative für Nichtverbreitung und Abrüstung" – informell zunächst auch „Freunde des NVV" genannt – zielt darauf ab, sich für die zügige Umsetzung der Beschlüsse der NVV-Überprüfungskonferenz vom Mai 2010 und für Fortschritte bei nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung mit dem Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt einzusetzen. Mitglieder sind Australien, Chile, Deutschland, Japan, Kanada, Mexiko, die Niederlande, Polen, die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate. Das regionenübergreifende Zusammenwirken westlicher Staaten mit Vertretern der „Ungebundenen" im Rahmen der Initiative sieht die Bundesregierung als besonders geeignet an, um brückenbildend zu wirken und dabei gleichgewichtig für Abrüstung und Nichtverbreitung einzutreten.

Die Bundesregierung hat sich 2011 maßgeblich dafür eingesetzt, die Initiative durch Ausarbeitung praktischer Handlungsvorschläge zu einem profilierten Akteur und Motor bei den Anstrengungen zur Umsetzung der Beschlüsse der NVV-Überprüfungskonferenz zu machen. Am 30. April 2011 traf sich die Initiative auf Einladung von Außenminister Westerwelle zu ihrem zweiten Außenministertreffen in Berlin und unterbreitete konkrete Vorschläge zur Umsetzung wichtiger Forderungen der NVV-Überprüfungskonferenz: Zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Produktionsverbot von spaltbarem Material für Waffenzwecke (FMCT) hat die Initiative angesichts

der anhaltenden Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz eine Befassung der VN-Generalversammlung eingeleitet, um den Druck zur Verhandlungsaufnahme zu erhöhen. Sie hat außerdem für eine rasche Inkraftsetzung des Umfassenden Teststoppvertrags (CTBT) geworben. Zur Erhöhung der Transparenz der Nukleararsenale und der abrüstungspolitischen Anstrengungen der Nuklearwaffenstaaten hat die Initiative konkrete Erwartungen in Form eines Vorschlags für Berichte der Kernwaffenstaaten formuliert und diesen Vorschlag an die Kernwaffenstaaten herangetragen. Ferner hat sie Staaten, die das IAEO-Zusatzprotokoll noch nicht ratifiziert haben, Unterstützung bei Abschluss und Umsetzung angeboten, um so die Überwachung der nichtverbreitungspolitischen Verpflichtungen durch die IAEO zu stärken.

Bei einem Folgetreffen am 21. September 2011 in New York bestand Einvernehmen, diese Vorschläge weiterzuverfolgen. Positiv wurde dort auch vermerkt, dass die fünf Kernwaffenstaaten die Vorschläge der NPDI zur Transparenz der Nuklearaarsenale vor Aufnahme ihrer eigenen Beratungen zu diesem Thema zur Kenntnis genommen hatten. Die Türkei lädt für März 2012 zu einem Ministertreffen nach Istanbul ein, bei dem es um das weitere Vorgehen im Rahmen des 2012 wieder beginnenden NVV-Überprüfungsprozesses gehen wird.

Link:
www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Nukleares/NVV_node.html

1.2 Projekt einer Massenvernichtungswaffen-freien Zone im Nahen Osten

Von entscheidender Bedeutung für den 2010 auf der NVV-Überprüfungskonferenz erzielten Konsens war die Einigung auf Schritte zur Umsetzung der von der Verlängerungskonferenz 1995 verabschiedeten Resolution zum Nahen Osten, einer zentralen Forderung der arabischen Staaten. An einer vom VN-Generalsekretär sowie den NVV-Depositarstaaten USA, Russland und Großbritannien 2012 zu organisierenden Konferenz zum Projekt einer von Kernwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten sollen alle Staaten der Region teilnehmen.

Erste vorbereitende Schritte für eine Konferenz sind 2011 erfolgt. Am 14. Oktober 2011 hat der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Ban Ki Moon, nach eigenen und Konsultationen der NVV-Depositare mit den Staaten der Region die Benennung des finnischen Diplomaten Jaakko Laajava als Vermittler zur Vorbereitung der Konferenz sowie Finnlands als Gastgeber bekannt gegeben. Die EU hat am 6./7. Juli 2011 in Brüssel eine erfolgreiche Expertenkonferenz ausgerichtet, mit der der Vorbereitungsprozess für die Konferenz 2012 unterstützt werden sollte. Knapp 200 Teilnehmer aus 48 Staaten, darunter Regierungsvertreter aus Israel, Iran und elf arabischen Staaten, diskutierten Fragen regionaler Sicherheit, den Umsetzungsstand der relevanten internationalen Abkommen, Fragen der friedlichen Nutzung der Kernenergie in der Region und mögliche vertrauensbildende Maßnahmen. Am 21./22. November 2011 organisierte die Internationale Atomenergie-Organisation, IAEO, in Wien erstmals ein Forum zum Austausch über Erfahrungen mit kernwaffenfreien Zonen weltweit, die für die Schaffung einer solchen Zone im Nahen Osten relevant sein können.

2. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT)

Der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty“, CTBT) hat den weltweiten Verzicht auf Versuchsexplosionen von Kernwaffen und dessen umfassende Verifikation zum Ziel. Das Testverbot soll die Nicht-Kernwaffenstaaten an der Entwicklung von Kernwaffen und die Kernwaffenstaaten an der Weiterentwicklung ihrer Bestände hindern. Der CTBT trägt zu dem in Artikel VI des NVV (vgl. Kap. I.1) niedergelegten Ziel nuklearer Abrüstung bei.

Der CTBT wurde 1996 zur Zeichnung aufgelegt; bis Ende 2011 haben ihn 182 Staaten gezeichnet und 155 ratifiziert. Der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn ihn alle 44 in Annex 2 des Vertrags aufgeführten Staaten ratifiziert haben. Es fehlten Ende 2011 noch neun Ratifikationen: Ägypten, China, Indonesien, Iran, Israel und die USA sowie Indien, Pakistan und Nordkorea, die den Vertrag bisher auch nicht unterzeichnet haben.

Vertragsorganisation ist die „Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty Organisation“ (CTBTO) in Wien, die bereits auf provisorischer Basis arbeitet und ein weltweites Überwachungssystem zur Einhaltung des Testverbots aufbaut. Ende 2011 umfasste das Überwachungssystem 257 zertifizierte von insgesamt 321 vorgesehenen Messstationen und ist in der Lage, weltweit jeden relevanten Atomtest nachzuweisen. Alle Unterzeichnerstaaten des Vertrags sind Mitglieder der CTBTO, darunter auch die Kernwaffenstaaten China und USA.

Das Inkrafttreten des Vertrags wird alle zwei Jahre durch vertraglich vorgesehene Regierungskonferenzen der Unterzeichnerstaaten (zuletzt am 23. September 2011 in New York) und in den Jahren dazwischen durch Ministererklärungen (zuletzt 2010) gefördert. 2011 haben Ghana und Guinea den CTBT ratifiziert. Die Ratifikation Indonesiens, einem in Annex 2 aufgeführten Staat, steht nach der Zustimmung des indonesischen Parlaments am 6. Dezember 2011 unmittelbar bevor. Hierfür hatte die Bundesregierung in bilateralen Kontakten immer wieder geworben, sie begrüßt diese Entwicklung nachdrücklich. In den USA, dem wichtigsten der in Annex 2 aufgeführten Staaten, stößt die von der Regierung beabsichtigte Ratifikation auf Vorbehalte im Parlament.

Außenminister Westerwelle hat bei der 7. Konferenz nach Artikel XIV des CTBT am 23. September 2011 in New York sowie anlässlich bilateraler Treffen mit Vertretern relevanter Staaten auf die entscheidende Bedeutung des Vertrags und seines baldigen Inkrafttretens für das internationale Nichtverbreitungsregime hingewiesen und vor

allem die Staaten des Annex 2, die noch nicht ratifiziert haben, aufgefordert, dies baldmöglichst zu tun. Die Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative, NPDI, hat in ihrer Berliner Ministererklärung vom 30. April 2011 ebenfalls beschlossen, die Förderung des Inkrafttretens zu einer ihrer Hauptaufgaben zu machen (vgl. Kap. I.1.1).

Der Vertrag sieht ein weltweites internationales Überwachungssystem (IMS) zur Einhaltung des Testverbots vor. Dabei werden mit Hilfe von Seismologie, Infraschall, Hydroakustik sowie Radionuklid- und Edelgasmessung Daten gewonnen und im internationalen Datenzentrum der CTBTO in Wien ausgewertet. Im Jahr 2011 stieg die Zahl der aufgebauten Messstationen von 262 im Jahr 2010 auf 285, von denen 257 zertifiziert sind. Damit sind über 80 Prozent des vorgesehenen weltweiten Netzes von 321 Stationen aufgebaut. Das Überwachungssystem, das die Atomtests in Nordkorea 2006 und 2009 nachweisen konnte, hat seine Leistungsfähigkeit auch während des Reaktorunfalls in Fukushima (Japan) im März 2011 durch Lieferung wertvoller Daten und Analysen bewiesen. Das Überwachungssystem ist bereits jetzt in der Lage, selbst kleinere unterirdische Nukleardetonationen weltweit sicher nachzuweisen. Durch die hohe Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung eines heimlichen Atomtests entfaltet der CTBT schon vor seinem Inkrafttreten die angestrebte rüstungskontrollpolitische Wirkung.

Der Vertrag ermöglicht nach Inkrafttreten auch Vor-Ort-Inspektionen in den Vertragsstaaten. Die Elemente solcher Inspektionen werden bereits jetzt regelmäßig von der CTBTO eingeübt. 2008 wurde in einer integrierten Feldübung in Kasachstan eine vollständige Inspektion zur Aufdeckung einer Testexplosion simuliert. Die nächste Feldübung ist für 2014 geplant.

Mit ca. sieben Mio. Euro leistet Deutschland den drittgrößten Beitrag zum Jahresbudget der CTBTO. Deutschland beteiligt sich am internationalen Überwachungssystem mit zwei seismischen und zwei Infraschall-Stationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und einer Radionuklidstation des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS). Deutschland bringt bei der CTBTO außerdem die Fachkenntnisse von BGR und BfS sowie der Forschungsanstalt der Bundeswehr für Wasserschall und Geophysik im Bereich der Hydroakustik sowie des Zentrums für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) bei Vor-Ort-Inspektionen ein, um die Vertragsziele zu erreichen.

Links:
www.ctbto.org
www.bgr.bund.de
www.bfs.de

3. Kernwaffenfreie Zonen

Kernwaffenfreie Zonen (KWFZ) haben das Ziel, zur Förderung der sicherheitspolitischen Stabilität in einer Region die vollständige Abwesenheit von Kernwaffen im Vertragsgebiet sicherzustellen. Verträge über KWFZ gehen damit in Zielrichtung und Umfang über den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) in mehrfacher Hinsicht hinaus. Die Kernwaffenstaaten garantieren – im Unterschied zu den unilateralen Erklärungen der Kernwaffenstaaten im Rahmen des NVV – in Zusatzprotokollen rechtlich verbindlich, gegen die Vertragsparteien Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen (sog. negative Sicherheitsgarantien). KWFZ existieren in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco, 1967), im Südpazifik (Vertrag von Rarotonga, 1985), in Südostasien (Vertrag von Bangkok, 1997), in Afrika (Vertrag von Pelindaba, 1996), in Zentralasien (Vertrag von Semipalatinsk, 2006) und in der Antarktis (Antarktisvertrag, 1959). KWFZ sind grundsätzlich eine wichtige Ergänzung und wertvolle Unterstützung für das weltweite Nichtverbreitungsregime und werden von der Bundesregierung nachdrücklich begrüßt und unterstützt.

Mit Blick auf das Inkrafttreten der Verträge von Pelindaba und Semipalatinsk 2009 hatte die NVV-Überprüfungskonferenz 2010 zur Klärung noch offener Fragen bezüglich der Zusatzprotokolle einiger KWFZ-Verträge und zu deren Ratifikation aufgerufen. Das Zusatzprotokoll über negative Sicherheitsgarantien zum Bangkok-Vertrag wurde von den Kernwaffenstaaten aus völkerrechtlichen und sicherheitspolitischen Bedenken bisher nicht unterzeichnet. Nach langem Stillstand ist 2011 in dieser Frage eine grundsätzliche Einigung zwischen den Mitgliedern des Bangkok-Vertrags und den Kernwaffenstaaten erzielt worden, auf deren Grundlage die Zeichnung eines angepassten Zusatzprotokolls erfolgen soll. Die USA, Frankreich und Großbritannien kritisieren weiterhin Bestimmungen des Vertrags von Semipalatinsk, durch die sie die Voraussetzungen für die Abgabe negativer Sicherheitsgarantien als nicht gegeben ansehen. Die Bundesregierung ruft alle beteiligten Parteien auf, ihre Bemühungen um mit vollen Sicherheitsgarantien ausgestattete Zonen fortzusetzen.

Zu dem auf eine ägyptische Initiative der 1990er Jahre zurückgehenden Projekt einer von Kernwaffen und sonstigen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten drängen die arabischen Staaten mit zunehmender Vehemenz auf Fortschritte, während Israel weiterhin auf eine zuvor erforderliche Friedenslösung verweist. Zur Unterstützung des Projekts beschloss die NVV-Überprüfungskonferenz 2010 die Durchführung einer internationalen Konferenz 2012 (vgl. Kap. I.1.2).

4. New START und weitere US-russische Verträge zur nuklearen Rüstungskontrolle (SORT, INF)

Der am 5. Februar 2011 in Kraft getretene New-START-Vertrag zur Reduzierung strategischer Waffen und Trägersysteme ist zentraler Bestandteil des „Reset“ im US-russischen Verhältnis. Er verpflichtet beide Parteien, bis

2018 die Zahl der dislozierten strategischen nuklearen Gefechtsköpfe auf 1 550 und die Zahl der Trägersysteme auf maximal 800 zu reduzieren, darunter 100 als strategische Reserve. Es bleibt den Vertragsparteien erlaubt, die Zusammensetzung und Struktur ihrer jeweiligen strategischen Kernwaffenarsenale eigenständig zu bestimmen, sie zu modernisieren und zu ersetzen. Die Umsetzung der Vertragsbestandteile unterliegt der gegenseitigen Verifikation.

Mit Inkrafttreten von New START wurde der sog. „Moskauer Vertrag" SORT (Strategic Offensive Reduction Treaty) über die Reduzierung strategischer Offensivwaffen abgelöst. SORT stipulierte die Obergrenzen für die Zahl der dislozierten nuklearen Gefechtsköpfe auf 1 700 bis 2 200 und enthielt keine dem START-I-Vertrag vergleichbaren Verifikationsbestimmungen.

Im Dezember 2009 war der START-I-Vertrag nach einer Laufzeit von fünfzehn Jahren ausgelaufen. Darin hatten sich beide Parteien verpflichtet, ihre strategischen Nukleararsenale verifizierbar auf 6 000 Gefechtsköpfe und 1 600 strategische Offensivträgerwaffen zu begrenzen.

Der INF-Vertrag von 1987 („Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty") verpflichtet u. a. die USA und Russland (als Rechtsnachfolger der UdSSR) zur Abschaffung aller landgestützten ballistischen Raketen und Marschflugkörper mit Reichweiten zwischen 500 und 5 500 km, was 1991 erreicht wurde. USA und Russland haben sich im Oktober 2007 im Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung und in ihrer gemeinsamen Gipfelerklärung von Sotschi vom 5./6. April 2008 für die Multilateralisierung des INF eingesetzt. Diese Initiative wird von der Bundesregierung begrüßt. Im Berichtszeitraum 2011 kam es zu keinen nennenswerten Fortschritten.

Nachdem der US-Senat nach einem langwierigen Prozess am 22. Dezember 2010 der Ratifizierung von New START zugestimmt hatte, verabschiedete auch die Duma am 25. Januar 2011 ein Begleitgesetz, das vom Russischen Föderationsrat am 26. Januar 2011 gebilligt wurde. Beide Ratifikationsinstrumente enthalten ähnliche Grundsausrichtungen mit dem prinzipiellen Bekenntnis zu weiterer nuklearer Abrüstung. Unterschiedliche Interpretationen gibt es hinsichtlich der Einbeziehung nicht-nuklearer strategischer Systeme. Während die US-Senats-Resolution fordert, dass künftige strategische nicht-nukleare Waffensysteme (prompt global strike) nicht dem Vertrag unterliegen und New START die Entwicklung von Raketenabwehr nicht beschränkt, wird im russischen Begleitgesetz die Ausübung des Rücktrittsrechts angekündigt, wenn die USA ein Raketenabwehrsystem stationieren, das „die Wirksamkeit der strategischen Nuklearkräfte Russlands wesentlich verringert". Die ausschließlich in der Präambel von New START erwähnte Wechselbeziehung zwischen Offensiv- und Defensivwaffen – keine Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit und Wirkungsweise strategischer Angriffswaffen durch Defensivsysteme – wird im russischen Begleitgesetz ausdrücklich hervorgehoben. Die US-Ratifizierungsresolution hingegen stellt klar, dass die Präambel keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet. Auch der Aufwuchs strategischer Arsenale einer Gruppe von Staaten oder von Drittstaaten soll Russland gemäß seinem Begleitgesetz die Option der Vertragsaufkündigung ermöglichen. Laut Vertragskündigungsklausel ist das Rücktrittsrecht im Fall eines „außerordentlichen Ereignisses" möglich, welches die „höchsten Interessen gefährdet".

New START trat am 5. Februar 2011 durch Austausch der Ratifizierungsurkunden zwischen US-Außenministerin Clinton und dem russischen Außenminister Lawrow am Rande der Münchner Sicherheitskonferenz in Kraft. Damit konnte die gegenseitige Verifikation der US-amerikanischen und russischen Nukleararsenale wieder aufgenommen werden. Es sind bis zu achtzehn Verifikationsbesuche im Jahr vorgesehen. Die seit Auslaufen des START-I-Vertrags am 5. Dezember 2009 bestehende Verifikationslücke wurde damit geschlossen. Gegenseitige Verifikationsbesuche und ein regelmäßiger Datenaustausch werden vereinbarungsgemäß durchgeführt. Gemäß den veröffentlichten Zahlen über den halbjährlichen Datenaustausch verfügten die USA mit Stand vom 1. September 2011 über 822 dislozierte Trägersysteme (1 043 inklusive Reserve), Russland über 516 (871 inklusive Reserve). Die Anzahl der dislozierten Sprengköpfe betrug 1 790 (USA) bzw. 1 566 (Russland).

Die Ratifizierungsresolution des US-Senats fordert die US-Regierung auf, Verhandlungen mit Russland zu substrategischen Nuklearwaffen binnen Jahresfrist und nach Konsultationen mit NATO-Partnern aufzunehmen. Russland hingegen macht weitere Schritte von der Gesamtschau aller Aspekte der strategischen Stabilität abhängig, insbesondere von Entwicklungen bei der Raketenabwehr, strategischen nicht-nuklearen Offensivwaffen (prompt global strike), der konventionellen Rüstungskontrolle und bei weltraumgestützten Waffensystemen. Die Bundesregierung setzt sich für die Fortsetzung weiterer nuklearer Abrüstungsschritte im Folgeprozess von New START ein und ist bereit – auch im NATO-Rahmen – die US-russischen Abrüstungsbemühungen zu unterstützen. Aus Sicht der Bundesregierung können transparenz- und vertrauensbildende Maßnahmen bei substrategischen Nuklearwaffen den Weg für weitere Abrüstungsschritte ebnen. Hierzu hat die Bundesregierung gemeinsam mit Norwegen, Polen und den Niederlanden im NATO-Rahmen Vorschläge für Transparenzmaßnahmen unterbreitet (vgl. Kap. III.1.1).

Link:
www.state.gov/t/avc/newstart/index.htm

5. Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ)

Das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BWÜ) vom 10. April 1972, das am 26. März 1975 in Kraft trat, enthält ein umfas-

sendes Verbot biologischer Waffen. Deutschland trat dem BWÜ am 7. April 1983 bei.

Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zur Verifikation der Einhaltung des BWÜ sind 2001 gescheitert. Nach dem Scheitern der Verhandlungen wurde ein sog. „intersessioneller Prozess“ (zur Überbrückung der Zeiten zwischen den Überprüfungskonferenzen) mit je einem Experten- und einem Vertragsstaatentreffen pro Jahr sowie die Etablierung einer Implementierungsunterstützungseinheit (Implementation Support Unit, ISU) bei den Vereinten Nationen in Genf vereinbart.

Seit 1987 werden vertrauensbildende Meldungen (VBM: Informationsaustausch über relevante biologische Aktivitäten, zivile Forschungs- und Produktionseinrichtungen sowie die nationalen B-Schutzprogramme) ausgetauscht. Daran beteiligt sich jährlich nur etwa ein Drittel der Vertragsstaaten.

Dem BWÜ gehören 165 Staaten an (Stand 31. Dezember 2011). 2011 sind Burundi und Mosambik als Vertragsstaaten hinzu gekommen. Bei den 31 Nicht-Vertragsstaaten handelt es sich vor allem um Staaten in Afrika, im Pazifik und im Nahen Osten, davon haben zwölf Staaten das BWÜ unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

Die Siebte BWÜ-Überprüfungskonferenz wurde am 22. Dezember 2011 mit der Annahme eines konsensualen Abschlussberichts erfolgreich beendet. Der Charakter des BWÜ als globales Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkommen konnte bewahrt und der von einigen Vertragsstaaten, vor allem aus den Reihen der Ungebundenen, betriebene Versuch der Umdeutung des BWÜ mit Zielrichtung einer Förderung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit und des Wissenstransfers mit Vorrang vor den anderen Zielen des BWÜ abgewehrt werden. In wesentlichen Grundsatzfragen wie der Fortsetzung des sog. „intersessionalen Prozesses“ und der Verlängerung des Mandats der ISU konnte Konsens hergestellt werden. Allerdings lehnte die Überprüfungskonferenz die auch von der Bundesregierung vorgetragene Forderung ab, dass die Experten- und Vertragsstaatentreffen Entscheidungsbefugnisse erhalten – diese verbleiben bei den Überprüfungskonferenzen. In der Frage einer vollständigen Überarbeitung der vertrauensbildenden Meldungen wurde die nächste intersessionale Periode 2012 bis 2015 mit der weiteren Erörterung beauftragt. Damit kann eine Entscheidung über dieses einzige praktische Instrument im BWÜ frühestens auf der Achten Überprüfungskonferenz 2016 gefällt werden.

In Vorbereitung der BWÜ-Überprüfungskonferenz hatte das Auswärtige Amt im Juni 2011 ein Seminar mit Teilnehmern aus wichtigen BWÜ-Mitgliedstaaten zur Diskussion und Aufbereitung der Kernthemen der Überprüfungskonferenz 2011 ausgerichtet.

Die im Rahmen der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (vgl. Kap. III.2.) verabschiedete aktuelle Gemeinsame Aktion (GA) zur Unterstützung des BWÜ hat sich schwerpunktmäßig die Universalität und die verbesserte nationale Implementierung des BWÜ zum Ziel gesetzt sowie weiterhin die Unterstützung bei der Erstellung vertrauensbildender Meldungen. Im Rahmen der GA wurden 2011 sechs Länderbesuche in Aserbaidschan, Burundi, Kolumbien, Madagaskar, Moldau und Uganda und vier regionale Arbeitstagungen in Moldau, Peru, auf den Philippinen und in Serbien durchgeführt. Darüber hinaus stellt die EU für die insgesamt vier Teile des Projekts zwei Stellen bei der Genfer ISU zur Verfügung. Eine Weiterführung dieser Aktivitäten in einer Nachfolge-GA ist in Vorbereitung.

2011 haben alle EU-Mitgliedstaaten vertrauensbildende Meldungen abgegeben. Mit insgesamt 68 vertrauensbildenden Meldungen ist das Aufkommen 2011 im Vergleich zum Vorjahr (72 Meldungen) leicht gesunken. Deutschland, die USA und zwanzig weitere Staaten haben 2011 ihre Meldungen als Transparenzmaßnahme im Internet veröffentlicht (Vorjahr: 13). Die EU-Mitgliedstaaten hatten sich im Rahmen eines Aktionsplans u. a. zur Abgabe der vertrauensbildenden Meldungen verpflichtet. Ein weiterer Bestandteil dieses Aktionsplans ist die Unterstützung des VN-Generalsekretärs bei der Untersuchung vermuteter Biowaffeneinsätze. Mit den 2011 aktualisierten Listen deutscher Laboratorien leistet Deutschland einen sichtbaren Beitrag zu einer Stärkung dieses sog. „Generalsekretärmechanismus“.

Links:
www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:302:0029:0036:EN:PDF
www.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:106:0017:0023:EN:PDF
www.unog.ch/bwc
www.opbw.org
www.who.int
www.fao.org

6. Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)

Das Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) ist am 29. April 1997 in Kraft getreten und hat zum 31. Dezember 2011 188 Vertragsstaaten, darunter alle europäischen und NATO-Staaten. Es verbietet Entwicklung, Herstellung, Besitz, Weitergabe und Einsatz chemischer Waffen. Das CWÜ verpflichtet zudem alle Vertragsstaaten zur adäquaten Kontrolle von Chemikalien, um so die Abzweigung von Chemikalien zur Herstellung von Chemiewaffen zu verhindern.

Zur Durchsetzung, Überwachung und Weiterentwicklung des CWÜ gründeten die Vertragsparteien die „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ (OVCW). Sie hat ihren Sitz in Den Haag und nahm mit dem Inkrafttreten des CWÜ am 29. April 1997 ihre Tätigkeit auf. Seither überwacht sie alle Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten und überprüft mit eigenen Inspektoren die Einhaltung des CWÜ.

Das Chemiewaffenübereinkommen hat singuläre abrüstungspolitische Bedeutung: als erster und einziger multi-

lateraler Abrüstungsvertrag verpflichtet es die Vertragspartner, innerhalb festgelegter Fristen eine komplette Kategorie von Massenvernichtungswaffen unter internationaler Kontrolle zu vernichten. Die OVCW überwacht die Vernichtung der chemischen Waffen sowie der Produktionskapazitäten durch systematische Vor-Ort-Inspektionen. Zudem fördert die OVCW die effektive nationale Umsetzung des CWÜ und überprüft deren Funktionieren durch Inspektionen in erfasster chemischer Industrie. Darüber hinaus koordiniert und leistet die Organisation Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Opfer eines Angriffes mit chemischen Waffen. Außerdem fördert sie die internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke auf dem Gebiet der Chemie.

Die Sicherung von Chemiewaffen in Libyen war 2011 von großer Aktualität. Es bestand die Sorge, dass die Chemiewaffenlager während des Bürgerkrieges geplündert wurden. Nach Sicherung der Chemiewaffenlager durch den Nationalen Übergangsrat ermöglichte die Bundesregierung auf Bitten der OVCW am 3. November 2011 mit Unterstützung der Bundeswehr (Luftwaffe und Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr) den Lufttransport eines Inspektionsteams zu den Lagern. Die Inspektoren der OVCW stellten fest, dass die gemeldeten Chemiewaffenbestände während des Konflikts unangetastet geblieben waren. Der Nationale Übergangsrat gab im November der OVCW bekannt, dass weitere Lager aufgefunden worden seien, die auch vom Gaddafi-Regime nicht an die OVCW gemeldete Chemiewaffen enthalten sollen. Eine offizielle Nachmeldung dieser Chemiewaffen ist am 28. November 2011 erfolgt. Deutschland erklärte sich bereit, im Januar 2012 auch den Flug zur Inspektion der neu bekannt gewordenen Bestände zu ermöglichen. Bereits unmittelbar nach Übernahme der Kontrolle durch den Nationalen Übergangsrat hat Deutschland Libyen erste Dekontaminationsausrüstungen zur Verfügung gestellt und weitere Hilfen im Zusammenhang mit der CW-Vernichtung angeboten.

Bei der weltweiten Vernichtung von Chemiewaffen wurden 2011 bei Waffen der Kategorie 1 (als Kampfstoffe einzustufende Chemikalien der Liste 1 des CWÜ und damit befüllte Munitionen) große Fortschritte erzielt – bis Ende Oktober waren 71 Prozent der entsprechenden Chemiewaffen vernichtet (Vorjahresstand: 63 Prozent). Seit Inkrafttreten des Chemiewaffen-Übereinkommens wurden bereits alle deklarierten Chemiewaffen der sogenannten Kategorie 3 (nicht befüllte Munitionen) vernichtet. In Chemiewaffen der Kategorie 2 (Vorläufersubstanzen von Kampfstoffen und damit befüllte Munitionen) lag der Vernichtungsstand Ende Oktober 2011 bei über 52 Prozent.

Die Vernichtungsleistungen sind allerdings in den sieben Besitzerstaaten sehr unterschiedlich: Drei Besitzerstaaten konnten im Laufe der Jahre 2007 bis 2009 ihre Vernichtungstätigkeit erfolgreich abschließen. Libyen ratifizierte das CWÜ erst 2004 und begann im Laufe des Jahres 2010 mit der Vernichtung. Bis Februar 2011 wurden mehr als die Hälfte der gemeldeten Chemiewaffen der Kategorie 1 vernichtet. Die Vernichtung musste zu diesem Zeitpunkt aus technischen Gründen unterbrochen werden und konnte auch seit Ende des Bürgerkriegs noch nicht wieder aufgenommen werden. Irak wurde erst 2009 Vertragsstaat und hat mit der Vernichtung seiner geringen Restbestände an Chemiewaffen noch nicht begonnen. Die USA und Russland hatten bis zum 31. Oktober 2011 89,7 Prozent bzw. 56,8 Prozent ihrer Bestände an Chemiewaffen der Kategorie 1 vernichtet (Vorjahresstände zum 31. Oktober 2010: über 81 Prozent bzw. 48 Prozent). Beide Staaten werden nach eigener Einschätzung die Frist für die vollständige Vernichtung ihrer Bestände (29. April 2012) nicht einhalten können. Hauptursachen für die Verzögerungen in den USA und Russland sind technische und administrative Probleme bei Bau und Betrieb der Vernichtungsanlagen, im Falle der USA auch hohe Anforderungen des Umweltschutzes sowie Proteste der Bevölkerung in Nachbarschaft der Vernichtungsanlagen. Am politischen Willen der Besitzer, die Waffen zu vernichten, besteht kein Zweifel. Die Vertragsstaatenkonferenz der OVCW im November beschloss daher, dass die Vernichtung der Chemiewaffen auch nach Ablauf der Frist unter fortgesetzter Überwachung seitens der Inspektoren der OVCW fortgeführt wird.

Mit der fortschreitenden Zerstörung aller Chemiewaffen wird die Gefahr ihrer Verbreitung durch staatliche Akteure immer unwahrscheinlicher. Allerdings sind acht Staaten (Ägypten, Angola, Israel, Myanmar, Nordkorea, Somalia, Südsudan und Syrien) noch nicht dem CWÜ beigetreten. Einige der Nichtvertragsstaaten stehen im Verdacht, Chemiewaffenprogramme entweder zu betreiben oder in der Vergangenheit betrieben zu haben. Bemühungen zur Universalisierung des CWÜ werden fortgesetzt.

Die vollständige Vernichtung aller Chemiewaffen unter internationaler Verifikation verringert die Gefahr, dass nicht-staatliche Akteure chemische Waffen für terroristische Anschläge nutzen könnten. Um diese Gefahr weiter einzudämmen, ist neben dem Beitritt aller Staaten die innerstaatliche Umsetzung aller Verpflichtungen aus dem CWÜ, einschließlich einer adäquaten Strafgesetzgebung, in allen Vertragsstaaten notwendig. Hier herrscht trotz zu verzeichnender Fortschritte noch besonderer Handlungsbedarf, da mehr als die Hälfte der Vertragsstaaten das CWÜ noch nicht oder nicht in vollem Umfang in nationale Bestimmungen umgesetzt haben.

Deutschland unterstützt die Bemühungen der OVCW bei deren Aktionsprogrammen zur Verbesserung der nationalen Implementierung und zur Universalisierung des CWÜ. Dies geschieht auch im Rahmen der EU: Im Laufe des Jahres 2011 erfolgte die weitere Umsetzung der vierten Ratsentscheidung der EU zur Unterstützung der OVCW, welche eine Reihe von Projekten zur nationalen Implementierung und auch zur Förderung der Universalisierung des CWÜ umfasste. Mit einem Seminar zu Chemiesicherheit und Risikomanagement, das von der Bergischen Universität Wuppertal in Zusammenarbeit mit der OVCW organisiert wurde, hat Deutschland einen Beitrag

zur Kontrolle von Chemikalien in afrikanischen Ländern geleistet.

Über das G8-Programm „Globale Partnerschaft“ (vgl. auch Kapitel IV.7) leistet Deutschland finanzielle und technische Hilfe für die CW-Vernichtungsprogramme in Russland.

Deutschland besitzt keine chemischen Waffen gemäß der Definition des CWÜ. Die vom deutschen Reich vor 1945 produzierten C-Waffen werden vom CWÜ als „alte chemische Waffen“ definiert und müssen ebenfalls vernichtet werden. Einzelne, immer wieder bei Bau- und Räumarbeiten gefundene CW-Munitionen werden zeitnah nach Bergung und Abtransport in der Vernichtungsanlage der „Gesellschaft zur Entsorgung chemischer Kampfstoffe und Rüstungsaltlasten mbH“ (GEKA) in Munster zerstört.

In der chemischen Industrie regelmäßig durchgeführte Routineinspektionen sollen das Vertrauen in die Maßnahmen zur Nichtverbreitung chemischer Waffen stärken. 2011 fanden in Deutschland zehn routinemäßige Industrie-Inspektionen statt. Sämtliche Inspektionen, auch die der Vernichtung alter chemischer Waffen, konnten erfolgreich mit dem Nachweis der effektiven Umsetzung des CWÜ durch Deutschland abgeschlossen werden. Deutschland unterstützte die Ausbildung von Inspektoren der OVCW durch Ermöglichung einer Trainingsinspektion.

Links:
www.opcw.org
www.ausfuhrkontrolle.info

7. Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC)

Entwicklung, Erwerb, Besitz und Weitergabe militärischer Trägertechnologie, die für den Einsatz von Massenvernichtungswaffen genutzt werden kann, sind bisher nicht durch völkerrechtliche Regeln beschränkt. Die Trägertechnologie bildet einen Schwerpunkt der internationalen Proliferation, da immer mehr Staaten zu eigenständiger Produktion fähig sind und Raketen oder Raketentechnologie an andere Staaten liefern.

Der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) ist eine völkerrechtlich nicht bindende politische Übereinkunft, die dazu dienen soll, der Weiterverbreitung von ballistischen Raketen als Trägersysteme für den Einsatz von Massenvernichtungswaffen entgegenzuwirken. Der HCoC wurde 2002 in Den Haag zur Zeichnung aufgelegt. Bis Ende 2011 sind ihm 134 Staaten beigetreten. Neben den Mitteln der Exportkontrolle (vgl. Kapitel IV.3) ist der HCoC die bisher einzige multilaterale Initiative der Rüstungskontrolle auf dem Gebiet der ballistischen Raketen. Der HCoC enthält eine Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten, die Weitergabe militärischer Trägertechnologie einzudämmen. Er stellt Grundsätze für den Umgang mit militärischer Trägertechnologie auf und legt Transparenzmaßnahmen zur Vertrauensbildung der Unterzeichnerstaaten untereinander fest. Dazu gehören vor allem Vorankündigung von Raketenstarts und Jahresberichte der Unterzeichnerstaaten. Eine Kontaktstelle für den HCoC („Immediate Central Contact“, ICC) ist im österreichischen Außenministerium eingerichtet.

Der HCoC konnte noch nicht seine volle Wirksamkeit entfalten, weil wichtige Staaten, die über Trägertechnologie verfügen (u. a. Ägypten, Brasilien, China, Indien, Iran, Israel, Nordkorea, Pakistan, Saudi-Arabien) dem HCoC bisher nicht beigetreten sind. In einigen konfliktträchtigen Regionen (Nahost, Südasien, koreanische Halbinsel) kann der HCoC deshalb noch keine stabilisierende Wirkung entfalten. Auch die Unterzeichnerstaaten selbst beeinträchtigen zum Teil die Wirksamkeit des HCoC, indem sie die vorgesehenen vertrauensbildenden Maßnahmen nur unzureichend durchführen.

Zu den vertrauensbildenden Maßnahmen des HCoC gehört die Vorausmitteilung der Unterzeichnerstaaten über beabsichtigte Raketenstarts („Pre-Launch-Notification“, PLN). In den letzten Jahren war die Zahl der Vorausmitteilungen auf unter 20 Prozent gesunken, weil vor allem die USA und Russland, die die meisten Raketenstarts durchführen, dieser Verpflichtung nicht nachkamen. Seit 2011 teilen beide Länder ihre Raketenstarts weitgehend durch Vor-Start-Notifikationen mit und verleihen dieser wichtigen vertrauensbildenden Maßnahme damit mehr Gewicht. Die USA hatten zuvor keine Notifizierungen im Rahmen des HCoC abgegeben, weil eine Einigung mit Russland über die Einrichtung eines bilateralen Datenaustauschzentrums nicht zustande kam. Russland hatte seinerseits seit 2008 keine Notifizierungen mehr vorgenommen. Gleichwohl informierten sich beide Staaten unabhängig vom HCoC bilateral über ihre jeweiligen Raketenstarts. Im Mai 2011 führte die EU als Transparenzmaßnahme einen Besuch des europäischen Raumfahrtbahnhofs in Kourou/Guyana durch, an dem mehrere Unterzeichnerstaaten und Nicht-Unterzeichnerstaaten des HCoC teilnahmen.

Die HCoC-Staaten waren sich auf ihrer 10. Jahreskonferenz am 2./3. Juni 2011 in Wien einig, dass die Universalisierung des HCoC vorangetrieben werden soll. Demgegenüber gelang es bisher nicht, eine Einigung darüber zu erzielen, ob Mindeststandards für die Durchführung der im Verhaltenskodex festgelegten vertrauensbildenden Maßnahmen festgelegt werden sollten, wofür sich die Bundesregierung eingesetzt hatte.

Um die vollständige Umsetzung und Universalisierung des HCoC mit Nachdruck zu fördern, hatte die EU 2008 eine Gemeinsame Aktion (GA) beschlossen, mit der verschiedene Aktivitäten zur Unterstützung des HCoC durchgeführt wurden. So wurde 2011 mit Unterstützung der EU die auf der Jahreskonferenz der HCoC-Unterzeichnerstaaten 2010 in Wien beschlossene offizielle Einrichtung einer HCoC-Webseite („e-ICC“) installiert, die eine sichere und effizientere Kommunikation zwischen den Unterzeichnerstaaten ermöglicht.

Link:
www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Nukleares/GremienPj-HaagerVerhaltenskodex-HCoC_node.html

8. Regionale Proliferationsrisiken und diplomatische Lösungsansätze

8.1 Iran

2002 wurden ein geheimes iranisches Nuklearprogramm mit Nuklearanlagen, die Iran der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) aufgrund seines Safeguards-Abkommens hätte melden müssen, sowie umfangreiche Beschaffungsaktivitäten aufgedeckt. Seitdem hat sich der Verdacht erhärtet, dass sich Iran systematisch die nötigen Kenntnisse und Materialien für den Bau von Kernwaffen beschafft. Darauf deuten das iranische Bemühen um Urananreicherung ohne zivilen Bedarf, der Bau eines zur Plutoniumproduktion geeigneten Forschungsreaktors, umfangreiche Hinweise auf militärisch relevante Forschungen und die mangelnde iranische Kooperation mit der IAEO zur Klärung dieser Verdachtsmomente hin. Diese verstärkten sich, als im Herbst 2009 bekannt wurde, dass Iran in Fordow bei Qom insgeheim eine Anreicherungsanlage baut, die deutlich zu klein für eine zivile Nutzung ist. Hinzu kommt, dass Iran ein umfassendes Programm zur Entwicklung von Raketen unterhält, die als Trägerwaffen für einen Kernsprengkopf geeignet sind.

Die IAEO und der VN-Sicherheitsrat fordern Iran in mittlerweile sechs Sicherheitsrats- und elf IAEO-Gouverneursratsresolutionen auf, bis zur Herstellung des Vertrauens in die friedliche Zielsetzung des iranischen Nuklearprogramms die Urananreicherung, Wiederaufarbeitung und den Bau des Schwerwasserreaktors auszusetzen sowie umfassend mit der IAEO zu kooperieren.

Seit 2003 bemühen sich die E3 (Deutschland, Frankreich und Großbritannien) und seit 2006 die E3+3 (einschließlich USA, Russland und China) sowie als ihr Verhandlungsführer der Hohe Vertreter bzw. die Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik mit umfassenden Kooperationsangeboten – Vorschläge 2005, 2006 und 2008 – um eine diplomatische Lösung. In Reaktion auf den fortgesetzten Ausbau der Anreicherung in Iran und die seit 2005 zunehmende iranische Weigerung, vertrauensbildende Maßnahmen zu ergreifen und über sein Nuklearprogramm zu verhandeln, haben sie im Rahmen des „Dual-Track"-Ansatzes sukzessive den Druck gesteigert, um Iran zur Rückkehr zu Verhandlungen zu bewegen. Dazu beschloss der VN-Sicherheitsrat bisher fünf Sanktionsresolutionen gegen Iran (1737 – Dezember 2006, 1747 – Juli 2007, 1803 – März 2008, 1835 – September 2008, 1929 – Juni 2010). Die Sanktionen betreffen das Nuklear- und Raketenprogramm, ein Waffenembargo, Finanzen, das Transportwesen, iranische Investitionen im Nuklearsektor anderer Staaten sowie die Revolutionsgarden als Träger des Nuklear- und Raketenprogramms. Die erheblich erweiterte Sanktionsumsetzung durch die EU untersagt auch Investitionen und Lieferungen von Schlüsseltechnologie für die Exploration und Förderung von Öl und Gas. Diesen Maßnahmen haben sich Staaten wie Australien, Kanada, Japan und die Republik Korea weitgehend angeschlossen.

Auf den von den E3+3 seit September 2010 verfolgten Ansatz der schrittweisen Implementierung von beiderseitigen vertrauensbildenden Maßnahmen, um zu tragfähigen Verhandlungen über das Nuklearprogramm zu kommen, ging Iran bei dem letzten Treffen am 21./22. Januar 2011 in Istanbul nicht ein. Die E3+3 halten ihr Dialogangebot aufrecht, verlangen aber für weitere Treffen belastbare iranische Signale, zu ernsthaften Gesprächen über das Nuklearprogramm bereit zu sein. So bot die Hohe Vertreterin der EU für die GASP, Lady Ashton, im Namen der E3+3 Iran 2011 mehrfach schriftlich, zuletzt am 21. Oktober, ein Treffen mit den E3+3 an, wenn Iran bereit sei, ernsthaft über das Nukleardossier zu reden. In seinen Erwiderungen bot Iran lediglich Gespräche zu Themen an, bei denen Übereinstimmung herrsche, was das Nuklearprogramm ausschloss. Auf den Brief vom 21. Oktober 2011 steht eine iranische Antwort aus.

Iran kam auch 2011 den Auflagen des VN-Sicherheitsrats und der IAEO nicht nach, die Urananreicherung zu suspendieren, das Zusatzprotokoll zu implementieren und umfassend mit der IAEO zusammenzuarbeiten. Iranische Einladungen an die IAEO zur Besichtigung von nuklearrelevanten Anlagen oder Vorschläge, für eine Aufhebung der Sanktionen fünf Jahre lang umfassend mit der IAEO zusammenzuarbeiten – dies allerdings unter Ausschluss des Zusatzprotokolls und des Code 3.1., der eine frühe Meldung nuklearer Bauvorhaben vorsieht – waren nicht geeignet, das Vertrauen in die friedliche Natur des Nuklearprogramms zu stärken. Im Gegenteil erschienen sie als taktische Manöver, um kritische Feststellungen der IAEO zu vermeiden.

Besondere Besorgnis bereiteten 2011 Schritte und Ankündigungen Irans, die Anreicherung auf 20 Prozent tief verbunkert in Fordow bei Qom verdreifachen zu wollen. Da Iran, anders als behauptet, auf absehbare Zeit nicht die technischen Fertigkeiten zum Bau von Brennelementen für den Forschungsreaktor in Teheran besitzt, gibt es dafür keinen plausiblen zivilen Verwendungszweck. Die Anreicherung auf 20 Prozent bringt Iran deutlich näher an den für Kernwaffen nötigen Anreicherungsgrad von 90 Prozent heran.

In ihrem Bericht vom 8. November 2011 gab sich die IAEO „ernstlich besorgt" über eine mögliche militärische Komponente des iranischen Nuklearprogramms. Die IAEO bezeichnete die zahlreichen Hinweise und Informationen, die sie von Mitgliedstaaten und aus eigenem Aufkommen dazu erhalten hat, als stimmig und insgesamt glaubwürdig. Sie deuteten darauf hin, dass Iran bis Ende 2003 im Rahmen eines strukturierten Programms für die Entwicklung eines Nuklearsprengkopfes relevante Aktivitäten durchgeführt habe. Auch danach seien einzelne Aktivitäten weitergeführt worden. Einige von diesen seien allein für Kernwaffen relevant. Daraufhin nahm

der IAEO-Gouverneursrat am 18. November 2011 mit überwältigender Mehrheit eine erstmalig von den E3+3 geschlossen eingebrachte Resolution mit 32 Ja-Stimmen an, bei zwei Nein-Stimmen (Kuba, Ecuador) und einer Enthaltung (Indonesien). Die Resolution ruft Iran erneut zur Aufklärung aller offenen Fragen mit der IAEO auf.

Die EU beschloss am 23. Mai und am 1. Dezember 2011 jeweils eine erhebliche Ausweitung ihrer Sanktionslisten. Der Europäische Rat hat am 23. Oktober 2011 die EU-Außenminister beauftragt, neue Sanktionen auszuarbeiten für den Fall, dass Iran sich weiterhin nicht bewegt. Die EU hat sich im Dezember 2011 zum Ziel gesetzt, bis Ende Januar 2012 neuartige, verschärfte Sanktionen anzunehmen. Deutschland legte dazu als erster EU-Mitgliedstaat konkrete Vorschläge vor, insbesondere zu einem EU-Ölimportembargo. Die USA verhängten zuletzt am 21. November 2011 neue Sanktionen im Bereich der Petrochemie sowie am 31. Dezember für Transaktionen ausländischer Banken mit nach US-Recht gelisteten iranischen Banken, einschließlich der Zentralbank. Großbritannien untersagte allen seinen Finanzinstituten jegliche Transaktionen mit iranischen Banken, einschließlich der Zentralbank.

Iran verfügte Ende Oktober 2011 über ca. 5 000 kg auf 3,5 Prozent und 70 kg auf 19,75 Prozent angereichertes Uran unter IAEO-Kontrolle. 2011 stagnierte der Ausbau der Urananreicherung auf 3,5 Prozent auf einem für die Versorgung eines Kernkraftwerks weitaus zu geringem Niveau. Iran nutzte für die Anreicherung Ende 2011 6 200 Zentrifugen, für zivile Zwecke würden hingegen ca. 55 000 Zentrifugen benötigt werden. Für die ursprünglich für 2011 geplante Fertigstellung des Schwerwasserreaktors in Arak, der geeignet wäre, Plutonium zu produzieren, gab Iran jetzt 2013 an. Der von Russland gelieferte proliferationsunkritische Leichtwasserreaktor in Bushehr – das erste Kernkraftwerk in Iran überhaupt – ging Ende 2011 erstmalig in Betrieb, wurde aber vorübergehend zu einer Sicherheitsüberprüfung wieder abgeschaltet.

8.2 Syrien

2007 zerstörte Israel eine syrische Militäranlage am Euphrat („Al-Kibar“, auch „Dair Alzour“). Eine einmalig 2008 von Syrien zugelassene IAEO-Inspektion ergab deutliche Hinweise, dass es sich um den Rohbau eines mit nordkoreanischer Hilfe errichteten, für die Plutoniumproduktion geeigneten Nuklearreaktors gehandelt haben könnte. Trotz mehrfacher Zusagen kam Syrien seiner Pflicht zur Klärung der offenen Fragen zu seinem – vermutlich inzwischen zum Stillstand gekommenen – Nuklearprogramm nicht nach.

Syrien verfolgt seit den 1980er Jahren ein Chemiewaffenprogramm zur Herstellung der Nervenkampfstoffe Sarin und VX sowie des Hauptkampfstoffes Senfgas einschließlich Ausbringungs- und Munitionierungsversuchen. Es hat einen Beitritt zum Chemiewaffen-Übereinkommen bislang verweigert.

Daneben verfügt Syrien über ein ballistisches Raketenprogramm mit vermutlich 200 bis 300 Scud-Raketen mit Reichweiten zwischen 300 und 700 km sowie über eine Produktion von Feststofftreibsätzen für Artillerie- und Kurzstreckenraketen.

Die IAEO stellte im Mai 2011 fest, dass Syrien „mit großer Wahrscheinlichkeit“ in Dair Alzour einen Kernreaktor gebaut hatte, den es aufgrund seiner Safeguardsverpflichtungen hätte melden müssen. Der IAEO-Gouverneursrat entschied am 9. Juni 2011 mit 17 Stimmen (11 Enthaltungen, sechs Nein-Stimmen, darunter Russland und China), dass Syrien sein Safeguardsabkommen verletzt habe und befasste, wie vom IAEO-Statut vorgeschrieben, den VN-Sicherheitsrat. Dieser behandelte die Frage am 14. Juli 2011, allerdings ohne Beschlussfassung. Syrien hatte der IAEO im Mai 2011 seine Bereitschaft zu vollständiger Kooperation bei der Klärung offener Fragen zu Dair Alzour und den damit in Verbindung stehenden Anlagen erklärt. Während des IAEO-Gouverneursrats im September stellte Generaldirektor Amano fest, dass Syrien dem nicht nachgekommen sei. Auch ein Treffen der IAEO mit Syrien am 24./25. Oktober 2011 in Damaskus verlief ohne greifbare Ergebnisse: Syrien bot an, nach dem IAEO-Gouverneursrat im März 2012 Belege vorzulegen, dass die Anlage in Al-Kibar kein Reaktor gewesen sei. Die IAEO hält die Frage der Natur der Anlage für geklärt.

8.3 Nordkorea

Nuklearwaffen: Nordkorea trat 1985 dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) bei. Die Wirksamkeit seines am 9. Januar 2003 verkündeten Austritts ist aufgrund von Formfehlern umstritten. Der „Austritt“ Nordkoreas aus dem NVV löste intensive Bemühungen der internationalen Gemeinschaft aus, Nordkorea zur Aufgabe militärisch nutzbarer Nuklearprogramme zu bringen. Auf die formelle Befassung des VN-Sicherheitsrates am 9. April 2003 folgte eine Multilateralisierung des Gesprächsprozesses durch Einbeziehung der Nachbarstaaten Nordkoreas, aus der schließlich das Format der so genannten „Sechs-Parteien-Gespräche“ (China, Japan, Nordkorea, Russland, Republik Korea, USA) entstand. In diesem Rahmen erzielte „Gemeinsame Erklärungen“ konnten jedoch im Folgenden nicht vollständig umgesetzt werden, so 2007/2008 in Bezug auf die Verifikation der nordkoreanischen Angaben zu seinem Nuklearprogramm. Nordkorea führte am 9. Oktober 2006 einen ersten Atomtest durch, auf den der VN-Sicherheitsrat mit Resolution 1718 (2006) reagierte. Das Land ist nicht Mitglied des Vertrags über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen.

Ende 2008 ging Nordkorea – vorrangig aus innenpolitischen Gründen – auf Konfrontationskurs. Nach einem als Satellitenstart getarnten Test einer Interkontinentalrakete im April 2009 führte Nordkorea am 25. Mai 2009 einen zweiten Atomtest durch. Der VN-Sicherheitsrat verabschiedete daraufhin am 12. Juni 2009 einstimmig

Resolution 1874, die das Sanktionsregime der Vorgängerresolution erweiterte. In einer unmittelbaren Reaktion auf Resolution 1874 (2009) betonte Nordkorea nicht nur sein Festhalten am Nuklearprogramm sondern gestand auch die Existenz eines Programms für Urananreicherung ein, das seit 2002 vermutet worden war. Im November 2010 wurde dem US-Wissenschaftler Siegfried Hecker eine neue Urananreicherungsanlage sowie eine Baustelle für einen kleinen (Test-) Leichtwasserreaktor vorgeführt. Dass diese Anlagen ausschließlich der friedlichen Nutzung der Kernenergie dienen, wird international bezweifelt. Es wird geschätzt, dass Nordkorea zudem aktuell über 40 kg waffenfähiges Plutonium verfügt. Zusammen mit einer Reihe nordkoreanischer Provokationen – insbesondere der Versenkung einer südkoreanische Korvette im März 2010 und dem Artillerieangriff auf die südkoreanische Insel Yeonpyeong im November 2010 – verursachte die Präsentation des Urananreicherungsprogramms eine deutliche Zuspitzung der Sicherheitslage auf der koreanischen Halbinsel.

Trägermittel: Trotz bestehender Forderungen der VN-Sicherheitsratsresolutionen 1695 (2006), 1718 (2006) und 1874 (2009), sein Raketenprogramm einzustellen, testet Nordkorea regelmäßig Kurzstreckenraketen und zuletzt am 5. April 2009 eine Interkontinentalrakete. Es lehnt einen Beitritt zum Haager Verhaltenskodex (HCoC) gegen die Proliferation ballistischer Raketen unter Verweis auf seine Sicherheitslage ab.

Biologische Waffen: Nordkorea ist seit 1987 Vertragsstaat des Übereinkommens über das Verbot biologischer Waffen (BWÜ) und hat zuletzt 1990 eine sog. „vertrauensbildende Meldung" an das BWÜ-Sekretariat übermittelt. Vermutungen über Entwicklung und Produktion biologischer Waffen werden immer wieder geäußert, so zuletzt im Verifikationsbericht des US-Außenministeriums vom August 2011. Aufgrund des fehlenden Verifikationsregimes im BWÜ ist eine Überprüfung nicht möglich.

Chemische Waffen: Nordkorea ist kein Mitgliedstaat des Chemiewaffenübereinkommens. Das Chemiewaffen-Programm Nordkoreas lässt sich bis in die 1950er Jahre zurückverfolgen. Die Schätzungen über die bisher produzierten Chemiewaffen-Mengen schwanken stark (von 300 t bis 5 000 t). Bemühungen der EU, Nordkorea zum Beitritt zum Chemiewaffenübereinkommen zu bewegen, hatten bislang keinen Erfolg

Auch im Laufe des Jahres 2011 ist die Wiederaufnahme der Sechs-Parteien-Gespräche nicht in greifbare Nähe gerückt – trotz einer leichten Entspannung der Sicherheitslage auf der koreanischen Halbinsel, bilateraler Diplomatie zwischen den verschiedenen Parteien sowie innerkoreanischen und US-nordkoreanischen Sondierungsgesprächen im 2. Halbjahr. Die USA, Südkorea und Japan erwarten zunächst „konkrete Signale" ernsthafter Denuklearisierungsbemühungen, während Nordkorea und China den Verzicht auf jegliche an Nordkorea gerichtete Vorbedingungen einfordern. Nordkorea weigert sich weiterhin, glaubhafte Schritte in Richtung Denuklearisierung zu unternehmen. Nordkoreanische Äußerungen lassen den Schluss zu, dass es derzeit nicht zur Aufgabe seines Nuklearprogramms bereit ist. Noch kann nicht abgeschätzt werden, ob der Machttransfer auf Kim Jong Un nach dem Tod von Kim Jong Il am 17. Dezember 2011 hier mittel- und langfristige Veränderungen zeitigen wird. Der Verlauf der innenpolitischen Konsolidierung der nächsten Monate, insbesondere die Auskalibrierung der Macht-Balance zwischen Kim-Familie, Partei und Militär (v. a. mit den dortigen Hardlinern), wird zudem über außen- und speziell nuklearpolitische Zurückhaltung bzw. eventuelle weitere Provokationen entscheiden.

Im VN-Sicherheitsrat wird die Veröffentlichung des vom Sachverständigengremium des Nordkorea-Sanktionsausschusses am 13. Mai 2011 vorgelegten Abschlussberichts zu dessen Erkenntnissen im Verlaufe der vergangenen zwölf Monate bislang von China blockiert, das die Sechs-Parteien-Gespräche als alleinigen Rahmen für die Behandlung aller diesbezüglichen Fragen betrachtet. Der Bericht der IAEO vom 2. September 2011 konstatiert die ernsthafte Besorgnis der Organisation hinsichtlich des nordkoreanischen Atomprogramms, insbesondere angesichts der Hinweise zum Aufbau einer Urananreicherungsanlage. Die IAEO-Generalkonferenz verabschiedete am 22. September 2011 erneut eine Resolution, die Nordkorea dazu auffordert, zur vollen Einhaltung des Nichtverbreitungsvertrags und zur Durchführung des IAEO-Safeguards-Abkommens zurückzukehren. Die IAEO kann bereits seit 2002 keine Safeguards-Maßnahmen mehr implementieren und seit Ausweisung ihrer Inspektoren im April 2009 keine Überwachungs- und Verifizierungsmaßnahmen durchführen.

Die Bundesregierung unterstützt die Sechs-Parteien-Gespräche weiterhin als geeignetes Format für die diplomatische Lösung des Nuklearproblems. Nordkorea bleibt jedoch aufgefordert, zunächst seine Ernsthaftigkeit in Bezug auf die Denuklearisierung unter Beweis zu stellen. Die Bundesregierung war im März 2011 – wie bereits auch 2007 – Gastgeber informeller „Track-2"-Gespräche zwischen den USA und Nordkorea. Sie tritt kontinuierlich für robuste Umsetzung der VN- und EU-Sanktionen ein. Im EU-Rahmen wurden – auch durch deutsche Beiträge – im Dezember 2011 zusätzliche Personen und Institutionen mit Bezug zu den nordkoreanischen Waffenprogrammen mit Sanktionen belegt.

II. Konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen

1. Streumunition

Streumunition ist ein Schwerpunkt humanitärer Rüstungskontrolle. Insbesondere seit dem Einsatz von Streumunition im Libanonkrieg im Sommer 2006 (Blindgängerrate von 15 Prozent laut Nichtregierungsorganisationen) wird international verstärkt ein umfas-

sendes Verbot dieser Munition gefordert. Mit dem in Oslo initiierten „Übereinkommen über Streumunition“ vom 30. Mai 2008 ist dies für derzeit etwa 20 Prozent der bekannten weltweiten Bestände erreicht worden. Die Staaten, die über die verbleibenden 80 Prozent der Bestände verfügen, darunter die USA, Russland, China, Pakistan und Indien, blieben dem Oslo-Prozess jedoch auch 2011 fern.

Im Rahmen des VN-Waffenübereinkommens wurde von 2004 bis Ende 2011 über ein universelles, die Staaten mit großen Beständen einschließendes Protokoll zu Streumunition („Protokoll VI“) verhandelt. Diese Verhandlungen endeten im November 2011 jedoch ohne Ergebnis.

Deutschland hat bereits 2001 damit begonnen, eigene Streumunitionsbestände zu vernichten. Seither wurden ca. 352 000 Stück Streumunition mit mehr als 34 Mio. explosiven Submunitionen vernichtet. Dies entspricht in etwa zwei Dritteln (65 Prozent) der ursprünglichen Bestände. Die Vernichtung wird voraussichtlich bis Ende 2015 abgeschlossen sein.

1.1 Übereinkommen über Streumunition (Convention on Cluster Munitions, CCM)

Das am 1. August 2010 in Kraft getretene Übereinkommen über Streumunition haben bis zum 7. Dezember 2011 66 Staaten ratifiziert. Das Zweite CCM-Vertragsstaatentreffen in Beirut vom 12.–16. September 2011 verdeutlichte das Bemühen der Teilnehmer, dem Ziel einer weltweiten Ächtung von Streumunition näher zu kommen. Es bekräftigte die grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den über 120 Teilnehmerstaaten (unter ihnen 66 Ratifizierer und 40 Beobachterstaaten, darunter viele aus dem arabischen Raum) sowie zahlreichen internationalen Organisationen zur konsequenten Umsetzung des Abkommens einschließlich der Universalisierungsbemühungen. Dass die neuerlichen Einsätze von Streumunition in diesem Jahr durch libysche und thailändische Truppen umgehende öffentliche Verurteilung erfuhren, wurde allgemein als Beleg dafür gewertet, dass die Existenz des Übereinkommens über Streumunition zur Stigmatisierung dieser Munition beigetragen hat. Die Mehrzahl der großen Hersteller- und Besitzerstaaten von Streumunition, darunter die USA und Russland, blieben aber dem Treffen fern, China und Brasilien nahmen dagegen als Beobachter teil.

Die im Konsens verabschiedete politische Erklärung bekräftigt das Engagement der Vertrags- und Zeichnerstaaten und würdigt auf deutsche Initiative hin auch die Teilnahme einer großen Zahl von Nichtvertragsstaaten als Zeichen ihres Engagements für die humanitären Ziele des Übereinkommens. Das Treffen legte zudem die Grundlage für die Schaffung einer Implementierungseinheit. Deutschland nimmt im abrüstungspolitischen Kernbereich der Konvention zur Bestandszerstörung weiterhin eine Koordinatorenrolle wahr.

Link:
www.clusterconvention.org

1.2 Vereinte Nationen

Trotz intensiver Verhandlungen im Rahmen der Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen im November 2011 ist es nicht gelungen, die Gegensätze zwischen den teilnehmenden Oslo-Vertragsstaaten und den Herstellerländern zu überwinden und einen Konsens zu erzielen. Die Verhandlungen wurden daher am 25. November 2011 ohne Ergebnis eingestellt. Zwar konnten im Zug der Verhandlungen einige substanzielle Verbesserungen des humanitären Mehrwertes des Protokollentwurfs erreicht werden. Diese waren jedoch nach Bewertung der Bundesregierung und der überwiegenden Zahl der Oslo-Vertragsstaaten nicht ausreichend, um einem Protokoll, das zunächst nur Teilverbote enthalten würde, im Rahmen eines Konsenses zuzustimmen. Die hohen Standards der Oslo-Konvention bleiben somit das einzige verbindliche Abkommen zur Ächtung von Streumunition, ca. 80 Prozent der weltweiten Bestände bleiben damit andererseits weiterhin von konkreten Verbotsregimen unberücksichtigt.

Die Bundesregierung wird angesichts des Scheiterns der Verhandlungen zusammen mit den Oslo-Partnern ihre Bemühungen zielstrebig ausbauen, eine weltweite Geltung des Oslo-Abkommens zu erreichen. Ziel der Bundesregierung ist es, die Großbesitzerländer zu bewegen, die Zerstörung aller Streumunitionsarten einzuleiten. In rüstungskontrollpolitischen Konsultationen erhebt die Bundesregierung die Forderung an diese Länder, als ersten Schritt zumindest die im Laufe der Genfer Verhandlungen gemachten Ankündigungen zu einem Streumunitions-Protokoll in die Tat umzusetzen sowie raschest möglich dem Oslo-Abkommen beizutreten.

Links:
www.un.org
www.icrc.org

2. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung („Ottawa-Übereinkommen“)

Das 1999 in Kraft getretene sog. „Ottawa-Übereinkommen“[1] ist das maßgebende Vertragswerk zur weltweiten Ächtung von Antipersonenminen und damit zugleich ein Meilenstein des humanitären Völkerrechts. Seine wichtigsten Bestimmungen sehen vor:

- Ein umfassendes Verbot von Herstellung, Einsatz, Transfer sowie Lagerung aller Arten von Antipersonenminen;
- die Verpflichtung zur Zerstörung bestehender Bestände innerhalb von vier Jahren;

[1] Übereinkommen vom 18. September 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, in Kraft getreten am 1. März 1999.

– die Verpflichtung zur Räumung verlegter Antipersonenminen innerhalb von zehn Jahren, wobei diese Frist im Einzelfall durch Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz verlängert werden kann;
– die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei Minenräumung (einschließlich ihrer technischen Unterstützung), Unterrichtung über die Minengefährdung und Opferfürsorge;
– ein glaubwürdiges Verifikationsregime.

Bis Dezember 2011 haben 158 Staaten das Übereinkommen ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten. Damit haben sich ca. 80 Prozent der VN-Staaten dem Übereinkommen verpflichtet.[2] Jedoch sind die USA, Russland, China, Indien, Pakistan und andere Staaten mit großen Antipersonenminen-Arsenalen dem Übereinkommen bislang noch nicht beigetreten. Ihr Beitritt wäre für seine angestrebte weltweite Geltung besonders wichtig. In den USA findet derzeit eine Überprüfung der Minenpolitik statt, an deren Ende ein Beitritt der USA zum Übereinkommen erfolgen könnte. Auch in den Regionen Asien, Nordafrika, im Nahen Osten und unter den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) halten sich noch viele Staaten dem Übereinkommen fern.

Die Umsetzung des Übereinkommens verläuft insgesamt erfolgreich. Dies kommt insbesondere durch die stetig sinkenden Opferzahlen zum Ausdruck. Darüber hinaus ist der Handel mit Antipersonenminen praktisch zum Erliegen gekommen. Mehr als 44 Millionen Antipersonenminen in Lagerbeständen sind seit Inkrafttreten des Übereinkommens vernichtet worden, 86 Vertragsstaaten, darunter Deutschland, haben ihre Einsatzbestände vollständig zerstört.

Das 11. Vertragsstaatentreffen des „Ottawa-Übereinkommens“ fand vom 27. November bis 3. Dezember 2011 in Phnom Penh, der Hauptstadt Kambodschas, statt, einem Land, das in besonders starkem Maße mit Antipersonenminen belastet ist. Als insgesamt positive Bilanz dieses Treffens bleibt festzuhalten: zwei neue Beitritte (Südsudan, Tuvalu) und die Beitrittsankündigung Finnlands, Berichte über den Abschluss der Minenräumung in Nigeria und Burundi sowie die Meldung über die Zerstörung der türkischen Minenbestände, die in einem deutschen Spezialbetrieb erfolgte. Mehrere Fälle des Einsatzes von Antipersonenminen durch Nichtvertragsstaaten bzw. nichtstaatliche Akteure in 2011 wurden mit Sorge zur Kenntnis genommen und erinnerten an den fortbestehenden Universalisierungsbedarf. Zur Zeit sind 72 Staaten (davon 44 Mitgliedstaaten) und sieben Territorien von Minen und nicht explodierten Kampfmittelrückständen betroffen.

Die Entdeckung möglicherweise verminter Flächen in Vertragsstaaten nach Ablauf der vereinbarten Räumungsfrist stellt das „Ottawa-Übereinkommen“ vor neue Aufgaben. Es soll daher während der Sitzungen der Ständigen Ausschüsse 2012 ein intensiver Meinungsaustausch durchgeführt werden, um beim 12. Vertragsstaatentreffen Ende 2012 über ein künftiges Verfahren zu entscheiden. In Deutschland ist der ehemalige sowjetische Truppenübungsplatz Wittstock davon betroffen.

Deutschland unterstützt zurzeit 24 Staaten bei der Durchführung von Projekten der humanitären Minen- und Kampfmittelräumung, wofür 2011 15,618 Mio. Euro aufgewandt wurden. Für die ab 2012 geplante Erhöhung der Mittel auf 18 Mio. Euro wurde Deutschland während des Vertragsstaatentreffen ebenso gelobt wie für sein transparentes Vorgehen im Zusammenhang mit der Räumungsproblematik in „Wittstock“.

Links:
www.apminebanconvention.org
www.gichd.ch

3. Kleinwaffenkontrolle

Kleinwaffen und leichte Waffen verursachen mehr Opfer als jede andere Waffenart, verschärfen Konflikte, destabilisieren Gesellschaften, hemmen Entwicklung. Deutsche Sicherheitsinteressen sind vielfältig berührt. In weiten Teilen der Welt können Kleinwaffen von Zivilisten relativ problemlos und preiswert, teilweise legal, aber vor allem auch illegal, erworben werden. In vielen Krisengebieten sind sie daher außerhalb der regulären Streit- und Sicherheitskräfte weit verbreitet. Es wird davon ausgegangen, dass 600 Mio. Kleinwaffen mit einer durchschnittlichen Verwendungsdauer von 30 bis 50 Jahren weltweit im Umlauf sind. In den internen und grenzüberschreitenden Konflikten der letzten Jahrzehnte wurde die große Mehrzahl der Opfer, zumal in der Zivilbevölkerung, durch Kleinwaffen verursacht. Eine noch größere Opferzahl ist durch den illegalen Gebrauch von Kleinwaffen in Auseinandersetzungen zu verzeichnen, die im Bereich der Kriminalität – (Jugend-) Banden, häusliche Gewalt, Organisierte Kriminalität etc. – zu verorten sind.

Der Weltentwicklungsbericht 2011 der Weltbank bestätigt erneut, dass in vielen Entwicklungsländern Kleinwaffen die wirtschaftliche und soziale Entwicklung erheblich behindern und maßgeblich zu einer gewaltsamen Eskalation von Konflikten beitragen.

Von schultergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS“), die zu den leichten Waffen zählen, geht aufgrund ihrer hohen Terrorismusrelevanz eine erhebliche Gefahr für die internationale Luftfahrt aus.

Die Kontrolle der Klein- und leichten Waffen ist ein wesentliches Element von Krisenprävention und Friedenskonsolidierung. Sie flankiert deutsche Entwicklungszusammenarbeit.

Auch im Jahr 2011 war die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen („Small Arms and Light Weapons“, SALW“) einschließlich ihrer Munition ein Schwerpunkt

[2] Zu den Zeichner- und Ratifikationsstaaten des „Ottawa-Übereinkommens“ vgl. Anhang, Tabelle 14.

der Bemühungen der Bundesregierung im Bereich der konventionellen Rüstungskontrolle.[3]

Dabei war Libyen 2011 aufgrund von Plünderungen von Beständen von Kleinwaffen und Munition eine akute Priorität internationaler Kontrollbemühungen. Die Bundesregierung steht im Kontakt mit wichtigen Partnern, um der destabilisierenden Wirkung dieser Waffen, aber auch den Gefahren im Zusammenhang mit in der Region operierenden terroristischen Gruppierungen entgegenzutreten. Sie hat in Libyen bereits konkrete Initiativen ergriffen; insbesondere wird sie den Aufbau der libyschen Behörde für Minenräumen, Munitions- und Kleinwaffenkontrolle LMAC (Libyen Mine Action Center) finanzieren (vgl. dazu ausführlich Kap. II.7.1).

Um das internationale Kleinwaffenengagement der Bundesregierung zu koordinieren, lädt das Auswärtige Amt seit dem Jahr 2004 regelmäßig die mitzuständigen Ressorts (BMVg, BMWi, BMZ, BMI) sowie interessierte Nichtregierungsorganisationen zu einem Kleinwaffengesprächskreis.

Vereinte Nationen

Die VN-Konferenz über sämtliche Gesichtspunkte des unrechtmäßigen Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen („Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects“) verabschiedete im Juli 2001 das Kleinwaffenaktionsprogramm der Vereinten Nationen. Es enthält Aussagen und Empfehlungen zu fast allen Aspekten der Kleinwaffenkontrolle und ist Ausgangspunkt für eine Vielzahl weltweiter und regionaler Initiativen. Ziel ist es, Staaten bei der Umsetzung des Aktionsprogramms zu helfen und einen möglichst breiten Konsens zu Kleinwaffenthemen zu finden. Deutschland arbeitet aktiv im Rahmen des VN-Kleinwaffenprozesses mit.

2011 liefen die ersten Vorbereitungen für die Zweite Überprüfungskonferenz 2012 des Kleinwaffenaktionsprogramms an. Die Bundesregierung setzt sich für eine noch stärkere Implementierung des Aktionsprogramms auch als Beitrag zu systematischer Krisenprävention ein. Sie fördert vor diesem Hintergrund Projekte in der DR Kongo sowie in Côte d’Ivoire, die in Abstimmung mit den VN im Rahmen des Kleinwaffenaktionsprogramms konzipiert wurden (vgl. auch im folgenden „bilaterales Engagement“).

Lagerverwaltung und konventionelle Munition

Eines der Hauptthemen des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms ist die Verwaltung und Sicherung öffentlicher Bestände von Klein- und Leichtwaffen. Seit dem Jahr 2007 hat sich die Bundesregierung verstärkt dieses Themas angenommen, das sich in besonderem Maße als Einstieg in einen substanziellen bilateralen Sicherheitsdialog eignet. Die Empfehlungen einer unter deutscher EU-Präsidentschaft eingesetzten Regierungsexpertengruppe zu Fragen der Verwaltung und Sicherung, aber auch der Reduzierung und Zerstörung von konventionellen Waffen- und Munitionsbeständen bilden die Grundlage für Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit. Mit den durch eine internationale Expertengruppe erarbeiteten internationalen Richtlinien für die Munitionslagerung wird den Staaten ein umfangreiches Kompendium an die Hand gegeben, das diese für eine Verbesserung im Umgang mit Munition auf freiwilliger Basis nutzen können.

2011 wurden die technischen Richtlinien zur Lagerverwaltung von Munition unter deutscher Mitwirkung fertig gestellt. Die Richtlinien gehen zurück auf 2008 vorgestellte Empfehlungen einer unter deutscher Leitung stehenden Expertengruppe. Eine von Deutschland zusammen mit Frankreich 2011 eingebrachte und im Konsens verabschiedete Resolution der Generalversammlung ruft die Mitgliedstaaten zur sachgemäßen Munitionslagerung und der Zerstörung von Überschussmunition auf (vgl. auch Kap. III.3).

Internationales Waffenhandelsabkommen („Arms Trade Treaty“, ATT)

Mit den Verhandlungen zum ATT verbindet die Bundesregierung die Hoffnung, auch ein verbessertes Instrument zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels zu schaffen. Deutschland setzt sich dafür ein, dass auch Munition und Kleinwaffen in den Regelungsbereich des ATT aufgenommen werden (vgl. ausführlich Kap. IV.10).

Gruppe interessierter Staaten für praktische Abrüstungsmaßnahmen (GIS)

Deutschland setzte sein Engagement im Rahmen der auf deutsche Initiative 1998 in New York geschaffenen Gruppe interessierter Staaten („Group of Interested States“, GIS) fort. Die GIS bietet ein Forum für alle am VN-Kleinwaffenprozess interessierten Akteure zum Austausch über Projektarbeit und politische Maßnahmen zur Umsetzung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms. Mit Blick auf die Mitgliedschaft Deutschlands im VN-Sicherheitsrat zielten 2011 die unter deutscher Leitung durchgeführten GIS-Sitzungen auf die Unterstützung der Anstrengungen des VN-Büros für Abrüstungsfragen (UNODA) bei der besseren Abstimmung entsprechender Projekte und der geeigneten Flankierung friedenserhaltender Maßnahmen des VN-Sicherheitsrates.

[3] Eine allgemein anerkannte Definition für Kleinwaffen und leichte Waffen gibt es nicht. Kleinwaffen sind im weitesten Sinne Kriegswaffen, die für die Verwendung durch den einzelnen Angehörigen der Streit- oder Sicherheitskräfte bestimmt sind. Dazu gehören Revolver und Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre. Leichte Waffen sind Kriegswaffen, die für die Verwendung durch mehrere als Mannschaft zusammenarbeitende Angehörige der Streit- oder Sicherheitskräfte gedacht sind. Sie umfassen schwere Maschinengewehre, leichte, unter dem Lauf angebrachte sowie schwere Granatenabschussgeräte, tragbare Flugabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“) und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Europäische Union

Im Dezember 2005 verabschiedete der Europäische Rat die EU-Kleinwaffenstrategie mit dem Ziel, alle der EU zur Verfügung stehenden politischen und finanziellen Instrumente zu nutzen, um eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik der EU zu ermöglichen. Ein Fortschrittsbericht zur Umsetzung der Kleinwaffenstrategie wird halbjährlich veröffentlicht (vgl. Kap. III.2).

OSZE

Die OSZE hat bereits am 24. November 2000 das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen verabschiedet. Es stellt gemeinsame Ausfuhr- und Überschusskriterien auf, schafft regionale Transparenz von Kleinwaffentransfers und bildet die Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch. Es ist das weitestgehende politisch verbindliche Dokument zu militärischen Kleinwaffen auf regionaler Ebene und hat Pilotcharakter für die Umsetzung und Weiterentwicklung des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms. Praktische Umsetzungshilfen hat die OSZE in einem Handbuch („Best Practice Guide") zusammengefasst. 2006 wurde eine ergänzende Anlage über die Absicherung von Beständen an schultergestützten Flugabwehrsystemen („MANPADS") zum Abschluss gebracht.

Mit der gleichen Zielrichtung verabschiedete die OSZE am 19. November 2003 das Dokument zu Lagerbeständen konventioneller Munition. Hierzu wurde 2008 ein Handbuch („Handbook of Best Practices") zu Munitionsfragen veröffentlicht, zu dem Deutschland aktiv beigetragen hat.

Viele OSZE-Teilnehmerstaaten nutzen die in den Dokumenten zu Kleinwaffen und konventioneller Munition vorgesehene Möglichkeit, andere Teilnehmerstaaten um Hilfe bei der Sicherung und Zerstörung überschüssiger Kleinwaffen und Munitionsbestände zu ersuchen. Deutschland beteiligte sich im Jahr 2011 an Bewertungsbesuchen, Fortbildungsaktivitäten und Projektaktivitäten, u. a. in Serbien und Kirgisistan.

2010 hatte das Forum für Sicherheitskooperation im Auftrag des 16. OSZE-Ministerrats einen Aktionsplan verabschiedet, um die Umsetzung des OSZE-Dokuments zu Kleinwaffen weiter zu verbessern, auch in Vorbereitung auf die Überprüfungskonferenz des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms 2012. Vor diesem Hintergrund hat der OSZE-Ministerrat im Dezember 2011 in Wilna die Ziele des Kleinwaffenaktionsprogramms mit Blick auf die Überprüfungskonferenz des OSZE-Kleinwaffenprogramms im Mai 2012 bekräftigt. Die Bundesregierung setzt sich für eine verbesserte Umsetzung der OSZE-Standards sowie Synergien zwischen dem OSZE-Kleinwaffenprogramm und dem Aktionsprogramm zu Kleinwaffen der Vereinten Nationen ein.

Bilaterales Engagement

Deutschland hat sich auch 2011 bilateral vielfältig im Kleinwaffenbereich engagiert. Besondere Schwerpunkte der Projektarbeit waren Subsahara-Afrika und Osteuropa (vgl. auch Übersicht 3 im Anhang). Schwerpunkte sind Projekte im Bereich „Disarmament, Demobilization & Reintegration" (DDR), Markierung und Nachverfolgung, Trainingsprogramme zur Verbesserung der Verwaltung und Sicherung öffentlicher Lagerbestände sowie die Vernichtung überschüssiger Munition, wie z. B. in Afghanistan. Als aktueller Schwerpunkt hat auch Libyen eine wichtige Rolle gespielt.

Aus Mitteln des BMZ wurden Maßnahmen fortgeführt, um der destabilisierenden Wirkung des leichten Zugangs zu Kleinwaffen besonders in Entwicklungsländern entgegenzutreten. So wird die Ostafrikanische Gemeinschaft (EAC) bei der Errichtung eines einheitlichen politischen, institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Eindämmung der Kleinwaffenproblematik als Beitrag zur Stärkung von guter Regierungsführung unterstützt.

Das BMZ unterstützt im Rahmen des Ausschusses für Entwicklung der OECD (Development Assistance Committee, DAC) die Arbeiten zu „Armed Violence Reduction" (AVR), die auf bewaffnete Gewalt (politisch und/oder kriminell motiviert) als gesamtgesellschaftliches Sicherheitsrisiko und Entwicklungshemmnis gerichtet sind. Das vom BMZ beauftragte GIZ-Sektorprogramm Frieden und Sicherheit unterstützt zudem die Entwicklung und Umsetzung des AVR-Ansatzes in der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

Das Auswärtige Amt unterstützte 2011 insbesondere im Südsudan, in der Demokratischen Republik Kongo und in Côte d'Ivoire Projekte der Waffen- und Munitionskontrolle (vgl. Kap. II.7.3).

4. VN-Waffenübereinkommen (CCW)

Das am 2. Dezember 1983 in Kraft getretene Waffenübereinkommen der Vereinten Nationen[4] vom 10. Oktober 1980 hat zum Ziel, den Einsatz bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, in bewaffneten Konflikten zu verbieten oder zu beschränken. Sein Ausgangspunkt sind die völkerrechtlichen Grundregeln, nach denen an Konflikten beteiligte Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel der Kriegsführung haben und beim Einsatz bestimmter konventioneller Waffen humanitäre Aspekte befolgen müssen. Das Übereinkommen besteht derzeit aus dem Rahmenvertrag und folgenden Protokollen:

- Protokoll I über nicht entdeckbare Splitter,
- Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen, welches am 3. Mai 1996 geändert wurde („Geändertes Protokoll II"),
- Protokoll III über Brandwaffen,

[4] Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßiges Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

– Protokoll IV über blindmachende Laserwaffen und
– Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände.

Deutschland ist Vertragspartei[5] des VN-Waffenübereinkommens und aller Protokolle und hat auch die Anwendbarkeit des Übereinkommens und seiner Protokolle I bis V auf nicht internationale bewaffnete Konflikte anerkannt.[6]

Vertragsstaatentreffen des VN-Waffenübereinkommens und seiner Protokolle finden jährlich in Genf statt, zuletzt im November 2011.

Am 9./10. November 2011 fand in Genf die 5. Jahreskonferenz der Vertragsstaaten zu Protokoll V über explosive Kampfmittelrückstände statt. 2011 ist die Anzahl der Vertragsstaaten um sechs weitere (darunter Polen) auf nunmehr 76 gestiegen. Damit gehören mit Ausnahme Großbritanniens und Griechenlands nunmehr alle EU-Staaten dem Protokoll an. Wesentlicher inhaltlicher Fortschritt war die Weiterentwicklung und Annahme von Berichten zur Förderung der Umsetzung der jährlichen nationalen Berichtspflicht, zur Opferfürsorge und zu präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von Blindgängern.

Die 13. Jahreskonferenz der Vertragsstaaten zum „Geänderten Protokoll II über Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen“ fand am 11. November 2011 in Genf unter deutschem Vorsitz statt. Seit dem letzten Jahrestreffen waren zwei weitere Vertragsstaaten hinzugekommen, St. Vincent und die Grenadinen (6. Dezember 2010) sowie Serbien (14. Februar 2011), so dass sich die Anzahl der Vertragsstaaten auf 97 erhöhte. Das ursprüngliche Protokoll II kann weiterhin noch nicht geschlossen werden. Zwar erwägen zehn Vertragsstaaten einen Beitritt zum Geänderten Protokoll II; zwei weitere Staaten sehen jedoch derzeit keine Möglichkeiten zum Beitritt: Mexiko und Kuba. Die USA erklärten, dass sie nach der Einstellung der Nutzung von nicht detektierbaren Anti-Personen-Landminen gemäß dem Geändertem Protokoll II nun auch die Nutzung von nicht detektierbaren Anti-Fahrzeug-Landminen sowie von dauerhaften Anti-Personen- und Anti-Fahrzeugminen („persistent mines“) aufgegeben haben.

Die Vierte CCW-Überprüfungskonferenz vom 14. bis 25. November 2011 war weitgehend von den Verhandlungen über ein Streumunitionsprotokoll („Protokoll VI“) geprägt, die jedoch am 25. November 2011 ohne Ergebnis zu Ende gingen (vgl. Kap. II.1.2).

Deutschland hat sich erfolgreich für die Behandlung des Themas MOTAPM (Mines other than Anti-Personnel Mines, d. h. insbesondere Anti-Fahrzeug-Minen) eingesetzt. Die CCW-Überprüfungskonferenz beschloss die Einsetzung eines Expertentreffens (2. bis 4. April 2012). Dafür wird Deutschland folgende Themen vorschlagen: 1) humanitäre Aspekte, 2) Detektierbarkeit, 3) Wirkzeitbegrenzung, 4) Markierung (perimeter-marked areas), 5) empfindliche Zünder.

Die Überprüfungskonferenz nahm außerdem den Vorschlag Deutschlands und anderer Partner zur Kenntnis, künftig auch das Thema des missbräuchlichen Einsatzes von Weißem Phosphor zu behandeln.

Link:
www.un.org

5. Transparenzmaßnahmen im VN-Rahmen

5.1 VN-Waffenregister

Das VN-Waffenregister, beschlossen durch die Generalversammlungsresolution 46/36L vom 6. Dezember 1991, sammelt seit 1992 Informationen über Ein- und Ausfuhren konventioneller Hauptwaffensysteme[7] sowie – auf freiwilliger Basis – Daten über nationale Waffenbestände und Beschaffung aus nationaler Produktion, die die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum 31. Mai für das vorangegangene Kalenderjahr zur Verfügung stellen. Seit 2003 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, Im- und Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen zu melden. Ziel des Registers ist eine verstärkte Vertrauensbildung durch erhöhte Transparenz im konventionellen Rüstungsbereich. Eine seiner Schwächen besteht darin, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen nicht über ein Mandat für eine analytische Auswertung der gemeldeten Daten verfügt. Deutschland nimmt seit Einrichtung des VN-Waffenregisters an dem Berichtssystem teil und erfüllt seine Verpflichtungen durch pünktliche und regelmäßige Berichterstattung.

Anzahl der Meldungen zum VN-Waffenregister

	für 2007	**für 2008**	**für 2009**	**für 2010**	**für 2011**
insgesamt	91	80	72	72	85

Insgesamt haben bislang 173 Staaten mindestens ein Mal an das VN-Waffenregister berichtet. 2011 haben insgesamt 85 Staaten für das Jahr 2010 Bericht erstattet. Der bis zum vorigen Jahr sichtbare Trend abnehmender Teilnahme am VN-Waffenregister scheint sich nunmehr mit einer leicht verbesserten Quote wieder positiver zu entwickeln. Die Beteiligung der 56 OSZE-Staaten ist mit 43 Meldungen etwas höher als im Vorjahr. Die OSZE-Staaten folgen damit überwiegend einem Beschluss des Forums für Sicherheitskooperation (FSK, vgl. Kap. II.6.4) von 1997, in dem sie sich verpflichten, Meldungen zum VN-Waffenregister einzureichen und untereinander auszutauschen.

---

[5] Zum Status des VN-Waffenübereinkommens und seiner Protokolle vgl. Tabelle 16 im Anhang.

[6] Änderung von Artikel 1 des VN-Waffenübereinkommens, angenommen von der 2. Überprüfungskonferenz zum VN-Waffenübereinkommen in Genf am 21. Dezember 2001.

[7] Meldepflichtig sind folgende sieben Waffenkategorien: Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, großkalibrige Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe sowie Raketen und Raketenstartsysteme einschließlich tragbarer Abschussgeräte für Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“).

Links:
www.un.org/disarmament/convarms/Register/HTML/RegisterIndex.shtml
http://disarmament.un.org/UN_REGISTER.NSF

5.2 VN-Berichtssystem für Militärausgaben

Grundlage für das VN-Berichtssystem für Militärausgaben ist die Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, bis zum 30. April auf einem standardisierten Formblatt die Ist-Zahlen der Militärausgaben des vergangenen Jahres zu berichten. Der darauf basierende Jahresbericht des VN-Generalsekretär wird auf der VN-Homepage veröffentlicht. Deutschland hat seine Meldung für das Kalenderjahr 2010 am 24. März 2011 vorgelegt.

Das Berichtssystem soll Transparenz schaffen und so zu Vertrauensbildung und einer Verminderung von Militärausgaben beitragen. Ähnlich wie im Fall des VN-Waffenregisters liegt auch hier eine der Schwächen des Berichtssystems darin, dass der VN-Generalsekretär kein Mandat zur analytischen Auswertung der gemeldeten Daten hat. Eine maßgeblich auf deutsche Initiative zurückgehende Reform des Berichtssystems vom Herbst 2011 führt jedoch zumindest einen periodischen Überprüfungsmechanismus ein.

Anzahl der Meldungen zum VN-Berichtssystem für Militärausgaben

	für 2007	für 2008	für 2009	für 2010	für 2011
Berichte insgesamt	81	77	58	60	51 (Stand: 03.01.2012)

Auf Vorschlag Deutschlands und Rumäniens war im November 2010 eine VN-Regierungsexpertengruppe einberufen worden, um das seit seiner Einführung 1981 nahezu unverändert gebliebene VN-Berichtssystem für Militärausgaben zu überprüfen und Verbesserungsvorschläge auszuarbeiten. Unter deutschem Vorsitz erarbeitete dieses Gremium Empfehlungen, wie die Wirkung dieses Transparenzinstruments als vertrauensbildende Maßnahme vor dem Hintergrund gestiegener weltweiter Militärausgaben gestärkt und der rückläufige Trend bei der Teilnahme am Berichtssystem umgekehrt werden kann. Diese wurden in einem Abschlussbericht im Herbst 2011 der 66. VN-Generalversammlung vorgelegt und von dieser am 2. Dezember 2011 durch eine konsensuale, von Deutschland und Rumänien und insgesamt 61 Ko-Sponsoren eingebrachte Resolution angenommen. Dadurch wurde ein umfassend reformiertes „VN-Instrument zu Militärausgaben“ indossiert, u. a. mit vereinfachten und standardisierten Berichtsformaten, periodischen Überprüfungen, einer überarbeiteten Datenbank und einer verbesserten Internetpräsenz sowie einem Verweis auf Artikel 26 der VN Charta (Reduzierung von Mitteln für Rüstungszwecke).

Links:
www.un.org/disarmament/convarms/Milex/ www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/66/89

6. Rüstungskontrolle im OSZE-Raum

Aus der 1975 ins Leben gerufenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) ist nach Ende des Kalten Krieges die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hervorgegangen. Ihr gehören derzeit – bis auf Kosovo – alle Staaten in Europa, die Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie die USA und Kanada an (insgesamt 56 Teilnehmerstaaten).

Neben die traditionelle Funktion als politischer Verhandlungs- und Konsultationsrahmen für kooperative Sicherheit sind, bedingt durch zahlreiche innerstaatliche und interethnische Konflikte, Aufgaben im Bereich der Frühwarnung, Konfliktverhütung und -nachsorge getreten. Die einem umfassenden Sicherheitsbegriff verpflichtete Organisation leistet Unterstützung beim Auf- und Ausbau rechtsstaatlicher, demokratischer Strukturen sowie bei der Umsetzung von menschenrechtlichen Standards und bedient sich dabei eines einzigartigen, ausdifferenzierten Instrumentariums (insbesondere Feld- und Wahlbeobachtungsmissionen). Die OSZE verfügt über ein bewährtes System aus Rüstungskontrolle, Transparenzmaßnahmen und Vertrauensbildung.

Bei der OSZE gilt das Konsensprinzip. Beschlussfassende Gremien sind der Ministerrat, der Ständige Rat sowie das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) in Wien, welches eine eigene Beschlusskompetenz in politisch-militärischen Fragen hat. Die politische Steuerung liegt beim Vorsitz des jeweils für ein Jahr gewählten Teilnehmerstaates (2010 Kasachstan, 2011 Litauen, 2012 Irland, 2013 Ukraine); er wird durch den OSZE-Generalsekretär (seit 1. Juli 2011 Dr. Lamberto Zannier, Italien) unterstützt. In OSZE-Sekretariat und -Institutionen wirken 292 internationale Mitarbeiter mit, in den insgesamt 16 Feldpräsenzen, Verbindungsbüros und anderen Instrumenten in den OSZE-Teilnehmerstaaten etwa 480 internationale Mitarbeiter. Deutschland ist zweitgrößter Beitragszahler (11 Prozent des OSZE-Haushalts) und unterstützt die OSZE zudem durch Sekundierungen von Personal und freiwillige finanzielle Beiträge.

Links:
www.osce.org
www.zif-berlin.org
www.core-hamburg.de

6.1 Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag)

Der 1990 zwischen den damaligen Mitgliedstaaten der NATO und des Warschauer Pakts geschlossene „Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa“ (KSE-Vertrag) ist das einzige europäische Rüstungskontrollinstru-

ment mit völkerrechtlich verbindlichem Begrenzungs-, Verifikations- und Informationsregime. Der Vertrag begrenzt die Anzahl schwerer, konventioneller Waffensysteme (Panzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber) und soll das gegenseitige Vertrauen durch detaillierte Meldungen der Bestände und Vor-Ort-Inspektionen zur Überprüfung des gemeldeten Geräts erhöhen. 1996 wurden in einer Änderung des KSE-Vertrags Russland und Ukraine größere Spielräume bei der Dislozierung ihrer konventionellen Streitkräfte in spezifisch ausgewiesenen Regionen (Flanke) eingeräumt.

Eine grundlegende Vertragsanpassung an die sicherheitspolitischen Veränderungen in Europa ist nicht gelungen. Das 1999 von den Vertragsstaaten beschlossene „Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag" (A-KSE), das den Blockansatz aufhebt, ist bis heute nicht in Kraft, da die NATO-Mitgliedstaaten die Ratifizierung an die weiter ausstehende Erfüllung der russischen Selbstverpflichtung zum vollständigen Abzug russischer Truppen aus Moldau und Georgien knüpfen. Russland reagierte auf die ausbleibende Ratifizierung im Dezember 2007 mit der Aussetzung des KSE-Vertrags. Die übrigen KSE-Vertragsstaaten erfüllten hingegen ihre Vertragsverpflichtungen gegenüber Russland in vollem Umfang weiter. Angesichts der fortgesetzten Weigerung Russlands zur Implementierung des KSE-Vertrags zurückzukehren sowie der wiederholten russischen Erklärung, die Zukunft der konventionellen Rüstungskontrolle nicht auf Basis des A-KSE gestalten zu wollen, haben die KSE-Vertragsstaaten, die der NATO angehören, sowie Georgien und Moldau Ende 2011 beschlossen, die einseitige Implementierung gegenüber Russland auszusetzen, solange Russland nicht zur Vertragsimplementierung zurückkehrt. Der KSE-Vertrag wird von allen Vertragsstaaten außer Russland weiter implementiert. Er leistet aus Sicht der Bundesregierung weiterhin einen Beitrag zu Berechenbarkeit, Stabilität und gegenseitigem Vertrauen in Europa.

Eine Modernisierung konventioneller Rüstungskontrolle in Europa auf Grundlage des KSE-Vertrags von 1990 und die Ratifizierung des A-KSE von 1999 ist aus Sicht der Bundesregierung wegen der grundsätzlichen Differenzen unter den KSE-Vertragsstaaten jedoch nicht mehr durchsetzbar. Gleichwohl arbeitet die Bundesregierung mit Nachdruck an einer wirksamen konventionellen Rüstungskontrolle in Europa, die an den heutigen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen ausgerichtet ist.

Im Sommer 2010 waren auf Initiative der NATO-Mitgliedstaaten informelle Gespräche im Format „zu 36" (30 KSE-Vertragsstaaten plus sechs Nicht-KSE NATO-Mitgliedstaaten) über die Stärkung und Modernisierung konventioneller Rüstungskontrolle in Europa aufgenommen worden. Aufgrund von Differenzen zwischen Vertragsstaaten, vor allem hinsichtlich der ungelösten Regionalkonflikte im Anwendungsgebiet und der russischen Weigerung, Transparenzmaßnahmen für die Dauer künftiger Verhandlungen zu akzeptieren, wurden diese Gespräche im Mai 2011 ergebnislos ausgesetzt. Die Bundesregierung ist, wie die Mehrzahl der KSE-Vertragsstaaten, zu einer Wiederaufnahme dieser Gespräche bereit, zieht aber auch andere Formate in Erwägung, um zur Überwindung des Stillstands in der konventionellen Rüstungskontrolle beizutragen.

Am 29. September 2011 fand in Wien die vierte KSE-Überprüfungskonferenz statt, in der die Notwendigkeit konventioneller Rüstungskontrolle in Europa durch die Vertragsstaaten, insbesondere auch durch Russland, hervorgehoben wurde. Angesichts der anhaltenden Aussetzung des KSE-Vertrags durch Russland war jedoch eine Einigung der Vertragsstaaten auf gemeinsame Schlussfolgerungen nicht möglich.

In der Folge der russischen Suspendierung 2007 haben keine KSE-Aktivitäten mehr in oder durch Russland stattgefunden. Am jährlich zum 15. Dezember zu erfolgenden Informationsaustausch hat Russland nun bereits zum fünften Mal nicht teilgenommen. Im Verlauf der informellen KSE-Gespräche im Format „zu 36" und bei verschiedenen anderen Gelegenheiten hat Russland seine Auffassung bekräftigt, dass es eine Rückkehr zum KSE-Vertrag sowie eine Weiterentwicklung oder Modernisierung des A-KSE ausschließt. Aus Sicht der Bundesregierung wie auch aller anderer KSE-Vertragsstaaten, die der NATO angehören, ist damit die politische Grundlage für eine weitere einseitige Aufrechterhaltung der Implementierung gegenüber Russland nicht mehr gegeben. Das Bundeskabinett hat daher am 16. November 2011 beschlossen, die einseitige Implementierung gegenüber Russland auszusetzen, solange Russland nicht zur Vertragsimplementierung zurückkehrt. Die überwiegende Zahl der KSE-Vertragsstaaten, darunter die KSE-Vertragsstaaten, die der NATO angehören, sowie Georgien und die Republik Moldau haben sich ebenso zu diesem Schritt entschieden. Gegenüber allen anderen KSE-Vertragsstaaten setzt Deutschland, wie auch die anderen KSE-Vertragsstaaten, die vollständige Implementierung des KSE-Vertrags fort. Außer Russland haben alle anderen KSE-Vertragsstaaten den jährlichen Informationsaustausch vorgelegt. Die nationalen Anteilshöchstgrenzen im Anwendungsgebiet werden von den implementierenden Vertragsstaaten mit Ausnahme Aserbaidschans eingehalten. Aserbaidschan kommt aber den Informationspflichten des Vertrags nach. Insgesamt hat die Implementierung des KSE-Vertrags im zurückliegenden Jahr dazu beigetragen, Berechenbarkeit und Stabilität unter den implementierenden Staaten zu erhöhen.

Deutschland hat wie bisher durch vertragskonforme Umsetzung seiner Verpflichtungen sein Engagement für die konventionelle Abrüstung und Rüstungskontrolle in Europa dokumentiert. Im Rahmen einer bewährten, bilateralen und multinationalen Zusammenarbeit hat Deutschland über das vom Vertrag geforderte Maß hinaus Vertragsstaaten bei der Umsetzung des KSE-Vertrags durch Bereitstellung von Ausbildern und die Durchführung zusätzlich vereinbarter Inspektionen unterstützt.

Die Bundesregierung betrachtet konventionelle Rüstungskontrolle in Europa als zentrales und weiterhin unverzichtbares Element einer kooperativen europäischen Sicherheitsarchitektur. Die Bundesregierung hat sich auf der 4. KSE-Überprüfungskonferenz wie auch auf dem OSZE-Ministerrat in Wilna am 6./7. Dezember 2011 und auf dem NATO Ministertreffen am 7./8. Dezember 2011 erneut zur konventionellen Rüstungskontrolle in Europa bekannt. Die gegenwärtige Situation ist aus Sicht der Bundesregierung jedoch nicht zufriedenstellend. Sie arbeitet daher weiter mit Nachdruck an einer umfassenden und tiefgreifenden Modernisierung konventioneller Rüstungskontrolle in Europa, die aktuellen sicherheitspolitischen und militärischen Entwicklungen gerecht wird und für alle beteiligten Staaten einen erkennbaren Beitrag zur Stärkung ihrer Sicherheit leistet.

6.2 Wiener Dokument

Das Wiener Dokument (WD) der Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VS-BMs) ist eine im gesamten OSZE-Raum politisch verbindliche Vereinbarung zur Regelung militärischer Aspekte von Vertrauen und Sicherheit. Es enthält im Wesentlichen Bestimmungen über den jährlichen Austausch militärischer Informationen sowie der Verteidigungsplanung, über Rechte und Pflichten im Rahmen der Ankündigung bzw. Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten sowie über entsprechende Verifikationsmaßnahmen (Inspektionen und Überprüfungsbesuche).

Der OSZE Gipfel in Astana bekannte sich im Dezember 2010 zur Stärkung des WD und schuf damit eine Berufungsgrundlage für eine Weiterentwicklung dieses wichtigen rüstungskontrollpolitischen Instruments.

Die mit deutscher Beteiligung im Berichtszeitraum durchgeführten Verifikationsmaßnahmen bestätigten die Erkenntnis, dass die überwiegende Mehrzahl der OSZE Staaten ernsthaft bemüht ist, die Bestimmungen des WD zu erfüllen. Nach wie vor lassen sich bei einigen Ländern Zentralasiens und der Kaukasusregion Defizite hinsichtlich der Informationen über die Streitkräfte und der Beteiligung an Verifikationsmaßnahmen feststellen. Darüber hinaus kamen einige Teilnehmerstaaten im Berichtszeitraum ihrer Pflicht zur Vorlage der Verteidigungs- und Haushaltsplanung immer noch nicht in ausreichendem Maße nach.

Nach schwierigen Verhandlungen verabschiedeten die Teilnehmerstaaten im Forum für Sicherheitskooperation der OSZE am 30. November 2011 eine Anpassung des Wiener Dokuments („WD 2011“). Diese Anpassung ist ein erster Schritt zur Modernisierung dieses Instruments. Sie umfasst jedoch vorwiegend technische Aspekte der Verifikation und spart aus Sicht der Bundesregierung notwendige substanzielle Anpassungen an die veränderte sicherheitspolitische Lage in Europa aus, wie z. B. die Senkung von Schwellenwerten bei der Ankündigung von militärischen Aktivitäten und die Erhöhung von Verifikationsquoten. So finden seit einigen Jahren im Anwendungsgebiet des WD kaum militärische Aktivitäten in Größenordnungen statt, die nach den einschlägigen Bestimmungen der vorherigen Ankündigung oder Beobachtung unterliegen.

Für Deutschland ist das WD als vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahme in Europa ein wesentlicher Bestandteil eines europäischen Sicherheitskonzepts. Die Bundesregierung tritt daher weiterhin für eine substanzielle Modernisierung und Anpassung des WD an die heutige sicherheitspolitischen Erfordernisse ein (insbesondere bei den Themen Senkung von Schwellenwerten für die Notifizierung bzw. Beobachtung militärischer Aktivitäten und Erhöhung der Anzahl von Verifikationsmaßnahmen zur Stärkung der Transparenz). Der in der Vergangenheit regelmäßig erfolgreich praktizierte Austausch von Gastinspektoren zwischen den Teilnehmerstaaten an Verifikationsmaßnahmen wird auch in Zukunft fortgesetzt werden. Deutschland hat auch im Jahr 2011 die Möglichkeit genutzt, entsprechend einer Erklärung des Vorsitzenden des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation im Oktober 2005 militärische Aktivitäten unterhalb der WD-Schwellenwerte auf freiwilliger Basis zu melden.

Zudem unterstützte Deutschland auch 2011 die Bemühungen anderer OSZE-Teilnehmerstaaten zur Implementierung von Rüstungskontrollmaßnahmen durch Erfahrungsaustausch, Expertentreffen sowie die Ausbildung von Verifikationspersonal. So leistete Deutschland neben der regelmäßigen Abstellung von Ausbildern für die NATO-Schule in Oberammergau Ausbildungsunterstützung im Rahmen des „Regional Training on OSCE VD 99“ in Astana. Zudem fand mit Georgien ein reziproker bilateraler Ausbildungsüberprüfungsbesuch statt.

6.3 Vertrag über den Offenen Himmel (Open Skies Treaty)

Der 1992 unterzeichnete und am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Vertrag über den Offenen Himmel (OH-Vertrag) ist weiterhin ein wichtiges Instrument der kooperativen Rüstungskontrolle. Er erlaubt den 34 Mitgliedstaaten gegenseitige ungehinderte Beobachtungsflüge mit vertraglich festgelegten Sensoren im Anwendungsgebiet der nördlichen Hemisphäre. Der Vertrag ist das Abkommen mit der größten geographischen Ausdehnung auf dem Gebiet der Verifikation und Vertrauens- und Sicherheitsbildung, das jemals abgeschlossen wurde („von Vancouver bis Wladiwostok“). Der OH-Vertrag leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Transparenz und ist integraler Bestandteil der kooperativen Rüstungskontrolle im euro-atlantischen Raum.

Neben dem militärischen Erkenntnisgewinn geht es im Rahmen des OH-Vertrags darum, in gemeinsamen Missionen durch den beobachtenden wie auch den beobachteten Staat Vertrauen und Transparenz weiter zu stärken. Alle Teilnehmerstaaten erkennen die Bedeutung an, die dieser Vertrag für die Sicherheitspolitik in Europa hat, und haben ihre gemeinsame fortgesetzte Unterstützung zuletzt bei der 2. Vertragsstaatenkonferenz vom 7. bis

9. Juni 2010 in Wien bekundet. Dabei treten zunehmend budgetäre Erwägungen in den Vordergrund, die die Vertragsstaaten veranlassen, sich verstärkt um Kosten einsparende Synergieeffekte zu bemühen, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Beobachtungsflugzeugen und Sensortechnik.

Deutschland besitzt seit dem Verlust im September 1997 kein eigenes OH-Beobachtungsflugzeug. Die Anmietung des schwedischen OH-Flugzeuges (im Rahmen der deutsch-schwedischen Kooperation) und von Flugzeugen anderer Nationen sowie die Durchführung von Missionen mit sog. „Share-Partnern“ ermöglichen es Deutschland, die Verpflichtungen aus dem OH-Vertrag zu erfüllen. Derzeit prüft die Bundesregierung verschiedene Kooperationsprojekte mit weiteren OH-Vertragsstaaten, um zu gewährleisten, dass Deutschland auch in Zukunft die Rechte und Pflichten aus dem OH-Vertrag einhalten kann.

Mit deutscher Beteiligung sind im Berichtszeitraum Beschlüsse zum Datenaustausch, der Spezifikation der Kameras und der Verarbeitung von Bilddaten gefasst worden, um die Digitalisierung des Datenmaterials voranzutreiben. Im Auftrag des Auswärtigen Amtes und des BMVg leistete das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) Unterstützung durch Training und Ausbildung im Rahmen von Trainingsmissionen in Deutschland für Georgien, Lettland, Estland und Litauen.

6.4 Aktivitäten im OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK)

Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK) ist neben dem Ständigen Rat das zweite Konsultations- und Beschlussgremium der OSZE, das wöchentlich in Wien zusammentritt. Das 1992 geschaffene Forum dient der offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit in politisch-militärischen Fragen und erarbeitet Maßnahmen zur Verminderung des Risikos bewaffneter Konflikte. Die Hauptaufgaben des FSK sind:

- Führung eines regelmäßigen, umfassenden Sicherheitsdialogs; Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen (VSBMs), Rüstungskontrolle und Abrüstung (Beispiele: Wiener Dokument, Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit);
- Bekämpfung der illegalen Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen einschließlich tragbarer Luftabwehrsysteme (MANPADS) sowie konventioneller Munition;
- Beobachtung der Implementierung der vereinbarten VSBMs, einschließlich der Durchführung entsprechender Überprüfungskonferenzen (z. B. „Annual Implementation Assessment Meeting“ zum Wiener Dokument)
- Konfliktprävention und -bewältigung, gegebenenfalls Nutzung der im FSK-Acquis vorgesehenen Mechanismen zur Konfliktbewältigung.

Die OSZE-Gipfelerklärung von Astana vom 2. Dezember 2010 hat die Arbeit des FSK gewürdigt, den politisch-militärischen Besitzstand der OSZE bekräftigt und eine Anpassung und Modernisierung der VSBMs unterstützt; ein ergänzender Aktionsplan mit konkreten Arbeitsaufträgen auch für die politisch-militärische Dimension der OSZE kam dagegen trotz intensiver Verhandlungen nicht zustande.

Auf der Grundlage der Mandate des OSZE-Ministerrats 2009 und OSZE-Gipfeltreffens 2010 zur Modernisierung des Wiener Dokuments standen 2011 die Verhandlungen über Anpassungen des Dokuments an aktuelle sicherheitspolitische Rahmenbedingungen im Mittelpunkt der Arbeit des FSK (vgl. Kap. II.6.2). Die Ergebnisse der Modernisierungsbemühungen des FSK bleiben allerdings hinter den Erwartungen der Bundesregierung deutlich zurück. Diese Einschätzung brachte die Bundesregierung mit einer Interpretationserklärung zur Modernisierung des Wiener Dokuments während des OSZE-Ministerrats 2011 zum Ausdruck, der sich weitere 38 OSZE-Staaten angeschlossen haben.

Weitere Schwerpunkte der FSK-Arbeit im Jahr 2011 waren:

- Intensive Befassung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Implementierung des OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit einschließlich Beschluss einer jährlichen, eigenständigen Diskussion über die Umsetzung des Verhaltenskodex;
- Behandlung aktueller politisch-militärischer Sicherheitsfragen im Rahmen des FSK-Sicherheitsdialogs, darunter auch Vorstellung der Ergebnisse der von Deutschland geleiteten Regierungsexpertengruppe zum VN-Berichtssystem über Militärausgaben, vgl. Kap. II.5.2;
- Fortsetzung der Befassung mit dem Arbeitsschwerpunkt Kleinwaffen und leichte Waffen sowie konventioneller Munition, einschließlich Projektaktivitäten in einzelnen OSZE-Teilnehmerstaaten;
- Durchführung des Jahrestreffens zur Überprüfung der Implementierung des Wiener Dokuments (AIAM), Beiträge zur jährlichen OSZE-Sicherheitsüberprüfungskonferenz („Annual Security Review Conference“) des Ständigen Rats der OSZE und Vorbereitung von Dokumenten für den OSZE-Ministerrat in Wilna.

Deutschland setzt sich weiter dafür ein, die Funktion des FSK als Gremium zur umfassenden und vertrauensbildenden Erörterung und Regelung politisch-militärischer Sicherheitsfragen, einschließlich der Fortentwicklung von VSBMs, zu nutzen und zu festigen. Darüber hinaus sollen andere Regionen und insbesondere die OSZE-Kooperationspartner am politisch-militärischen FSK-Acquis und den Erfahrungen der OSZE beteiligt werden.

Link:
www.osce.org/fsc/

6.5 OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit

Der am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit gilt als eines der wichtigsten normativen OSZE-Dokumente seit Anfang der 1990er Jahre. In ihm haben sich die OSZE-Teilnehmerstaaten auf politisch verbindliche Regeln für den Einsatz von Streitkräften nach innen und außen und insbesondere für die demokratische Kontrolle von Streitkräften und sonstigen bewaffneten staatlichen Kräften geeinigt. Der Kodex geht mit seiner umfassenden und auf Rechtsstaatlichkeit abhebenden Zielsetzung über die engere politisch-militärische Dimension der OSZE hinaus und verbindet damit die Sicherheits- mit der menschlichen Dimension des OSZE-Acquis. Hauptimplementierungsinstrument ist ein seit 1999 praktizierter jährlicher Informationsaustausch der Teilnehmerstaaten. Durch die 2003 beschlossene Einbeziehung von Angaben über nationale Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung in den Informationsaustausch hat der Verhaltenskodex zusätzliche Bedeutung gewonnen. Die nationalen Antworten werden seit 2008 im Internet veröffentlicht. Seit 2010 wird – dank einer auch von Deutschland aktiv unterstützten Initiative – ein qualitativ und quantitativ deutlich fortentwickelter Fragenkatalog für die nationale Berichterstattung der OSZE-Teilnehmerstaaten zugrunde gelegt.

Im Juli 2011 wurde – ebenfalls auf Initiative Deutschlands – ein Referenzleitfaden verabschiedet, der den OSZE-Teilnehmerstaaten Hilfestellung zur umfassenden und fristgerechten Beantwortung des Fragebogens gibt. Im Jahr 2011 beteiligten sich 52 OSZE-Teilnehmerstaaten an dem jährlichen Informationsaustausch. Auf Grundlage eines Beschlusses vom Oktober 2011 wird ab 2012 im Forum für Sicherheitskooperation (FSK), dem zuständigen OSZE-Gremium, eine jährliche Diskussion über die Umsetzung des Verhaltenskodex stattfinden. Hierfür hatte sich Deutschland bereits seit 2006 im FSK eingesetzt. Daneben verfolgt Deutschland im FSK Initiativen zur Steigerung der öffentlichen Bekanntheit des Verhaltenskodex sowie zur Einbeziehung privater Sicherheitsfirmen in die nationale Berichterstattung, um die Wirksamkeit dieses Dokuments im OSZE-Raum zu erhöhen.

Auch die OSZE-Kooperationspartner sollen stärker in einen Prozess eingebunden werden, der auf eine Übernahme der Prinzipien des Verhaltenskodex zielt. Dies ist Aufgabe des jeweiligen FSK-Vorsitzes, der hierbei von einem Koordinator (seit September 2011 Deutschland) unterstützt wird.

Link:
www.osce.org/fsc/44574

6.6 Regionale Rüstungskontrolle in Südosteuropa (Dayton-Friedensabkommen)

Das Dayton-Friedensabkommen vom 21. November 1995 über den Friedensabschluss zwischen den Kriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien enthält in seinem Anhang 1-B „Regionale Stabilisierung“ zwei Rüstungskontrollabschnitte:

Artikel IV („Maßnahmen für sub-regionale Rüstungskontrolle“) sieht Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina, „Föderation Bosnien und Herzegowina“, „Republika Srpska“, Serbien und Kroatien über die Begrenzung schwerer Waffensysteme ähnlich den fünf Kategorien des KSE-Vertrags und über freiwillige Obergrenzen der Truppenstärken vor;

Artikel V setzt den Rahmen für Verhandlungen zwischen allen Vertragsparteien und (nicht genannten) Nachbarstaaten über ein regionales Rüstungskontrollabkommen zur Schaffung eines „regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien“ unter der Ägide des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (FSK).

Die Umsetzung des rüstungskontrollpolitischen Teils des Dayton-Friedensabkommens (Anhang 1-B) hat sich als wirksames regionales Instrument der Vertrauensbildung und Rüstungskontrolle bewährt. Die Bestimmungen nach Artikel IV, bei deren Implementierung der OSZE durch das Friedensabkommen eine führende Rolle zugewiesen wurde, haben zu einer erheblichen Reduzierung von Waffenbeständen und Truppenstärken bei den beteiligten Parteien beigetragen, die heute weit unterhalb der zulässigen Obergrenzen liegen. Mit Abschluss der Verhandlungen nach Artikel V im Jahr 2001 konnten bestehende Rüstungskontrollvereinbarungen entsprechend regionaler Sicherheitsbedürfnisse ergänzt und militärische Transparenz und Vertrauensbildung erhöht werden.

Abrüstung im Verhältnis Bosnien-Herzegowina/Kroatien/Montenegro/Serbien

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel IV „Maßnahmen für Subregionale Rüstungskontrolle“

Parteien: Bosnien-Herzegowina[8], Kroatien, Montenegro, Serbien[9].

Das Abkommen zu Subregionaler Rüstungskontrolle („Florentiner Übereinkommen“) vom 14. Juni 1996 zur Umsetzung der Vorgaben des Artikels IV legt für die ehemaligen Konfliktparteien Obergrenzen für fünf Waffenkategorien fest (Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrzeuge, Artillerie, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber). Die Truppenstärken der Parteien wurden durch einseitig erklärte freiwillige Höchstgrenzen beschränkt. Die rüstungskontrollpolitischen Kernforde-

[8] Die Rechte und Verpflichtungen der Entitäten „Föderation Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“ aus dem Abkommen gingen 2006 auf den Gesamtstaat Bosnien-Herzegowina über.

[9] Nach der Trennung von Serbien und Montenegro wurde Serbien als Vertragspartei des Übereinkommens im Juni 2006, Montenegro im Januar 2007 bestätigt.

rungen sind erfüllt, da die Obergrenzen bei Waffen und Personal durch freiwillige Reduzierungen weit unterschritten sind.

Die konkrete Implementierung des „Florentiner Übereinkommens“ wurde auch 2011 dank der hohen Kooperationsbereitschaft aller Parteien reibungslos fortgeführt. Ende 2009 hatten die Parteien die freiwilligen Höchstgrenzen für militärisches Personal nochmals niedriger angesetzt. Darüber hinaus setzen sie einen 2009 vom Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel IV entworfenen zweistufigen Aktionsplan („Ownership Plan“) erfolgreich um, der mittelfristig einen vollständigen Transfer der Verantwortung für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen auf die Abkommensparteien vorsieht (voraussichtlich Ende 2014 Schließung des Büro des Persönlichen Beauftragten des OSZE-Vorsitzes für Artikel IV). 2011 wurden achtzehn Inspektionen unter OSZE-Beteiligung ohne signifikante Beanstandungen durchgeführt.

Die Bundesregierung wird die Implementierung des Übereinkommens personell und materiell weiterhin unterstützen, wobei die vier Vertragsparteien zunehmend Eigenverantwortung für die Implementierung des Abkommens übernehmen.

Regionale Stabilisierung

Grundlage: Dayton-Friedensabkommen Anhang 1-B, Artikel V „Regionale Rüstungskontrolle“

Teilnehmerstaaten: Bosnien-Herzegowina, Kroatien, EJR Mazedonien, Montenegro[10], Slowenien, Serbien, Albanien, Österreich, Bulgarien, Ungarn, Rumänien, Griechenland, USA, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien, Russland, Türkei, Spanien, Niederlande.

Nach Artikel V des Anhangs 1-B des Dayton Friedensabkommens wurde im Juli 2001 ein politisch verbindliches „Abschließendes Dokument“ verabschiedet, das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft ist. Das ursprüngliche Ziel eines ausdifferenzierten regionalen Rüstungskontrollabkommens scheiterte am Widerstand einiger Staaten. Dennoch ermöglicht das Dokument die Durchführung von intensivierten regionalen/grenznahen vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zwischen allen Staaten der Balkanregion und benachbarten Staaten auf freiwilliger Basis. Eine Kommission aus Vertretern der Teilnehmerstaaten überprüft jährlich deren Umsetzung und informiert das OSZE-Forum für Sicherheitskooperation (FSK) und den Ständigen Rat der OSZE über ihre Aktivitäten.

Die Bundesregierung hat auch 2011 die Umsetzung des „Abschließenden Dokuments“ durch die Staaten der Region unterstützt, u. a. durch Mitwirkung an gegenseitigen Überprüfungsbesuchen sowie die personelle und finanzielle Unterstützung des Zentrums für Regionale Sicherheitskooperation RACVIAC (vgl. folgendes Kap.).

Links:
www.ohr.int/dpa/default.asp?content_id=380
www.osce.org/item/13432.html

6.7 Regionales Rüstungskontrollzentrum RACVIAC

Das „Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center“ (RACVIAC) nahe Zagreb wurde im Jahr 2000 auf deutsche Initiative als deutsch-kroatisches Projekt im Rahmen des Stabilitätspakts für Südosteuropa errichtet. Anfänglich diente es vor allem der Stärkung der kooperativen Sicherheit und Vertrauensbildung in Südosteuropa, insbesondere der Ausbildung des Verifikationspersonals zur Umsetzung des Dayton-Friedensabkommens. Zunehmend hat es sich zu einem regionalen Forum des Dialogs zu allen Fragen der regionalen Sicherheit entwickelt, das Seminare und Fortbildungsveranstaltungen in den drei Pfeilern „Kooperative Sicherheit“, „Sicherheitssektorreform“ und „Internationale Beziehungen“ anbietet. Mit dieser Aufgabe hat es sich zu einer festen Größe entwickelt, die einen wichtigen Beitrag zur Vertrauensbildung in der Region leistet. Kernmitgliedstaaten von RACVIAC sind Albanien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Griechenland, Kroatien, die EJR Mazedonien, Montenegro, Rumänien, Serbien und die Türkei.

Das Ziel der Bundesregierung war es von Beginn an, nach einer Anschubfinanzierung RACVIAC schrittweise in regionale Trägerschaft zu überführen. Tatsächlich haben zunehmend Staaten der Region Verantwortung übernommen, was auch eine kontinuierliche Rückführung des deutschen Beitrags erlaubte. Im April 2010 unterzeichneten die Kernmitgliedstaaten schließlich ein multilaterales Abkommen, das RACVIAC als regionales Dialogforum über Sicherheitsfragen etablieren und das deutsch-kroatische bilaterale Abkommen als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von RACVIAC ablösen sollte. Sein Inkrafttreten war nach Ratifizierung durch fünf Länder vorgesehen.

RACVIAC beschäftigte 2011 etwa 20 internationale Mitarbeiter sowie neun Ortskräfte. Es hat im Berichtszeitraum 23 Seminare und Fortbildungen veranstaltet.

Das multilaterale Abkommen zur Etablierung RACVIACs als regionales Dialogforum über Sicherheitsfragen konnte am 1. Dezember 2011 in Kraft treten, nachdem es Serbien als fünfter Staat (nach Kroatien, der EJR Mazedonien, Montenegro und Albanien) im November 2011 ratifiziert hat. Gleichzeitig wurde der ursprüngliche Gründungsvertrag zwischen Deutschland und Kroatien durch einen Auflösungsvertrag außer Kraft gesetzt.

Die Bundesregierung unterstützte auch 2011 die Programmarbeit des Zentrums finanziell sowie durch die Entsendung eines Programmdirektors und wird dies ange-

[10] Montenegro trat nach der Unabhängigkeit von Serbien im Januar 2007 bei.

sichts seiner Bedeutung für Vertrauensbildung und Transparenz in der Region auch im kommenden Jahr fortsetzen.

Links:
www.rcc.int
www.racviac.org

7. Rüstungskontrolle außerhalb Europas

7.1 Mittelmeerraum/Naher Osten

Die am 13. Juli 2008 in Paris gegründete Union für den Mittelmeerraum hat den Acquis des Barcelona-Prozesses übernommen, der auch den Bereich Rüstungskontrolle, regionale vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, Konfliktprävention und Krisenmanagement umfasst. An ihr nehmen insgesamt 43 Staaten teil; an Libyen erging im November 2011 eine Einladung zur Teilnahme.

Libyen bildete im 2. Halbjahr 2011 wegen der enormen Destablisierungsrisiken – nicht nur für den Wiederaufbau des Landes sondern auch für die Nachbarländer – einen besonderen Schwerpunkt für Minenräum- und Kleinwaffenprojekte. Ziel der Projekte ist insbesondere eine Sicherung der zahlreichen schultergestützten Boden-Luft-Raketen (sog. Man Portable Air Defense Systems, oder MANPADS) und anderer gefährlicher Waffen und Munition. Das Auswärtige Amt beteiligt sich an internationalen, von den USA angeführten Bemühungen um Sicherung von Waffen und Munition und hat in der Frühphase für den Aufbau der Libyschen Behörde für Minenräumung und Sicherstellung von Waffen und Munition (Libyan Mine Action Centre, LMAC) 750 000 Euro bereitgestellt. Die Bundesregierung hat zudem die Bereitschaft der libyschen Führung begrüßt, Landminen zu ächten und hat mit ca. 291 000 Euro ein Projekt der Zerstörung von ungefähr 500 000 Minen und Zündern in Depots aus Beständen des Gaddafi-Regimes unterstützt. Sie hat bei dem Nationalen Übergangsrat um Beitritt zu den Übereinkommen über Streumunition und Landminen (vgl. Kap. II.1 und II.2) geworben und wird ihre Bemühungen auch bei anderen Staaten der Region gezielt ansetzen. Ebenfalls wird die humanitäre Minen- und Kampfmittelräumung sowie die Gefahrenaufklärung der Bevölkerung derzeit mit ca. 295 000 Euro gefördert.

7.2 Asien

Dem ASEAN Regional Forum (ARF) gehören die zehn ASEAN-Mitglieder (Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, die Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam) sowie sechzehn weitere Staaten (Australien, Bangladesch, China, Indien, Japan, Kanada, die Republik Korea, die Mongolei, Neuseeland, Nordkorea, Pakistan, Papua-Neuguinea, Russland, Sri Lanka, Timor-Leste, die USA) und die EU an.

Das ARF ist das einzige institutionalisierte sicherheitspolitische Dialogforum im asiatisch-pazifischen Raum. Es befasst sich mit regionalen politischen Entwicklungen und Sicherheitsfragen und setzt dabei den Schwerpunkt auf vertrauensbildende Maßnahmen und präventive Diplomatie. Das ARF arbeitet im Konsens. Die höchste Ebene ist das jährliche Treffen der Außenminister.

Zweimal im Jahr tagt eine Arbeitsgruppe zu vertrauensbildenden Maßnahmen und präventiver Diplomatie („Inter-Sessional Support Group on Confidence-Building Measures and Preventive Diplomacy“), die den Außenministertreffen zuarbeitet. Seit 2009 finden zudem jährliche Arbeitstreffen zu Nichtverbreitung und Abrüstung („Inter-Sessional Meeting on Non-Proliferation and Disarmament“) statt.

Die Bundesregierung hat auch 2011 die EU in ihrem Bemühen unterstützt, die Arbeiten des ARF aktiv zu fördern und somit die regionale Sicherheitskooperation und Stabilität in der Region Asien-Pazifik zu stärken. Deutschland nimmt im Rahmen des ARF für die EU die informelle Funktion eines Koordinators für die Themen „Vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen“ und „Kleinwaffen und leichte Waffen“ wahr. In dieser Funktion veranstaltete Deutschland für die EU, gemeinsam mit Indonesien als ARF-Vorsitz pro tempore, im November 2011 in Berlin ein hochrangiges Seminar zu vertrauensbildenden Maßnahmen und präventiver Diplomatie. Die Konferenz einigte sich auf konkrete Empfehlungen an ARF, EU und OSZE, ihre strategische Zusammenarbeit bei VSBMs und präventiver Diplomatie auch mit Blick auf die neuen Herausforderungen durch transnationale Bedrohungen wie in den Bereichen Cybersicherheit und MANPADS-Kontrolle gezielt zu verstärken.

Link:
http://aseanregionalforum.asean.org/

7.3 Afrika

Deutschland pflegt zusammen mit der EU eine enge Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union (AU) und verschiedenen regionalen Wirtschaftsgemeinschaften (Regional Economic Communities, RECs), wie z. B. der Economic Community of West African States (ECOWAS), der South African Development Community (SADC), der Intergovernmental Authority for Development (IGAD) sowie der East African Community (EAC), u. a. im Bereich der regionalen Sicherheitskooperation und der grenzüberschreitenden Kleinwaffenkontrolle. Kernaspekte sind der in afrikanischer Eigenverantwortung gesteuerte Aufbau von Instrumenten und Kapazitäten im Bereich Krisenprävention, Peacekeeping und Friedenskonsolidierung im Rahmen der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur (African Peace and Security Architecture, APSA).

Afrika bildete, auch in Umsetzung des „Afrika-Konzepts der Bundesregierung“, 2011 den Schwerpunkt der Zusammenarbeit bei der Kleinwaffenkontrolle. Das Auswär-

tige Amt engagiert sich hierbei in enger Abstimmung mit dem VN-Büro für Abrüstungsfragen (UNODA) über die von Deutschland geleitete „Gruppe Interessierter Staaten für Praktische Abrüstungsmaßnahmen“ für eine stärkere Koordinierung unter den Gebern. In diesem Rahmen finanzierte das Auswärtige Amt Maßnahmen in der Demokratischen Republik Kongo, in Côte d’Ivoire und im Südsudan im Rahmen der Umsetzung des Kleinwaffenaktionsprogramms der Vereinten Nationen. Sie wurden in der Projektliste der Vereinten Nationen „Matching Needs and Resources“ publiziert. Deutschland ist der erste Geber, der dieses neue Instrument nutzt und damit mit Blick auf die Überprüfungskonferenz des Kleinwaffenaktionsprogramms 2012 ein Zeichen setzt.

Bei dem mit 540 000 Euro finanzierten Projekt in der DR Kongo geht es um den Aufbau von behördlichen Strukturen zur Kleinwaffenkontrolle, die Ausbildung von Personal, die Einrichtung von Lagerstätten und die Markierung von Waffen in staatlichem Besitz im Rahmen von Pilotmaßnahmen. Australien hat eine Fortsetzung der Finanzierung des Projektes in Aussicht gestellt. In Côte d’Ivoire wird die Bundesregierung mit insgesamt 900 000 Euro 2011 und 2012 ein Projekt zur Aufklärung der Bevölkerung, der Einsammlung und Zerstörung von Waffen sowie der Markierung und Nachverfolgung von Waffen finanzieren. Zeitgleich zur Aufnahme Südsudans in die Vereinten Nationen hat das Auswärtige Amt eine Bestandsaufnahme des Zustandes der Lagerung von Waffen und Munition sowie die Beratung der für Kleinwaffen zuständigen Behörde durch das „Bonn International Center for Conversion“ (BICC) und das ZVBw mit insgesamt ca. 107 000 Euro unterstützt. Hieraus werden sich Folgeprojekte für das Jahr 2012 entwickeln. Weiterhin hat das Auswärtige Amt das südsudanesische Programm für Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration ehemaliger Kombattanten (DDR-Programm) finanziell und mit technischer Beratung in Höhe von 2,1 Mio. Euro gefördert. Eine Fortführung des Engagements ist für den Zeitraum von 2012 bis 2014 vorgesehen.

Das BMZ unterstützt in einer bis Dezember 2012 laufenden Programmphase mit einem Gesamtvolumen von 4,5 Mio. Euro die Ostafrikanische Gemeinschaft (East African Community, EAC) dabei, einen einheitlichen Rahmen und gemeinsame Mechanismen zur Eindämmung der unkontrollierten Verbreitung und illegalen Nutzung von Kleinwaffen in ihren Mitgliedsländern zu konsolidieren und zu stärken. Die EAC kooperiert dabei eng mit dem regionalen Zentrum für Kleinwaffen (Regional Centre for Small Arms and Light Weapons, RECSA) in Nairobi. Seit 2007 wurden zudem 120 000 Kleinwaffen vernichtet, teilweise im Rahmen von öffentlichen Aktionen zur EAC-Konferenz für Frieden und Sicherheit (2009) oder zur Eröffnung des AU-Jahres des Friedens (2010).

Darüber hinaus förderte das Auswärtige Amt 2011 Aktivitäten des RECSA in Nairobi durch Fortbildungsmaßnahmen für die ugandische, tansanische und kenianische Polizei im Umgang mit Munitions- und Waffenlagern.

7.4 Lateinamerika

Die im Mai 2008 gegründete Union Südamerikanischer Staaten (UNASUR) bildet einen anerkannten Rahmen zur Behandlung regionaler sicherheitspolitischer Fragen. Sie umfasst die zwölf südamerikanischen Staaten Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Ecuador, Guyana, Kolumbien, Paraguay, Peru, Suriname, Uruguay und Venezuela. Bislang gibt es in Lateinamerika kein dem Wiener Dokument von 1999 vergleichbares Regime vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen (VSBMs). Allerdings fanden im Rahmen der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) sowie zwischen der Rio-Gruppe und der EU seit 1995 mehrere Konferenzen zu VSBMs statt. UNASUR hat im August 2009 die Entwicklung eines Systems regionaler VSBMs beschlossen. Auch gibt es eine Vielzahl bilateral vereinbarter Maßnahmen, die aber häufig nicht oder nur unvollständig umgesetzt werden. Eine Verifikation vor Ort wird im Allgemeinen noch nicht praktiziert. Die Verteidigungsminister der UNASUR-Staaten fassten im November 2011 den Beschluss, bis zum 31. Dezember 2011 erstmals die Verteidigungsausgaben offen zu legen.

Deutschland setzt sich aktiv für die Förderung militärischer Vertrauensbildung in Lateinamerika ein und hat seit 2002 mit bilateralen und regionalen Dialogseminaren in verschiedenen südamerikanischen Staaten Impulse zur regionalen Entspannung sowie zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Militär und Zivilgesellschaft gegeben. Mit der Einladung hochrangiger Vertreter der UNASUR-Mitgliedstaaten zum Kennenlernen der in Europa vorhandenen VSBM-Strukturen war dieses Engagement im Februar 2010 in erweitertem Rahmen erfolgreich fortgesetzt worden.

Die Bundesregierung wird entsprechend dem Lateinamerika-Konzept der Bundesregierung vom August 2010 die derzeit noch fragile Entwicklung zum Aufbau und zur Umsetzung eines regionalen VSBM-Regimes weiter unterstützen. In Anknüpfung an die Einladung der UNASUR-Mitgliedstaaten nach Europa 2010 fand Ende Juni 2011 eine erfolgreiche Folgekonferenz in Lima (Peru) in Kooperation mit der peruanischen Präsidentschaft pro tempore des Südamerikanischen Verteidigungsrats von UNASUR und unter Beteiligung des OSZE-Sekretariats statt. Hier brachten das Auswärtige Amt, BMVg und ZVBw ihre Expertise ein.

Mit Blick auf die Überprüfungskonferenz des Kleinwaffenaktionsprogramms 2012 unterstützte das Auswärtige Amt 2011 ein regionales Expertentreffen in Quito zum Stand der Kleinwaffenkontrolle in der Andenregion, welche auch den Zugang der Organisierten Kriminalität und Drogenkartelle zu illegalen Waffen eindämmen soll.

Links:
www.unasursg.org/
www.oas.org

8. Cybersicherheit und vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen

In der Cybersicherheitsstrategie vom Februar 2011 gibt sich die Bundesregierung das Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Schaffung globaler Cybersicherheit zu stärken. Die Bundesregierung hat im Rahmen dieser Strategie ihre Bemühungen verstärkt, den neuen Bedrohungen für nationale und globale Cybersicherheit zusätzlich zu konsequenten Schutzmaßnahmen auch durch die Entwicklung von Normen und Prinzipien für verantwortliches staatliches Verhalten im Cyberraum und die Erarbeitung geeigneter praktischer vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen zu begegnen.

Die Bundesregierung hat im G8-Rahmen konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen und Regeln im Bereich der Cybersicherheit eingebracht, welche im Abschlusskommuniqué des G8-Gipfels von Deauville vom Juni 2011 Niederschlag gefunden haben. Deutschland nahm außerdem aktiv an einer von den USA im Rahmen der OSZE initiierten Lenkungsgruppe für VSBMs im Cyberraum und einer OSZE-Cybersicherheitskonferenz im Mai 2011 sowie an der Londoner Cyberkonferenz am 1./2. November 2011 teil. Bei einem gemeinsam von Deutschland im Auftrag der EU und Indonesien als ASEAN-Vorsitz veranstalteten Konferenz des ASEAN-Regional Forum vom 27. bis 29. November 2011 in Berlin wurde vereinbart, dass OSZE und ARF künftig bei der Entwicklung von VSBMs für globale Cybersicherheit zusammenarbeiten (vgl. Kap. II.7.2). Das Auswärtige Amt führte außerdem zusammen mit der FU Berlin, dem Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik Hamburg (IFSH) und dem VN-Institut für Abrüstungsforschung (UNIDIR) am 13./14. Dezember 2011 die Berliner Konferenz zu internationaler Cyber-Sicherheit durch. Dort wurden auch Ergebnisse des vom Auswärtigen Amt geförderten Forschungsprojekts von UNIDIR mit IFSH vorgestellt, inwieweit das bestehende Völkerrecht auf den Cyberraum Anwendung finden und konkretisiert werden kann sowie welche vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen zukünftig sinnvoll erscheinen.

Wesentliche Elemente der deutschen Vorschläge für VSBMs sind: Transparenzmaßnahmen, Informationsaustausch zu anwendbarem Völkerrecht, zu Organisationsstrukturen, Strategien und Ansprechpartnern, Austausch von Weißbüchern über militärische Organisationen und gegebenenfalls Doktrinen im Cyberbereich, Risikoverminderung und Stabilitätsmaßnahmen, Verstärkung bzw. Einrichtung von Krisenkommunikationskanälen, Einrichtung von CERTs (Computer Emergency Response Teams) und nötige Prozeduren für Austausch, Durchführung von Übungen zu Cybervorfällen.

Die Bundesregierung hat außerdem die Konsultationen zu Fragen der Cyber-Sicherheit mit USA, Frankreich und Großbritannien verstärkt. Im Dezember 2011 fanden intensive bilaterale Cyberkonsultationen mit USA und erstmals bilaterale Vorgespräche mit der VR China in Berlin statt. Mit Russland und VR China sind jeweils bilaterale Cyberkonsultationen im Frühjahr 2012 geplant.

Auch im Rahmen der Vereinten Nationen ist das Thema Cyber-/IT-Sicherheit von weiter steigender Bedeutung. Deutschland unterstützt die beschlossene Einrichtung einer weiteren VN-Regierungsexpertengruppe (nach zwei Vorläufern 2005 und 2010) für 2012 und wird geeignete Vorschläge für internationale VSBMs für globale Cybersicherheit einbringen.

9. Projekt eines „Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten“

Da die Entwicklung neuer verbindlicher rüstungskontrollpolitischer Instrumente aufgrund der Blockade der Genfer Abrüstungskonferenz (vgl. Kap. III.4) weiterhin nicht umsetzbar erscheint, startete die EU 2007 eine Initiative zur Stärkung des Schutzes von Raumfahrtaktivitäten durch politisch verbindliche vertrauensbildende Maßnahmen. Der im Dezember 2008 durch den Europäischen Rat verabschiedete Erstentwurf für einen „Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten“ umfasst sowohl zivile als auch militärische Aktivitäten im Weltraum und wirkt mittels freiwilliger Informationsverpflichtungen und Konsultationsmechanismen vor allem transparenz- und vertrauensbildend. Nach umfassenden Konsultationen der EU mit maßgeblichen Staaten verabschiedete der Rat im September 2010 einen überarbeiteten Entwurf zur Fortsetzung des Konsultationsprozesses mit Drittstaaten.

Auf Basis des überarbeiteten Entwurfs setzte die EU 2011 ihre bilateralen Konsultationen mit wichtigen Raumfahrtnationen, insbesondere den USA, China und Russland, fort und präsentierte den Entwurf des „Verhaltenskodex“ zudem im Rahmen relevanter Foren wie dem VN-Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums (UN COPUOS). Ziel bleibt weiterhin die größtmögliche Unterstützung für den Verhaltenskodex und dessen Annahme durch eine Zeichnerstaatenkonferenz 2012. Mitentscheidend für die Akzeptanz des Kodex wird die angekündigte, aber noch nicht formalisierte Unterstützung durch die USA sein. Die Bundesregierung unterstützt diesen Prozess aktiv.

III. Rüstungskontrolle in Internationalen Organisationen

1. Nordatlantische Allianz (NATO)

Der Nordatlantikpakt-Organisation (Atlantisches Bündnis, NATO) gehören 28 Mitgliedstaaten an: Albanien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn und die USA. Generalsekretär ist seit August 2009 Anders Fogh Rasmussen.

Die Staats- und Regierungschefs der NATO haben bei ihrem Gipfel in Lissabon am 19./20. November 2010 ein neues Strategisches Konzept verabschiedet und damit das Bündnis auf die neuen Herausforderungen und Bedrohungen des 21. Jahrhunderts ausgerichtet. Die NATO bleibt Verteidigungsbündnis, ist aber zunehmend auch Sicherheitsallianz mit den Kernaufgaben Krisenmanagement und kooperativer Sicherheit.

Ein wichtiges Element kooperativer Sicherheit sind die Partnerschaften der NATO. Derzeit unterhält die Allianz Partnerschaften mit über 40 Staaten und internationalen Organisationen. Zu den institutionalisierten Partnerschaftsformaten gehören der NATO-Russland-Rat, die NATO-Ukraine-Kommission, die NATO-Georgien-Kommission, der Euro-Atlantische Partnerschaftsrat (EAPR), der Mittelmeer-Dialog und die Istanbuler Kooperationsinitiative.

Im neuen Strategischen Konzept setzte die NATO eindeutige Signale mit Blick auf die weltweiten Bemühungen um Abrüstung und Rüstungskontrolle. Das Konzept enthält das klare Bekenntnis zur Bedeutung von Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung als Beitrag zu Frieden, Sicherheit und Stabilität. Erstmalig wird das Ziel festgelegt, Voraussetzungen für eine Welt ohne Nuklearwaffen zu schaffen. In diesem Kontext sollen ferner die Voraussetzungen für weitere Reduzierungen der in Europa stationierten Nuklearwaffen geschaffen werden. Dabei soll die Disparität der Bestände an substrategischen US-Waffen in Europa und jenen Russlands berücksichtigt werden. Eine Einigung mit Russland über einen Abzug seiner substrategischen Nuklearwaffen von Zielen in Europa wird angestrebt.

Ferner wurde die Einrichtung eines Ausschusses für die Kontrolle und Abrüstung von Massenvernichtungswaffen (Weapons of Mass Destruction Control and Disarmament Committee, WCDC), dessen genaues Mandat allerdings noch umstritten ist, sowie der Auftrag zur Überprüfung des NATO-Abschreckungs- und Verteidigungsdispositivs beschlossen. Gleichwohl stützt sich die NATO weiterhin auf atomare Abschreckung als Teil ihrer kollektiven Verteidigungsstrategie.

Der NATO kommt im Rahmen der internationalen Bemühungen zu einer effektiven Nichtverbreitungspolitik in erster Linie eine politisch unterstützende Rolle zu. Die Befassung mit Fragen der Proliferation ist seit 1994 etabliert. Seit 2010 widmet sich der neu gegründete Proliferationsausschuss zentralen Fragen der Proliferation von Massenvernichtungswaffen.

Gemäß der im Dezember 2009 erzielten Vereinbarung der Außenminister im NATO-Russland-Rat wurde die Arbeitsgruppe Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung gegründet. Hier findet ein kontinuierlicher Dialog zu Fragen der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägermittel statt. Die Zusammenarbeit zwischen der NATO und Russland erfolgt auf der Grundlage eines jährlich zu vereinbarenden Arbeitsprogramms.

1.1 Überprüfung des Verteidigungs- und Abschreckungsdispositivs

Das neue Strategische Konzept der NATO (Lissabon 2010) enthält den Auftrag zur Überprüfung des NATO-Abschreckungs- und Verteidigungsdispositivs (Deterrence and Defence Posture Review, DDPR). Der umfassende Überprüfungsprozess, der sowohl nukleare als auch konventionelle Fähigkeiten einschließlich Raketenabwehr umfasst, soll die Frage beantworten, mit welcher Mischung strategischer Mittel und Fähigkeiten die Sicherheit der Allianz im 21. Jahrhundert gewährleistet werden kann. Hierbei gilt es, die Rolle von Rüstungskontrolle, Abrüstung und Nichtverbreitung in der Gestaltung des Sicherheitsumfelds zu berücksichtigen.

Der Überprüfungsprozess des Verteidigungs- und Abschreckungsdispositivs ist angelaufen. Bei ihrem Treffen in Berlin am 14./15. April 2011 einigten sich die NATO-Außenminister auf einen Arbeitsplan: Einer Konsultationsphase bis Februar 2012 soll die Redaktions- und Verhandlungsphase folgen. Bis zum nächsten NATO-Gipfel in Chicago (20./21. Mai 2012) müssen sich die NATO-Staaten auf gemeinsame Positionen einigen (Konsensprinzip). Der Nordatlantikrat hat zwischenzeitlich Fachausschüsse der NATO beauftragt, Optionen für die Ausgestaltung der jeweiligen Fähigkeiten und für den Beitrag von Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung zu erarbeiten: die High Level Group zu Nuklearfragen, den Verteidigungsplanungsausschuss zu konventionellen und Raketenabwehrfähigkeiten und den neuen Ausschuss für die Kontrolle und Abrüstung von Massenvernichtungswaffen (Weapons of Mass Destruction Control and Disarmament Committee, WCDC) zum Beitrag von Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie zu Transparenzmaßnahmen mit Russland. Erste Ergebnisse der Fachausschüsse wurden den NATO-Außenministern beim informellen Treffen am 7./8. Dezember 2011 vorgestellt. Bis zum Treffen der NATO-Verteidigungsminister im Februar 2012 sollen die Arbeiten der Fachausschüsse im Rahmen der Konsultationsphase abgeschlossen sein. In der anschließenden Redaktions- und Verhandlungsphase wird der Nordatlantikrat auf politischer Ebene beraten, welche Mischung aus nuklearen und konventionellen inklusive Raketenabwehr-Fähigkeiten dem heutigen Sicherheitsumfeld unter Berücksichtigung des Beitrags von Rüstungskontrolle und Abrüstung gerecht wird.

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen dieses Prozesses dafür ein, dass der Beitrag von Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Sicherheit der Allianz bei der Überprüfung der Fähigkeiten angemessen berücksichtigt wird. Sie hat die Frage der künftigen Ausgestaltung der nuklearen Teilhabe auf die Tagesordnung gesetzt. Unter den Bündnispartnern besteht Einvernehmen darüber, dass Entscheidungen über das NATO-Nukleardispositiv im Bündnis im Konsens zu treffen sind. Maßnahmen zu Transparenz und Vertrauensbildung im Bereich der substrategischen Nuklearwaffen können aus Sicht der Bundesregierung zukünftige Schritte für weitere Reduzierungen dieser Waffen unterstützen. Daher hat die Bundesregierung beim infor-

mellen Treffen der NATO-Außenminister in Berlin im April 2011 gemeinsam mit Norwegen, Polen und den Niederlanden einen Vorschlag unterbreitet, der Optionen für transparenz- und vertrauensbildende Maßnahmen bei substrategischen Nuklearwaffen im NATO-Russland-Verhältnis aufzeigt. Der WCDC berücksichtigt diese Initiative im Rahmen seiner Beratungen.

Link:
www.nato.int

1.2 Initiative zur praktischen Vertrauensbildung im NATO-Russland Rat

Die Bundesregierung hat im Rahmen des NATO-Russland Rats (NRR) eine Initiative zur praktischen Vertrauensbildung („Towards a Common Space of Trust“) eingebracht. Der Vorschlag zielt auf umfassende und frühzeitige Unterrichtungen über die jeweilige militärischen Übungspraxis, auf eine verstärkte gegenseitige Teilnahme an militärischen Übungen und den Ausbau gemeinsamer militärischer Übungen sowie einen verstärkten Dialog über Sicherheitsdoktrinen und Streitkräftereformen zwischen den Mitgliedstaaten des NRR ab. Den Anstoß für diese Initiative gaben Außenminister Westerwelle in der Sitzung des NRR am 15. April 2011 in Berlin sowie Verteidigungsminister De Maizière in der Sitzung des NRR am 8. Juni 2011 in Brüssel. Mit der Ausgestaltung des Vorschlags sind derzeit die Arbeitsgremien des NRR befasst.

2. Europäische Union

– **EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen**

Im Rahmen der am 12. Dezember 2003 vom Europäischen Rat verabschiedeten Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen setzt sich die EU für die Stärkung des multilateralen Regelwerks ein, insbesondere für den Ausbau der Verifikations- und Durchsetzungsinstrumente, sowie ferner für die Stärkung der Exportkontrollregime, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit sowie eine Vertiefung des politischen Dialogs mit Drittstaaten zu Nichtverbreitung, Abrüstung und Rüstungskontrolle. Hierzu werden durch die EU konkrete Maßnahmen definiert und finanziert.

Im Dezember 2008 verabschiedete der Rat der EU einen umfassenden Aktionsplan mit neuen Handlungsansätzen gegen die Proliferation von Massenvernichtungswaffen, der Bereiche identifiziert, in denen das EU-Instrumentarium verstärkt und die Kohärenz des EU-Handelns erhöht werden sollen. Ansatzpunkte sind u. a. eine verbesserte Bedrohungsanalyse, der Schutz proliferationssensiblen technisch-wissenschaftlichen Know-hows, die Gewährleistung eines hohen Standards der nationalen Exportkontrollmaßnahmen, die Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung, wirksamere Instrumente zur Unterbindung und Ahndung von Proliferation sowie verstärkte Kooperation mit Drittstaaten, regionalen und internationalen Organisationen.

Im Rahmen des Aktionsplans hat der Rat vier renommierte europäische Forschungsinstitutionen, darunter die Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung, mit dem Aufbau eines Netzwerks unabhängiger europäischer Think-Tanks im Bereich der Abrüstung und Nichtverbreitung beauftragt. Ein Auftakttreffen des Netzwerks hat im Mai 2011 stattgefunden, für Februar 2012 ist die erste internationale „EU-Nichtverbreitungs- und Abrüstungskonferenz“ geplant.

Im Rahmen der Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen beteiligt sich die Bundesregierung an Aktivitäten der EU zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung stringenter Exportkontrollen. Die aus EU-Mitteln finanzierten, im Januar 2006 angelaufenen Kooperationsprogramme wurden auch im Jahr 2011 unter einem neuen Vertrag fortgeführt. Der Länderkreis wurde erweitert und umfasst nunmehr 28 Länder: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, China, Georgien, Indonesien, Irak, Jordanien, Kasachstan, Kroatien, Malaysia, die EJR Mazedonien, Marokko, die Republik Moldau, Montenegro, Pakistan, die Philippinen, Serbien, Singapur, Thailand, Tunesien, die Ukraine, Usbekistan, die Vereinigten Arabischen Emirate und Vietnam. Mit der Durchführung der Unterstützungsprogramme hat die EU-Kommission erneut das Bundesamt für Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt. Es wird von Experten aus anderen EU-Staaten unterstützt. Inhaltlich können die Projektarbeiten die Unterstützung und Kooperation in den fünf Bereichen Rechtsgrundlagen, Verfahrensfragen, Zoll, Zusammenarbeit mit Exporteuren und strafrechtliche Folgen von Verstößen umfassen. Die Felder der Zusammenarbeit werden auf die spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Partnerländer zugeschnitten. Die kontinuierliche Projektarbeit über einen Zeitraum von mehreren Jahren ermöglicht es, Themenbereiche zu erarbeiten, die auf einen nachhaltigen Effekt gerichtet sind.

Link:
www.eu-outreach.info

Auf der Grundlage von Ratsentscheidungen aus dem Vorjahr stellte die EU 2011 der Vorbereitungsorganisation für die Umsetzung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) Mittel zur weiteren Verstärkung des Überwachungs- und Verifikationssystems des Vertrags zur Verfügung. Die IAEO erhielt Mittel für den Fonds für nukleare Sicherung. Außerdem unterstützte die EU aus dem Stabilitätsinstrument die Modernisierung des kerntechnischen Untersuchungslabors der IAEO in Seibersdorf bei Wien. Aktionen der EU zur Unterstützung der Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ) und biologischer Waffen (BWÜ), der WHO (Biosicherheit), des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) sowie zur Implementierung der VN-Sicherheitsrats-Resolution 1540 (2004) wurden weiter umgesetzt. Damit sollen die universelle Anwendung und die nationale Implementierung der Verpflichtungen zur Proliferationsverhinderung gefördert werden.

Zur EU-Unterstützung für das Projekt einer Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten vgl. Kap. I.1.2, zur EU-Initiative für einen Verhaltenskodex für Weltraumaktivitäten vgl. Kap. II.9.

– Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen

Am 15./16. Dezember 2005 verabschiedete der Europäische Rat die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit. Die EU-Kleinwaffenstrategie verfolgt das Ziel, alle politischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, zu nutzen, um eine koordinierte und kohärente Kleinwaffenpolitik der Europäischen Union zu ermöglichen. Die wesentlichen drei Pfeiler der Strategie sind effektiver Multilateralismus, Prävention illegaler Waffenlieferungen sowie Projektzusammenarbeit mit den betroffenen Staaten bzw. Regionen. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten gehören mit ihrem Engagement im Bereich der Kleinwaffenkontrolle zu den wichtigsten Akteuren weltweit. Gemäß einem Beschluss des Europäischen Rats vom Dezember 2008 werden in allen neuen Drittstaatsabkommen Elemente zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Kleinwaffenstrategie aufgenommen.

Auch 2011 lagen die Schwerpunkte der Projektzusammenarbeit bei der Förderung einer verbesserten Verwaltung und Sicherung von Lagerbeständen an Kleinwaffen und konventioneller Munition sowie Maßnahmen zur Erfassung und Markierung von Kleinwaffen. Die Europäische Union finanzierte u. a. ein dreiseitiges Projekt zur Förderung des Austauschs zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft in Afrika, Europa und China über Exportpraxis im Kleinwaffenbereich sowie die Entwicklung einer Software zur Identifizierung illegaler Waffentransporte auf dem Luftweg.

3. Vereinte Nationen (VN)

Die Vereinten Nationen haben in den internationalen Bemühungen um Abrüstung und Nichtverbreitung eine traditionell wichtige Rolle inne. Der Sicherheitsrat trägt gemäß Artikel 24 der VN-Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit. In dieser Rolle hatte er erstmals am 31. Januar 1992 im Rahmen einer präsidentiellen Erklärung die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen als Bedrohung für den internationalen Frieden und Sicherheit bezeichnet. Am 24. September 2009 verabschiedete der Sicherheitsrat in einer Sitzung auf Ebene der Staats- und Regierungschefs unter Vorsitz des US-Präsidenten Obama die Resolution 1887 (2009). Diese verdeutlichte die Unterstützung für das Ziel einer nuklearwaffenfreien Welt sowie für einen neuen, multilateralen Ansatz in der Rüstungskontrolle. Der Sicherheitsrat stärkte damit die Bedeutung der nuklearen Abrüstung und die Bemühungen um ein funktionierendes nukleares Nichtverbreitungssystem, wofür sich die Bundesregierung nachhaltig einsetzt. Die Resolution enthält – allerdings ohne den Mitgliedstaaten konkrete Vorgaben zu machen – einen umfassenden Katalog notwendiger und substanzieller Schritte, für deren konkrete Durchsetzung es gilt, im internationalen Rahmen noch weitere Überzeugungsarbeit zu leisten, was die Bundesregierung aktiv unterstützt.

Zur sog. Abrüstungsarchitektur der Vereinten Nationen zählen neben der Generalversammlung und ihrem Abrüstungs- und Sicherheitsfragen gewidmeten Ersten Ausschuss die Genfer Abrüstungskonferenz (CD) sowie die Abrüstungskommission (UNDC).

In seiner Rede vor der 66. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 26. September 2011 hat Außenminister Westerwelle Abrüstung und Nichtverbreitung als wichtige Bestandteile präventiver Diplomatie bestätigt. Am 20. April 2011 behandelte der VN-Sicherheitsrat in der Präambel der Resolution 1977 (2011), in der das Mandat des 1540-Ausschusses verlängert wurde, erstmals Abrüstung und Nichtverbreitung gleichberechtigt für alle Massenvernichtungswaffen. Demnach sind Abrüstung und Nichtverbreitung zwei Seiten derselben Medaille.

– Sicherheitsrats-Resolution 1540 (2004) und Nachfolgeresolutionen

Die Resolution 1540 des VN-Sicherheitsrates vom 28. April 2004 verpflichtet die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zum Schließen von Regelungslücken bei der Verhinderung eines möglichen Zugriffs nichtstaatlicher Akteure auf Massenvernichtungswaffen (MVWs), v. a. in den Bereichen Rechtsetzung, Exportkontrollen und physischer Schutz von MVW-relevantem Material. Auf Grundlage der Resolution wurde ein Ausschuss eingerichtet, der dem Sicherheitsrat über die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Resolution berichtet. Alle VN-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, an diesen Ausschuss über die nationale Umsetzung der in der Resolution genannten Verpflichtungen zu berichten. Bis 1. Dezember 2011 haben 168 Staaten (darunter alle EU-Staaten) sowie die EU als Ganzes mindestens einen Umsetzungsbericht vorgelegt.

Das Mandat des Sicherheitsrats-Ausschusses gemäß Resolution 1540 (2004) wurde am 20. April 2011 durch Resolution 1977 (2011) einstimmig um zehn Jahre verlängert. Damit wird die Arbeit des Ausschusses auf eine sichere Grundlage für die Erfüllung auch langfristig angelegter Aufgaben gestellt. Durch einen verstärkten Fokus auf die Umsetzung der relevanten Verpflichtungen seitens der VN-Mitgliedstaaten nimmt der Ausschuss zudem eine deutlicher operativ ausgerichtete Rolle ein; die einschlägige Arbeitsgruppe tagt unter deutscher Federführung. Gestärkt wird auch die für die praktische Umsetzung wichtige Unterstützungskomponente, da für viele Staaten die Nichtverbreitung von MVWs in der täglichen Praxis

eine nachgeordnete Rolle spielt, bzw. zahlreiche nicht über entsprechende Ressourcen verfügen. Den acht Experten, die dem Ausschuss zugeordnet sind, wurde außerdem die Struktur einer einheitlichen Expertengruppe gegeben.

Die zweite „Gemeinsame Aktion“ der EU zur Förderung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004), in deren Rahmen das VN-Büro für Abrüstungsfragen (UNODA) von 2008 bis 2010 sieben Regionalseminare durchführte, ist im April 2011 ausgelaufen. Derzeit ist eine neue thematische EU-Ratsentscheidung in Vorbereitung.

Die Bundesregierung beteiligt sich an EU-Aktivitäten zur Unterstützung von Drittstaaten bei der Entwicklung stringenter Exportkontrollen, welche vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Auftrag der EU-Kommission durchgeführt werden (vgl. auch Kap. III.2).

Links:
www.un.org/sc/1540/
www.un.org/disarmament

– Generalversammlung – Erster Ausschuss

Die jährlich ab September in New York tagende Generalversammlung der Vereinten Nationen ist das zentrale Forum für Debatten über Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung von Massenvernichtungs- und konventionellen Waffen. Die Generalversammlung berät und beschließt jährlich über 50 Resolutionen zu diesen Themen. Erarbeitet werden diese Resolutionen im Ersten Ausschuss der Generalversammlung, der Fragen der internationalen Sicherheit und Abrüstung behandelt. Er berücksichtigt dabei u. a. die Ergebnisse der Beratungen in der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission, UNDC) und der Genfer Abrüstungskonferenz, die beide der Generalversammlung berichten.

Der diesjährige Erste Ausschuss konnte knapp 60 Prozent der insgesamt 52 Resolutionen und Entscheidungen im Konsens verabschieden. Herausragendes Thema war der langjährige Stillstand der Genfer Abrüstungskonferenz (vgl. Kapitel III.4) und die dadurch verhinderte Aufnahme von Verhandlungen über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke (Fissile Material Cut-off Treaty, FMCT). Die operativen Schlussfolgerungen des Ausschusses waren aufgrund des Widerstands der ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats sowie einiger wortführender Staaten der „Ungebundenen“ gegenüber weitergehenden Lösungsansätzen allerdings bescheidener, als es viele Staaten, einschließlich Deutschland, angestrebt hatten. Im Ergebnis beschloss der Ausschuss den auf deutsche Initiative zurückgehenden Vorschlag, verstärkt an den technischen Aspekten eines FMCT zur Schaffung einer tragfähigen Grundlage für künftige Vertragsverhandlungen zu arbeiten. Hierzu ist beabsichtigt, eine Gruppe technischer Experten einzusetzen. Zudem wurde im Konsens beschlossen, dass die vom VN-Generalsekretär angestoßene Initiative zur „Revitalisierung der CD und der multilateralen Abrüstung“ fortgeführt werden soll. Im konventionellen Bereich konnten die beiden von Deutschland eingebrachten Resolutionen – mit Frankreich zur Behandlung von Überschussmunition, mit Rumänien zum VN-Berichtsinstrument zu Militärausgaben – im Konsens verabschiedet werden. Durch letztere wurde ein umfassend reformiertes „VN-Instrument zu Militärausgaben“ indossiert, für das ein Gremium von Regierungsexperten unter deutscher Leitung die Grundlagen geschaffen hatte.

– Abrüstungskommission der Vereinten Nationen (United Nations Disarmament Commission, UNDC)

Die 1959 von der VN-Generalversammlung ins Leben gerufene Abrüstungskommission der Vereinten Nationen ist das universale beratende Forum im Rahmen der internationalen Abrüstungsarchitektur. Ihre Empfehlungen zu Fragen der Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle werden dem Ersten Ausschuss der VN-Generalversammlung vorgelegt. Die UNDC tagt jährlich für drei Wochen im Frühjahr, wobei in der Regel zwei substanzielle Themen behandelt werden.

Zum Abschluss ihres aktuellen dreijährigen Zyklus befasste sich die UNDC 2011 mit folgenden Themen: a) Empfehlungen zu nuklearer Abrüstung und Nichtverbreitung; b) Elemente für eine Erklärung anlässlich des Beginns einer vierten Abrüstungsdekade in den Jahren 2010 ff.; c) Vertrauensbildende Maßnahmen im Bereich konventioneller Waffen. Trotz grundsätzlich konstruktiver Atmosphäre gelang allerdings in keiner der drei Arbeitsgruppen eine Einigung auf ein Schlussdokument. Die UNDC musste somit am 21. April 2011 erneut einen dreijährigen Sitzungszyklus ohne Einigung auf substanzielle Empfehlungen an die VN-Generalversammlung abschließen. Sie konnte damit nicht von positiven Entwicklungen in anderen Foren, vor allem der Überprüfungskonferenz zum Nichtverbreitungsvertrag 2010, profitieren. Zu relevanten Einzelthemen hatten sich die Diskussionen meist in einem Austausch bekannter Positionen ohne erkennbaren Verhandlungsspielraum erschöpft. Zusätzlich erschwerten langwierige Prozeduraldebatten die Arbeit der UNDC. Die Bundesregierung setzt sich deshalb dafür ein, dass das grundsätzliche Potenzial der UNDC mit dem 2012 neu beginnenden Drei-Jahres-Zyklus wieder besser ausgeschöpft wird.

– Abrüstungsstipendiatenprogramm der Vereinten Nationen

Das Stipendiatenprogramm der Vereinten Nationen zu Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung richtet sich in erster Linie an junge Diplomaten aus Entwicklungs- und Schwellenländern und den Staaten Mittel- und Osteuropas, die in ihren Heimatländern im rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich eingesetzt sind. Die 25 Stipendiaten absolvieren ein zehnwöchiges, praxisorientiertes Studienprogramm des Büros für Abrüstungsfragen der Vereinten Nationen in

Genf und New York mit ergänzenden Besuchen in Wien, Den Haag, Berlin, China und Japan. Die Stipendiaten haben aufgrund ihrer zukünftigen Tätigkeit eine wichtige Multiplikatorenfunktion. Zahlreiche Absolventen des Programms nehmen heute verantwortungsvolle Positionen im rüstungskontroll- und sicherheitspolitischen Bereich ihrer Heimatländer oder in internationalen Organisationen ein.

Die Bundesregierung hat 2011 – wie in jedem Jahr seit Aufnahme des Programms 1980 – das Stipendiatenprogramm mit einer Einladung der Teilnehmer nach Deutschland unterstützt. Der vom Auswärtigen Amt in Zusammenarbeit mit dem Goethe-Institut organisierte und finanzierte viertägige Aufenthalt in Berlin umfasste u. a. drei Kolloquien zu aktuellen Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung mit Vertretern des Auswärtigen Amtes, Mitgliedern des Bundestags und der SWP sowie die Besichtigung eines auf Waffenvernichtung spezialisierten Unternehmens.

4. Genfer Abrüstungskonferenz („Conference on Disarmament“, CD)

Die Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament, CD) ist das weltweit einzige ständig tagende multilaterale Verhandlungsforum für Fragen der Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Die CD besteht in ihrer derzeitigen Form seit 1983; seit 1996 hat sie 65 Mitgliedstaaten. Neben Deutschland gehören ihr folgende EU-Staaten an: Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien und Ungarn. Die Plenarversammlung der CD entscheidet im Konsens über Mitgliedschaft, Tagesordnung, Arbeitsprogramm und Verfahrensfragen. In der CD sollen vier Kernthemen behandelt werden:

– Umfassende und systematische nukleare Abrüstung
– Vertrag über ein Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke („Fissile Material Cut-off Treaty“, FMCT)
– Verhinderung eines Wettrüstens im Weltraum („Prevention of an Arms Race in Outer Space“, PAROS)
– Negative Sicherheitsgarantien von Nuklearwaffenwaffenstaaten für Nicht-Nuklearwaffenstaaten

Daneben stehen folgende Themen auf der traditionellen Tagesordnung:

– Neue Arten von Massenvernichtungswaffen/radiologische Waffen
– Allgemeines und umfassendes Abrüstungsprogramm
– Transparenz in Rüstungsfragen

Seit erfolgreicher Beendigung der Verhandlungen zum Teststoppvertrag (CTBT) 1996 ist es der CD aufgrund Widerstands jeweils wechselnder Staaten bzw. Staatengruppierungen nicht mehr gelungen, auf den Abschluss völkerrechtlicher Verträge gerichtete Verhandlungen zu diesen Kernthemen aufzunehmen. Ein im Mai 2009 im Konsens angenommenes umfassendes Arbeitsprogramm (CD/1864) konnte deshalb bisher nicht umgesetzt werden.

Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Waffenzwecke

Durch das „Abschneiden“ („cut-off“) der Produktion neuen waffenfähigen Spaltmaterials soll der quantitative und qualitative Aufwuchs von Kernwaffen verhindert werden. Schon seit 1978 fordern grundlegende Beschlüsse der internationalen Gemeinschaft daher die Aufnahme von Verhandlungen über ein universelles, nicht-diskriminierendes, multilaterales sowie international und effizient verifizierbares Abkommen. Dies wurde erneut durch die NVV-Überprüfungskonferenz 2010 bestätigt. 1998 einigte sich die CD erstmals auf ein FMCT-Verhandlungsmandat auf Basis des sog. „Shannon-Mandats“, das u. a. die Möglichkeit der Thematisierung bereits produzierter Spaltmaterialvorräte („stocks“) bei FMCT-Verhandlungen vorsieht. Dies ist eine aus deutscher Sicht für einen erfolgreichen Verhandlungsabschluss wichtige Bestimmung. Die jährlich erforderliche erneute Beschlussfassung über das Arbeitsprogramm scheiterte anschließend jedoch an von mehreren Mitgliedstaaten aufgestellten nicht konsensfähigen Querverbindungen („linkages“) zwischen der Behandlung der vier CD-Kernthemen. Ab 2004 vertraten die USA zudem die Auffassung, dass ein FMCT nicht verifizierbar sei. Nach Rücknahme dieser Positionierung durch die Obama-Administration erhöhte sich der Druck in Richtung einer baldigen FMCT-Verhandlungsaufnahme. Das daraufhin im Mai 2009 im Konsens angenommene Arbeitsprogramm (CD/1864) beinhaltete insbesondere ein Verhandlungsmandat für einen verifizierbaren FMCT, seine Umsetzung scheitert jedoch bislang am Widerstand Pakistans.

Auch 2011 konnte die CD aufgrund pakistanischen Widerstands keine Vertragsverhandlungen zu einem FMCT aufnehmen. Pakistan sieht durch FMCT-Verhandlungen, die nicht ausdrücklich Regelungen zu Spaltmaterialvorräten („stocks“) vorsehen, seine grundlegenden regionalen sicherheitspolitischen Interessen gefährdet. Dadurch ist auch die Befassung der CD mit ihren anderen Themen blockiert. Da die ersten beiden CD-Sitzungsperioden 2011 trotz zahlreicher hochrangiger Interventionen und Diskussionen ohne Annäherung an ein Arbeitsprogramm zu Ende gingen, führte die VN-Generalversammlung vom 27. bis 29. Juli 2011 eine Debatte, die ausdrücklich an das „Hochrangige Treffen zur Revitalisierung der CD und der multilateralen Abrüstung“ anknüpfte, das der VN-Generalsekretär im September 2010 einberufen hatte. Die von Deutschland mitgetragene Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (vgl. Kap. I.1.1) kündigte dabei für den Fall einer fortgesetzten CD-Blockade die Befassung der bevorstehenden 66. VN-Generalversammlung an. Nach erfolgloser dritter CD-Sitzungsperiode 2011 konnte schließlich im Rahmen der FMCT-Resolution im Ersten Ausschuss der 66. VN-Generalversammlung (vgl.

Kap. III.3) der auf eine deutsche Initiative zurückgehende Ansatz indossiert werden, 2012 durch verstärkte Arbeit an technischen Aspekten eines FMCT im Rahmen von Treffen wissenschaftlicher Experten einen Beitrag zur Schaffung einer tragfähigen Grundlage für künftige Vertragsverhandlungen zu leisten.

Die Bundesregierung misst einem FMCT als wesentlichem Beitrag zu nuklearer Nichtverbreitung und Abrüstung grundsätzliche Bedeutung bei. Deshalb hat sie auch 2011 die Dringlichkeit der Aufnahme von FMCT-Verhandlungen durch aktive Beiträge in der CD sowie im Rahmen hochrangiger bilateraler Treffen und rüstungskontrollpolitischer Konsultationen betont. Auch bei am Rande der CD durchgeführten Diskussionen („side events“) zu FMCT hat die deutsche Delegation in der Diskussion richtungsweisende Beiträge geleistet. Im Juni 2011 brachte Deutschland mit fünf EU-Partnern sowie Mexiko und der Türkei in der CD ein FMCT-Arbeitspapier ein.

Link:
www.unog.ch/disarmament >>> Conference on Disarmament

5. Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)

Die Internationale Atomenergie Organisation (IAEO) in Wien wurde 1957 gegründet, um den Beitrag der Kernenergie zu Frieden, Gesundheit und Wohlstand in der Welt zu erhöhen („Atoms for Peace“), gleichzeitig aber zu verhindern, dass die zivile Nutzung der Kernenergie zu militärischen Zwecken missbraucht wird. Sie hat 152 Mitglieder. Deutschland ist seit 1957 Mitglied, drittgrößter Beitragszahler und seit 1972 mit ständigem Sitz im IAEO-Gouverneursrat vertreten. IAEO-Generaldirektor ist seit dem 1. Dezember 2009 der Japaner Yukiya Amano.

Die IAEO spielt eine zentrale Rolle im internationalen nuklearen Nichtverbreitungsregime und seinem Eckpfeiler, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV). Artikel III dieses Vertrags beauftragt die IAEO, durch die Vereinbarung von Sicherungsmaßnahmen („Safeguards Agreements“) mit Nichtkernwaffenstaaten sicherzustellen, dass dort kein Nuklearmaterial für die Produktion von Atomwaffen verwendet wird. Hierzu hat die IAEO bis Ende 2011 mit 134 Staaten Sicherungsabkommen abgeschlossen. Für fünfzehn NVV-Nichtkernwaffenstaaten steht ein entsprechendes Abkommen noch aus. Hiervon haben sechs Staaten bereits Sicherungsabkommen unterzeichnet, die aber noch nicht in Kraft getreten sind. Kernwaffenstaaten können ihre zivilen Anlagen freiwillig IAEO-Kontrollen unterwerfen.

IAEO-Sicherungsabkommen und Zusatzprotokoll

Durch ein umfassendes Sicherungsabkommen verpflichtet sich ein Staat dazu, der IAEO sein gesamtes Nuklear material zu melden und IAEO-Kontrollen zu unterwerfen. Umfassende Sicherungsabkommen geben der IAEO aber nicht die notwendigen Rechte, die Vollständigkeit der Meldung angemessen zu überprüfen. Dies wurde mit der Entdeckung undeklarierter militärischer Nuklearaktivitäten im Irak 1991 deutlich. Die IAEO entwickelte daher ein Zusatzprotokoll zum Sicherungsabkommen, das 1997 im IAEO-Gouverneursrat verabschiedet und bis Ende 2011 von 136 Staaten unterzeichnet und in 112 Staaten in Kraft gesetzt wurde. Erst die zusätzlich vereinbarten Informationspflichten und Kontrollmaßnahmen ermöglichen es der IAEO, eine Versicherung darüber abzugeben, dass in einem Mitgliedsland auch keine nichtdeklarierten Aktivitäten auf dem Nuklearsektor stattfinden und somit das gesamte Nuklearmaterial ausschließlich friedlichen Zwecken dient. Als freiwillige Leistung unterstützt Deutschland (ebenso wie andere Staaten) die IAEO seit 1978 mit einem Forschungs- und Entwicklungsprogramm, in dem speziell auf den Safeguards-Bedarf abgestimmte Überwachungskonzepte und -instrumente entwickelt werden. Sie werden weltweit eingesetzt.

Deutschland hat wie alle EU-Mitgliedstaaten ein Zusatzprotokoll abgeschlossen, das am 30. April 2005 in Kraft getreten ist. Die Bundesregierung sieht im IAEO-Sicherungsabkommen und -Zusatzprotokoll die Kernelemente einer effektiven Kontrolle der Nichtverbreitung von Nuklearwaffen. Sie setzt sich sowohl in internationalen Foren als auch bilateral dafür ein, dass alle Nichtkernwaffenstaaten ein IAEO-Sicherungsabkommen und ein Zusatzprotokoll abschließen und ratifizieren und dass dies zum internationalen Safeguardsstandard wird. Gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten (gemäß der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, vgl. Kap. III.2) sowie mit den G8- und den Partnern der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsinitiative (NPDI) verfolgt sie aktiv das Ziel, diesen völkerrechtlichen Instrumenten weltweite Geltung zu verschaffen und die Kontrollmöglichkeiten und -autorität der IAEO weiter zu stärken.

Neben den Kontrollen in großen Nichtkernwaffenstaaten wie Japan und Deutschland richtete die IAEO auch im Jahr 2011 im Safeguards-Bereich erhebliche Anstrengungen auf Staaten mit besonders hohem Proliferationsrisiko, insbesondere auf das iranische Nuklearprogramm und nicht deklarierte syrische Nuklearaktivitäten. Zur Rolle der IAEO hinsichtlich der Nukleardossiers Iran, Syrien und Nordkorea wird auf Kapitel I.8 verwiesen.

Darüber hinaus arbeitete die IAEO daran, Beteiligte und Strukturen internationaler Proliferationsnetzwerke zu untersuchen und aufzudecken sowie ihre Mitgliedstaaten im Kampf gegen die Bedrohung durch Nuklearterrorismus zu unterstützen.

Die IAEO unterstützt Bemühungen, den Proliferationsrisiken der Urananreicherung, die neben der Brennstoffproduktion für Kernkraftwerke zugleich der Herstellung von waffenfähigem Uran dienen kann, durch die Entwicklung von Konzepten zur Multilateralisierung der Brennstoffversorgung zu begegnen (vgl. hierzu ausführlich Kap. IV.6).

Die Bundesregierung unterstützt bis 2012 aus Mitteln des Auswärtigen Amtes die Modernisierung und Verbesserung des physischen Schutzes des Safeguardslabors der IAEO in Seibersdorf bei Wien sowie Aktivitäten der IAEO zum Schutz von nuklearen und radiologischen Terrorismusgefahren mit jeweils fünf Mio. Euro bis 2012 (vgl. Kap. IV.5).

Link:
www.iaea.org

IV. Regime und Maßnahmen der Exportkontrolle sowie Initiativen zur Eindämmung von Proliferationsgefahren

1. Exportkontrollen im Nuklearbereich

Die Exportkontrolle im Nuklearbereich ruht auf zwei internationalen Säulen: Dem Zangger-Ausschuss und der Gruppe der nuklearen Lieferländer (Nuclear Suppliers Group, NSG). Der von seinem ersten Vorsitzenden bis 1989, Claude Zangger, Anfang der 1970er Jahre gemeinsam mit fünfzehn Staaten ins Leben gerufene „Zangger-Ausschuss" beruht auf Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV, vgl. Kap. I.1), der die Weitergabe von Spaltmaterial und Ausrüstungen, die speziell für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Spaltmaterial vorgesehen oder hergerichtet sind, an Nicht-Kernwaffenstaaten nur zulässt, wenn dieses Material Sicherungsmaßnahmen (Safeguards) der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) unterliegt. Mit Blick hierauf stellt der Ausschuss seit 1974 eine Liste von Nuklearmaterial und -gütern auf, die unter diese Definition fallen. Dem Ausschuss gehören mittlerweile 38 Staaten an: Neben den EU-Mitgliedstaaten (ohne Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern) sind dies Argentinien, Australien, Belarus, China, Japan, Kanada, Kasachstan, die Republik Korea, Kroatien, Norwegen, Russland, Schweiz, Südafrika, die Türkei, die Ukraine und die USA.

Die vom Zangger-Ausschuss festgelegte Liste der kontrollierten Güter wird „trigger list" genannt, weil sie wegen der Gefahr des missbräuchlichen Einsatzes für die Kernwaffenproduktion die Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen der IAEO auslösen. Beispiele für diese Güter sind Plutonium, angereichertes Uran, Wiederaufarbeitungs- oder Anreicherungsanlagen, Schwerwasserproduktions-anlagen sowie Urankonversionsanlagen. Der Zangger-Ausschuss kennt drei aus Artikel 3 des NVV abgeleitete Lieferbedingungen: 1. Keine Verwendung für Nuklearexplosionen, 2. Sicherungsmaßnahmen der IAEO, 3. Kein Re-Export an Staaten ohne solche Sicherungsmaßnahmen. Die Mitgliedstaaten informieren sich gegenseitig über Exporte von Nukleargütern an Staaten außerhalb des NVV. Der Ausschuss trifft sich einmal im Jahr. Alle Entscheidungen werden einstimmig getroffen. Die Richtlinien sind politisch, nicht aber rechtlich verbindlich.

Im Jahr 1976 gründeten die wichtigsten nuklearen Lieferländer in Reaktion auf die indische Zündung eines Nuklearsprengkörpers 1974 die sog. „Londoner Gruppe". Diese Gruppe veröffentlichte 1978 strengere Richtlinien für Nukleartransfers (IAEO-Rundschreiben INFCIRC 254, Teil 1), die seitdem von den teilnehmenden Staaten im Rahmen der nationalen Ausfuhrgesetzgebung angewendet werden. Die in den Richtlinien vereinbarten Exportbedingungen gehen über die des NVV und des Zangger-Ausschusses hinaus, indem sie auch Bedingungen für eine Technologieweitergabe umfassen. Für die Belieferung eines Nichtkernwaffenstaats mit Nukleargütern fordern die Richtlinien dortige Sicherungsmaßnahmen, die den gesamten Spaltstofffluss kontrollieren (IAEO-"Full-Scope" oder „Comprehensive Safeguards") sowie angemessenen physischen Schutz für die zu transferierenden Güter.

Die seit 1991 als Nuclear Suppliers Group (NSG) tagende Gruppe übertrifft inzwischen in ihrer Bedeutung den Zangger-Ausschuss. Seit 1992 wird als Reaktion auf das entdeckte geheime Nuklearprogramm des Irak auch der Transfer von „Dual-Use"-Gütern, d. h. Gütern mit nuklearem und nichtnuklearem Verwendungszweck, in einem Teil 2 der Richtlinien erfasst. Das zugehörige Kontrollregime (IAEO-Rundschreiben INFCIRC 254, Teil 2) besteht aus eigenen Richtlinien und einer Kontrollliste solcher Güter, die neben nicht-nuklearen Verwendungen (auch) zur Herstellung nuklearer Sprengkörper oder zum Betrieb von IAEO-Safeguards nicht unterworfenen Nuklearanlagen beitragen können.

Sobald hinreichender Verdacht auf eine missbräuchliche Verwendung besteht, sind Ausfuhranträge abzulehnen. Die übrigen NSG-Mitglieder müssen über abgelehnte Lieferanträge („denials") informiert werden. Dies bindet auch sie insofern, als gleichartige Lieferungen an denselben Empfänger nur nach Konsultationen mit dem Staat zulässig sind, der den Lieferantrag abgelehnt hat („no undercut"-Prinzip). Auch die Ausfuhr ungelisteter Güter ist einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, wenn die Vermutung besteht, dass diese für Kernwaffenzwecke verwendet werden sollen („Catch-all"-Regelung).

Gegenwärtig beteiligen sich 46 Staaten an der Arbeit der Gruppe. Über die Mitglieder des Zangger-Ausschusses hinaus sind dies Brasilien, Estland, Island, Kasachstan, Lettland, Litauen, Malta, Neuseeland und Zypern. Israel (2005) und Indien (2008) erklärten die Befolgung (adherence) der NSG-Richtlinien.

Die NSG traf sich 2011 zweimal im Rahmen ihres Arbeitsforums „Consultative Group" und richtete ihr jährliches Plenum im Juni 2011 in Noordwijk, Niederlande, aus. Hinzu kamen mehrere Treffen technischer Experten, die sich mit der Überarbeitung der Kontrolllisten befassten.

Anlässlich des Plenums fand neben einem Treffen der mit Exportkontrolle befassten Genehmigungs- und Kontrollbehörden der Teilnehmerstaaten auch ein Treffen zum Informationsaustausch über die Nuklearprogramme von Ländern, deren Nuklearaktivitäten Anlass zu Besorgnis geben, statt. Dabei wurden Informationen zu zweifelhaf-

ten Endkunden und international agierenden Beschaffungsnetzwerken sowie staatlichen Beschaffungsbemühungen ausgetauscht. Anlässlich des Plenums hat Neuseeland den NSG-Vorsitz an die Niederlande abgegeben. Die USA haben sich bereit erklärt, 2012 den Vorsitz von den Niederlanden zu übernehmen.

Im Rahmen des Plenums konnten nach mehr als sechs Jahren Verhandlungen strengere Bedingungen für den Export von sensitiven Technologien zur Anreicherung und Wiederaufarbeitung von Nuklearmaterial, die Deutschland zusammen mit anderen Staaten erarbeitet hat, verabschiedet werden. Die von Deutschland eingeführten Vorschläge zu Vermittlungs- und Durchfuhrgeschäften (Brokering und Transit) bedürfen bei erkennbaren Fortschritten noch weiterer ausführlicher Diskussion. Die NSG hat die Überprüfung der Güterlisten mit ersten Ergebnissen fortgesetzt. Die Gruppe begann darüber hinaus, die eventuelle Aufnahme Indiens zu erörtern. Die Bundesregierung wird Indien bei der Heranführung an die internationalen Exportkontrollregime unterstützen in der Erwartung, dass Indien eigene nichtverbreitungspolitische Anstrengungen verstärkt. Deutschland setzte sich innerhalb der NSG weiter dafür ein, das Vorliegen und die Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Sicherungsabkommen mit der IAEO zur Liefervoraussetzung für alle Nukleargüter zu machen. Hierüber besteht weitgehend Konsens in der NSG. Fortschritte in dieser Frage werden dadurch erschwert, dass noch nicht alle NSG-Mitglieder das Zusatzprotokoll ratifiziert haben. Deutschland hat sich zudem bereit erklärt, gemeinsam mit anderen Teilnehmern den Internetauftritt der NSG zu überarbeiten.

Die NSG setzte ihren Dialog mit Nichtteilnehmerstaaten auch 2011 fort und führte dazu „Outreach"-Gespräche mit Chile, Mexiko, Indien, Israel und Pakistan. Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Sri Lanka, Thailand und Singapur waren Teilnehmer eines NSG-Seminars.

Deutschland ist auch daran beteiligt, die Zangger-Memoranden zu überarbeiten und die entsprechenden Kontrolllisten auf aktuellem Stand zu halten. Es beteiligt sich aktiv an der 2011 besonders lebhaft geführten Diskussion über die zukünftige Rolle des Zangger-Ausschusses neben der NSG.

Links:
www.nuclearsuppliersgroup.org
www.zanggercommittee.org

2. Exportkontrollen im B- und C-Waffenbereich – Australische Gruppe

Die Australische Gruppe (AG) ist das internationale Exportkontrollregime für bestimmte Chemikalien und biologische Agenzien sowie Dual-use-Güter und Dual-use-Technologien, die zur Herstellung biologischer oder chemischer Waffen (BW-/CW-Waffen) missbraucht werden können.

Zur Entstehung: Der Einsatz von Chemiewaffen im irakisch-iranischen Krieg war Anlass für zehn westliche Staaten, unter ihnen die Bundesrepublik Deutschland, ab 1985 die nationalen Exportkontrollen für Dual-use-Chemikalien zu koordinieren, Informationen über Beschaffungsmethoden auszutauschen und über Möglichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung von Chemiewaffen zu beraten. 1992 kamen Güter und Technologien hinzu, die zur Herstellung von biologischen Waffen missbraucht werden können. Diese Koordinierung findet im Rahmen jährlicher Plenartreffen unter australischem Vorsitz und bei Bedarf im Rahmen weiterer Sitzungen statt.

Die AG beruht, wie die anderen Exportkontrollregime auch, auf einer politischen Selbstbindung der Teilnehmerstaaten, nicht auf völkerrechtlichen Verpflichtungen. Die Teilnehmerstaaten haben sich darauf festgelegt, den Export der von der AG in Listen zusammengefassten Waren unter nationale Genehmigungspflicht zu stellen. Exportversagungen eines AG-Teilnehmerstaates („denials") werden den anderen Teilnehmerstaaten notifiziert. Diese wiederum sind verpflichtet, die gleiche Ware nicht an denselben Empfänger zu liefern, bevor sie mit dem die Versagung notifizierenden Staat konsultiert haben („no undercut"). In der Sache verbleiben die Entscheidungen über die einzelnen Exportfälle dabei in nationalstaatlicher Kompetenz.

In einer Reihe von Grundsatzentscheidungen führte die Australische Gruppe im Jahr 2002 Richtlinien für Exportkontrollverfahren ein, verpflichtete die Teilnehmerstaaten auf „Catch-all"-Kontrollen (Möglichkeit, auch den Export ungelisteter Waren bei Verdacht auf Verwendung in Massenvernichtungswaffen-Programmen einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen) und legte sich formell auf das zusätzliche Ziel fest, Terroristen den Zugriff auf gelistete Waren zu verwehren.

Die Gruppe hat derzeit 40 Mitgliedstaaten – alle EU-Staaten sowie Argentinien, Australien, Island, Japan, Kanada, die Republik Korea, Kroatien, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, die Türkei, die Ukraine und die USA, zudem die EU-Kommission. Die AG ist grundsätzlich offen für die Aufnahme weiterer Staaten, über die im Konsens entschieden wird, sofern bestimmte Aufnahmekriterien erfüllt sind.

Schwerpunkte der praktischen Arbeit der Australischen Gruppe waren im Berichtszeitraum:

- Die Fortschreibung und Ergänzung der Exportkontrolllisten;
- die Sicherung der zivilen Verwendung und des Verbleibs exportierter Dual-use-Güter im Empfängerland;
- der Austausch von Informationen, die als Grundlage für die in der Exportkontrolle zu treffenden Prognosen und Entscheidungen für die AG-Mitglieder wichtig sind;
- das Werben für strikte Exportkontrollmaßnahmen auf Grundlage der von der
- Australischen Gruppe entwickelten Güterlisten und die Anwendung der Grundsätze

– der AG über den Kreis der Teilnehmerstaaten hinaus („Outreach“);
– die Kontrolle des immateriellen Technologietransfers in Form der Weitergabe von Know-how und technischer Informationen, die für die Herstellung chemischer und biologischer Waffen von Bedeutung sind („Intangible Technology Transfer“).

Ein Schwerpunkt der Diskussionen bei der Jahresversammlung 2011, die vom 06. bis 10. Juni in Paris stattfand, war die eventuelle Erweiterung der Gruppe um neue Mitglieder, insbesondere wichtige neue Hersteller- und Transitländer, wie z. B. Indien. Die deutsche Delegation konnte bei dieser Konferenz verschiedene Aktivitäten und Beiträge des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darstellen: „Outreach“-Aktivitäten im Auftrag der Europäischen Union, Erstellung eines Handbuchs zum immateriellen Technologie-Transfer sowie Aktivitäten im Bereich der Vermittlung von Exportgeschäften („Brokering“).

Link:
www.australiagroup.net

3. Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Das Trägertechnologie-Kontrollregime („Missile Technology Control Regime“, MTCR) wurde 1987 von den Regierungen der damaligen G7 als Instrument der Exportkontrolle ins Leben gerufen, um die Verbreitung nuklearwaffenfähiger Raketentechnologie zu verhindern. Ebenso wie anderen Exportkontrollregimes liegt auch dem MTCR kein völkerrechtlicher Vertrag zu Grunde; das Regime beruht auf der politischen Selbstbindung der teilnehmenden Regierungen. In den Richtlinien haben diese einander zugesichert, gemäß technischen Listen (Anhang zu den Richtlinien, unterteilt in Kategorie I und II) die Weitergabe von Waren und Technologien zu kontrollieren, sofern diese in den Empfängerstaaten zur Herstellung von Trägern von Massenvernichtungswaffen – etwa ballistischen Raketen, Marschflugkörpern („cruise missiles“) oder Lenkflugkörpern („Unmanned Aerial Vehicles“, UAV; Drohnen) – beitragen können. Für die Ausfuhr von vollständigen Raketensystemen, die eine Nutzlast von mindestens 500 kg über eine Reichweite von mindestens 300 km tragen können, sowie von maßgebenden Teilen solcher Raketen (Kategorie I des Anhangs) gilt grundsätzlich eine starke Ablehnungsvermutung („strong presumption of denial“), das heißt, eine Ausfuhr erfolgt nur in bestimmten, besonders gelagerten Einzelfällen, wenn ein möglicher Missbrauch so gut wie ausgeschlossen werden kann.

Nicht genehmigte Lieferungen („denials“) werden allen anderen Partnern notifiziert, vor Lieferung derselben Ware an denselben Empfänger ist der die Versagung notifizierende Staat zu konsultieren. Zur Koordination der Exportkontrollpolitik unter den teilnehmenden Regierungen, darunter auch zur Weitergabe der Notifizierungen über versagte Ausfuhrgenehmigungen, ist im französischen Außenministerium eine Kontaktstelle eingerichtet worden.

Dem Trägertechnologie-Kontrollregime gehören derzeit 34 Mitgliedstaaten an: Argentinien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, die Republik Korea, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien, Südafrika, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, die Ukraine und die USA.

Die 24. Jahresvollversammlung des MTCR fand vom 13. bis 15. April 2011 in Buenos Aires unter dem Vorsitz Argentiniens statt. Hauptthema des Plenums war die von den USA angestoßene Diskussion über Kriterien zur Aufnahme neuer Mitglieder, die zu einer Grundsatzdiskussion mit breitem Meinungsspektrum führte. Wegen des im Regime geltenden Einstimmigkeitsprinzips ist anzunehmen, dass diese Frage das MTCR noch längere Zeit beschäftigen wird. Die Erörterungen wurden bei dem Arbeitstreffen in Paris am 6. und 7. Dezember 2011 fortgesetzt. Die Diskussion erfolgte auch vor dem Hintergrund eines Outreach-Treffens, das der vorherige brasilianische MTCR-Vorsitz mit Indien geführt und bei dem Indien sein Interesse an einer Mitgliedschaft in dem Regime erneut unterstrichen hatte (ein formeller Beitrittsantrag Indiens liegt noch nicht vor).

Es gelang auf der diesjährigen Jahresvollversammlung, erstmals einen Konsens über ein Schlusskommuniqué mit namentlicher Nennung der als kritisch bewerteten nationalen Raketenprogramme Nordkoreas und Irans einschließlich einer Bezugnahme auf die Resolutionen des VN-Sicherheitsrats 1874 (2009) und 1929 (2010) zu erzielen.

Trotz intensiver Bemühungen Deutschlands und seiner EU-Partner sind bisher noch nicht alle EU-Mitgliedstaaten in das MTCR aufgenommen worden: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Rumänien, die Slowakei, Slowenien und Zypern und auch der Beitrittskandidat Kroatien gehören dem MTCR bislang nicht an. Um die Wirksamkeit des MTCR als internationales Exportkontrollregime zu stärken, wird sich Deutschland auch weiterhin gemeinsam mit seinen EU-Partnern dafür einsetzen, den für den Beitritt dieser Staaten erforderlichen Konsens herbeizuführen.

Deutschland hat zudem einen Vorschlag der USA zu einer Umfrage unter den Teilnehmerstaaten zur Erteilung von Visa für trägertechnologisch-relevante Studien- und Forschungsaufenthalte in MTCR-Staaten aufgegriffen. Es hat sich bereiterklärt, die Ergebnisse dieser Umfrage in einem Bericht für das nächste Plenum 2012 zusammenzufassen.

Link:
www.mtcr.info

4. Proliferation Security Initiative (PSI)

Die 2003 vor allem auf Betreiben der USA ins Leben gerufene Proliferation Security Initiative (PSI) zielt auf die Unterbindung des Transports von für Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen und Trägertechnologie relevanten Materialien und Technologien. PSI ist ein Zusammenschluss interessierter Staaten, die auf der Grundlage des bestehenden nationalen und internationalen Rechts tätig werden. Durch PSI werden keine neuen Rechtsgrundlagen für die Unterbindung von MVW-relevanten Transporten geschaffen; vielmehr sollen durch Netzwerkbildung, Informationsaustausch und praktische Unterbindungsübungen die Möglichkeiten zum Abfangen kritischer Lieferungen verbessert werden.

21 Staaten (Argentinien, Australien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Russland, Singapur, Spanien, Südkorea, die Türkei sowie die USA) wirken maßgeblich an der Initiative mit, weitere 77 Staaten haben mit der Unterzeichnung der „PSI-Prinzipien für Unterbindungsfälle“ (PSI Interdiction Principles) ihre Unterstützung zum Ausdruck gebracht. Die 21 maßgeblichen Staaten treffen sich im Rahmen der sog. „Operational Experts Group“ (OEG), wobei der Austausch praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Proliferationsbekämpfung in allen Aspekten im Vordergrund steht.

Im Gefolge ihres Treffens in Tokio 2010 hatten die OEG-Mitgliedstaaten beschlossen, PSI neu auszurichten: Nicht nur die Verbesserung der Kooperation der OEG-Staaten untereinander soll die PSI-Arbeit bestimmen, sondern die Mitgliedstaaten wollen ihre Aktivitäten mit PSI-Partnern außerhalb der OEG verstärken, um allseits die Unterbindungsfähigkeiten („Critical Capabilities and Practices“, CCP) zu stärken. Dies wurde auf einer Konferenz in Honolulu am 6./7. Juni 2011 vertieft.

Im Zentrum des von Deutschland am 8./9. November 2011 ausgerichteten Jahrestreffens der OEG stand diese Neuausrichtung der Initiative. Zugleich soll der Fokus der PSI künftig weniger auf militärische Abfangoperationen als auf die Kooperation ziviler Rechtsdurchsetzungsorgane wie Zoll, Polizei und Ausfuhrkontrollbehörden gelegt werden. Überdies soll die praktische Zusammenarbeit auch mit solchen Staaten verstärkt werden, deren Beitritt zur PSI gegenwärtig nicht absehbar ist. Hierzu beabsichtigt Deutschland, 2012 ein Outreach-Seminar durchzuführen. Ferner wird Deutschland den Vorsitz einer Arbeitsgruppe übernehmen, in der mit PSI verbundene Rechtsfragen diskutiert werden. Die OEG will auch die PSI-Außendarstellung verstärken: So wird das Auswärtige Amt eine öffentlich zugängliche PSI-Webseite einrichten. Die von der Bundesregierung bereits betriebene umfassende und passwortgeschützte PSI-interne Webseite dient als Datenbank für interne PSI-Dokumente und als Informationsquelle für PSI-Veranstaltungen.

Link:
www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Friedenspolitik/Abruestung/Nukleares/GremienPj-PSI_node.html

5. Maßnahmen zur Nuklearen Sicherung

– Gipfel zur Nuklearen Sicherung

Auf Einladung von Präsident Obama fand am 12./13. April 2010 in Washington D.C. der „Global Nuclear Security Summit 2010” statt. 47 Staaten sowie VN, IAEO und EU berieten über Maßnahmen zur Stärkung der nuklearen Sicherung sowie zur Verhinderung von Nuklearschmuggel und Nuklearterrorismus. Die Gipfelteilnehmer verabschiedeten ein Kommuniqué mit politischen Verpflichtungen sowie einen Arbeitsplan mit konkreten Schritten, der auf freiwilliger Basis umgesetzt werden soll. Beim Folgegipfel, der Ende März 2012 in Seoul, Republik Korea stattfindet, werden eine Bestandsaufnahme des Erreichten sowie Beratungen über weitere Schritte im Mittelpunkt stehen.

Durch Umsetzung des Washingtoner Arbeitsplans soll die Sicherung („security“) von Nuklearmaterial und hochradioaktiven Strahlenquellen so verbessert werden, dass Unbefugte keinen Zugriff hierauf erhalten und diese nicht für terroristische Zwecke missbrauchen können. Trotz des Bemühens um verstärkte internationale Zusammenarbeit bleibt der Grundsatz der nationalen Verantwortung für die Sicherung des Kernmaterials unberührt.

Bundeskanzlerin Merkel hatte beim Gipfel 2010 auf die zunehmende Bedeutung asymmetrischer Bedrohungen hingewiesen und eine internationale „Architektur“ nuklearer Sicherung gefordert, bei der bestehenden Konventionen und Instrumenten sowie der IAEO eine zentrale Rolle zukommen müsse. Die Bundesregierung konnte seither im Verhandlungsprozess auf Sherpa- und Sous-Sherpa-Ebene wichtige Positionen einbringen, die nunmehr im jüngsten Kommuniqué-Entwurf für den Folgegipfel in Seoul 2012 explizit enthalten sind. Hierzu gehören neben der Berücksichtigung der Sicherung kerntechnischer Anlagen und radioaktiver Strahlenquellen v. a. die Kohärenz der verschiedenen Programme und Initiativen zur nuklearen Sicherung, das Einbinden von Nicht-Gipfelteilnehmern („Outreach“) sowie die Unterstützung des Bemühens, Forschungsreaktoren überall dort von hochangereichertem Uran (HEU) auf niedrig angereichertes Uran (LEU) umzustellen, wo dies technisch und wirtschaftlich machbar ist.

– Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus

Die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus („Global Initiative to Combat Nuclear Terrorism“, GICNT) wurde am 15. Juli 2006 am Rande des G8-Gipfels in St. Petersburg, Russland, vom damaligen US-Präsidenten Bush und dem damaligen russischen Präsidenten Putin vorgestellt. Die Initiative hat zum Ziel, Beschaffung, Transport und Nutzung von Nuklearmaterial und radioaktiven Strahlenquellen für terroristische Zwecke sowie terroristische Angriffe gegen kerntechnische Anlagen zu verhindern; dazu sollen vor allem die Fähigkeiten der an der Initiative teilnehmen-

den Staaten und deren Kooperation untereinander gestärkt werden. Mittlerweile hat die Initiative 82 Mitglieder, darunter auch die Nicht-NVV-Staaten Israel, Indien und Pakistan. Daneben nehmen die IAEO, EU, das UN Office of Drugs and Crime (UNODC) und Interpol als Beobachter teil.

Seit 2006 haben die Partner über 40 Workshops, Übungen und Konferenzen durchgeführt. Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv an den Übungen anderer GICNT-Partner und hat im Jahr 2007 selbst einen groß angelegten Workshop zum Aufbau nationaler Register radioaktiver Strahlenquellen ausgerichtet.

Im September 2010 hatte das Arbeitsformat „Implementation and Assessment Group (IAG)“ in Astana, Kasachstan, offiziell seine Arbeit aufgenommen. Es waren zwei Arbeitsgruppen zu nuklearer Detektion und Forensik eingesetzt worden, die Handlungsempfehlungen in diesen Bereichen ausarbeiten. Das Institut für Transurane – Gemeinsame Forschungsstelle der EU in Karlsruhe richtete im Mai 2011 einen Workshop zu erforderlichen Kernfähigkeiten im Bereich nuklearer Forensik aus.

Das GICNT-Plenum 2011 in Daejeon, Republik Korea, beschloss die Einsetzung einer dritten Arbeitsgruppe zu Schadensminderung und Folgenbeseitigung. Das nächste IAG-Treffen findet 2012 in Marrakesch, Marokko, statt.

– Plan zur Nuklearen Sicherung der IAEO

Seit 2002 erarbeitet das IAEO-Büro für Nukleare Sicherung (Office of Nuclear Security, ONS) einen jeweils für drei bis vier Jahre gültigen Plan zur nuklearen Sicherung (Nuclear Security Plan, NSP), dessen Umsetzung aus dem Nuklearen Sicherungsfonds (NSF) finanziert wird. Der NSP wurde 2002 auf deutsche Initiative unter dem Eindruck der Ereignisse des 11. September 2001 als Maßnahmenpaket zum besseren Schutz vor Nuklearterrorismus von der IAEO verabschiedet. Der Fonds speist sich ausschließlich aus freiwilligen Beiträgen der IAEO-Mitgliedstaaten und ist nicht Teil des regulären IAEO-Haushalts. Größte freiwillige Geber sind die USA, die EU, Kanada, Großbritannien und Deutschland.

Im Mittelpunkt des im September 2009 verabschiedeten „Nuclear Security Plan 2010-2013“ stehen Aktivitäten zur Erhöhung des physischen Schutzes von kerntechnischen Anlagen, von Spaltmaterial und radioaktiven Strahlenquellen gegen terroristische Anschläge bzw. Entwendungsversuche. Hinzu kommen Maßnahmen zur Verbesserung der Grenzsicherung, um Nuklearschmuggel entgegenzuwirken.

Die Bundesregierung hat 2011 mit der IAEO Verträge über die im September 2009 zugesagte Zuwendung von bis zu zehn Mio. Euro geschlossen. Neben der Sicherung radioaktiver Strahlenquellen auf dem Balkan und im Kaukasus sollen damit Projekte zur Erstellung eines weltweiten Registers hochradioaktiver Strahlenquellen und die Einführung eines Postgraduierten-Studiengangs zu nuklearer Sicherung finanziert werden. Daneben unterstützt die Bundesregierung die verbesserte Sicherung des IAEO-Labors in Seibersdorf sowie die Anschaffung zweier Massenspektrometer zur Verbesserung der dortigen nuklearforensischen Fähigkeiten. Die IAEO und die EU begannen ebenfalls, die im Jahr 2010 von der EU zugesagten 9,96 Mio. Euro in konkrete Projekte zur Verbesserung des physischen Schutzes von Nuklearmaterial in insgesamt 77 Ländern Südostasiens und Afrikas umzusetzen.

– Internationales Übereinkommen zum physischen Schutz von Kernmaterial – CPPNM

Dem Schutz von Kernmaterial und kerntechnischen Einrichtungen dient auch das unter der Schirmherrschaft der IAEO ausgehandelte Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial („Convention on the Physical Protection of Nuclear Material“, CPPNM), dessen Anwendungsbereich unter substanzieller Mitarbeit Deutschlands 2005 erheblich ausgeweitet wurde (insbesondere Ausdehnung auf alle ortsfesten kerntechnischen Anlagen einschließlich der Lagerung sowie Aufnahme weiterer Vorsatztaten). Deutschland hat am 21. Oktober 2010 die Ratifikationsurkunde für die Erweiterung des Übereinkommens bei der IAEO hinterlegt.

Links:
www.thenuclearsecuritysummit.org
www.nti.org
www.iaea.org
www.un.org

6. Vorschläge für multilaterale Brennstoffkreislaufgarantien

Urananreicherungs- und Wiederaufarbeitungstechnologien gelten als besonders sensitiv, weil sie unmittelbar dazu beitragen können, waffenfähiges Spaltmaterial (hochangereichertes Uran, Plutonium) zu erzeugen. Der frühere IAEO-Generaldirektor Mohammed El Baradei hatte 2004 eine Gruppe von Experten im Bereich ziviler Technologien aus führenden Nuklearstaaten ins Leben gerufen, welche die politischen, institutionellen, rechtlichen, sicherheitspolitischen, wirtschaftlichen und technologischen Aspekte von Ansätzen zur Multilateralisierung von Teilen des Brennstoffkreislaufs untersucht hat. Damit verbindet sich die Überlegung, Staaten durch die Option auf Teilhabe an multilateralen Anreicherungs- oder Wiederaufarbeitungslösungen dazu zu bewegen, auf eigene nationale Programme zu verzichten. Aufbauend auf dem Bericht der Arbeitsgruppe zu „Multilateral Nuclear Approaches“ (MNA) wurden zahlreiche Vorschläge zu Brennstoffversorgungsgarantien und zur Multilateralisierung des Brennstoffkreislaufs entwickelt. Konkrete Vorschläge für multilaterale Lösungen des sog. „Back-end“ des Brennstoffkreislaufs, also für

Wiederaufarbeitungstechnologien, sind hingegen bisher nicht bekannt geworden.

Im Berichtszeitraum 2011 kam die Diskussion um eine Multilateralisierung des nuklearen Brennstoffkreislaufs und Garantien zur Belieferung mit nuklearem Brennstoff voran. Neben dem bereits vom IAEO-Gouverneursrat verabschiedeten Projekt zur Errichtung eines Reservelagers für hochangereichertes Uran in Angarsk, Sibirien (Annahme im November 2009), und dem US-Vorschlag für ein Brennstoff-Reservelager der IAEO (Annahme im Dezember 2010) nahm der IAEO-Gouverneursrat am 10. März 2011 den britischen Vorschlag zu sog. „Nuclear Fuel Assurances“ an. Dabei handelt es sich um ein Abkommen zwischen einem Liefer- und einem Empfängerstaat sowie der IAEO, das geschlossene kommerzielle Lieferverträge über Anreicherungsdienstleistungen und Kernbrennstoffe ergänzen soll. Ziel ist, dass der Empfängerstaat eine völkerrechtlich verbindliche Garantie erhält, dass die Belieferung mit diesen Gütern nicht unterbrochen wird.

Im Rahmen der Aussprache behielten eine Reihe von „Ungebundenen Staaten“ ihre im Rahmen der zuvor angenommenen Projekte geäußerten Vorbehalte aufrecht, da sie zahlreiche Fragen als noch nicht beantwortet ansehen. Sie befürchten von den MNA-Modellen weiter eine Beeinträchtigung ihrer Rechte nach Artikel IV des Nichtverbreitungsvertrags, d. h. des Rechts auf friedliche Nutzung der Kernenergie einschließlich eines nationalen geschlossenen Brennstoffkreislaufs.

Das Lager in Angarsk wurde am 1. Dezember 2010 in Betrieb genommen und umfasst 120 Tonnen niedrig angereicherten Urans (LEU). Die IAEO arbeitet am Aufbau ihres eigenen Lagers, für das Kasachstan als Sitzstaat kandidiert. Die EU plant, diese Vorhaben mit insgesamt 25 Mio. Euro zu unterstützen. Bis zu 5 Mio. Euro davon sollen für sicheren Transport und Lagerung bereitgestellt werden, sobald noch offene Umsetzungsfragen mit der IAEO geklärt sind und der Rat zugestimmt hat.

Die Bundesregierung ist mit einzelnen interessierten Staaten über ihren Vorschlag zur Schaffung einer multilateralen Uran-Anreicherungsanlage unter Kontrolle der IAEO (IAEO-Rundschreiben INFCIRCs 704, 727, 735) im Gespräch. Dieser Vorschlag liegt weiterhin zur Annahme bereit. Voraussetzung ist, dass sich eine Gruppe interessierter Staaten zusammenfindet, um den Vorschlag umzusetzen.

7. G8-Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -materialien

Die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die Verhinderung des Missbrauchs der friedlichen Nutzung der Kernenergie und die Eindämmung regionaler Proliferationsrisiken sind seit Jahren wichtige Themen der G8.

Als Reaktion auf die Terroranschläge des 11. September 2001 war auf dem G8-Gipfel 2002 im kanadischen Kananaskis die „Globale Partnerschaft“ (GP) ins Leben gerufen worden. Dafür wollten die GP-Partner über zehn Jahre für konkrete Projekte einen Gesamtbetrag von bis zu 20 Mrd. US-Dollar aufwenden, davon die USA bis zu zehn Mrd. US-Dollar, Deutschland bis zu 1,5 Mrd. US-Dollar (1,2 Mrd. Euro). Die GP-Projekte haben ihren Schwerpunkt weiterhin in Russland. Auf dem G8-Gipfel 2006 in St. Petersburg wurde vereinbart, den Aktionsradius auf andere Staaten der früheren Sowjetunion wie Belarus und die Ukraine auszudehnen; erste Projekte sind dort inzwischen angelaufen.

Die deutschen GP-Projekte konzentrieren sich bisher auf Russland, dort insbesondere auf die Chemiewaffen-Vernichtung (ca. 350 Mio. Euro), die verbesserte Sicherung von Nuklearwaffen und -materialien (ca. 130 Mio. Euro) sowie auf die Abrüstung und Entsorgung von Atom-U-Booten der russischen Nordmeerflotte (ca. 425 Mio. Euro). Die Gesamtaufwendungen betrugen bis Ende 2011 etwa 905 Mio. Euro.

Die GP hat seit 2002 wesentlich dazu beigetragen, im Kampf gegen den Terrorismus nukleare, chemische, biologische und radiologische Proliferationsrisiken v. a. in Russland zu reduzieren.

Die GP hat sich auch 2011 als effektives Instrument der multilateralen Zusammenarbeit im Bereich Abrüstung und Nichtverbreitung erwiesen und wesentlich dazu beigetragen, Massenvernichtungswaffen und -materialien zu vernichten bzw. zu sichern. Dafür sind von 2002 bis Ende 2011 erhebliche finanzielle Mittel – zumeist zugunsten der Russischen Föderation – geflossen: Sechs der G8-Staaten und die EU-Kommission haben bisher teils über 70 Prozent der jeweils zugesagten Projektmittel ausgegeben, darunter Deutschland 905 Mio. Euro von zugesagten 1,2 Mrd. Euro (76 Prozent).

Die Beschlüsse von Deauville zur Fortsetzung der GP sehen in den kommenden Jahren eine Konzentration auf nukleare und radiologische Sicherung, die Einbindung von früher im Bereich von Massenvernichtungswaffen beschäftigten Wissenschaftlern in zivile Projekte sowie auf Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Sicherheitsratsresolution 1540 (2004) (vgl. Kap. III.3) vor. Deutschland hat diese Entscheidungen mitgetragen und wird sich auch über 2012 hinaus an der Umsetzung der GP beteiligen.

Im Berichtszeitraum wurden weitere konkrete Fortschritte bei den deutschen GP-Projekten erzielt:

– Die von Deutschland kofinanzierte Anlage zur Vernichtung chemischer Waffen in Potschep ist 2011 erfolgreich in Betrieb genommen worden. Die Inbetriebnahme der deutschen Anlagenteile wurde von Deutschland fachtechnisch begleitet. Gleichzeitig wurde

durch ein von Deutschland finanziertes Ersatzteilpaket die Nachhaltigkeit der Anlage sichergestellt.

- Drei der vier Teilprojekte zur Entsorgung russischer Atom-U-Boote der Nordmeerflotte sind inzwischen abgeschlossen, nachdem 2011 das deutsch-russische Langzeitzwischenlager für U-Boot-Reaktorsektionen in der Sajda-Bucht fertig gestellt werden konnte. Der Bau des Entsorgungszentrums für die bei der Entsorgung anfallenden festen radioaktiven Abfälle schreitet voran und soll planmäßig Ende 2014 fertig gestellt werden.
- Die Projekte zur Verbesserung der Sicherung von Nuklearmaterial in geschlossenen Nuklearstädten und in Kernforschungsinstituten in der Russischen Föderation wurden im Berichtszeitraum weiter vorangebracht; sie sollen nach bestehender Planung 2012 abgeschlossen werden.
- Das vom BMU in der Ukraine durchgeführte Projekt „TAP-RWEAST“ zur Bergung und sicheren Zwischenlagerung ungesicherter radioaktiver Quellen ist inzwischen zu ca. 70 Prozent umgesetzt.
- Die Umsetzung des zweiten deutschen GP-Projekts in der Ukraine mit Maßnahmen zum physischen Schutz des zentralen staatlichen Transport- und Lagerkomplexes für alle in die Ukraine eingeführten radiologischen Quellen und zu deren kontrollierten Verteilung im Lande ist 2011 angelaufen.
- Ende 2011 wurde durch Abschluss des Verbalnotenaustausches die völkerrechtliche Grundlage für die Sicherung eines Lagers mit hoch angereichertem Uran (highly enriched uranium, HEU) in Belarus geschaffen.
- Die Bundesregierung setzt weiterhin auch auf die Einbeziehung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO, vgl. Kap. III.5) bei weltweiten Projekten zur Sicherung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Materialien. Sie hat 2011 mit der IAEO Verträge über die im September 2009 zugesagte Zuwendung von bis zu zehn Mio. Euro geschlossen, die neben der Sicherung radiologischer Quellen auf dem Balkan und im Kaukasus Projekte zur Erstellung eines weltweiten Registers hochradioaktiver Strahlenquellen und die Einführung eines Postgraduierten-Studiengangs zu nuklearer Sicherung (vgl. Kap. IV.5) umfassen.
- In Reaktion auf die Ereignisse in Libyen wurde der dortigen nationalen Behörde kurzfristig Notfallausrüstung und Dekontaminationsmaterial zur Verfügung gestellt, um eine zeitnahe Wiederaufnahme der durch die Unruhen unterbrochenen Chemiewaffenvernichtung zu ermöglichen. Des Weiteren hat Deutschland die erste Inspektion der „Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ (OVCW) in Libyen logistisch unterstützt (vgl. auch Kap. I.6).

Eine detaillierte Übersicht über die deutschen Projekte im Rahmen der Globalen Partnerschaft ist in Übersicht 1 im Anhang dieses Berichts enthalten.

8. Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum – Ukrainisches Wissenschafts- und Technologiezentrum

Das Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ) in Moskau und das Ukrainische Wissenschafts- und Technologiezentrum (UWTZ) in Kiew bieten seit 1994 ehemaligen Forschern im Militärsektor aus den sogenannten GUS-Staaten alternative Tätigkeitsfelder. Kernbereich der Tätigkeit beider Zentren sind die so genannten „regulären Projekte“, die aus Mitteln der USA, der EU, Kanadas, Japans, Norwegens, der Republik Korea und der Schweiz finanziert wurden bzw. werden. Daneben unterstützen sie Partnerschaftsprogramme, die Unternehmen und Organisationen unter erleichterten Bedingungen (z. B. Steuer- und Zollbefreiungen) Zugang zu Forschungsträgern in den GUS-Ländern ermöglichen.

Das IWTZ mit Sitz in Moskau ist in Russland, Armenien, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Weißrussland aktiv. Seit Gründung hat das IWTZ insgesamt ca. 2 745 Forschungsprojekte und damit rund 73 000 Wissenschaftler mit einem Fördervolumen von ca. 853 Mio. USD unterstützt. Schwerpunkte der IWTZ-Projekte bilden die Bereiche Biotechnologie und Lebenswissenschaften, Umwelt, Physik, Reaktorforschung und -sicherheit, Materialforschung und Chemie. Das IWTZ unterstützte ca. 800 Institute der GUS-Staaten jeweils für die Dauer von bis zu drei Jahren und konnte dabei bislang auf nahezu 700 deutsche Kooperations- und Projektpartner zurückgreifen. 2010 kündigte Russland seinen Austritt aus dem IWTZ an.

Das UWTZ mit Sitz in Kiew konzentriert seine Projektarbeit auf die Ukraine, Georgien, Usbekistan, Aserbaidschan und die Republik Moldau. Es bot seit 1995 über 18 000 Wissenschaftlern (mehr als 10 000 davon aus dem militärischen Bereich) eine zivile Forschungsperspektive. Gefördert wurden 1 540 Projekte mit einem Fördervolumen i. H. v. ca. 216,3 Mio. US-Dollar; die EU beteiligte sich dabei mit ca. 40 Mio. Euro. Am Partnerschaftsprogramm des UWTZ nehmen seit 1997 westliche Privatunternehmen und Nichtregierungsorganisationen mit Forschungsaufträgen (507 Projekte) im Gesamtwert von 72,9 Mio. US-Dollar teil, davon 77 Projekte mit einem Fördervolumen von 5,2 Mio. Euro mit EU-Partnern. Seit 2005 läuft ein Programm zur „Targeted R&D Initiatives (TRDI)“, das eine geteilte Finanzierung ermöglicht: die Regierung bzw. die Forschungseinrichtung im Empfängerland finanziert ihrer Forscher selbst, das UWTZ addiert gleiches Fördervolumen. So stellten die Regierungen der Empfängerländer bisher insgesamt 6,5 Mio. US-Dollar und das UWTZ die gleichen Summen für 153 Forschungsprojekte zur Verfügung.

– IWTZ

Seit 2009 plant das IWTZ seine wissenschaftlichen Prioritäten künftig auf globale Sicherheit, Energietechnologien, ökologische Technologien, Biotechnologie, Ge-

sundheit, Landwirtschaft, Hochenergiephysik und Nanotechnologien auszurichten. Es kooperierten mehrere Forschungsinstitutionen aus verschiedenen Partnerländern im Rahmen sogenannter „Zielinitiativen“ des IWTZ in den Bereichen Brennstoffelemente, Entwicklung neuer Arzneien, Probiotik, Schutz geistigen Eigentums und wissenschaftlich-technische Unterstützung der Terrorismusbekämpfung. Das IWTZ versucht dabei, Kooperationen mit renommierten internationalen Organisationen, wie der Europäischen Organisation für Kernforschung (CERN), auszubauen. Für die Beteiligung an den Modernisierungsprozessen in Russland wurde vom IWTZ eine Initiative „Förderung der Vermarktung von Technologien“ aufgelegt. Entwickelt werden sollen durch das IWTZ auch Bildungsprogramme für das Wissenschaftsmanagement an russischen Hochschulen. 2010 startete dazu eine Pilotphase, die 2011 fortgeführt wurde.

Russland hielt an seiner Ausstiegsabsicht aus dem IWTZ auch im Jahr 2011 fest und wird nach einem entsprechend vereinbarten Verfahren Ende 2014 das IWTZ verlassen.

– **UWTZ**

Im Jahr 2011 (Stand Oktober) wurden sowohl 14 reguläre Projekte (0,1 Mio. US-Dollar und 4,9 Mio. Euro) als auch 11 Partnerschaftsprojekte (1,4 Mio. Euro) gefördert. Eindeutigen Schwerpunkt bildeten fünf Projekte (EU, ca. 4 Mio. Euro) im Bereich der Biosicherheit (Anti-Pest-Station auf der Krim). Partner aus der EU nehmen an einem regulären Projekt (Universität Mainz) sowie an zwei Partnerschaftsprojekten (Universität Duisburg-Essen und Humboldt Universität zu Berlin) teil. Partner aus Deutschland und der EU beteiligten sich an vier „Targeted R&D“-Projekten (0,1 Mio. Euro).

Links:
www.istc.ru
www.stcu.int

9. Kontrolle des Exports konventioneller Rüstungsgüter und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Gütern)

Die Bundesregierung kontrolliert im konventionellen Bereich den Export von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und von sensiblen Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Gütern“). Maßgebliche gesetzliche Bestimmungen sind dabei das Kriegswaffenkontrollgesetz für die Ausfuhr von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz und die Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr von Kriegswaffen, sonstigen Rüstungsgütern und dem nationalen Recht unterliegenden Dual-Use-Gütern sowie die 2009 novellierte Dual-Use-Verordnung (EG) Nr. 428/2009 für die dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Dual-Use-Güter. Bei Einzelfallentscheidungen über den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern bilden die „Politischen Grundsätze“ der Bundesregierung vom 19. Januar 2000 die maßgebliche Richtlinie. Danach spielt u. a. die Frage eine wichtige Rolle, ob sichergestellt ist, dass Rüstungsgüter im Empfängerland nicht zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, und dass sie keinen Beitrag zu inneren oder äußeren Spannungen leisten. Auch die Frage der Vereinbarkeit des Rüstungsexportes mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Empfängerlandes ist zu berücksichtigen. Daneben enthalten die Politischen Grundsätze detaillierte Regelungen zum Endverbleib von Gütern und zum möglichen Re-Export durch Empfänger. Über die Ausfuhr von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern erstattet die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen jährlichen Bericht.[11]

Im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU setzt sich die Bundesregierung aktiv für eine weitere Harmonisierung der Exportkontrollpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten ein. Ein wichtiger Fortschritt auf diesem Weg war die Verabschiedung des „Gemeinsamen Standpunkts des Rats betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ am 8. Dezember 2008 (GASP 2008/944). Damit wurde das bereits lange von der Bundesregierung verfolgte Ziel erreicht, die bewährten, bislang nur politisch bindenden, Regelungen des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren von 1998 zu überarbeiten und für alle EU-Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich zu machen. Die Exportkontrolle bleibt weiter in nationaler Verantwortung, der Gemeinsame Standpunkt trägt aber zu einer weiteren europäischen Harmonisierung bei, indem er eine gemeinsame rechtliche Basis schafft. Der Gemeinsame Standpunkt ist als Nachfolgeregelung des EU-Verhaltenskodexes Teil der Politischen Grundsätze der Bundesregierung und somit integraler Bestandteil der deutschen Rüstungsexportpolitik.

Im Bereich der Dual-Use-Güter unterliegt ferner der Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, gemäß der sog. Anti-Folter-Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 Ausfuhrbeschränkungen. Diese EU-weite Regelung leistet damit einen konkreten Schritt zum Schutz der Menschenrechte.

Ein außerhalb des EU-Rahmens wichtiges Instrument der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsexportpolitik ist das Wassenaar Arrangement zu Exportkontrollen für konventionelle Waffen, Dual-Use-Güter und Technologien.

Die Ausfuhr nicht gelisteter Güter unterliegt dann auch der Exportkontrolle, wenn die Güter für eine militärische Endverwendung in einem unter Embargo der Vereinten Nationen stehenden Land bestimmt sind („Catch-all-Regelung“).

[11] Bundestagsdrucksache 17/8122 vom 8. Dezember 2011, http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/ruestungsexportbericht-2010

– Im Rahmen der Europäischen Union

Von der im oben erwähnten Gemeinsamen Standpunkt 2008/944 vorgesehenen gegenseitigen Unterrichtung über abgelehnte Exportanträge haben die EU-Staaten im Berichtsjahr regen Gebrauch gemacht. Der ursprünglich zur Harmonisierung der Anwendung des EU-Verhaltenskodex geschaffene Benutzerleitfaden war 2009 an die Verabschiedung des Gemeinsamen Standpunkts angepasst worden. Durch den Benutzerleitfaden, durch bilaterale Konsultationen über vergleichbare Exportanträge sowie durch Erörterung der Exportpraxis auf Expertenebene – auch vor dem Hintergrund aktueller Ereignisse wie dem „arabischen Frühling“ – im Hinblick auf eine konsistente Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts entsteht mehr und mehr ein gemeinsames europäisches Verständnis, wie über Rüstungsexporte zu entscheiden ist.

Im Dezember 2011 hat der Rat den dreizehnten gemeinsamen Jahresbericht über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts angenommen.[12] Der Dialog mit den EU-Beitrittskandidaten und den Drittstaaten, die sich zur Anwendung der Grundsätze des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944 verpflichtet haben, sowie internationalen Nichtregierungsorganisationen wurde weiterentwickelt und vertieft. So wurde damit begonnen, ein spezielles System zum Austausch von Informationen zwischen der EU und Drittstaaten, die sich dem Gemeinsamen Standpunkt angeschlossen haben, zu entwickeln. Außerdem erfolgten im Berichtsjahr erste Vorbereitungen für die 2012 durchzuführende Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944 durch die Mitgliedstaaten.

Die EU-Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern vom 6. Mai 2009 wird ab dem 30. Juni 2012 die Verbringung von Rüstungsgütern innerhalb der EU deutlich vereinfachen. Dazu sollen den Unternehmen in der EU verstärkt Globalgenehmigungen und Allgemeingenehmigungen zur Verfügung gestellt werden. Zuverlässigen Unternehmen in der EU soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich zertifizieren zu lassen, um dann auf der Basis von Allgemeingenehmigungen unter vereinfachten Bedingungen mit Rüstungsgütern beliefert werden zu können. Zur Vorbereitung der bis zum 30. Juni 2011 zu schaffenden und ab 2012 anzuwendenden nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ist auf Grundlage der Empfehlungen der EU-Kommission für den Inhalt dieser Vorschriften und gemeinsame Maßstäbe für die Zertifizierung im Berichtsjahr ein nationaler Prüfkatalog erarbeitet worden. Die EU-Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern regelt dabei nicht den Rüstungsexport an Länder außerhalb der EU.

Im Bereich der Ausfuhrkontrolle von Dual-Use-Gütern wurden im Berichtsjahr insbesondere die Verhandlungen über die Schaffung neuer EU-einheitlicher Allgemeingenehmigungen abgeschlossen. Diese EU-Allgemeingenehmigungen sind Verfahrenserleichterungen für bestimmte genehmigungspflichtige Ausfuhrvorhaben von Dual-Use-Gütern zu unkritischen Zwecken in einen beschränkten Kreis von Ländern. Mit dem im Juni 2011 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Grünbuch zum EU-System zur Ausfuhrkontrolle von Dual-Use-Gütern wurden eine Diskussion zur Funktionsweise des derzeitigen EU-Systems angestoßen sowie potenzielle Reformfelder aufgezeigt. Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich Bestrebungen der Europäischen Kommission, die Effizienz und Wirksamkeit des europäischen Ausfuhrkontrollsystems für Dual-Use Güter zu optimieren.

Links:
www.consilium.europa.eu/eeas/foreign-policy/non-proliferation,-disarmament-and-export-control-/security-related-export-controls-ii?lang=de

www.consilium.europa.eu/eeas/foreign-policy/non-proliferation,-disarmament-and-export-control-/security-related-export-controls-i?lang=de

– Wassenaar Arrangement

Ziel des seit 1996 bestehenden Wassenaar Arrangements (WA) ist die Verhinderung von destabilisierenden Waffenanhäufungen durch die Förderung von Transparenz sowie durch intensiven Meinungs- und Informationsaustausch und eine damit einhergehende erhöhte Verantwortung beim Transfer von konventionellen Rüstungsgütern sowie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und Technologie. Die Teilnehmerstaaten streben eine Annäherung ihrer Kontrollpraxis bei der Ausfuhr der oben genannten Güter an. Dafür wurden u. a. gemeinsame Warenlisten geschaffen, die regelmäßig aktualisiert und an den neuesten Stand der Militärtechnik angepasst werden. Diese bilden anschließend die Basis für die gemeinsame europäische bzw. die nationalen Exportkontrolllisten. Die Mitgliedstaaten führen unter Berücksichtigung vereinbarter Kriterien und im WA erarbeiteter Handlungsempfehlungen („Best Practice-Richtlinien“) in eigener Verantwortung Exportkontrollen durch und notifizieren den anderen Teilnehmerstaaten genehmigte Rüstungsgüterlieferungen und erfolgte Dual-Use Güter-Ablehnungen („denials“) an Staaten, die nicht am WA teilnehmen. Die Genehmigungsversagung von Lieferungen bindet die anderen Teilnehmerstaaten insofern, als vor Lieferungen derselben Ware an denselben Empfänger der die Versagung notifizierende Staat zu konsultieren ist. Besonders strenge Richtlinien gelten für Kleinwaffen und leichte Waffen, insbesondere tragbare Flugabwehrraketensysteme („MANPADS“), sowie für als besonders kritisch eingestufte Dual-Use-Güter.

Dem Wassenaar Arrangement gehören 40 Staaten an. Neben den EU-Staaten (außer Zypern) sind dies: Argentinien, Australien, Japan, Kanada, Kroatien, Neuseeland, Norwegen, die Republik Korea, Russland, Schweiz, Südafrika, die Türkei, die Ukraine und die USA.

[12] Veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Ausgabe C382 vom 30. Dezember 2011, http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:382:FULL:DE:PDF

Im Berichtsjahr 2011 wurden wiederum Aktualisierungen der WA-Güterlisten vorgenommen. Darüber hinaus wurden u. a. der Kriterienkatalog für die Ermittlung destabilisierender Waffenanhäufungen aktualisiert, eine Handlungsempfehlung zu Rüstungsgütertransporten in Drittländern angenommen sowie neue Grundsätze für Outreach-Aktivitäten des Wassenaar Arrangements festgelegt. Nach langjährigen, intensiven Verhandlungen einigten sich die Mitglieder des Wassenaar Arrangements zudem auf eine gemeinsame Handlungsempfehlung für den Umgang mit Re-exporten und Exporten von Rüstungsgütern aus Lizenzfertigungen.

Link:
www.wassenaar.org

10. Initiative zur Schaffung eines internationalen Abkommens über den Handel mit konventionellen Waffen („Arms Trade Treaty", ATT)

Der internationale Handel mit Rüstungsgütern ist bisher nicht einheitlich geregelt. Während eine Reihe von Staaten und Staatengruppen über aufwändige und systematische Kontrollmechanismen für den grenzüberschreitenden Transfer von Rüstungsgütern verfügen, haben andere Staaten bisher kein entsprechendes System aufgebaut. Die Folge von unzulänglichen Kontrollen sind u. a. der Abfluss von Rüstungsgütern in den illegalen Markt und deren Verwendung, insbesondere von Kleinwaffen und Leichten Waffen, in bewaffneten Konflikten und zur Begehung von schweren Menschenrechtsverletzungen. Die Regulierung des internationalen Waffenhandels kann dagegen zur Verhütung bewaffneter Konflikte, transnationaler Organisierter Kriminalität und Terrorismus beitragen und so die Wahrung von Frieden und Sicherheit, regionaler Stabilität und nachhaltiger sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung unterstützen.

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für den Abschluss eines internationalen Abkommens über den Handel mit konventionellen Waffen („Arms Trade Treaty", ATT) auf der für Juli 2012 anberaumten internationalen Staatenkonferenz ein, um im Rahmen der Vereinten Nationen erstmals auf globaler Ebene rechtlich verbindliche Regeln zum Transfer von konventionellen Rüstungsgütern zu vereinbaren. Ein ATT soll den unkontrollierten internationalen Handel mit konventionellen Rüstungsgütern in Ergänzung bereits bestehender, aber nicht ausreichender Instrumente (z. B. des VN-Kleinwaffenaktionsprogramms sowie multilateraler, aber in ihrer Teilnehmerzahl begrenzter Exportkontrollregime) durch eine weltweite Harmonisierung der nationalen Exportkontrollen und regionalen Kontrollinstrumente sowie durch das Schließen von Regelungslücken bekämpfen.

Mit dieser Konferenz im Juli 2012 kulminiert ein Prozess, der vor ca. zehn Jahren von der Zivilgesellschaft angestoßen wurde und seit 2006 im Rahmen der Vereinten Nationen geführt wird. Nach einer Regierungsexpertenkom mission 2008, in der auch Deutschland vertreten war, und einer alle VN-Mitgliedstaaten umfassenden „Open-ended Working Group" (OEWG) 2009 befasst sich auf Basis eines im Dezember 2009 von der VN-Generalversammlung beschlossenen Mandats seit 2010 ein Vorbereitungsausschuss mit den inhaltlichen Fragestellungen für die Staatenkonferenz im Jahr 2012.

Die erste Sitzung des Vorbereitungsausschusses (12. bis 23. Juli 2010) hatte den erfolgreichen Übergang von der offenen Debatte über die grundsätzliche Machbarkeit eines ATT hin zur konkreten Erörterung des möglichen Regelungsumfangs markiert. Die zweite Sitzung des Vorbereitungsausschusses (28. Februar bis 4. März 2011), zeigte, dass das Ziel, einen umfassenden ATT mit globaler Beteiligung zu vereinbaren, nach wie vor ambitioniert, aber erreichbar ist. Seine dritte Sitzung (11. bis 15. Juli 2011) machte deutlich, dass weiterhin eine bedeutende Gruppe von Skeptikern existiert. Die Sitzungen legten im Wesentlichen den Grundstock für die Beratungen der VN-Konferenz im Sommer 2012 und stellten wichtige Elemente für einen ATT zusammen. Eine weitere Vorbereitungskonferenz ist für Februar 2012 anberaumt.

Die Bundesregierung setzte auch 2011 ihr Engagement für einen starken Vertrag fort. Sie tat dies bilateral und in Gemeinschaft mit ihren EU-Partnern, u. a. durch maßgebliche deutsche Beteiligung an den Sitzungen des Vorbereitungsausschusses in New York. Die Bundesregierung setzt sich dabei für einen möglichst weitreichenden Umfang der zu kontrollierenden Rüstungsgüter einschließlich Kleinwaffen und Munition, die verbindliche Festlegung eines klaren Katalogs von Entscheidungskriterien (u. a. Wahrung der Menschenrechte, Achtung des humanitären Völkerrechts, Bewahrung der regionalen Stabilität, Berücksichtigung der innere Lage im Empfängerland) sowie ein wirksames System zur Endverbleibssicherung ein. Darüber hinaus hat die Bundesregierung auch im Jahr 2011 im Rahmen von EU-Seminaren, eines internationalen Gedankenaustauschs wichtiger Partner im ATT-Prozess und bei bilateralen Gesprächen intensiv für den ATT geworben. Sie wird ihr Engagement mit dem Ziel der internationalen Durchsetzung einer verantwortungsbewussten Rüstungsexportkontrollpolitik auf hohem Niveau fortsetzen.

Weltweit zählen die EU und ihre Mitgliedstaaten zu den prominentesten Verfechtern der Idee eines Arms Trade Treaty. In allen Regionen der Welt hat die EU für diesen Vertrag durch die Organisation von Seminaren und regelmäßigen Konsultationen geworben; sie wird dies mit Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten auch weiterhin tun.

Deutschland wird sich engagiert in die Verhandlungen einbringen, die vom 2. bis 27. Juli 2012 in New York stattfinden werden. Es wird alle Anstrengungen unternehmen, um einen robusten und anspruchsvollen, gleichzeitig aber auch umsetzbaren Arms Trade Treaty zu verhandeln.

Link:
www.un.org/disarmament/convarms/ATTPrepCom/

V. Entwicklung der Streitkräftepotenziale in ausgewählten Staaten

1. NATO-Mitgliedstaaten

Deutschland

Mit den neuen Verteidigungspolitischen Richtlinien (VPR) von 2011 wurde die umfassende multinationale sicherheitspolitische Integration Deutschlands bestätigt. Deutschland nimmt als gestaltendes Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft seine Interessen wahr und setzt sich aktiv für eine bessere und sichere Welt ein. Deutschlands sicherheitspolitische Ziele und Interessen erfordern zu ihrer Verfolgung das Zusammenwirken mit seinen Partnern. Die Vereinten Nationen, die NATO und die Europäische Union sind der internationale Rahmen, in dem sich deutsche Sicherheits- und Verteidigungspolitik vollzieht.

Die Bundeswehr leistet hierbei weiterhin substanzielle Beiträge zur internationalen Friedenssicherung, u. a. in Afghanistan, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, vor der Küste Libanons und im Sudan sowie im Rahmen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus im Mittelmeer und bei der Bekämpfung der Piraterie am Horn von Afrika.

Mit der seit 2010 laufenden Neuausrichtung der Bundeswehr wird die Einsatzausrichtung der Bundeswehr verbessert und die Bereitstellung von Fähigkeiten zur Erfüllung laufender mandatierter Einsätze und aller weiteren Aufgaben der Bundeswehr abgesichert.

Auftrag und Aufgaben sowie Nationale Zielvorgabe wurden mit den VPR aktualisiert. Die Bundesregierung behält ihrer politischen und wirtschaftlichen Rolle gemäß mit den Streitkräften ein flexibel und modular einsetzbares, im ressortübergreifenden Kontext komplementäres Mittel der Sicherheitspolitik im Sinne „vernetzter Sicherheit“ in einem breiten und multinational abgestimmten Fähigkeitsspektrum.

Abgeleitet aus den stabilen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen, der Unwahrscheinlichkeit eines unmittelbaren konventionellen Angriffes auf deutsches Staatsgebiet und der Berücksichtigung verfügbarer Ressourcen beschloss die Bundesregierung 2011 eine Reduzierung des Personalumfangs auf eine Zielgröße von bis zu 185 000 Soldatinnen und Soldaten und die Aussetzung der Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes.

Mit Blick auf eine angemessene Sicherheitsvorsorge und Erhalt der Fähigkeit zum Aufwuchs der Streitkräfte erfolgte die Einführung eines freiwilligen Wehrdienstes für Frauen und Männer und eine neue Konzeption der Reserve wurde erlassen. Reservisten unterstützen auch künftig die Bundeswehr im Regelbetrieb und insbesondere beim Aufbau neuer Fähigkeiten und stärken auch auf diese Weise den Schutz der Heimat.

Die Reduzierung des Personalumfangs führte 2011 zu umfangreichen Entscheidungen zur Struktur, Organisation und Stationierung, deren Umsetzung im Schwerpunkt bis 2017 abgeschlossen sein soll. Diese Veränderungen gehen einher mit der Reduzierung vorhandener oder der Veränderung des Ausplanungsvorschlags von Hauptwaffensystemen aller Teilstreitkräfte. Ein abschließendes planerisches Ergebnis ist im Folgejahr dieses Berichts zu erwarten.

Frankreich

Mit dem Weißbuch 2008 und dem Gesetz zur Streitkräfteplanung 2009-2014 wird der Prozess der Transformation in den französischen Streitkräften insgesamt fortgesetzt. Die nukleare Abschreckung als Kern einer nationalen Verteidigungspolitik bleibt eine Konstante der französischen Außen- und Sicherheitspolitik, wobei Frankreich auch zukünftig großen Wert auf eine nationale und unabhängige Kontrolle über sein Nuklear-Arsenal legen wird. Insgesamt verfügt Frankreich nach eigenen Angaben über 300 strategische Nuklearsprengköpfe. Das nukleare Abschreckungspotenzial stützt sich auf vier strategische U-Boote der SSBN LE-TRIOMPHANT-Klasse mit je sechzehn ballistischen Raketen M51[13] sowie 40 Kampfflugzeuge der Typen Mirage 2000N und RAFALE mit Marschflugkörpern vom Typ ASMP (Mirage) bzw. ASMP-A (RAFALE).

Auch andere Programme werden gemäß der strategischen Planung aus dem Jahr 2008 fortgeführt, wobei in den meisten Fällen eine Reduzierung der Stückzahlen mit der Modernisierung einhergeht. Beispielhaft kann hier die Reduzierung der Kampfpanzer LECLERC um fast 35 Prozent auf ca. 250 Stück oder die Begrenzung der Kampfflugzeugflotte auf 300 Maschinen, hauptsächlich vom Typ RAFALE, angeführt werden. Einer der beiden Hubschrauberträger, die JEANNE D’ARC, wurde im Juni 2010 außer Dienst gestellt. Die Entscheidung über den Bau eines zweiten französischen Flugzeugträgers, neben der 2001 in Dienst gestellten CHARLES DE GAULLE, ist nach wie vor offen. Generell gilt, dass bei Rüstungsprogrammen eine verstärkte europäische Kooperation, insbesondere mit Großbritannien, angestrebt wird. Dies gilt ebenso für den Bereich des Zivilschutzes, welcher auf europäischer Ebene ausgebaut werden soll.

Großbritannien

Großbritannien betrachtet sich nach wie vor als Macht mit globalen Ambitionen und globaler Reichweite. Die im Oktober 2010 durch die Regierung Cameron vorgestellte „National Security Strategy“ (NSS) sowie der zeitgleich vorgestellte „Strategic Defence and Security Review“ (SDSR) sind die Grundlagen der britischen Streitkräfteplanungen. Beide Dokumente stellen die bedeutendste Zäsur in der britischen Sicherheitspolitik der letzten Jahre dar und sollen zukünftig alle fünf Jahre überarbeitet werden. Um den zukünftigen sicherheitspolitischen Herausforderungen angesichts budgetärer Restriktionen gerecht zu werden, sind unter anderem Reduzierungen beim Personal einhergehend mit Standortschließungen vorgesehen. So ist

[13] Die M51 soll ab 2012 durch die verbesserte Version M51.2 ersetzt werden.

bis 2015 eine Reduzierung der Personalstärke um ca. 17 000 Soldaten und ca. 25 000 zivile Stellen sowie die Rückverlegung aller 20 000 in Deutschland stationierten britischen Soldaten nach Großbritannien bis 2020 vorgesehen. Einschnitte bei Rüstungsprogrammen und der Abbau zahlreicher Waffensysteme sind ebenfalls geplant. Weiterhin wurde der einzige Flugzeugträger, die HMS ARK ROYAL, im März 2011 außer Dienst gestellt. Mit der geplanten Außerdienststellung des Hubschrauberträgers HMS ILLUSTRIOUS in 2014 wird die britische Marine nur noch über einen Hubschrauberträger, die HMS OCEAN, verfügen. Die zwei geplanten neuen Flugzeugträger der CVF QUEEN-ELIZABETH-Klasse sollen weiterhin gebaut werden. Das erste Schiff wird allerdings nur als Hubschrauberträger ausgerüstet (Zulauf 2016) und mit Zulauf des zweiten Schiffes (2019/2020), das als „echter" Flugzeugträger ausgerüstet wird, aus dem aktiven Dienst genommen. Der Flugzeugträger wird mit einem Katapult für den Betrieb des Joint Strike Fighter (F-35) ausgerüstet. Die Anzahl der Fregatten / Zerstörer wurde bereits von 23 auf 19 reduziert. Von den Jagd-U-Booten der SSGN ASTUTE-Klasse sollen insgesamt sieben gebaut werden.

Die Nuklearkomponente wird in reduzierter Form erhalten bleiben. Die Anzahl der nuklearen Sprengköpfe soll von derzeit ca. 160 auf weniger als 120 zurückgehen. Die Entscheidung zur Ablösung der bisherigen Träger-U-Boote der SSBN VANGUARD-Klasse für die nuklearen Trident-Raketen wurde auf 2016 verschoben. Die Lebensdauer der alten Boote soll deshalb um weitere fünf bis sechs Jahre verlängert werden. Somit ist mit dem Zulauf einer neuen Generation strategischer U-Boote nicht vor Ende des nächsten Jahrzehnts (2028) zu rechnen.

Im europäischen Kontext sieht Großbritannien in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung besonders viele Übereinstimmungen mit Frankreich, was zu einer intensiven Partnerschaft beider Länder führt. Ausdruck dieser intensiven Partnerschaft ist ein im November 2010 geschlossenes Abkommen zur Intensivierung der sicherheits- und verteidigungspolitischen, militärischen und nuklearen Zusammenarbeit. Aktuell gibt es verschiedene Absichten bzw. konkrete Vorhaben beider Länder, gemeinsame Ausbildungs- und Übungsvorhaben, den Austausch von Personal, Rüstungskooperationen, Nutzungskonzepte zur gemeinsamen Nutzung von Großgerät sowie Kooperationen im Bereich der nuklearen Forschung zu forcieren. Durch die Zusammenarbeit mit Frankreich ist Großbritannien mindestens teilweise in der Lage, die durch die Sparzwänge entstandenen militärischen Fähigkeitsverluste zu kompensieren.

Türkei

Die nationale Sicherheitsstrategie, das sogenannte „Geheime Rote Buch", wurde 2010 grundlegend überarbeitet, und trägt nunmehr die zivile Handschrift der regierenden „Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei" (AKP). Die Annäherung an die östlichen Nachbarstaaten und die fortschreitende zivile Kontrolle über das Militär haben zu einer Neubewertung der nationalen Sicherheitsstrategie geführt. In der Neufassung soll erstmals seit Bestehen der Türkei die „reaktionäre Bedrohung" (irtica tehdidi), die mit islamistischen Bestrebungen gleichgesetzt wurde, gestrichen worden sein. Eine derartige Bedrohung aus dem Inneren wird von der islamisch geprägten AKP unter Ministerpräsident Recep T. Erdoğan nicht gesehen. Die bisher als äußere Bedrohung eingestuften Länder Iran, Irak, Syrien und Russland sollen ebenfalls nicht mehr erwähnt werden. Griechenland dagegen soll zwar nicht als Bedrohung gestrichen, aber herabgestuft worden sein. Neben der Gefährdung durch „Cyber-Attacken" soll auch die Politik Israels, als „Gefährdung für die Stabilität in der Region", neu aufgenommen worden sein. Mit der Neuausrichtung der nationalen Sicherheitsstrategie wird dem außenpolitischen Konzept der Regierung Erdoğan („Null Probleme mit den Nachbarn") Rechnung getragen, und das damit einhergehende Regionalmachtstreben Ankaras untermauert. Die Mitgliedschaft in der NATO bleibt ein wesentlicher Grundpfeiler der türkischen Sicherheitspolitik. Als EU-Beitrittskandidat sieht sich die Türkei als einen wichtigen Partner, der einen erheblichen Beitrag zur GSVP leistet.

Mit einer Gesamtstärke von ca. 660 000 aktiven Soldaten stellt die Türkei zahlenmäßig die zweitgrößten Streitkräfte innerhalb der NATO nach den USA. Darin enthalten sind auch die ca. 465 000 Wehrpflichtigen, die damit den größten Anteil stellen. Trotz der Diskussionen um eine Reform der allgemeinen Wehrpflicht wird diese als grundlegendes System auch künftig integrativer Bestandteil der türkischen Streitkräfte bleiben.

In Fortsetzung der Politik der Regierung Erdoğan, das Militär unter zivile Kontrolle zu bringen, dürfte die zukünftige Unterstellung des Militärs unter das Verteidigungsministerium ein wesentliches Element der angestrebten neuen Verfassung sein.

Rüstungspolitisch forciert die Türkei konsequent den Aufbau einer nationalen und weitgehend unabhängigen Rüstungsgüterindustrie. Vorrangiges Ziel ist es, mittelfristig den Bedarf der Streitkräfte mit eigenen Entwicklungen zu decken. Beispielhaft hierfür ist die Entwicklung und Herstellung des Kampfpanzers ALTAY. Nach außen wird dieses Projekt als rein nationale Errungenschaft dargestellt, bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass bei systemwichtigen Komponenten weiterhin Abhängigkeiten zu ausländischen Partnern bestehen.

USA

Die sicherheitspolitische Ausrichtung der Obama-Administration beruht auf der Erkenntnis, dass die globalen Herausforderungen sich auch von der letzten verbleibenden Supermacht, den USA, nicht im Alleingang lösen lassen. So legt der US-Präsident in seiner „National Security Strategy" 2010 durchgängig ein klares Bekenntnis zum Multilateralismus, zur Kooperation in multinationalen Institutionen und zur Verregelung der internationalen Beziehungen ab. Allerdings behält er sich unilaterales Handeln als ultima ratio vor.

Von den immer diffuser werdenden Bedrohungen sieht die US-Administration Nuklearwaffen in der Hand von

Extremisten als die größte Bedrohung an, neben dem gewaltsamen Extremismus, der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und nuklearen Stoffen, dem Klimawandel, den „failing states“ und von ihnen ausgehenden Konflikten, den Cyberangriffen sowie Armut/ Hunger. So ist für die USA entscheidend, die Bemühungen um den Heimatschutz mit den Instrumenten der nationalen Sicherheit abzustimmen. Dabei kommt den US-Streitkräften vor dem Hintergrund des weltweiten Führungsanspruchs der USA die Rolle zu, militärisch nach konventioneller Überlegenheit zu streben und an nuklearer Abschreckung festzuhalten.

Das Pentagon hatte zum Auftakt der 8. Überprüfungskonferenz des Nuklearen Nichtverbreitungsvertrags (NVV, vgl. Kap. I.1) am 3. Mai 2010 erstmalig eine Statistik über das US-amerikanische Nuklearwaffenarsenal veröffentlicht. Mit Stand 1. September 2011 verfügen die USA nach eigenen Angaben über 1 790 strategische Nuklearsprengköpfe sowie 822 Trägersysteme. Im Rahmen des bilateralen Abrüstungsvertrags mit Russland (NEW START) ist bis 2017 der weitere Abbau bis auf insgesamt 1 550 nukleare Sprengköpfe sowie 800 Trägersysteme (darunter 100 als Reserve) geplant.

Mit den 2010 veröffentlichten Grundsatzdokumenten „Nuclear Posture Review“ (NPR) und „Space and Missile Defense Review“ sowie dem wichtigen „Quadrennial Defense Review“ (QDR 2010) hatte die Obama-Administration wesentliche Eckpfeiler für ihre Militärpolitik und -strategie festgelegt.

Das langfristige Ziel einer Welt ohne Nuklearwaffen, das Präsident Obama im April 2009 in Prag herausgestellt hatte, soll durch konkrete Schritte in Angriff genommen werden, ohne dass die Sicherheit und Glaubwürdigkeit der USA und ihrer Verbündeten beeinträchtigt werden. Vor diesem Hintergrund definiert die NPR die zukünftigen Leitlinien der US-Nuklearpolitik entlang folgender Themenfelder: Verhinderung von nuklearer Proliferation und nuklearem Terrorismus, Reduzierung der Bedeutung von US-Nuklearwaffen, Erhalt der strategischen Abschreckung bei geringerem Kräfteansatz, Stärkung regionaler Abschreckung und Rückversicherung der Alliierten und Partner sowie Erhalt eines zuverlässigen, sicheren und effektiven nuklearen Arsenals. Kernelement der NPR ist die Reduzierung der Rolle der US-Nuklearwaffen und die damit zusammenhängende deklaratorische Politik. Die grundsätzliche Rolle der US-Nuklearwaffen wird in der Abschreckung nuklearer Angriffe auf die USA, ihre Alliierten und Partner gesehen. Die nukleare Abschreckungsfunktion ist ausdrücklich nicht gegen Nichtnuklearwaffenstaaten gerichtet, die sich an die Verpflichtungen des NVV halten, auch wenn diese chemische oder biologische Waffen einsetzen würden (negative Sicherheitsgarantie). Durch den Ausbau konventioneller Fähigkeiten, durch die Flugkörperabwehr und durch Conventional Global Strike Fähigkeiten soll die regionale Abschreckung bei gleichzeitig reduzierter Rolle von US-Nuklearwaffen gestärkt werden.

Das QDR 2010 ist das strategische Kurspapier zur Analyse der Bedrohung und zur Ausrichtung der Strategien sowie Ausbalancierung der Streitkräftestruktur. In ihm hat das Pentagon die derzeitigen Konflikte und Herausforderungen in Afghanistan und Irak als oberste Priorität definiert. Als weiterhin bedeutsam wird die Vorbereitung auf zukünftige Konflikte bewertet. Grundsätzlich bleibt aber eine Ausgewogenheit des Ressourcenansatzes für die Ausrichtung auf irreguläre Auseinandersetzungen (Irregular Warfare) bei gleichzeitigem Erhalt des konventionellen und technologischen Vorsprungs bestehen. Diese Ausbalancierung ist der Ansatz des ehemaligen US-Verteidigungsministers Gates, der unverändert gilt. Er umfasst folgende, ungefähr gleich gewichtete Einzelmaßnahmen:

– Ausrichtung der Streitkräfte auf Irregular Warfare und Unterstützung der außenpolitischen Aktivitäten zur Schaffung von Partnern mit Befähigungen in diesem Bereich (Priorität),
– Erarbeitung des neuen Air-Sea Battle Konzepts,
– Ausplanung sicherheitspolitischer Maßnahmen zur Begegnung der Bedrohung durch fortschrittliche Technologien und Massenvernichtungswaffen,
– Bereithaltung von Kräften im Rahmen der Global Force Posture bei gleichzeitigem Aufbau der Befähigung zum Long Range Strike,
– weiterer Ausbau der Befähigungen in Weltraum und im Cyberraum,
– verstärkte Unterstützung ziviler entwicklungs- und sicherheitspolitischer Maßnahmen,
– effizientere Gestaltung der Pentagon-internen Strukturen und Verfahrensabläufe.

Die US-Streitkräfte befinden sich immer noch in der Transformation mit dem Ziel, teilstreitkraftübergreifende Fähigkeiten auszubauen sowie hochmoderne, flexible, rasch verlegbare, zur Interoperabilität befähigte und durchhaltefähige Truppenteile mit schlanken Kommandostrukturen einzuführen. Besonders hervorzuheben ist die Forderung nach verstärkten Kapazitäten in dem Aufbau und der Ausbildung von Streitkräften dritter, befreundeter Staaten im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe (Security Force Assistance).

Auch das Volumen des Verteidigungshaushalts ist Ausdruck der Überzeugung, dass die Streitkräfte ein wichtiges Instrument der Außenpolitik sind und daher angemessen finanziert werden müssen. Für das Haushaltsjahr 2011 wurden ca. 708 Mrd. US-Dollar (entspricht ca. 4,7 Prozent des US-amerikanischen BIP) für Verteidigungsausgaben vorgesehen. Diese beinhalten 159 Mrd. US-Dollar für die Einsätze in Afghanistan und Irak. Der Verteidigungshaushalt 2012 sieht Ausgaben in Höhe von 662 Mrd. US-Dollar vor. In den nächsten zehn Jahren will das Pentagon 450 Mrd. US-Dollar einsparen.

Die Modernisierung der Teilstreitkräfte wird weiter verfolgt, auch wenn derzeit alle Projekte hinsichtlich zu erwartender Kürzungen im Rüstungs- und Beschaffungsbereich auf Kosten und Nutzen überprüft werden.

Gemäß der aktuellen Marinestrategie ist das Ziel, die U.S. Navy in den nächsten 30 Jahren auf 313 Schiffe zu vergrößern. Dabei werden u. a. ein Flugzeugträger der neuen CVN GERALD A. FORD-Klasse, Schiffe für den Einsatz in küstennahen Gewässer (Littoral Combat Ships), U-Boote der SSGN VIRGINIA-Klasse und Hochgeschwindigkeitstransportschiffe (Joint High Speed Vessels) entwickelt bzw. eingeführt.

Die Beschaffung bereits vorhandener und die Entwicklung neuer unbemannter Flugsysteme (UAVs) ist von hoher Priorität in allen Teilstreitkräften. Die langjährige Produktionslinie der F-22-RAPTOR wird Mitte 2012 nach Auslieferung des 187. Flugzeuges an die U.S. Air Force eingestellt. Eine Verlängerung der Produktion ist nicht geplant, da für das Luftfahrzeug keine Exportgenehmigung vorliegt. Aufgrund der Verzögerung bei der Einsatzbereitschaft der F-35 (JOINT STRIKE FIGHTER) beschaffen die US-Streitkräfte zusätzliche F/A-18.

Der Auftrag zum Aufbau einer neuen Tankerflotte (KC-46A) wurde Anfang 2011 an BOEING vergeben. Die Auslieferung des ersten Tankflugzeuges ist für 2017 vorgesehen und soll sich bis 2030 erstrecken.

Wegen der avisierten Haushaltskürzungen liegen derzeit alle großen Projekte der U.S. Army auf dem Prüfstand. Mittlerweile wurde u. a. die Entwicklung des Future Combat Systems erheblich eingeschränkt. Programme wie das Joint Light Tactical Vehicle und Ground Combat Vehicle werden zwar weiterverfolgt, die Fahrzeuge jedoch in geringerer Stückzahl beschafft als ursprünglich geplant. Dafür werden bereits vorhandene Fahrzeugtypen, wie z. B. der Stryker, nachgerüstet oder in einer moderneren Version nachbeschafft. Auch die vorhandenen Luftfahrzeuge aller Teilstreitkräfte werden modernisiert und somit ihre Nutzungsdauer verlängert. So erhält bspw. der strategische Bomber B-52 derzeit einen Upgrade, der die „Restlebenszeit“ des Flugzeuges bis 2040 verlängern soll.

Nach der temporären Erhöhung des Personalbestandes der Streitkräfte im Juli 2009 sollen nach dem Antrag des Weißen Hauses zukünftig die Personalstärken der U.S. Army (um 27 000 Soldaten/-innen) und des U.S. Marine Corps (zwischen 15 000 und 20 000 Soldaten/-innen) in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 sukzessiv reduziert werden. Im Wesentlichen bedeutet dies eine Rückkehr zur „alten“ Truppenstärke vor dem SURGE Aufwuchs in Afghanistan. Sollten sich die Kürzungen im skizzierten Rahmen bewegen, stellt dies keine wesentliche Reduzierung der U.S. Streitkräfte dar. Darüber hinausgehende Reduzierungen sind derzeit nicht bekannt, bei weiteren Kürzungen des Verteidigungshaushaltes aber wahrscheinlich.

Übersicht NATO-Mitgliedstaaten

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Albanien	**Teilstreitkräfte[14] 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	3 180 1 069 990	11 735	14 100	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: ca. 12 000 bis 2012
	Andere	6 496			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Belgien	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	12 560 6 697 1 659	34 670	39 602	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 1994 ausgesetzt)
	Andere	13 754			Zielstärke: 34 000 bis Ende 2012

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Bulgarien	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	16 304 6 706 3 471	31 315	31 510	Wehrform: Freiwilligenarmee Für Ende 2015 geplante Zielstärke (32 000) vorzeitig erreicht. Weitere Reduzierung angekündigt.
	Andere	4 834			

[14] Ohne Zivilpersonal.

noch **Übersicht NATO-Mitgliedstaaten**

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Dänemark	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	10 145 3 476 3 321	16 942	21 350	Wehrform: Wehrpflicht
	Heimwehr	50 000			

Land	**Personalstärken**[15]				**Bemerkungen**
Deutschland	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	137 300 55 900 23 000	216 200	246 100	Wehrform: Wehrpflicht[16]

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Estland	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	3 700 230 370	12 300	13 955	Wehrform: Wehrpflicht nach Miliz-modell, 8-11 Monate
	Kaitseliit[17]	8 000			

Land	**Personalstärken**[18]				**Bemerkungen**
Frankreich	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	103 000 51 500 45 400	199 900	220 800	Wehrform: Freiwilligenarmee, (Wehrpflicht ausgesetzt) Gendarmerie (104 000) seit 01.01.2009 dem Innenministerium unterstellt

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Griechenland	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK Andere	78 836 28 500 20 000 11 600	138 936	146 591	Wehrform: Wehrpflichtarmee, Heer: 9 Monate, Marine und Luftwaffe 12 Monate. (Reduzierung auf 6 Monate geplant) Zielstärke: Reduzierung auf 100 000 bis 2020

[15] Jahresdurchschnittsstärken, inklusive des Personals TSK-übergreifender Aufgaben.
[16] Zum 1. Juli 2011 ist die Verpflichtung zur Ableistung des Grundwehrdienstes ausgesetzt worden.
[17] Heimwehr.
[18] Inklusive Zivilpersonal.

noch **Übersicht NATO-Mitgliedstaaten**

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Großbritannien	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	102 000 33 500 37 300	172 800	189 420	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 154 000 bis 2020

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Italien	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	106 800 43 100 33 000	292 500	291 000	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 2005 ausgesetzt)
	Andere[19]	109 600			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Kanada	Teilstreitkräfte 2011[20]		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	34 775 19 600 11 025	65 400 (99 367)	65 000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere[21]	33 967			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Kroatien	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	11 429 1 898 1 809	17 797	17 436	Wehrform: Wehrpflicht ausgesetzt Zielstärke bis 2015: 18 000
	Andere	2 661			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Lettland	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK TSK-Gemeinsam	1 300 350 550 2 800	5 000 (5 500)	5 067	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Landwehr[22]	500			

[19] Carabinieri.
[20] Land-SK Reserveanteil ca. 15 275, Luft-SK Reserveanteil ca. 2 600 sowie 2 500 Zivilisten, See-SK Reserveanteil ca. 2 500 Soldaten.
[21] Reservisten aller TSKs ca. 29 664 und Rangers 4 303, jedoch ohne Coast Guard (zivil) 4 554.
[22] Im Frieden, im Mobilmachungsfall: zusätzlich 10 400.

noch **Übersicht NATO-Mitgliedstaaten**

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Litauen	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	3 500 1 000 600	11 100	10 037	Wehrform: Freiwilligenarmee
	KASP[23] TSK-Gem.	4 500 1 500			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Luxemburg	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK[24]	850	850	583	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Niederlande	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	22 000 9 000 9 500	46 500	47 300	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 1996 ausgesetzt) Zivile DP: 20 500
	Andere[25]	6 000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Norwegen	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK Heimwehr	7 760 2 500 3 480 760	20 500	20 630	Wehrform: Wehrpflicht, 12 Monate, derzeit Bedarf an 10 000 Wehrpflichtigen
	Andere	6 000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Polen	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	48 700 18 500 8 600	99 800	110 000	Wehrform: Freiwilligenarmee seit 2009 Ende der Wehrpflicht
	Andere	24 000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Portugal	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	22 250 7 634 10 964	40 848	39 853	Wehrform: Freiwilligenarmee

---

[23] Heimwehr.
[24] Exklusive Zivilisten.
[25] „Koniglijke Marechaussee“.

noch **Übersicht NATO-Mitgliedstaaten**

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Rumänien	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	42 500 8 400 7 345	71 745	73 833	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	13 500			Logistic Support

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Slowakei	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK TSK-Gem. Ausbildungs-, Übungs- und Unterstützungskräfte	6 200 3 900 1 500 3 000	14 600	14 869	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Slowenien	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Gesamt-SK	9 217	9 217	10 000	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Spanien	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	84 150 22 080 22 020	131 250	132 200	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	3 000			Teilstreitkräfteübergreifend eingesetzte Soldaten

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Tschechische Republik	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Gesamt-SK	31 100	31 100	33 400	Wehrform: Freiwilligenarmee Inkl. zivile Mitarbeiter

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Türkei	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	402 000 60 000 48 600	660 600	578 100	Wehrform: Wehrpflicht (15 Monate, Hochschulabsolventen nur 6 Monate; Verkürzung/Angleichung und „Freikauf“ ist möglich.)
	Jandarma Küstenwache[26]	150 000 1 100			Jandarma von 250 000 auf ca. 150 000 reduziert. Der Anteil an Zeit- und Berufssoldaten wurde von 20 Prozent auf 40 Prozent erhöht.

[26] Im Frieden dem Innenministerium unterstellt, im Krieg der Marine angegliedert.

noch **Übersicht NATO-Mitgliedstaaten**

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Ungarn	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Gesamt-SK	27 500	27 500	20 000	Wehrform: Freiwilligenarmee 2011: Inkl. zivile Mitarbeiter

Land	Personalstärken				Bemerkungen
USA	Teilstreitkräfte 2011[27]		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	565 463 333 370 325 123	1 425 113	1 430 456	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	201 157			U.S. Marine Corps

2. Weitere nord-, zentral-, ost- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören[28]

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Belarus	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK Zentral unter-stellt	16 063 14 232 20 407	73 102	72 995	Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate, mit höherer Ausbildung verkürzt. Zielstärke: 65 000
	Andere[28]	22 400			

Land	Personalstärken[29]				Bemerkungen
Bosnien und Herzegowina	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK	8 364 730	9 094	9 931	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 11 000

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Finnland	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	23 800 3 700 4.500	42 700	9 394	Wehrform: Wehrpflichtarmee Zahlen 2011 inklusive Wehrpflichtiger
	Andere[30]	10 700			

[27] Angaben gemäß US-Verteidigungsministerium (DoD) „Active Duty Military Personnel“ vom 30. September 2011. Ohne Army National Guard (358 200), Air National Guard (106 700), Reservisten (Selected Army Reserve 205 000, Selected Air Force Reserve 71 200, Navy Reserve 65 500, Selected Marine Corps Reserve 39 600, Coast Guard Reserve (10 000) und ohne Coast Guard (43 251), die dem Heimatschutzministerium (Department of Homeland Security) zugeordnet sind und nur im Kriegsfalle dem Verteidigungsminister unterstellt werden. Die Reservistenangaben beziehen sich auf die Soll-Zahlen gemäß DoD-Haushaltsplan 2012. Somit können die Ist-Zahlen etwas abweichen.

[28] Grenztruppen 10 100, Truppen des Inneren 12 300.

[29] Inklusive Zivilpersonal.

[30] Zivilisten.

noch **Weitere nord-, zentral-, ost- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören**

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Irland	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	7 931 789 1 013	9 733	9 906	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Gesamt-SK[31]	7 133	7 133	7 900	Wehrform: Freiwilligenarmee Zielstärke: 8 200 bis 2015

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Republik Moldau	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK Zentral unterstellt	3 738 807 235	11 980	11 240	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Zielstärke: 7 200, ab 2014: 5 000
	Andere[32]	7 200			
„Transnistrisch-Moldauische Republik“	Streitkräfte	4 700	16 300	16 300	Wehrform: Wehrpflicht 18 Monate, Reduzierung auf 12 Monate geplant
	Andere[33]	11 600			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Montenegro	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	1 381 226 402	2 356	2 356	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere[34]	347			

[31] Seit 2005 keine originäre TSK-Gliederung mehr gegeben. Stärkeangaben zu Gesamt-SK inklusive Zivilpersonal innerhalb der SK und dem GS (665) ohne Personal im VtdgMin (741).
[32] Grenztruppen 1 200, Truppen des Inneren 6 000.
[33] Truppen des Inneren 7 000, Staatssicherheitsministerium 4 600.
[34] VtdgMin und GenStab.

noch **Weitere nord-, zentral-, ost- und südosteuropäische Staaten, die nicht der NATO angehören**

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Österreich	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK	21 000 3 000	24 000	29 000	Wehrform: Wehrpflicht 6 Monate Zzgl. Wehrpflichtige (ca. 19 000 pro Jahr)

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Schweden	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	2 700 1 900 1 500	16 100	17 300	Wehrform: Freiwilligenarmee (Wehrpflicht seit 1. Juli 2010 ausgesetzt)
	Andere	10.000			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Schweiz	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	TSK-Gem.	193 834	193 834[35]	229 411	Wehrform: Freiwilligenarmee mit „Militärdienstpflicht“

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Serbien	**Teilstreitkräfte 2011[36]**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK	20 000 5 000	35 000	28 600	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Andere	10 000			

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Ukraine	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK Zentral unterstellt	61 187 24 253 10 779 31 839	198 458	198 903	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate; mit höherer Ausbildung nur 9 Monate; See-SK seit 2005 18 Monate
	Andere[37]	70 400			

[35] Inkl. Miliz und Reserve.
[36] Inklusive Verteidigungsministerium und Zivilpersonal.
[37] Truppen des Inneren 33 000, Grenztruppen 37 000.

3. Russland

Im Oktober 2008 verkündete der Verteidigungsminister einen umfassenden Reformneustart, der unter anderem ehrgeizige Reorganisations- und Reduzierungsabsichten beinhaltet. Im Dezember 2009 wurde der erste Teilabschnitt der Reform, die Reorganisation des Streitkräfteaufbaus, als erfolgreich abgeschlossen gemeldet. Im Herbst 2010 folgte eine administrative Neugliederung mit der Umwandlung der bisherigen sechs in vier Militärbezirke, die in Krise und Krieg als Vereinte Strategische Kommandos sämtliche auf ihrem Gebiet dislozierte Truppen führen sollen. Im Frühjahr 2009 wurde die seit 2000 gültige „Konzeption für Nationale Sicherheit“ durch eine neue „Nationale Sicherheitsstrategie“ ersetzt; ein Jahr später wurde dann im Februar 2010 auch die neue Militärdoktrin veröffentlicht. Die neue Militärdoktrin bleibt in der Tradition der Vorgängerdokumente verhaftet. So bilden detaillierte Mobilmachungsüberlegungen und die weitere Entwicklung des Rüstungskomplexes, neben der Beschreibung der üblichen „Gefahren“ und „Bedrohungen“, den Schwerpunkt in der neuen Doktrin. Die Option eines Einsatzes von Kernwaffen in einem lokalen Konflikt wurde nicht in die Doktrin aufgenommen. Russland behält sich jedoch im Falle eines globalen oder regionalen Konflikts weiterhin das Recht vor, mit einem Atomschlag auf eine die Existenz des Staats bedrohende Gefahr zu reagieren.

Die angestrebte nuklearstrategische Parität mit den USA soll Mitspracherechte auf der politischen Weltbühne und den Weltmachtanspruch Russlands weiterhin garantieren (vgl. hierzu Kap. I.4).

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Russland	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	MilBez[38] Land-SK Luft-SK See-SK Sonstige	322 000 13 725 88 390 65 768 293 000[39]	1,08 Mio.	1,15 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht :12 Monate Zielstärke (2012): 1 Mio., langfristig Übergang zur Berufsarmee
	Andere[40]	293 000			

4. Staaten der Kaukasusregion

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Armenien	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK	41 200 2 500	86 300	75 570	Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate
	Andere[41]	42 600			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Aserbaidschan	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	57 000 7 900 1 800	84 700	84 560	Wehrpflicht 18 Monate für Soldaten ohne Hochschulabschluss und 12 Monate für Soldaten mit Hochschulabschluss
	Andere[42]	18 000			

[38] Seit 2011 meldet Russland die Teilstreitkraft-übergreifenden Kommandos (Militärbezirk) sowie die in den Teilstreitkräften verbliebenen Kräfte getrennt; 102. MilBasis 3 303, OGRM 1 300 (plus 500 Friedenskräfte), 201. MilBasis 4 681, MilBasen in Georgien (Republiken Abchasien und Südossetien), je 3 400.

[39] StratRak 80 000, Luft- und Weltraumverteidigung 80 000, Luftlandetruppen 32 909, Eisenbahntruppen 25 000, Zentral unterstellte Truppen/Dst(Einh) 75 000 zählen aufgrund ihrer Struktur und Ausrüstung zur Gesamtstärke.

[40] Truppen des Inneren 157 000, Grenztruppen 136 000 (Zahlenangaben geschätzt).

[41] Truppen des Inneren 15 000, Grenztruppen 4 600, Selbstverteidigungskräfte 23 000.

[42] Grenztruppen 5 000, Truppen des Inneren 11 000, Nationalgarde 2 000.

noch **Staaten der Kaukasusregion**

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Georgien	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK* *Seit 05/10 TSK den Land-SK unterstellt	33 374 2 398	42 634	34 203	Wehrpflicht 18 Monate für Soldaten ohne Hochschulabschluss und 12 Monate für Soldaten mit Hochschulabschluss See-SK wurden im November 2008 in die Grenztruppen überführt (seitdem nur noch Seegrenzschutz)
	Andere[43]	6 862			

5. Ausgewählte zentralasiatische Staaten

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Kasachstan	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK[44]	27 000 6 049 700	68 249	65 700	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Zielstärke: 60 000
	Andere[45]	34 500			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Kirgisistan	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK	6 700 2 400	16 900	16 300	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Zielstärke: 9 000 (nur Streitkräfte)
	Andere[46]	7 800			

47

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Tadschikistan	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK	10 050 1 549	26 099	25 650	Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate, für Hochschulabsolventen 12 Monate Zielstärke: 8 000 (nur SK)
	Andere[47]	14 500			

[43] Grenzpolizei 5 000, National Garde 1 862.
[44] Im Aufbau befindlich, Ziel Abschluss der Aufstellung bis 2015, Seegrenzschutz in den Grenztruppen in Stärke von ca. 3 000 enthalten.
[45] Grenztruppen 20 000, Truppen des Inneren 12 000, Nationalgarde 2 500.
[46] Grenztruppen 3 600, Truppen des Inneren 1 800, Nationalgarde 2 400.
[47] Grenztruppen 8 800, Truppen des Inneren 4 200, Nationalgarde 1 500.

noch **Ausgewählte zentralasiatische Staaten**

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Turkmenistan	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK[48]	23 800 3 900	52 100	52 300	Wehrform: Wehrpflicht 24 Monate, für Hochschulabsolventen 12 Monate
	Andere[49]	24 400			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Usbekistan	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK	31 900 7 500	76 900	76 900	Wehrform: Wehrpflicht 12 Monate Zielstärke: 60 000
	Andere[50]	37 500			

6. Ausgewählte Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Ägypten

Ägypten verfügt über die zahlenmäßig größte Armee in der arabischen Welt. Die Sicherheitskonzeption ist unverändert auf die Verteidigung der eigenen Grenzen gegen eine israelische Invasion ausgerichtet. Die Hauptkräfte Ägyptens sind wegen des Friedensabkommens mit Israel von 1979 (Camp David) westlich des Suezkanals stationiert. Mit Stand von Januar 2012 umfasst der Auftrag der Streitkräfte neben der Landesverteidigung den Schutz der Verfassung und die Unterstützung des zivilen staatlichen Sektors bei der Planung und Durchführung nationaler Entwicklungsprojekte. Eine Änderung dieses Auftrags vor dem Hintergrund der erfolgenden Verfassungsänderung ist bisher nicht zu qualifizieren.

Ziel des Ende der achtziger Jahre eingeleiteten Modernisierungsprozesses der Streitkräfte bleibt die Umstellung von einer Massenarmee „sowjetischer Prägung“ zu im Umfang begrenzten, modern ausgerüsteten und geführten Streitkräften nach westlichem Vorbild.

Aktuelle Rüstungsmaßnahmen umfassen u. a. die Lizenzproduktion von US-Panzern des Typs M1A1/ABRAMS in Ägypten sowie die vertraglich festgelegte weitere Beschaffung von US-amerikanischen F-16-Kampfflugzeugen bis Ende 2013.

Ägypten verfügt über SCUD-B (Reichweite 300 km) und SCUD-C (Reichweite 500 km) Raketen, die mit ausländischer Hilfe einsatzbereit gehalten werden.

Irak

Die irakischen Streitkräfte befinden sich weiter im Aufbau. Der personelle Aufwuchs der Streitkräfte insgesamt ist bereits weitgehend abgeschlossen, vor allem im Bereich der See- und Luftstreitkräfte bestehen aber noch Defizite bei Fachpersonal. Die Gesamtstärke liegt bei rund 250 000 Soldaten.

Die Fähigkeit zur Landesverteidigung ist derzeit durch die irakischen Streitkräfte jedoch noch nicht gegeben. Das irakische Militär wird nahezu ausschließlich für Aufgaben der inneren Sicherheit eingesetzt.

Mit Ablauf des vertraglich vereinbarten Abzugstermins der US-Streitkräfte aus Irak zum 31. Dezember 2011 tragen irakische Sicherheitskräfte die alleinige Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Sicherheit. Die Sicherheitslage bleibt angespannt, sodass auch weiterhin der Einsatz der irakischen Streitkräfte im Innern des Landes zu erwarten ist.

Die Ausrüstung der irakischen Streitkräfte spiegelt den aktuellen Einsatzschwerpunkt wider; die für die Landesverteidigung notwendigen Waffensysteme sind derzeit nur auf niedrigem Niveau vorhanden. Zu den mitunter ambitionierten laufenden und geplanten Beschaffungsmaßnahmen des irakischen Militärs gehören moderne Kampfpanzer und Kampfflugzeuge aus US-Produktion, aber auch Waffensysteme aus anderen europäischen und nicht-europäischen Staaten. Künftig ist zu erwarten, dass sich die irakischen Streitkräfte neben dem Einsatz im Innern verstärkt ihrer Kernaufgabe, der Gewährleistung äußerer Sicherheit, widmen werden. Die irakische Regierung dürfte wei-

---

[48] Nicht vorhanden, Aufbau bis 2015 offiziell angekündigt, bisher nur Seegrenzschutz in den Grenztruppen in Stärke von ca. 1 800 enthalten.

[49] Grenztruppen 17 200, Truppen des Inneren 4 200, Präsidentengarde 3 000.

[50] Grenztruppen 17 500, Truppen des Inneren 18 000, Brigade Nationale Sicherheit 2 000.

terhin beabsichtigen, ihren Streitkräften zügig einen Status zu verschaffen, durch den sie in der Region als zur Landesverteidigung fähig angesehen werden.

Iran

Als wichtigstes Mittel zur regionalen Machtprojektion strebt Iran seit Jahren die Fähigkeit zur glaubhaften Abschreckung an, wozu auch die Verfügbarkeit weit reichender Raketen gehört. Bereits heute sind Irans Mittelstreckenraketen vom Typ SHAHAB 3 mod. in der Lage, Israel, US-Stützpunkte in der Region sowie Teile Osteuropas zu erreichen.

Außenpolitisch bestimmend bleibt der Konflikt um das iranische Nuklearprogramm. Hierzu wird auf Kapitel I.8.1 verwiesen. Auf dem konventionellen Sektor bemüht sich Iran weiterhin, das überwiegend veraltete Material großer Typenvielfalt zu modernisieren. Die Beschaffung von Flugabwehrsystemen des Typs TOR-M (NATO: SA-15) war Teil dieser Bemühungen. Gleiche Zielrichtung hatte die vereinbarte Lieferung der S-300PMU 2 (TRIUMPH, NATO: SA-20b), die jedoch durch Russland annulliert wurde. Eine durch Iran propagandistisch dargestellte Fähigkeit zur Eigenproduktion eines angeblich äquivalenten Systems scheint unglaubwürdig.

Die iranische Rüstungsindustrie ist bislang auf Rüstungskooperationen mit anderen Staaten angewiesen, um den eigenen Bedarf an Rüstungsprodukten zu decken. Iran ist um konventionelle Rüstungsgüter und das zur Reproduktion benötigte Know-how bemüht. Das vorhandene technische Niveau der iranischen Rüstungsbetriebe liegt sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich hinter vergleichbarer westlicher Technologie. Zudem fehlt Iran weitgehend die wesentliche Komponente einer eigenen Rüstungsforschung und -entwicklung. Somit wird eine inländische Fertigung komplexer Waffensysteme nur mit ausländischen Zulieferungen und Know-how möglich sein. Bislang können lediglich lizenzierte Nachbauten oder Kopien veralteter Systeme realisiert werden. Im Bereich der Trägertechnologie und Raketenentwicklung wird jedoch an der Reichweitenerhöhung und Verbesserung der Treffgenauigkeit gearbeitet.

Die 1979 zum Schutz der Islamischen Republik aufgestellten Revolutionsgarden (Pasdaran) stellen eine tragende Säule in der iranischen Sicherheitsarchitektur dar. Direkt dem Revolutionsführer unterstellt, verfügen sie über eigene Kommandostrukturen, eigene Militärausstattung und eigene Teilstreitkräfte (Bodentruppen, Marine, Luftwaffe sowie Basij-Freiwilligen-Miliz und Quds-Spezialeinheiten). Sie werden insbesondere in Verbindung mit der Entwicklung des iranischen Raketenprogramms gebracht.

Israel

Die Gefährdungslage Israels erfordert anpassungsfähige, in die Zukunft ausgerichtete und in der Region überlegene Streitkräfte zur Wahrung der territorialen Integrität. Israel verfügt dazu über hochmoderne, gut ausgebildete und professionelle Streitkräfte. Die Hauptelemente des israelischen Verteidigungskonzeptes bestehen aus einer glaubhaften Abschreckung mit flexiblen Streitkräften. Schwerpunkte bilden dabei ein funktionsfähiges Frühwarnsystem, das Grenzüberwachungssysteme mit einschließt, ein Mobilmachungssystem, das einen raschen Kräfteaufwuchs sicherstellt und die Fähigkeit zur Bekämpfung von Terroristen.

Die vorrangigen Ziele im Rahmen von Modernisierungs- und Beschaffungsmaßnahmen sind unverändert

- die Steigerung der taktischen und strategischen Aufklärungsfähigkeiten,
- die Verbesserung der Präzision von Waffensystemen,
- die Digitalisierung und Befähigung zur vernetzten Operationsführung sowie
- der Erhalt der regionalen Luftüberlegenheit und die Weiterentwicklung der Fähigkeit zur Raketenabwehr.

Libyen

Nach dem Ende der Kampfhandlungen zwischen den Kämpfern der Anti-Gaddafi-Koalition und Einheiten des Regimes und der Niederlage der Gaddafi-treuen Kräfte existieren derzeit in Libyen keine regulären Streitkräfte. Milizverbände und lokale Bürgerwehren versuchen, ein Sicherheitsvakuum bis zur Neuaufstellung der libyschen Streitkräfte zu verhindern. Die Ausrüstung der Kräfte gilt größtenteils als veraltet.

Vorhandene Raketen SCUD-B (Reichweite 300 km), welche sich derzeit in Verfügungsgewalt des Nationalen Übergangsrates befinden, sollen im Rahmen der Möglichkeiten einsatzbereit gehalten werden (vgl. ergänzend Kap. I.6 und II.7.1).

Saudi-Arabien

Saudi-Arabien unterliegt derzeit keiner unmittelbaren militärischen Bedrohung von außen. Riad sieht sich vielmehr durch die sicherheitliche Entwicklung in der Region und den anhaltenden islamistischen Terrorismus gefährdet: Die hegemonialen Ambitionen Irans werden als Bedrohung der nationalen und regionalen Stabilität bewertet. Neben der Gefährdung durch ein Einsickern terroristischer Kräfte befürchtet Saudi-Arabien bei anhaltender politischer und sicherheitlicher Instabilität im Irak ein Übergreifen der innerirakischen Konflikte auf das eigene Staatsgebiet und die übrige Region. Die strategische Zielsetzung Saudi-Arabiens ist unverändert auf eine Verteidigung des eigenen Staatsgebietes mit konventionellen Mitteln ausgerichtet. Auch um seine Stellung in der Region zu demonstrieren, setzt Saudi-Arabien weiterhin auf die Ausrüstung seiner Streitkräfte mit modernster Technik. Langfristig gehört der Aufbau einer modernen strategischen Komponente als Gegengewicht zu den bei potenziellen Gegnern in der Region vorhandenen Systemen zu den Zielsetzungen des Landes. Saudi-Arabien versucht seit Jahren, seine Streitkräfte umfassend und finanziell aufwändig zu modernisieren, um gegen mögliche Bedrohungen konventioneller Art, aber auch gegen weitrei-

chende Flugkörper gewappnet zu sein. Einen Schwerpunkt saudi-arabischer Rüstungsanstrengungen bilden die Luftstreit- und Luftverteidigungskräfte.

Die Einführung von westlicher militärischer Hochtechnologie sowie die Modernisierung des vorhandenen Materials stehen dabei im Vordergrund. Bei den bereits seit einigen Jahren laufenden Verhandlungen über die Lieferung zusätzlicher sowie die Modernisierung vorhandener Kampflugzeuge F-15 hat der US-Kongress im November 2011 u. a. den Verkauf der Maschinen an Saudi-Arabien gebilligt.

Syrien

Syrien verfügt über umfangreiche, jedoch wenig modern ausgerüstete Streitkräfte. Neben der reinen Landesverteidigung zählen die Absicherung der Souveränität des politischen Systems und der Erhalt der regionalen Machtposition zu den Hauptaufgaben der syrischen Streitkräfte. Seit Ende April 2011 setzt das herrschende Assad-Regime Teile der regulären Streitkräfte im Rahmen der Unterdrückung aktueller Anti-Regime-Demonstrationen ein. Ein Ende dieser Einsätze bzw. der Unruhen ist zurzeit nicht absehbar. Das laufende Chemiewaffenprogramm dient unverändert zur Abschreckung potenzieller Angreifer.

Seit Russland Syrien 2005 einen großen Teil seiner Altschulden erlassen hat, werden Anstrengungen unternommen die Streitkräfte zu modernisieren. Ziel der Investitionen ist die Steigerung der Einsatz- und Verteidigungsfähigkeit der einzelnen Truppenteile. Der Aufbau einer sehr begrenzten nationalen Rüstungskapazität ist zu beobachten. Zu Raketenprogramm und Nukleardossier wird auf Kapitel I.8.2 verwiesen.

Übersicht ausgewählter Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika

Ägypten	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	320 000 110 000 19 000	609 000	609 000	Wehrform: Wehrpflicht, 12 bis 36 Monate (abhängig vom Bildungsstand)
	Andere	160 000			

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Irak	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	244 200 5 900 2 900	253 000	253 000	Wehrform: Freiwilligenarmee
	Innen-Min.	464 000[51]	464 000	436 000	

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Iran	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK[52] Luft-SK[53] See-SK[54]	~350 000 ~67 000 ~40 600	961 600	910 600	Wehrform: Wehrpflicht
	Andere[55]	~504 000			
Reguläre Streitkräfte (Artesh)	Land-SK See-SK	~220 000 ~20 600			Wehrform: Wehrpflicht
Pasdaran	Land-SK See-SK Raketentruppen	~130 000 ~20 000 ~4 000			
Basij	Miliz	~500 000			

[51] Hierbei handelt es sich um Polizeikräfte, Grenzschutz etc.
[52] Summe Artesh und Pasdaran.
[53] Summe Artesh und Pasdaran.
[54] Summe Artesh und Pasdaran.
[55] Summe Miliz und Raketentruppen.

noch **Staaten im Nahen und Mittleren Osten und in Nordafrika**

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Israel	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	141 000 38 000 9 500	196 500	196 500	Wehrform: Wehrpflicht Männer – 36 Monate Frauen – 21 Monate
	Andere	8 000			Grenzpolizei

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Libyen	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
				72 000	Im Neuaufbau

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Saudi- Arabien	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	75 000 34 000 15 500	199 500	199 500	Wehrform: Berufsarmee
	Andere	75 000			Nationalgarde

Land	**Personalstärken**				**Bemerkungen**
Syrien	**Teilstreitkräfte 2011**		**Gesamt 2011**	**Gesamt 2010**	
	Land-SK Luft-SK See-SK	215 000 100 000 4 000	319 000	319 000	Wehrform: Wehrpflicht 21 Monate
	Andere	9 500	9 500		„Volks- und Palästinensische Befreiungsarmee“

7. Ausgewählte Staaten in Asien

Afghanistan

Die afghanischen Streitkräfte (Afghan National Army, ANA) befinden sich seit 2006 mit massiver internationaler Unterstützung im Aufbau. Die gegenwärtige Personalstärke dieser Freiwilligenarmee beträgt ca. 171 600, welche sich in ca. 166 600 Landstreitkräfte und ca. 5 000 Luftstreitkräfte aufteilt. Ziel ist es, die ANA bis Oktober 2012 auf eine Stärke von 195 000 zu erhöhen. Es wird in afghanischen Kreisen die Absicht verfolgt, die ANA auf eine Stärke von insgesamt bis zu 240 000 Mann zu erhöhen. Diese Größenordnung ist jedoch noch nicht in der abgestimmten Afghan National Security Strategy hinterlegt, die Alimentierung demzufolge offen. Der Auftrag der ANA besteht derzeit in der Bekämpfung von regierungsfeindlichen Kräften („Opposing Militant Forces“, OMF) wie Taliban, Hezb-e Islami Gulbuddin und der terroristischen Gruppierungen wie Al-Qaida oder Islamische Bewegung Usbekistan. Die Ausbildung und Ausrüstung der ANA zielt demzufolge auf die Befähigung zum Kampf gegen diese gegnerischen Kräfte. Seit Bestehen der ANA wird das Augenmerk daher auf die Schaffung von Fähigkeiten zur Durchführung von „Counter Insurgency Operations“ gelegt. Insgesamt nimmt die ANA gegenwärtig und auf absehbare Zeit keine Funktion in Form von Landesverteidigung nach außen war.

Die truppenstellenden Nationen von ISAF (International Security and Assistance Forces) und die Internationale

Gemeinschaft unterstützen die ANA sowohl durch die Bereitstellung von Ausrüstung, durch umfängliche Ausbildung im In- und Ausland als auch durch eine intensive Einsatzbegleitung und Anleitung in Form von Partnering und Mentoring. In den Jahren 2009 und 2010 wurden für die gesamten afghanischen Sicherheitskräfte insgesamt ca. 20 Mrd. US-Dollar verwandt, die Masse davon für die ANA. Der jährliche Finanzbedarf nach der vollständigen Aufstellung der ANA beträgt voraussichtlich zwischen zwei und drei Mrd. US-Dollar. Auch aufgrund einer hohen Abnutzung wird die Masse dieser Unterstützung wahrscheinlich in den kommenden Jahren bestehen bleiben müssen, auch wenn die ANA vollständig aufgestellt, ausgerüstet und ausgebildet worden ist. Der daraus abgeleitete Bedarf an Ausbildungs- und Mentorenkräften wird voraussichtlich auch die kommende Dekade noch bestehen bleiben.

Seit Juli 2011 hat die ANA als Teil der afghanischen Sicherheitskräfte in den ersten Gebieten im Rahmen des Übergabeprozesses mit der Übernahme der Sicherheitsverantwortung (Transition) erfolgreich begonnen. Wunsch des afghanischen Staatspräsidenten ist es, dass die afghanischen Sicherheitskräfte die Verantwortung landesweit bis Ende 2014 übernehmen. Bis dahin soll die ANA in die Lage versetzt werden, überwiegend eigenständig und nur noch mit geringer Unterstützung durch ISAF-Fähigkeiten die landesweite Stabilität zu gewährleisten.

Gelegentlich aufkommende Vorschläge zur Etablierung einer allgemeinen Wehrpflicht in Afghanistan werden gegenwärtig als wenig praktikabel bewertet.

Aufgrund des bisherigen Einsatzauftrages im Inneren gestaltet sich die exakte Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen der ANA und den weiteren afghanischen Sicherheitskräfte wie bspw. der afghanischen Polizei derzeit schwierig.

VR China

Die strategische Zielsetzung der VR China, langfristig als vollwertige Großmacht anerkannt zu werden, beinhaltet neben der wirtschaftlichen und politischen Dimension auch die zielgerichtete Entwicklung des chinesischen militärischen Potenzials inklusive der nuklearen Kapazitäten. Die die Transformation begleitende derzeit gültige Militärdoktrin der Volksbefreiungsarmee (VBA) mit dem Ziel der „Führung eines lokalen Krieges unter Hochtechnologie-Bedingungen“ erfordert eine tiefgreifende Modernisierung, Professionalisierung und Reorganisation der Streitkräfte. Dabei lassen die Haushaltsmittel, trotz einer erheblichen Steigerung der Verteidigungsausgaben in den vergangenen Jahren, keine breit gefächerte Erneuerung der kompletten Ausrüstung der Gesamtstreitkräfte zu. Priorität hat weiterhin die gesamtökonomische Entwicklung des Landes.

Das Ziel der Reduzierung der VBA auf ca. 2,3 Mio. Soldaten in den letzten Jahren diente daher vor allem der Steigerung der Effizienz und nicht der Abrüstung, zudem sind wesentliche Teile der vermeintlich abgerüsteten Fähigkeiten lediglich in die Bewaffnete Volkspolizei überführt worden. Bei früheren Rüstungsentscheidungen hatte der Nutzen für eine militärische Lösung des Taiwan-Problems Vorrang. Jüngere Rüstungsprojekte untermauern den Anspruch der Strategie der „Aktiven Verteidigung“, Bedrohungen für Chinas Sicherheit und territoriale Integrität angemessen begegnen zu können. Dazu zählen u. a. das ambitionierte Raketen- und Flugkörperprogramm, die Fortführung der umfangreichen Modernisierung der VBA mit Schwerpunkt auf Projektionsfähigkeit der See- und Luftstreitkräfte sowie vermehrte Aktivitäten im Cyber- und Weltraum. Der chinesische Verteidigungshaushalt ist 2011 weiter gestiegen (+12,7 Prozent auf 601,1 Mrd. Yuan/121,8 Mrd. US-Dollar). Die deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr (+7,5 Prozent) ist in erster Linie auf den Aufholbedarf nach der Zurückhaltung der Krisenjahre zurückzuführen. International bemängelt wird die fehlende Transparenz des chinesischen Militärhaushalts. Nach Einschätzung der Bundesregierung beläuft er sich unter Einbeziehung der in anderen Budgets laufenden Kosten für die paramilitärischen Polizeitruppen und die Entwicklung von Rüstungs- und Raumfahrttechnologie auf 128 bis 275 Mrd. US-Dollar.

Chinas Hauptaugenmerk im Bereich der strategischen Kräfte der VBA liegt im regionalen Bereich. Entsprechend stellen Chinas Mittelstreckenflugkörper primär für Ziele in Eurasien (einschließlich Russland und Indien) sowie in Japan und die US-Basen in Fernost eine Bedrohung dar. Nur etwa ein Fünftel des weitreichenden Flugkörperpotenzials verfügt über eine interkontinentale Reichweite jenseits von 10 000 km. Die weitere Einführung moderner mobiler und silogestützter Mittelstrecken- und Interkontinentalraketen sowie die zunehmende Treffgenauigkeit dieser Systeme wird den Gefechtswert der strategischen Raketentruppen kontinuierlich steigern.

Die VBA wird auch weiterhin uneingeschränkt von der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) geführt. Die Volksbefreiungsarmee ist und bleibt Parteiarmee. Ein bereits seit Präsident Hu Jintaos Übernahme des Vorsitzes der Zentralen Militärkommission (ZMK) erkennbarer Machtzuwachs der Hauptverwaltung Politik gewährleistet dabei die Kontrolle der Streitkräfte. In der ZMK, dem obersten militärischen Führungsorgan Chinas, ist auch nach dem letzten Parteitag[56] durch die Mitgliedschaft der Befehlshaber von Luft- und Seestreitkräften sowie den strategischen Raketentruppen weiterhin die Expertise aller Teilstreitkräfte in dem traditionell landstreitkräftedominierten Gremium vertreten.

Weitere strukturelle Maßnahmen zur Erlangung der Fähigkeit zur integrierten Operationsführung der VBA wurden bislang noch nicht durchgeführt, obwohl konzeptionelle Vorarbeit und erste Ansätze in diese Richtung bereits erkennbar sind. Auf diesem Gebiet sind die tatsächlichen Fähigkeiten der VBA noch deutlich von denen westlicher Staaten entfernt.

---

[56] 17. Parteitag der KPCh, Oktober 2007.

Indien

Die indischen Streitkräfte sind die schlagkräftigsten in Südasien. Das in der Vergangenheit auf den Rivalen Pakistan ausgerichtete „Kräftemessen“ gemäß der bisher gültigen „Cold Start Doctrine“ steht nicht mehr ausschließlich im Zentrum der konzeptionellen Weiterentwicklung der Streitkräfte. Vielmehr rückt die Befähigung, auf zeitgleiche bewaffnete Provokationen durch Pakistan und China reagieren zu können, in den Mittelpunkt der doktrinären Ausrichtung („Two Front Capability“). Darüber hinaus sollen die Streitkräfte mittel- bis langfristig mit dem Ziel zur Fähigkeit regionaler und teilweise überregionaler Machtprojektion modernisiert werden, um dem indischen Anspruch auf den Status einer Großmacht zu entsprechen. Bemühungen zur Überwindung des ausgeprägten Abgrenzungsbedürfnisses der einzelnen Teilstreitkräfte sind zwar eingeleitet, ein nachhaltiges teilstreitkraftgemeinsames operatives Denken hat sich bislang – nicht zuletzt aufgrund des systemimmanenten Fehlens eines den Teilstreitkräften übergeordneten Generalstabschefs – jedoch bislang noch nicht durchsetzen können. Wesentliche Elemente der Nukleardoktrin sind der Verzicht auf einen Ersteinsatz von Nuklearwaffen, der Verzicht auf einen Nuklearwaffeneinsatz gegen Nichtnuklearwaffenstaaten sowie die Vergeltung gegenüber Staaten, die andere Massenvernichtungswaffen einsetzen.

Nordkorea

Die Koreanische Volksarmee (KVA) und deren militärische Führung sind für das Überleben des Regimes von existenzieller Bedeutung. Seit dem Tode Kim Il Sungs hat das Militär in Nordkorea unübersehbar an Bedeutung gewonnen. Für seinen Nachfolger Kim Jong Il wurde die Armee zu einem vielseitigen politischen Instrument: Mit ihr wurde die Macht der vormals dominierenden Partei neutralisiert. Sie half, Kims nicht unumstrittene Nachfolge abzusichern und schien geeignet, das physische Überleben des Regimes langfristig zu sichern. Nach dem Tod Kim Jong Ils am 17. Dezember 2011 hat sein Sohn Kim Jong Un die Regierungsgeschäfte übernommen und verzugslos mit der Festigung seiner Position begonnen. Unterstützt wird er dabei vor allem vom einflussreichen Familienclan Kim. Ohne Unterstützung des Militärs und der Parteiführung wird seine Herrschaft aber nicht möglich sein. Die KVA bleibt somit unverändert entscheidende Stütze des Regimes. Die Sorge um die unbedingte Loyalität der Armee ist bei der Regimeführung vor diesem Hintergrund in gesteigertem Maße vorhanden. Kim Jong Un muss mit Unterstützung Dritter erst noch in wichtige militärische und politische Ämter hineinwachsen, um als Staatschef wirken zu können. Es ist davon auszugehen, dass das Handeln von Regierungs- und Parteiinstitutionen unverändert von der „Militär-zuerst“-Doktrin („Songun“) geprägt sein wird.

Die KVA zählt mit einer Gesamtstärke von über 1,1 Millionen Soldaten zu den zahlenmäßig stärksten Streitkräften der Welt. Zusätzlich ist das Land in der Lage, ca. 4,7 Millionen Reservisten und 3,5 Millionen leicht bewaffnete Milizen, so genannte Arbeiter- und Bauerngarden, innerhalb kurzer Zeit zu mobilisieren. Wegen der enormen wirtschaftlichen Probleme und aufgrund seiner internationalen Isolation ist es allerdings nur unter großem Aufwand möglich, die materielle Einsatzbereitschaft zumindest auf niedrigem Niveau zu gewährleisten. Die Streitkräfte beanspruchen schätzungsweise ein Drittel des Bruttoinlandsproduktes. Nordkorea betreibt ein Atomwaffenprogramm und verfügt über ein umfangreiches Arsenal an Trägermitteln; ob allerdings eine notwendige Miniaturisierung von vorhandenen atomaren Sprengköpfen realisiert wurde, kann zurzeit nicht zweifelsfrei bewertet werden (vgl. hierzu auch Kap. I.8.3).

Pakistan

Die pakistanischen Streitkräfte sind weiterhin stark in ihren Strukturen und ihrer materiellen Ausstattung auf die jahrzehntelang als militärische Hauptbedrohung perzipierte Auseinandersetzung mit Indien ausgerichtet, wären jedoch in einer konventionellen Auseinandersetzung unterlegen. Pakistan sieht sein Nuklearwaffenpotenzial als entscheidenden Abschreckungsfaktor gegenüber Indien. Einhergehend mit dem seit Jahren zunehmend von Pakistan geführten Kampf gegen den internationalen Terrorismus wird ein immer stärkeres Augenmerk auf die Schaffung von Fähigkeiten zur Durchführung von „Counter Insurgency Operations“ gelegt. Die Modernisierung der pakistanischen Streitkräfte richtet sich daher verstärkt auf den Aufbau diesbezüglicher Fähigkeiten. Im Zuge der verstärkten Aktivitäten im Anti-Terror-Kampf wurden mehrere tausend Soldaten von der indisch-pakistanischen an die afghanisch-pakistanische Grenze verlegt. Derzeit befinden sich ca. 145 000 Soldaten in dieser Region im Anti-Terror-Kampf. Aufgrund eines massiven quantitativen und qualitativen Fehls an polizeilichen Fähigkeiten müssen Teile diese Kräfte – insbesondere in von Militanten befreiten Gebieten – Sicherungs- und Polizeiaufgaben übernehmen. Weitere Teile der Armee waren durch die Flutkatastrophen 2010 und 2011 gebunden. Infolge der Auseinandersetzungen im Anti-Terror-Kampf sind in Pakistan in den vergangenen zehn Jahren ca. 3 100 Soldaten gefallen und über 9 000 verwundet worden. Mit über 9 500 Soldaten, die im Rahmen der VN eingesetzt sind, ist Pakistan zweitgrößte truppenstellende Nation. Die pakistanischen Streitkräfte haben durch diese Aufgabendichte ihre Kapazitätsgrenzen erreicht.

Übersicht ausgewählter Staaten in Asien

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Afghanistan	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK	~166 600 ~5 000	~171 600	-	Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken				Bemerkungen
China	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	1,5 Mio. 394 000 255 000	2,15 Mio.	2,175 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Indien	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	1,1 Mio. 174 000 53 000	1,327 Mio.	1,327 Mio.	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Japan	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	148 000 47 000 45 700	240 700	238 600	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Nordkorea	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	995 000 110 000 55 000	1,16 Mio.	1,16 Mio.	Wehrform: Wehrpflicht

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Pakistan	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	550 000 45 000 24 100	619 100	619 100	Wehrform: Freiwilligenarmee

Land	Personalstärken				Bemerkungen
Republik Korea	Teilstreitkräfte 2011		Gesamt 2011	Gesamt 2010	
	Land-SK Luft-SK See-SK	550 000 65 000 67 000	682 000	681 000	Wehrform: Wehrpflicht

Anhang

Tabellen und Übersichten

1 Dem VN-Waffenregister für 2010 gemeldete Exporte

2a Nationale Obergrenzen der Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen vom

19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags

2b Territoriale Obergrenzen der Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags

3a Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion zum Stichtag 1. Juli 2007 (4)

3b Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem Gebiet, für das im Übereinkommen vom 19. November 1999 zur Anpassung des KSE-Vertrags eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde, zum Stichtag 1. Juli 2007 (4)

4a KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 – Westliche Gruppe der Vertragsstaaten

4b KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 – Östliche Gruppe der Vertragsstaaten

5 Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments (WD 99) im Berichtsjahr 2011 (in zeitlicher Reihenfolge)

6 Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2011 (in zeitlicher Reihenfolge)

7 Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2011

8 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrags über den Offenen Himmel

9 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

10 Staaten, die mit der IAEO das Zusatzprotokoll geschlossen haben

11 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen

12 Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen

13 Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen

14 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung („Ottawa-Übereinkommen“)

15 Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über Streumunition

16 Status des VN-Waffenübereinkommens

17 Mitgliedstaaten der Exportkontrollregime

18 Übersicht 1: Deutsche Projekte im Rahmen der G8-Globalen Partnerschaft

19 Übersicht 2: Projekte des Humanitären Minenräumens im Jahr 2011

20 Übersicht 3: Projekte der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle im Jahr 2011

Tabelle 1

Dem VN-Waffenregister für 2010 gemeldete Exporte[57]

Meldekategorie / Staat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Großkalibrige Artilleriesysteme	Kampfflugzeuge	Angriffshubschrauber	Kriegsschiffe	Raketen und Raketenstartsysteme
Australien		43					
Belarus	66		30	2	3		
Bosnien und Herzegowina			10				20 000
Bulgarien	50	44	143				
Deutschland	195	63	223			2	27
Griechenland							8
Kanada	2	50					
Niederlande		15		7		1	40
Norwegen							6
Österreich		7	37				
Rumänien			10	4	1	1	
Russische Föderation	47	225	8	5	32		918
Schweiz		14					
Serbien	60						
Slowakei		8	52				
Tschechische Republik	72	33	44	17			447
Türkei		111	1				512
Ukraine	246	90	122	13	5		124
Ungarn		9	82	2	1		
Vereinigtes Königreich	3	19		4	14		53
Vereinigte Staaten	31	270	48	26			604

[57] Hier nicht erfasst: Staaten, die nur Importe, Hintergrundinformationen oder insgesamt Fehlanzeige gemeldet haben

Tabelle 2a

Nationale Obergrenzen der Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags

Vertragsstaat	Kampf-panzer	Gepanzerte Kampf-fahrzeuge	Artillerie-waffen	Kampf-flugzeuge	Angriffshub-schrauber
Armenien	220	220	285	100	50
Aserbaidschan	220	220	285	100	50
Belarus (1)	1 800	2 600	1 615	294	80
Belgien	300	989	288	209	46
Bulgarien	1 475	2 000	1 750	235	67
Dänemark	335	336	446	82	18
Deutschland	3 444	3 281	2 255	765	280
Frankreich	1 226	3 700	1 192	800	374
Georgien	220	220	285	100	50
Griechenland	1 735	2 498	1 920	650	65
Großbritannien	843	3 017	583	855	350
Island	0	0	0	0	0
Italien	1 267	3 172	1 818	618	142
Kanada	77	263	32	90	13
Kasachstan	50	200	100	15	20
Luxemburg	0	0	0	0	0
Moldau	210	210	250	50	50
Niederlande	520	864	485	230	50
Norwegen	170	275	491	100	24
Polen (4) (C)	1 730	2 150	1 610	460	130
Portugal	300	430	450	160	26
Rumänien	1 375	2 100	1 475	430	120
Russland (5)	6 350	11 280	6 315	3 416	855
Slowakei (6) (D)	478	683	383	100	40
Spanien	750	1 588	1 276	310	80
Tschechische Republik (2) (A)	957	1 367	767	230	50
Türkei	2 795	3 120	3 523	750	130
Ukraine (7) (E)	4 080	5 050	4 040	1 090	330
Ungarn (3) (B)	835	1 700	840	180	108
USA	1 812	3 037	1 553	784	396
Summe:	**35 574**	**56 570**	**36 312**	**13 203**	**3 994**

(1) Davon höchstens 1 525 Kampfpanzer, 2 175 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 375 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

(2) Davon höchstens 754 Kampfpanzer, 1 223 gepanzerte Kampffahrzeuge und 629 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

(3) Davon höchstens 658 Kampfpanzer, 1 522 gepanzerte Kampffahrzeuge und 688 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

(4) Davon höchstens 1 362 Kampfpanzer, 1 924 gepanzerte Kampffahrzeuge und 1 319 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

noch Tabelle 2a

(5) Davon höchstens 5 575 Kampfpanzer und 5 505 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

(6) Davon höchstens 376 Kampfpanzer, 611 gepanzerte Kampffahrzeuge und 314 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

(7) Davon höchstens 3 130 Kampfpanzer, 4 350 gepanzerte Kampffahrzeuge und 3 240 Artilleriewaffen in aktiven Truppenteilen

Weitere Erläuterung zu Tabelle 2a siehe Tabelle 2b.

Tabelle 2b

Territoriale Obergrenzen der Vertragsstaaten gemäß dem Übereinkommen vom 19. November 1999 über die Anpassung des KSE-Vertrags

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Armenien (3) (4)	220	220	285
Aserbaidschan (3) (4)	220	220	285
Belarus (5)	1 800	2 600	1 615
Belgien (5)	544	1 505	497
Bulgarien (3) (4)	1 475	2 000	1 750
Dänemark (5)	335	336	446
Deutschland (5)	4 704	6 772	3 407
Frankreich (5)	1 306	3 820	1 292
Georgien (3) (4)	220	220	285
Griechenland (3) (4)	1 735	2 498	1 920
Großbritannien (5)	843	3 029	583
Island (3)(4)	0	0	0
Italien (5)	1 642	3 805	2 062
Kasachstan (5)	50	200	100
Luxemburg (5)	143	174	47
Moldau (3) (4)	210	210	250
Niederlande (5)	809	1 220	651
Norwegen (3) (4)	170	282	557
Polen (5) (C)	1 730	2 150	1 610
Portugal (5)	300	430	450
Rumänien (3)(4)	1 375	2 100	1 475
Russland (5) davon (1) (3) (4)	6 350 1 300	11 280 2 140	6 315 1 680
Slowakei (5) (D)	478	683	383
Spanien (5)	891	2 047	1 370

noch Tabelle 2b

Vertragsstaat	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge	Artilleriewaffen
Tschechische Republik (5) (A)	957	1 367	767
Türkei (3) (4)	2 795	3 120	3 523
Ukraine (5) (E) davon (2) (3) (4)	4 080 400	5 050 400	4 040 350
Ungarn (5) (B)	835	1 700	840
Summe, davon (1) + (2)	**36 217 1 700**	**59 038 2 540**	**36 805 2 030**

(1) Im Militärbezirk Leningrad ohne die Oblast Pskov; im Militärbezirk Nordkaukasus ohne die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jenen Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya – Volgodonsk – Grenze der Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und einen schmalen Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt. Diese territoriale Zwischenobergrenze darf nicht für militärische Übungen und vorübergehende Dislozierungen in der Kategorie gepanzerte Kampffahrzeuge überschritten werden.

(2) In der Oblast Odessa.

(3) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nur dann nach Artikel V Absatz 5 des A-KSE anheben, wenn nach Artikel V Absatz 4 Buchstabe A im Zusammenhang damit eine entsprechende Absenkung der territorialen Obergrenze oder der territorialen Zwischenobergrenze anderer Vertragsstaaten, die in dieser Fußnote festgehalten sind, erfolgt.

(4) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 153 Kampfpanzer, 241 gepanzerte Kampffahrzeuge und 140 Artilleriewaffen überschreiten dürfen.

(5) Vertragsstaaten, die ihre territoriale Obergrenze oder territoriale Zwischenobergrenze nach Artikel VII um höchstens 459 Kampfpanzer, 723 gepanzerte Kampffahrzeuge und 420 Artilleriewaffen überschreiten dürfen.

Ergänzung zu Tabellen 2a und 2b

Erklärungen der Vertragsstaaten zu nationalen und territorialen Obergrenzen

(A) Die Tschechische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, ihre territoriale und nationale Obergrenze bis Ende 2002 auf 795 Kampfpanzer, 1 252 gepanzerte Kampffahrzeuge und 657 Artilleriewaffen abzusenken.

(B) Ungarn hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, seine nationale und territoriale Obergrenze bis Ende 2002 auf 710 Kampfpanzer, 1 560 gepanzerte Kampffahrzeuge und 750 Artilleriewaffen abzusenken.

(C) Polen hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, dass seine Bestände an bodengebundenen TLE Ende 2001 1 577 Kampfpanzer und 1 780 gepanzerte Kampffahrzeuge und Ende 2002 1 370 Artilleriewaffen nicht überschreiten.

(D) Die Slowakische Republik hat bei der Konferenz der Vertragsstaaten in Istanbul 1999 erklärt, ihre territoriale und nationale Obergrenze bis Ende 2003 auf 323 Kampfpanzer, 643 gepanzerte Kampffahrzeuge und 383 Artilleriewaffen abzusenken

(E) Die Ukraine hat mit der Notifikation CFE/UA/06/0104/F03/O mit Wirkung vom 2. Oktober 2006 folgende neue Anteilshöchstgrenzen gemeldet: 3 200 Kampfpanzer, 5 050 gepanzerte Kampffahrzeuge (davon 3 095 Schützenpanzer und 253 Kampffahrzeuge mit schwerer Bewaffnung), 3 600 Artilleriewaffen, 800 Kampfflugzeuge und 250 Angriffshubschrauber. Bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz im Mai/Juni 2006 erklärte die Ukraine (RC.DEL/23/06), dass diese Begrenzungen mit den künftigen nationalen und territorialen Obergrenzen des Anpassungsübereinkommens übereinstimmen werden.

Tabelle 3a

Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in der Flankenregion zum Stichtag 1. Juli 2007 (4)

	Kampfpanzer	Gepanzerte Kampffahrzeuge*	Artilleriewaffen
MilBez LENINGRAD	**830**	**540**	**658**
MilBez NORDKAUKASUS	**727**	**2 956**	**1 125**
abzügl. Ausschlussgebiete (1)	**349**	**1 519**	**362**
Summe RUS Hoheitsgebiet	**1 208**	**1 977**	**1 421**
RUS SSK in ARM	**74**	**202**	**84**
RUS SSK in GEO (2)	**11**	**23**	**72**
RUS SSK in MDA	**0**	**0**	**0**
RUS Marineinfanterie in UKR	**0**	**91**	**24**
Summe RUS SSK	**85**	**316**	**180**
Summe RUS Flanke (3)	**1 293**	**2 293**	**1 601**

* Ohne Schützenpanzer BRM-1K, die die Russische Föderation seit 1. Januar 2007 nicht mehr meldet.

1. Im Militärbezirk Leningrad: die Oblast Pskov und im Militärbezirk Nordkaukasus: die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jener Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya – Volgodonsk – Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und ein schmaler Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt.

2. Die Russische Föderation hatte nach eigenen Angaben bis Ende 2007 ihre Streitkräfte aus Georgien abgezogen. Es verblieben die so genannten GUS-Friedenstruppen in Abchasien und Südossetien auf georgischem Territorium.

   Diese Truppen verfügten zum Stichtag 1. Juli 2007 über ca. 150 gepanzerte Kampffahrzeuge, deren friedensmäßiger Dislozierungsort im KSE-Informationsaustausch auf russischem Hoheitsgebiet gemeldet wurde. Über die nach diesem Stichtag auf georgisches Hoheitsgebiet verbrachten konventionelle Waffen und Ausrüstungen der Russischen Föderation liegen keine zuverlässigen Informationen vor.

3. In der „revidierten“ Flankenregion gemäß dem Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt III, Absatz 1.

4. Nach dem Stichtag 1. Juli 2007 hat die Russische Föderation im Zusammenhang mit der zeitweiligen Suspendierung des KSE-Vertrags keine Informationen mehr vorgelegt, die für eine zuverlässige Berechnung der Anzahl ihrer in der Flankenregion dislozierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen herangezogen werden können.

Tabelle 3b

Bestände von durch den KSE-Vertrag begrenzten Waffen und Ausrüstungen der russischen Streitkräfte in dem Gebiet, für das im Übereinkommen vom 19. November 1999 zur Anpassung des KSE-Vertrags eine territoriale Zwischenobergrenze vereinbart wurde, zum Stichtag 1. Juli 2007 (4)

	Kampfpanzer	**Gepanzerte Kampffahrzeuge***	**Artilleriewaffen**
Aktive konventionelle Truppenteile	**1 108**	**1 768**	**1 107**
Kräfte der Inneren Sicherheit	**0**	**- (1)**	**208**
Küstenschutztruppen und Marineinfanterie	**100**	**205**	**106**
Summe Gebiet (2) (5)	**1 208**	**1 977**	**1 421**
Territoriale Zwischenobergrenze (3)	**1 300**	**2 140**	**1 680**

* Ohne Schützenpanzer BRM-1K, die die Russische Föderation seit 1. Januar 2007 nicht mehr meldet.

1. Die in der Flanke dislozierten Kräfte der Inneren Sicherheit verfügen über mehr als 1 000 gepanzerte Kampffahrzeuge (darunter 273 Schützenpanzer), die jedoch aufgrund der Bestimmungen des KSE-Vertrags (Artikel III Absatz 1F und Artikel XII Absatz 1) nicht zu den zahlenmäßig begrenzten konventionellen Waffen und Ausrüstungen zählen.
2. Militärbezirk Leningrad ohne die Oblast Pskov und Militärbezirk Nordkaukasus ohne die Oblast Volgograd; die Oblast Astrakhan; jenen Teil der Oblast Rostov, der östlich der Linie Kushchevskaya-Volgodonsk-Grenze des Oblast Volgograd liegt und Volgodonsk einschließt; und Kushchevskaya und ein schmaler Korridor im Kraj Krasnodar, der nach Kushchevskaya führt.
3. Vgl. Tabelle 2b.
4. Nach dem Stichtag 1. Juli 2007 hat die Russische Föderation im Zusammenhang mit der zeitweiligen Suspendierung des KSE-Vertrags keine Informationen mehr vorgelegt, die für eine zuverlässige Berechnung der Anzahl ihrer in der Flankenregion dislozierten konventionellen Waffen und Ausrüstungen herangezogen werden können.
5. Die in Verbindung mit der Suspendierung des KSE-Vertrags durch Russland seit 2008 vorgelegten „konsolidierten“ KSE-Gesamtbestände lassen keine detaillierte Auswertung der russischen Flankenregionen zu. Allerdings wurden die Gesamtbestände seit 2007 deutlich reduziert, so dass die Vermutung nahe liegt, dass Russland seine Obergrenzen in den Flanken zumindest einhält, wenn nicht gar zum Teil unterschreitet.

Tabelle 4a

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 – Westliche Gruppe der Vertragsstaaten

Vertragsstaat	Inspektionen gemäß Abschnitt VII/VIII Insp. Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp. Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Belgien	**1**	**1**	0	0	**1**	**1**
Dänemark	**1**	**0**	0	0	**1**	**0**
Deutschland	**5 [3]**	**4**	0	0	**5 [3]**	**4**
Frankreich	**2**	**6**	0	0	**2**	**6**
Griechenland	**2**	**0**	0	0	**2**	**0**
Großbritannien	**2**	**0**	0	0	**2**	**0**
Island	**0**	**0**	0	0	**0**	**0**
Italien	**2**	**0**	0	0	**2**	**0**
Kanada	**2 [1]**	**0**	0	0	**2 [1]**	**0**
Luxemburg	**1**	**0**	0	0	**1**	**0**
Niederlande	**1**	**1**	0	0	**1**	**0**
Norwegen	**2 [1]**	**0**	0	0	**2 [1]**	**0**
Portugal	**1**	**0**	0	0	**1**	**0**
Spanien	**2**	**0**	0	0	**2**	**0**
Türkei	**2**	**3**	0	0	**2**	**3**
USA	**7 [5]**	**0**	0	0	**7 [5]**	**0**
Summe:	**33 [10]**	**19**	**0**	**0**	**33 [10]**	**19**

1. Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete. In den Zahlen sind die zusätzlichen Inspektionen in Russland und in der Ukraine gemäß dem Schlussdokument der 1. KSE-Überprüfungskonferenz 1996, Anlage A, der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15. April 2008 enthalten. Ihre Anzahl ist jeweils in eckigen Klammern [ ] angegeben.
2. Inspektionen von Reduzierungen.

Tabelle 4b

KSE-Inspektionen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 – Östliche Gruppe der Vertragsstaaten

Vertragsstaat	Inspektionen gem. Abschnitt VII/VIII Insp.-Protokoll (1)		Inspektionen gem. Abschnitt X Insp.-Protokoll (2)		Gesamt	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Armenien	1	4	0	0	1	4
Aserbaidschan	0	4	0	0	0	4
Belarus	8	5	0	0	8	5
Bulgarien	0	3	0	0	0	3
Georgien	1	2	0	0	1	2
Kasachstan	0	1	0	0	0	1
Moldau	0	1	0	0	0	1
Polen	2	4	0	0	2	4
Rumänien	1	6	0	0	1	6
Russland	0	0	0	0	0	0
Russland Zusatzinspektionen (3)	-	0	-	-	-	0
Slowakei	1	2	0	0	1	2
Tschechische Republik	1	2	0	0	1	2
Ukraine	27	12	0	0	27	12
Ukraine Zusatzinspektionen (4)	-	10	-	-	-	10
Ungarn	1	1	0	0	1	1
Summe:	**43**	**57**	**0**	**0**	**43**	**57**
Summe Tab 4a + 4b:	**76 [10]**	**76**	**0**	**0**	**76 [10]**	**67**

1. Inspektionen gemeldeter Inspektionsstätten und Verdachtsinspektionen innerhalb spezifizierter Gebiete.
2. Inspektionen von Reduzierungen.
3. Gemäß Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 3.
4. Gemäß dem Schlussdokument der 1. Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des KSE-Vertrags und der Abschließenden Akte der Verhandlungen über Personalstärken Anlage A, Abschnitt V, Absatz 4, der Erklärung der Ukraine bei der 3. KSE-Überprüfungskonferenz 2006 sowie dem weiteren Angebot der Ukraine an die NATO vom 15. April 2008.

Tabelle 5

Militärische Kontakte gemäß Kapitel IV des Wiener Dokuments 1999 (WD 99) im Berichtsjahr 2011 (in zeitlicher Reihenfolge)

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/Einrichtung, Verband/Aktivität/ Waffen-system/Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teil-nehmerstaaten
Vereinigtes Königreich	Vorstellung 4 neuer Hauptwaffensysteme Armour Centre BOVINGTON (WARTHOG TROOP SUPPORT VEH, WARTHOG COMMAND VEH, WARTHOG REP AND REC VEH, WOLFHOUND)	4	31.01.–01.02.11	15
Belarus	61. Jagdfliegerstützpunkt BARANOVICHI 11. Selbständige Mechanisierte Brigade SLONIM	1 2	18.–19.04.11 19.–20.04.11	27
Serbien	204. Fliegerbrigade BATAJNICA Spezialbrigade PANCEVO	1 2	16.–17.05.11 18.05.11	24 + OSZE Konflikt-verhütungs-zentrum
Slowakische Republik	Taktisches Geschwader SLIAC „Institute of Special Health Care and Training“ LEST Vorstellung 2 neuer Hauptwaffensysteme SLIAC (TATRAPAN ASTRA PVO, OP-90 PVO)	1 2 4	24.–25.05.11 25.–26.05.11 25.05.11	21 + OSZE Konflikt-verhütungs-zentrum
Finnland	Übung „PYÖRREMYRSKY 2011“	3	14.–16.06.11	6 (Einladung nur an Ostseeanrainer)
Litauen	Gefechtsübung „AMBER HOPE 2011“ Übungsplatz PABRADE	3	20.–22.06.11	16
Rumänien	71. Geschwader CAMPIA TURZZII 282. Mechanisierte Infanteriebrigade FOCSANI Vorstellung 2 neuer Hauptwaffensysteme Übungs-platz SMARDAN (TR-85 BIZON, MLI-84 JDER)	1 2 4	04.–05.07.11 05.–07.07.11 07.07.11	24
Ukraine	72. Selbständige Mechanisierte Brigade BALAYA TSERKOV 40. Taktische Fliegerbrigade VASILKOV	2 1	05.–06.09.11 06.–07.09.11	24 + OSZE Konflikt-verhütungs-zentrum
Luxemburg	Militärisches Zentrum DIEKIRCH Vorstellung 5 neuer Hauptwaffensysteme DIEKIRCH [DINGO II PRV (LUX), PIRANHA III GENIE (BEL), PIRANHA III RECOVERY (BEL), VBCI-VPC (FRA), 120 mm Mörser M-10 (DNK)]	2 4	13.–14.09.11 14.09.11	16
Russische Föde-ration	1. Fliegergruppe 4. HauptAusbZentr. SAVAS-LEYKA Vorstellung 1 neuen Hauptwaffensystems SAVAS-LEYKA (Mi-28N) 138. Selbständige motorisierte Schützenbrigade KAMENKA Vorstellung 3 neuer Hauptwaffensysteme KAMENKA (2S25 SPRUT, BTR-70M, RKhM-6)	1 4 2 4	20.–21.09.11 20.09.11 21.–22.09.11 23.09.11	32

noch Tabelle 5

Gastgeberstaat	Militärflugplatz/Einrichtung, Verband/Aktivität/ Waffen-system/Ort	Art	Zeitraum	Besuchende Teil-nehmerstaaten
Montenegro	Armeebrigade DANILOVGRAD Flugplatz GOLUBOVCI/PODGORICA	2 1	26.–27.09.11 27.–28.09.11	23 + OSZE Konflikt-verhütungszen-trum
Griechenland	Panzerausbildungszentrum AVLONA Vorstellung 1 neuen Hauptwaffensystems AVLONA (LEOPARD 2 HEL) 114. Kampfgeschwader TANAGRA Vorstellung 1 neuen Hauptwaffensystems TANA-GRA (MIRAGE 2000 – MK5)	2 4 1 4	11.10.11 11.10.11 11.–12.10.11 12.10.11	22 + 1 Kooperations-partner (JPN)
Bulgarien	3. Fliegerbasis GR. IGNTIEVO 61. Mechanisierte Brigade KARLOVO	1 2	08.–09.11.11 09.–1011.11	16

Art der Maßnahme:

(1) Besuch eines Militärflugplatzes

(2) Besuch einer militärischen Einrichtung / eines militärischen Verbandes

(3) Beobachtungsbesuch bei einer militärischen Aktivität

(4) Vorführung eines neuen Hauptwaffensystems / Großgerätes

Tabelle 6

Ankündigung und Beobachtung bestimmter militärischer Aktivitäten gemäß Kapitel V und VI des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2011 (in zeitlicher Reihenfolge)

Einschließlich Übungen, die auf der Grundlage der Erklärung des Vorsitzes des FSK über die vorherige Ankündigung größerer militärischer Aktivitäten vom 5. Oktober 2005 auf freiwilliger Basis angekündigt wurden.

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Deutschland	Stabs- und Rahmenübung mit Volltruppenanteil/ KÜRASS 2011/Raum HANNOVER	2000	28.03.–14.04.11	
Vereinigtes Königreich	Internationale Führungs- und Gefechtsübung/ JOINT WARRIOR 111/GBR	500	04.04.–15.04.11	
Serbien	Bataillonsgefechtsübung	k.A.	05.11	
Estland	Führungs- und Gefechtsübung/SPRING STORM 2011/Raum TARTUMAA, POLVAMAA	3000	04.05.–20.05.11	
Österreich	Führungs- und Gefechtsübung/ INVITEX LOGHEAT 2011/ Übungsplätze ALLENTSTEIG, TREFFLING, RAMSAU	2300	23.05.–11.06.11	
Belarus	Brigadegefechtsübung der 19. sbst MechBrig/ Verwaltungsgebiet VITEBSK, Kreis POLOTSK	1466	30.05.–02.06.11	
Finnland	Führungs- und Gefechtsübung/ PYÖRREMYRSKY 2011/ West-, Süd-, Ostbereich und Küste	11500	07.06.–17.06.11	Deutschland, Litauen, Norwegen, Polen, Russische Föderation, Schweden
Kasachstan	Gefechtsübung der Friedenstruppen/ STEPNOY OREL 2011	1200	05.–17.09.11	
Litauen	Führungs- und Gefechtsübung/ AMBER HOPE 2011/ Übungsplätze PABRADE, KAIRIAI, Seehafen KLAIPEDA	2000	13.09.–23.09.11	
Russische Föderation	Multinationale Großübung/ SHCHIT SOYUZA 2011/ Gebiete NISCHNI NOVGOROD, ASTRACHAN, Übungsplätze GOROKHOVETSKIY, ASHULUK	< 12100	16.09.–22.09.11	
Russische Föderation	Strategische Übung/ TSENTR 2011/Gebiete ASTRACHAN, ORENBURG, WOLGOGRAD, Übungsplätze ASTRACHAN, TOTSKOYE, KAPUSKIN YAR	< 9200	19.09.–25.09.11	
Polen	Führungs- und Gefechtsübung/ DRAGON 11/Übungsplätze DRAWSKO, USTKA	7500	25.09.–30.09.11	
Ukraine	Brigadegefechtsübung mit Luftlandung	max. 1500	26.09.–30.09.11	
Vereinigtes Königreich	Internationale Führungs- und Gefechtsübung/ JOINT WARRIOR 112/GBR	1500	03.10.–14.10.11	

noch Tabelle 6

Notifizierender Staat	Art/Name/Region der Aktivität	Gesamtstärke (Soldaten)	Beobachtungszeitraum	Beobachtende Staaten
Schweiz	Gefechtsübung der Luftstreitkräfte/STABANTE 2011/West-Schweiz	5900	03.10.–07.10.11	
Lettland	Stabs- und Rahmenübung/ KRISTAPS 2011/RIGA, AIZKRAUKLE, ALLAZI, CESIS	700	24.10.–28.10.11	
Deutschland	Rechnergestützte Stabsrahmenübung/ Goldener Schild 2011/ Gefechtsübungszentrum WILDFLECKEN	ca. 1700	24.10.–12.11.11	
Tschechische Republik	Gefechtsübung/ COOPERATIVE EFFORT 2011 Übungsplätze HRADISTE, BOLETICE	1400	04.12.–09.12.11	
Frankreich	TOLL 2011	k.A.	k.A.	
Frankreich	BRILLANT MIDAS 2011	k.A.	k.A.	

Tabelle 7

Inspektionen und Überprüfungen gemäß Kapitel IX des Wiener Dokuments 1999 im Berichtsjahr 2011
Stand 31. Dezember 2011

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Albanien	1	1	1	
Andorra				
Armenien		3		1
Aserbaidschan		3		1
Belarus	7	3	4	1
Belgien	2	2	1	1
Bosnien und Herzegowina		2	1	1
Bulgarien		3		1
Dänemark		2	1	1
Deutschland	3	3		1
Estland	2	1		1
Finnland	1	2		1
Frankreich	3	1	1	1
Georgien	1	3		1
Griechenland	1	1	1	1
Heiliger Stuhl				
Irland				1
Island				
Italien	2	3	1	1
Kanada	4		1	
Kasachstan	4	3		1
Kirgisistan		3		1
Kroatien	4	1		1
Lettland		1		1
Liechtenstein				
Litauen	1	1		
Luxemburg	1		1	
Malta				
Mazedonien, EJR		3		1
Moldau		3		1
Monaco				
Montenegro		3		1

noch Tabelle 7

Teilnehmerstaat	Inspektionen		Überprüfungen	
	aktiv	passiv	aktiv	passiv
Niederlande		1	1	1
Norwegen		1	1	
Österreich	3	3		1
Polen	1	3	1	1
Portugal		1	1	
Rumänien	1	3		1
Russische Föderation	21	3	14	2
San Marino				
Schweden	2	2	2	
Schweiz	3	2		1
Serbien	3	3	1	1
Slowakei	1			
Slowenien	2	2	1	
Spanien	2	1		1
Tadschikistan	1	3		1
Tschechische Republik	1	1	1	
Türkei	3	3	1	1
Turkmenistan		3		1
Ukraine	3	3		1
Ungarn	1	1	1	1
Usbekistan				
Vereinigtes Königreich	2	1		1
Vereinigte Staaten	6		1	1
Zypern		2		1
gesamt	**93**	**93**	**39**	**39**

noch Tabelle 7

Zusätzlich sind **29** Überprüfungen und **12** Inspektionen auf der Grundlage bilateraler Übereinkommen und Vereinbarungen durchgeführt worden.

Durch Deutschland wurden 2011 durchgeführt:

Inspektionen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Kirgisistan	01.–03.02.2011	Ungarn
Turkmenistan	05.–07.04.2011	Tschechische Republik
Moldau	26.–29.07.2011	Frankreich

Überprüfungen in	Zeitraum	mit Beteiligung
Tschechische Republik (bilateral)	23.03.2011	Korea (Ausb.)
Georgien (bilateral)	15.09.2011	---
Ukraine (bilateral)	11.10.2011	Spanien

Überprüfungen Dayton V in	Zeitraum	mit Beteiligung
Serbien (bilateral)	24.08.2011	Kanada
Montenegro (bilateral)	25.10.2011	Bosnien und Herzegowina

Deutsche Beteiligung bei Inspektionen durch andere Teilnehmerstaaten

Inspizierender Teilnehmerstaat	Inspizierter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Kanada	Georgien	25.–27.01.2011
Spanien	Ukraine	16.–19.05.2011
Tschechische Republik	Tadschikistan	20.–24.06.2011
Italien	Armenien	14.–15.09.2011

Deutsche Beteiligung bei Überprüfungen durch andere Teilnehmerstaaten

Überprüfender Teilnehmerstaat	Überprüfter Teilnehmerstaat	Zeitraum
Bosnien und Herzegowina	Belgien	29.06.2011

In Deutschland wurden 2011 durchgeführt:

Inspektionen durch	Zeitraum	mit Beteiligung
Belarus	21.–24.03.2011	Russische Föderation
Russische Föderation	21.–24.03.2011	Belarus
Kasachstan	25.–27.04.2011	Belarus

noch Tabelle 7

Überprüfungen durch	**Zeitraum**	**mit Beteiligung**
Russische Föderation	20.01.2011	---
Kasachstan (bilateral)	30.03.2011	---
Bosnien und Herzegowina (bil.)	28.09.2011	---
Georgien (bilateral)	08.11.2011	---
Ukraine (bilateral)	30.11.2011	---

Überprüfungen Dayton V durch	**Zeitraum**	**mit Beteiligung**
EJR Mazedonien (bilateral)	26.10.2011	Kroatien

Deutsche Beteiligung bei Überprüfungsbesuchen bei Stationierungsstreitkräften

Überprüfender Teilnehmerstaat	**Überprüfter Teilnehmerstaat**	**Zeitraum**	**mit Beteiligung**
Belarus	Vereinigte Staaten	13.01.2011	---

Tabelle 8

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrags über den Offenen Himmel
Stand 18. November 2011

Vertragsstaat	Datum der Vertrags-unterzeichnung	Datum der Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Belarus	24.03.92	29.05.01	02.11.01
Belgien	24.03.92	19.05.95	28.06.95
Bosnien und Herzegowina	22.07.02	17.08.03	21.08.03
Bulgarien	24.03.92	01.03.94	15.04.94
Dänemark	24.03.92	19.12.92	21.01.93
Deutschland	24.03.92	03.12.93	27.01.94
Estland	09.02.05	19.03.05	24.03.05
Finnland	04.02.02	13.11.02	12.12.02
Frankreich	24.03.92	21.07.93	30.07.93
Georgien	24.03.92	12.06.98	31.08.98
Griechenland	24.03.92	25.08.93	09.09.93
Großbritannien	24.03.92	27.10.93	08.12.93
Island	24.03.92	15.08.94	25.08.94
Italien	24.03.92	20.09.94	28.10.94
Kanada	24.03.92	04.06.92	21.07.92
Kroatien	22.07.02	14.08.03	02.11.04
Kirgisistan	15.12.92	gem. Fax v. 21.07.03 aus dem OH Vertrag ausgetreten	-
Lettland	22.07.02	31.10.02	13.12.02
Litauen	22.07.02	12.04.05	09.05.05
Luxemburg	24.03.92	20.12.94	28.06.95
Niederlande	24.03.92	15.01.94	28.06.95
Norwegen	24.03.92	18.05.93	14.07.93
Polen	24.03.92	22.03.95	17.05.95
Portugal	24.03.92	17.09.94	22.11.94
Rumänien	24.03.92	16.05.94	27.06.94
Russland	24.03.92	27.05.01	02.11.01
Schweden	21.02.02	04.06.02	28.06.02
Slowakei	24.03.92	26.11.92	21.12.92
Slowenien	24.02.03	20.05.04	27.07.04
Spanien	24.03.92	25.10.93	18.11.93
Tschechische Republik	24.03.92	26.11.92	21.12.92

n o c h Tabelle 8

Vertragsstaat	Datum der Vertrags-unterzeichnung	Datum der Ratifikation	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
Türkei	24.03.92	18.05.94	30.11.94
Ukraine	24.03.92	02.03.00	20.04.00
Ungarn	24.03.92	18.06.93	11.08.93
USA	24.03.92	02.11.93	03.12.93

Tabelle 9

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen („Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty“, CTBT)
Stand: 30. November 2011

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
1	Afghanistan	24.09.2003	24.09.2003
2	Ägypten*	14.10.1996	
3	Albanien	27.09.1996	23.04.2003
4	Algerien*	15.10.1996	11.07.2003
5	Andorra	24.09.1996	12.07.2006
6	Angola	27.09.1996	
7	Antigua und Barbuda	16.04.1997	11.01.2006
8	Äquatorial Guinea	09.10.1996	
9	Argentinien*	24.09.1996	04.12.1998
10	Armenien	01.10.1996	12.07.2006
11	Aserbaidschan	28.07.1997	02.02.1999
12	Äthiopien	25.09.1996	08.08.2006
13	Australien*	24.09.1996	09.07.1998
14	Bahamas	04.02.2005	30.11.2007
15	Bahrain	24.09.1996	12.04.2004
16	Bangladesch*	24.10.1996	08.03.2000
17	Barbados	18.01.2008	14.01.2008
18	Belarus	24.09.1996	13.09.2000
19	Belgien*	24.09.1996	29.06.1999
20	Belize	14.11.2001	26.03.2004
21	Benin	27.09.1996	06.03.2001
22	Bolivien	24.09.1996	04.10.1999
23	Bosnien und Herzegowina	24.09.1996	26.10.2006
24	Botswana	16.09.2002	28.10.2002
25	Brasilien*	24.09.1996	24.07.1998
26	Brunei	22.01.1997	
27	Bulgarien*	24.09.1996	29.09.1999
28	Burkina Faso	27.09.1996	17.04.2002
29	Burundi	24.09.1996	24.09.2008
30	Chile*	24.09.1996	12.07.2000
31	China, Volksrepublik*	24.09.1996	
32	Cook-Inseln	05.12.1997	06.09.2005
33	Costa Rica	24.09.1996	25.09.2001

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
34	Côte d'Ivoire	25.09.1996	11.03.2003
35	Dänemark	24.09.1996	21.12.1998
36	Deutschland*	24.09.1996	20.08.1998
37	Dschibuti	21.10.1996	15.07.2005
38	Dominikanische Republik	03.10.1996	04.09.2007
39	Ecuador	24.09.1996	12.11.2001
40	El Salvador	24.09.1996	11.09.1998
41	Eritrea	11.11.2003	11.11.2003
42	Estland	20.11.1996	13.08.1999
43	Fidschi	24.09.1996	10.10.1996
44	Finnland*	24.09.1996	15.01.1999
45	Frankreich*	24.09.1996	06.04.1998
46	Gabun	07.10.1996	20.09.2000
47	Gambia	09.04.2003	
48	Georgien	24.09.1996	27.09.2002
49	Ghana	03.10.1996	15.06.2011
50	Griechenland	24.09.1996	21.04.1999
51	Grenada	10.10.1996	19.08.1998
52	Großbritannien*	24.09.1996	06.04.1998
53	Guatemala	20.09.1999	
54	Guinea	03.10.1996	20.09.2011
55	Guinea-Bissau	11.04.1997	
56	Guyana	07.09.2000	07.03.2001
57	Haiti	24.09.1996	01.12.2005
58	Heiliger Stuhl	24.09.1996	18.07.2001
59	Honduras	25.09.1996	30.10.2003
60	Indonesien*	24.09.1996	
61	Irak	19.08.2008	
62	Iran*	24.09.1996	
63	Irland	24.09.1996	15.07.1999
64	Island	24.09.1996	26.06.2000
65	Israel*	25.09.1996	
66	Italien*	24.09.1996	01.02.1999
67	Jamaika	11.11.1996	13.11.2001
68	Japan*	24.09.1996	08.07.1997

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
69	Jemen	30.09.1996	
70	Jordanien	26.09.1996	25.08.1998
71	Kambodscha	26.09.1996	10.11.2000
72	Kamerun	16.11.2001	06.02.2006
73	Kanada*	24.09.1996	18.12.1998
74	Kap Verde	01.10.1996	01.03.2006
75	Kasachstan	30.09.1996	14.05.2002
76	Katar	24.09.1996	03.03.1997
77	Kenia	14.11.1996	30.11.2000
78	Kirgisistan	08.10.1996	02.10.2003
79	Kiribati	07.09.2000	07.09.2000
80	Kolumbien*	24.09.1996	29.01.2008
83	Komoren	12.12.1996	
82	Kongo (Republik)	11.02.1997	
83	Kongo (Dem.Rep.)*	04.10.1996	28.09.2004
84	Korea, Republik*	24.09.1996	24.09.1999
85	Kroatien	24.09.1996	02.03.2001
86	Kuwait	24.09.1996	06.05.2003
87	Laos	30.07.1997	05.10.2000
88	Lesotho	30.09.1996	14.09.1999
89	Lettland	24.09.1996	20.11.2001
90	Libanon	16.09.2005	21.11.2008
91	Liberia	01.10.1996	17.10.2009
92	Libyen	13.11.2001	06.01.2004
93	Liechtenstein	27.09.1996	21.09.2004
94	Litauen	07.10.1996	07.02.2000
95	Luxemburg	24.09.1996	26.05.1999
96	Madagaskar	09.10.1996	15.09.2005
97	Malawi	09.10.1996	21.11.2008
98	Malaysia	23.07.1998	17.01.2008
99	Malediven	01.10.1997	07.09.2000
100	Mali	18.02.1997	04.08.1999
101	Malta	24.09.1996	23.07.2001
102	Marokko	24.09.1996	17.04.2000
103	Marshall-Inseln	24.09.1996	28.10.2009

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
104	Mauretanien	24.09.1996	30.04.2003
105	Mazedonien, EJR	29.10.1998	14.03.2000
106	Mexiko*	24.09.1996	05.10.1999
107	Mikronesien	24.09.1996	25.07.1997
108	Moldau	24.09.1997	16.01.2007
109	Monaco	01.10.1996	18.12.1998
110	Mongolei	01.10.1996	08.08.1997
111	Montenegro	23.10.2006	23.10.2006
112	Mosambik	26.09.1996	04.11.2008
113	Myanmar	25.09.1996	
114	Namibia	24.09.1996	29.06.2001
115	Nauru	08.09.2000	12.11.2001
116	Nepal	08.10.1996	
117	Neuseeland	27.09.1996	19.03.1999
118	Nicaragua	24.09.1996	05.12.2000
119	Niederlande*	24.09.1996	23.03.1999
120	Niger	03.10.1996	09.09.2002
121	Nigeria	08.09.2000	27.09.2001
122	Norwegen*	24.09.1996	15.07.1999
123	Österreich*	24.09.1996	13.03.1998
124	Oman	23.09.1999	13.06.2003
125	Palau	12.08.2003	01.08.2007
126	Panama	24.09.1996	23.03.1999
127	Papua-Neuguinea	25.09.1996	
128	Paraguay	25.09.1996	04.10.2001
129	Peru*	25.09.1996	12.11.1997
130	Philippinen	24.09.1996	23.02.2001
131	Polen*	24.09.1996	25.05.1999
132	Portugal	24.09.1996	26.06.2000
133	Ruanda	30.11.2004	30.11.2004
134	Rumänien*	24.09.1996	05.10.1999
135	Russische Föderation*	24.09.1996	30.06.2000
136	Sambia	03.12.1996	23.02.2006
137	Salomonen	03.10.1996	
138	Samoa	09.10.1996	27.09.2002

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
139	San Marino	07.10.1996	12.03.2002
140	Sao Tomé u. Principe	26.09.1996	
141	Schweden*	24.09.1996	02.12.1998
142	Schweiz*	24.09.1996	01.10.1999
143	Senegal	26.09.1996	09.06.1999
144	Serbien	08.06.2001	19.05.2004
145	Seychellen	24.09.1996	13.04.2004
146	Sierra Leone	08.09.2000	17.09.2001
147	Simbabwe	13.10.1999	
148	Singapur	14.01.1999	10.11.2001
149	Slowakei*	30.09.1996	03.03.1998
150	Slowenien	24.09.1996	31.08.1999
151	Spanien*	24.09.1996	31.07.1998
152	Sri Lanka	24.10.1996	
153	Südafrika*	24.09.1996	30.03.1999
154	Sudan	10.06.2004	10.06.2004
155	Suriname	14.01.1997	07.02.2006
156	St. Kitts und Nevis	23.03.2004	27.04.2005
157	St. Lucia	04.10.1996	05.04.2001
158	St. Vincent und Grenadinen	02.07.2009	23.09.2009
159	Swaziland	24.09.1996	
160	Tadschikistan	07.10.1996	10.06.1998
161	Tansania	30.09.2004	30.09.2004
162	Thailand	12.11.1996	
163	Timor-Leste	26.09.2008	
164	Togo	02.10.1996	02.07.2004
165	Trinidad und Tobago	08.11.2009	26.05.2010
166	Tschad	08.10.1996	
167	Tschechische Republik	12.11.1996	11.09.1997
168	Türkei*	24.09.1996	16.02.2000
169	Tunesien	16.10.1996	23.09.2004
170	Turkmenistan	24.09.1996	20.02.1998
171	Uganda	07.11.1996	14.03.2001
172	Ukraine*	27.09.1996	23.02.2001
173	Ungarn*	25.09.1996	13.07.1999

noch Tabelle 9

	Land	Zeichnungsdatum	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
174	Uruguay	24.09.1996	21.09.2001
175	USA*	24.09.1996	
176	Usbekistan	03.10.1996	29.05.1997
177	Vanuatu	24.09.1996	16.09.2005
178	Venezuela	03.10.1996	13.05.2002
179	Vereinigte Arabische Emirate	25.09.1996	18.09.2000
180	Vietnam*	24.09.1996	10.03.2006
181	Zentralafrikanische Republik	19.12.2001	26.05.2010
182	Zypern	24.09.1996	18.07.2003

Legende:
* Erst nach Zeichnung, Ratifikation und Hinterlegung durch diese 44 Staaten tritt der CTBT in Kraft.

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist und die bisher weder gezeichnet noch ratifiziert haben:

– Indien
– Pakistan
– Demokratische Volksrepublik Korea

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung für das Inkrafttreten des CTBT ist, die zwar gezeichnet, aber nicht ratifiziert haben:

– Ägypten
– Iran
– China
– Israel
– Indonesien (Parlamentarische Zustimmung ist erfolgt, völkerrechtliche Ratifikation steht jedoch mit Stand 31. Dezember 2011 noch aus.)
– USA

Zeichnerstaaten: 182
Ratifikationen: 155

Staaten, deren Ratifikation Voraussetzung

für das Inkrafttreten des CTBT ist:

(Art. XIV Abs. 1 CTBT) : 35 von 44

EU: alle EU-Staaten haben CTBT gezeichnet u. ratifiziert

NATO: alle Nato-Staaten haben den CTBT gezeichnet und – mit Ausnahme der USA – ratifiziert.

Tabelle 10

Staaten, die mit der IAEO das Zusatzprotokoll geschlossen haben
Stand 20. Dezember 2011

	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
1	Afghanistan	1. März 2005	19. Juli 2005	19. Juli 2005
2	Albanien	16. Juni 2004	2. Dezember 2004	3. November 2010
3	Algerien	14. September 2004		
4	Andorra	7. Dezember 2000	9. Januar 2001	
5	Angola	3. März 2010	28. April 2010	28. April 2010
6	Armenien	23. September 1997	29. September 1997	28. Juni 2004
7	Australien	23. September 1997	23. September 1997	12. Dezember 1997
8	Österreich	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
9	Aserbaidschan	7. Juni 2000	5. Juli 2000	29. November 2000
10	Bahrain	26. November 2009	21. September 2010	20. Juli 2011
11	Bangladesch	25. September 2000	30. März 2001	30. März 2001
12	Belarus	3. Okt. 2005	15. November 2005	
13	Belgien	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
14	Benin	17. September 2004	7. Juni 2005	
15	Botswana	20. September 2005	24. August 2006	24. August 2006
16	Bulgarien			1. Mai 2009[1]
17	Burkina Faso	18. März 2003	17. April 2003	17. April 2003
18	Burundi	13. Juni 2007	27. September 2007	27. September 2007
19	Kamerun	16. Juni 2004	16. Dezember 2004	
20	Kanada	11. Juni 1998	24. September 1998	8. September 2000
21	Kap Verde	16. Juni 2005	28. Juni 2005	
22	Zentralafrikanische Republik	7. März 2006	7. September 2009	7. September 2009
23	Tschad	22. November 2007	15. September 2009	13. Mai 2010
24	Chile	10. September 2002	19. September 2002	3. November 2003
25	China	25. November 1998	31. Dezember 1998	28. März 2002
26	Kolumbien	25. November 2004	11. Mai 2005	5. März 2009
27	Komoren	16. Juni 2005	13. Dezember 2005	20. Januar 2009
28	Republik Kongo	8. September 2009	13. April 2010	28. Oktober 2011
29	Costa Rica	29. November 2001	12. Dezember 2001	17. Juni 2011
30	Côte d'lvoire	22. November 2007	22. Oktober 2008	
31	Kroatien	14. September 1998	22. September 1998	6. Juli 2000
32	Kuba	9. September 2003	18. September 2003	3. Juni 2004

noch Tabelle 10

	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
33	Zypern			1. Mai 2008[1]
34	Tschechische Rep.			1. Oktober 2009[1]
35	DR Kongo	28. November 2002	9. April 2003	9. April 2003
36	Dänemark	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
37	Dschibuti	3. März 2009	27, März 2010	
38	Dominikanische Repu-blik	23. November 2006	20. September 2007	5. Mai 2010
39	Ecuador	20. September 1999	1. Oktober 1999	24. Oktober 2001
40	El Salvador	23. September 2002	5. September 2003	24. Mai 2004
41	Estland			1. Dezember 2005[1]
42	Fidschi	16. Juni 2005	14. Juli 2006	14. Juli 2006
43	Finnland	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
44	Frankreich	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
45	Gabun	18. März 2003	8. Juni 2005	25. März 2010
46	Gambia	3. März 2010	18. Oktober 2011	18. Oktober 2011
47	Georgien	23. September 1997	29. September 1997	3. Juni 2003
48	Deutschland	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
49	Ghana	11. Juni 1998	12. Juni 1998	11. Juni 2004
50	Griechenland	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
51	Guatemala	29. November 2001	14. Dezember 2001	28. Mai 2008
52	Guinea	8. Juni 2011		
53	Haiti	20. März 2002	10. Juli 2002	9. März 2006
54	Heiliger Stuhl	14. September 1998	24. September 1998	24. September 1998
55	Honduras	16. Juni 2005	7. Juli 2005	
56	Ungarn			1. Juli 2007[1]
57	Island	9. September 2003	12. September 2003	12. September 2003
58	Indien	3. März 2009	15. März 2009	
59	Indonesien	20. September 1999	29. September 1999	29. September 1999
60	Islam. Rep. Iran	21. November 2003	18. Dezember 2003	
61	Irak	24. September 2008	9. Oktober 2008[2]	
62	Irland	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
63	Italien	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
64	Jamaika	12. Juni 2002	19. März 2003	19. März 2003
65	Japan	25. November 1998	4. Dezember 1998	16. Dezember 1999

noch Tabelle 10

	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
66	Jordanien	18. März 1998	28. Juli 1998	28. Juli 1998
67	Kasachstan	18. Juni 2003	6. Februar 2004	9. Mai 2007
68	Kenia	8. September 2009	18. September 2009	18. September 2009
69	Kiribati	10. September 2002	9. November 2004	
70	Republik Korea	24. März 1999	21. Juni 1999	19. Februar 2004
71	Kuwait	12. Juni 2002	19. Juni 2002	2. Juni 2003
72	Kirgisistan	23. November 2006	29. Januar 2007	
73	Lettland			1. Oktober 2008[1]
74	Lesotho	24. September 2008	26. April 2010	26. April 2010
75	Libyen	9. März 2004	10. März 2004	11. August 2006
76	Liechtenstein	16. Juni 2005	14. Juli 2006	
77	Litauen			1. Januar 2008[1]
78	Luxemburg	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
79	Madagaskar	18. Juni 2003	18. September 2003	18. September 2003
80	Malawi	23. November 2006	26. Juli 2007	26. Juli 2007
81	Malaysia	22. September 2005	22. November 2005	
82	Mali	10. September 2002	12. September 2002	12. September 2002
83	Malta			1. Juli 2007
84	Marshallinseln	1.März 2005	3. Mai 2005	3. Mai 2005
85	Mauretanien	18. März 2003	2. Juni 2003	10. Dezember 2009
86	Mauritius	14. September 2004	9. Dezember 2004	17. Dezember 2007
87	Mexiko	12. März 2004	29. März 2004	4. März 2011
88	Monaco	25. November 1998	30. September 1999	30. September 1999
89	Mongolei	11. September 2001	5. Dezember 2001	12. Mai 2003
90	Montenegro	13. Juni 2007	26. Mai 2008	4. März 2011
91	Marokko	16. Juni 2004	22. September 2004	21. April 2011
92	Mosambik	22. November 2007	8. Juli 2010	1. März 2011
93	Namibia	21. März 2000	22. März 2000	
94	Niederlande	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
95	Neuseeland	14. September 1998	24. September 1998	24. September 1998
96	Nicaragua	12. Juni 2002	18. Juli 2002	18. Februar 2005
97	Niger	9. März 2004	11. Juni 2004	2. Mai 2007
98	Nigeria	7. Juni 2000	20. September 2001	4. April 2007
99	Norwegen	24. März 1999	29. September 1999	16. Mai 2000

noch Tabelle 10

	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
100	Palau	1. März 2005	13. Mai 2005	13. Mai 2005
101	Panama	29. November 2001	11. Dezember 2001	11. Dezember 2001
102	Paraguay	12. Juni 2002	24. März 2003	15. September 2004
103	Peru	10. Dez. 1999	22. März 2000	23. Juli 2001
104	Philippinen	23. September 1997	30. September 1997	26. Februar 2010
105	Polen			1. März 2007[1]
106	Portugal	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
107	Republik Moldau	13. September 2006		
108	Ruanda	16. Juni 2009	18. November 2009	17. Mai 2010
109	Rumänien			1. Mai 2010
110	Russland	21. März 2000	22. März 2000	16. Oktober 2007
111	Senegal	1. März 2005	15. Dezember 2006	
112	Serbien	16. Juni 2009	3. Juli 2009	
113	Seychellen	18. März 2003	7. April 2004	13. Oktober 2004
114	Singapur	20. September 2005	22. September 2005	31. März 2008
115	Slowakische Rep.			1. Dezember 2005[1]
116	Slowenien			1. September 2006[1]
117	Südafrika	12. Juni 2002	13. September 2002	13. September 2002
118	Spanien	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
119	Swasiland	4. März 2008	23. Juli 2010	8. September 2010
120	Schweden	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
121	Schweiz	7. Juni 2000	16. Juni 2000	1. Februar 2005
122	Tadschikistan	12. Juni 2002	7. Juli 2003	14. Dezember 2004
123	Thailand	20.September 2005	22. September 2005	
124	Timor – Leste	11. September 2007	6. Oktober 2009	
125	Ehem. jugoslawische Rep. Mazedonien	16. Juni 2005	12. Juli 2005	11. Mai 2007
126	Togo	22. September 2003	26. September 2003	
127	Tunesien	1. März 2005	24. Mai 2005	
128	Türkei	7. Juni 2000	6. Juli 2000	17. Juli 2001
129	Turkmenistan	1. März 2005	17. Mai 2005	3. Januar 2006
130	Uganda	25. November 2004	14. Juni 2005	14. Februar 2006
131	Ukraine	7. Juni 2000	15. August 2000	24. Januar 2006

noch Tabelle 10

	Staat	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
132	Vereinigte Arabische Emirate	3. März 2009	8. April 2009	20. Dezember 2010
133	Vereinigtes Königreich	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004
134	Vereinigte Republik Tansania	16. Juni 2004	23. September 2004	7. Februar 2005
135	Vereinigte Staaten von Amerika	11. Juni 1998	12. Juni 1998	6. Januar 2009
136	Uruguay	23. Sept. 1997	29. September 1997	30. April 2004
137	Usbekistan	14. September 1998	22. September 1998	21. Dezember 1998
138	Vanuatu	8. September 2009		
139	Vietnam	6. März 2007	10. August 2007	
140	Sambia	27. November 2008	13. Mai 2009	
	Gesamt	**140**	**136**	**112**

	Sonstige Mitglieder[3]	Zustimmung Gouverneursrat	Unterzeichnet	In Kraft seit
1	Euratom	11. Juni 1998	22. September 1998	30. April 2004

Anmerkungen:

1 Beitritt zum Zusatzprotokoll mit EU-Nichtkernwaffenstaaten festgehalten in INFCIRC/193/Add.8.

2 Solange es noch nicht in Kraft getreten ist, wird das Zusatzprotokoll für Irak seit dem 17. Februar 2010 vorläufig angewendet.

3 Die Organisation wendet auch in Taiwan, China, Sicherungsmaßnahmen an, einschließlich der im Muster-Zusatzprotokoll enthaltenen Maßnahmen. Gemäß einem Beschluss des Rats sind die Beziehungen zwischen der IAEO und den Behörden in Taiwan, China, nichtstaatlicher Art.

Tabelle 11

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und Toxinwaffen (BWÜ)
Stand: 31. Dezember 2011

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*
1.	Afghanistan	10.04.1972	06.03.1975
2.	Albanien	---	03.06.1992
3.	Algerien	22.07.2001	28.09.2001
4.	Antigua und Barbuda	---	29.01.2003
5.	Äquatorialguinea	---	16.01.1989
6.	Argentinien	01.08.1972	27.11.1979
7.	Armenien	---	07.06.1994
8.	Aserbaidschan	---	26.02.2004
9.	Äthiopien	10.04.1972	26.05.1975
10.	Australien	10.04.1972	05.10.1977
11.	Bahamas	---	26.11.1986
12.	Bahrain	---	28.10.1988
13.	Bangladesh	---	11.03.1985
14.	Barbados	16.02.1973	16.02.1973
15.	Belgien	10.04.1972	15.03.1979
16.	Belize	---	20.10.1986
17.	Benin	10.04.1972	25.04.1975
18.	Bhutan	---	08.06.1978
19.	Bolivien	10.04.1972	30.10.1975
20.	Bosnien-Herzegowina	---	15.08.1994
21.	Botswana	10.04.1972	05.02.1992
22.	Brasilien	10.04.1972	27.02.1973
23.	Brunei Darussalam	---	31.01.1991
24.	Bulgarien	10.04.1972	02.08.1972
25.	Burkina Faso	---	17.04.1991
26.	Burundi	10.04.1972	18.10.2011
27.	Chile	10.04.1972	22.04.1980
28.	China	---	15.11.1984
29.	Cookinseln	---	04.12.2008
30.	Costa Rica	10.04.1972	17.12.1973
31.	Dänemark	10.04.1972	01.03.1973
32.	Deutschland	10.04.1972	07.04.1983
33.	Dominica	---	08.11.1978
34.	Dominikanische Republik	10.04.1972	23.02.1973

noch Tabelle 11

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*
35.	Ecuador	14.06.1972	12.03.1975
36.	El Salvador	10.04.1972	31.12.1991
37.	Estland	---	21.06.1993
38.	Fidschi	22.02.1973	04.09.1973
39.	Finnland	10.04.1972	04.02.1974
40.	Frankreich	---	27.09.1984
41.	Gabun	10.04.1972	16.08.2007
42.	Gambia	02.06.1972	07.05.1997
43.	Georgien	---	22.05.1996
44.	Ghana	10.04.1972	06.06.1975
45.	Grenada	---	22.10.1986
46.	Griechenland	10.04.1972	10.12.1975
47.	Großbritannien	10.04.1972	26.03.1975
48.	Guatemala	09.05.1972	19.09.1973
49.	Guinea-Bissau	---	20.08.1976
50.	Heiliger Stuhl	---	07.01.2002
51.	Honduras	10.04.1972	14.03.1979
52.	Indien	15.01.1973	15.07.1974
53.	Indonesien	20.06.1972	04.02.1992
54.	Irak	11.05.1972	19.06.1991
55.	Iran	10.04.1972	22.08.1973
56.	Irland	10.04.1972	27.10.1972
57.	Island	10.04.1972	15.02.1973
58.	Italien	10.04.1972	30.05.1975
59.	Jamaika	---	13.08.1975
60.	Japan	10.04.1972	08.06.1982
61.	Jemen	26.04.1972	01.06.1979
62.	Jordanien	10.04.1972	02.06.1975
63.	Kambodscha	10.04.1972	09.03.1983
64.	Kanada	10.04.1972	18.09.1972
65.	Kap Verde	---	20.10.1977
66.	Kasachstan	---	15.06.2007
67.	Katar	14.11.1972	17.04.1975
68.	Kenia	---	07.01.1976
69.	Kirgisistan	---	12.10.2004
70.	Kolumbien	10.04.1972	19.12.1983

noch Tabelle 11

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*
71.	Kongo (Demokratische Republik)	10.04.1972	16.09.1975
72.	Kongo (Republik)	---	23.10.1978
73.	Korea (Demokratische Volksrepublik)	---	13.03.1987
74.	Korea (Republik)	10.04.1972	25.06.1987
75.	Kroatien	---	28.04.1993
76.	Kuba	12.04.1972	21.04.1976
77.	Kuwait	14.04.1972	18.07.1972
78.	Laos	10.04.1972	20.03.1973
79.	Lesotho	10.04.1972	06.09.1977
80.	Lettland	---	06.02.1997
81.	Libanon	10.04.1972	26.03.1975
82.	Libyen	---	19.01.1982
83.	Liechtenstein	---	30.05.1991
84.	Litauen	---	10.02.1998
85.	Luxemburg	12.04.1972	23.03.1976
86.	Madagaskar	13.10.1972	07.03.2008
87.	Malaysia	10.04.1972	06.09.1991
88.	Malediven	---	02.08.1993
89.	Mali	10.04.1972	25.11.2002
90.	Malta	11.09.1972	07.04.1975
91.	Marokko	02.05.1972	21.03.2002
92.	Mauritius	10.04.1972	07.08.1972
93.	Mazedonien, EJR	---	24.12.1996
94.	Mexiko	10.04.1972	08.04.1974
95.	Moldau	---	28.01.2005
96.	Monaco	---	30.04.1999
97.	Mongolei	10.04.1972	05.09.1972
98.	Montenegro	---	03.06.2006
99.	Mosambik	---	29.03.2011
100.	Neuseeland	10.04.1972	13.12.1972
101.	Nicaragua	10.04.1972	07.08.1975
102.	Niederlande	10.04.1972	22.06.1981
103.	Niger	21.04.1972	23.06.1972
104.	Nigeria	03.07.1972	03.07.1973
105.	Norwegen	10.04.1972	01.08.1973
106.	Oman	---	31.03.1992

noch Tabelle 11

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*
107.	Österreich	10.04.1972	10.08.1973
108.	Pakistan	10.04.1972	25.09.1974
109.	Palau	---	20.02.2003
110.	Panama	02.05.1972	20.03.1974
111.	Papua-Neuguinea	---	27.10.1980
112.	Paraguay	---	09.06.1976
113.	Peru	10.04.1972	05.06.1985
114.	Philippinen	10.04.1972	21.05.1973
115.	Polen	10.04.1972	25.01.1973
116.	Portugal	29.06.1972	15.05.1975
117.	Ruanda	10.04.1972	20.05.1975
118.	Rumänien	10.04.1972	25.07.1979
119.	Russische Föderation	10.04.1972	26.03.1975
120.	Salomonen	---	17.06.1981
121.	Sambia	---	15.01.2008
122.	San Marino	12.09.1972	11.03.1975
123.	Sao Tomé und Principe	---	24.08.1979
124.	Saudi-Arabien	12.04.1972	24.05.1972
125.	Schweden	27.02.1975	05.02.1976
126.	Schweiz	10.04.1972	04.05.1976
127.	Senegal	10.04.1972	26.03.1975
128.	Serbien	---	27.04.1992
129.	Seychellen	---	11.10.1979
130.	Sierra Leone	07.11.1972	29.06.1976
131.	Simbabwe	---	05.11.1990
132.	Singapur	19.06.1972	02.12.1975
133.	Slowakei	---	17.05.1993
134.	Slowenien	---	25.06.1991
135.	Spanien	10.04.1972	20.06.1979
136.	Sri Lanka	10.04.1972	18.11.1986
137.	St. Kitts und Nevis	---	02.04.1991
138.	St. Lucia	---	26.11.1986
139.	St. Vincent und die Grenadinen	---	13.05.1999
140.	Südafrika	10.04.1972	03.11.1975
141.	Sudan	---	17.10.2003
142.	Suriname	---	06.01.1993

noch Tabelle 11

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der Ratifikationsurkunde*
143.	Swasiland	---	18.06.1991
144.	Tadschikistan	---	27.06.2005
145.	Thailand	17.01.1973	28.05.1975
146.	Timor-Leste	---	05.05.2003
147.	Togo	10.04.1972	10.11.1976
148.	Tonga	---	28.09.1976
149.	Trinidad und Tobago	---	19.07.2007
150.	Tschechische Republik	---	05.03.1993
151.	Tunesien	10.04.1972	18.05.1973
152.	Türkei	10.04.1972	25.10.1974
153.	Turkmenistan	---	11.01.1996
154.	Uganda	---	12.05.1992
155.	Ukraine	10.04.1972	26.03.1975
156.	Ungarn	10.04.1972	27.12.1972
157.	Uruguay	---	06.04.1981
158.	Usbekistan	---	12.01.1996
159.	Vanuatu	---	12.10.1990
160.	Venezuela	10.04.1972	18.10.1978
161.	Vereinigte Arabische Emirate	28.09.1972	19.06.2008
162.	Vereinigte Staaten von Amerika	10.04.1972	26.03.1975
163.	Vietnam	---	20.06.1980
164.	Weißrussland (Belarus)	10.04.1972	26.03.1975
165.	Zypern	10.04.1972	06.11.1973

* Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der **zuerst** bei einem der Depositarstaaten (Großbritannien, Russische Föderation oder USA) hinterlegten Ratifizierungsurkunde.

Signatarstaaten

1. Ägypten
2. Côte d’Ivoire
3. Guyana
4. Haiti
5. Liberia
6. Malawi
7. Myanmar
8. Nepal
9. Somalia
10. Syrien
11. Tansania
12. Zentralafrikanische Republik

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 165
Signatarstaaten: 12
Nicht-Vertragsstaaten: 19

Tabelle 12

Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot chemischer Waffen (CWÜ)
Stand:31. Dezember 2011

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der-Ratifikations-urkunde*	In Kraft getreten am
1.	Afghanistan	14.01.93	24.09.03	24.10.03
2.	Albanien	14.01.93	11.05.94	29.04.97
3.	Algerien	13.01.93	14.08.95	29.04.97
4.	Andorra	---	27.02.03 [a]	29.03.03
5.	Antigua und Barbuda	---	29.08.05 [a]	28.09.05
6.	Äquatorialguinea	14.01.93	25.04.97	29.04.97
7.	Argentinien	13.01.93	02.10.95	29.04.97
8.	Armenien	19.03.93	27.01.95	29.04.97
9.	Aserbaidschan	13.01.93	29.02.00	30.03.00
10.	Äthiopien	14.01.93	13.05.96	29.04.97
11.	Australien	13.01.93	06.05.94	29.04.97
12.	Bahamas	02.03.94	21.04.09	21.05.09
13.	Bahrain	24.02.93	28.04.97	29.04.97
14.	Bangladesch	14.01.93	25.04.97	29.04.97
15.	Barbados	---	07.03.07 [a]	06.04.07
16.	Belgien	13.01.93	27.01.97	29.04.97
17.	Belize	---	01.12.03 [a]	31.12.03
18.	Bhutan	24.04.97	18.08.05	17.09.05
19.	Benin	14.01.93	14.05.98	13.06.98
20.	Bolivien	14.01.93	14.08.98	13.09.98
21.	Bosnien und Herzegowina	16.01.97	25.02.97	29.04.97
22.	Botswana	---	31.08.98 [a]	30.09.98
23.	Brasilien	13.01.93	13.03.96	29.04.97
24.	Brunei Darussalam	13.01.93	28.07.97	27.08.97
25.	Bulgarien	13.01.93	10.08.94	29.04.97
26.	Burkina Faso	14.01.93	08.07.97	07.08.97
27.	Burundi	15.01.93	04.09.98	04.10.98
28.	Chile	14.01.93	12.07.96	29.04.97
29.	China, Volksrepublik	13.01.93	25.04.97	29.04.97
30.	Cookinseln	14.01.93	15.07.94	29.04.97
31.	Costa Rica	14.01.93	31.05.96	29.04.97
32.	Dänemark	14.01.93	13.07.95	29.04.97
33.	Deutschland	13.01.93	12.08.94	29.04.97
34.	Dschibuti	28.09.93	25.01.06	24.02.06

noch Tabelle 12

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der-Ratifikations-urkunde*	In Kraft getreten am
35.	Dominica	02.08.93	12.02.01	14.03.01
36.	Dominikanische Republik	13.01.93	27.03.09	26.04.09
37.	Ecuador	14.01.93	06.09.95	29.04.97
38.	Côte d'Ivoire	13.01.93	18.12.95	29.04.97
39.	El Salvador	14.01.93	30.10.95	29.04.97
40.	Eritrea	---	14.02.00 [a]	15.03.00
41.	Estland	14.01.93	26.05.99	25.06.99
42.	Fidschi-Inseln	14.01.93	20.01.93	29.04.97
43.	Finnland	14.01.93	07.02.95	29.04.97
44.	Frankreich	13.01.93	02.03.95	29.04.97
45.	Gabun	13.01.93	08.09.00	08.10.00
46.	Gambia	13.01.93	19.05.98	18.06.98
47.	Georgien	14.01.93	27.11.95	29.04.97
48.	Ghana	14.01.93	09.07.97	08.08.97
49.	Grenada	09.04.97	03.06.05	03.07.05
50.	Griechenland	13.01.93	22.12.94	29.04.97
51.	Großbritannien	13.01.93	13.05.96	29.04.97
52.	Guatemala	14.01.93	12.02.03	14.03.03
53.	Guinea	14.01.93	09.06.97	09.07.97
54.	Guinea-Bissau	14.01.93	20.05.08	19.06.08
55.	Guyana	06.10.93	12.09.97	12.10.97
56.	Haiti	14.01.93	22.02.06	24.03.06
57.	Heiliger Stuhl	14.01.93	12.05.99	11.06.99
58.	Honduras	13.01.93	29.08.05	28.09.05
59.	Indien	14.01.93	03.09.96	29.04.97
60.	Indonesien	13.01.93	12.11.98	12.12.98
61.	Iran	13.01.93	03.11.97	03.12.97
62.	Irak	---	13.01.09 [a]	12.02.09
63.	Irland	14.01.93	24.06.96	29.04.97
64.	Island	13.01.93	28.04.97	29.04.97
65.	Italien	13.01.93	08.12.95	29.04.97
66.	Jamaika	18.04.97	08.09.00	08.10.00
67.	Japan	13.01.93	15.09.95	29.04.97
68.	Jemen	08.02.93	02.10.00	01.11.00
69.	Jordanien	---	29.10.97 [a]	28.11.97

noch Tabelle 12

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der-Ratifikations-urkunde*	In Kraft getreten am
70.	Kambodscha	15.01.93	19.07.05	18.08.05
71.	Kamerun	14.01.93	16.09.96	29.04.97
72.	Kanada	13.01.93	26.09.95	29.04.97
73.	Kap Verde	15.01.93	10.10.03	09.11.03
74.	Kasachstan	14.01.93	23.03.00	22.04.00
75.	Katar	01.02.93	03.09.97	03.10.97
76.	Kenia	15.01.93	25.04.97	29.04.97
77.	Kirgisistan	22.02.93	29.09.03	29.10.03
78.	Kiribati	---	07.09.00 [a]	07.10.00
79.	Kolumbien	13.01.93	05.04.00	05.05.00
80.	Komoren	13.01.93	18.08.06	17.09.06
81.	Kongo, Republik	15.01.93	04.12.07	03.01.08
82.	Kongo, Demokratische Republik	14.01.93	12.10.05	11.11.05
83.	Korea, Republik	14.01.93	28.04.97	29.04.97
84.	Kroatien	13.01.93	23.05.95	29.04.97
85.	Kuba	13.01.93	29.04.97	29.05.97
86.	Kuwait	27.01.93	29.05.97	28.06.97
87.	Laos	13.05.93	25.02.97	29.04.97
88.	Lesotho	07.12.94	07.12.94	29.04.97
89.	Lettland	06.05.93	23.07.96	29.04.97
90.	Libanon	---	20.11.08 [a]	20.12.08
91.	Liberia	15.01.93	23.02.06	25.03.06
92.	Libyen	---	06.01.04 [a]	05.02.04
93.	Liechtenstein	21.07.93	24.11.99	24.12.99
94.	Litauen	13.01.93	15.04.98	15.05.98
95.	Luxemburg	13.01.93	15.04.97	29.04.97
96.	Madagaskar	15.01.93	20.10.04	19.11.04
97.	Malawi	14.01.93	11.06.98	11.07.98
98.	Malaysia	13.01.93	20.04.00	20.05.00
99.	Malediven	01.10.93	31.05.94	29.04.97
100.	Mali	13.01.93	28.04.97	29.04.97
101.	Malta	13.01.93	28.04.97	29.04.97
102.	Marokko	13.01.93	28.12.95	29.04.97
103.	Marshall-Inseln	13.01.93	19.05.04	18.06.04
104.	Mauretanien	13.01.93	09.02.98	11.03.98

noch Tabelle 12

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der-Ratifikations-urkunde*	In Kraft getreten am
105.	Mauritius	14.01.93	09.02.93	29.04.97
106.	Mazedonien, EJR	---	20.06.97 [a]	20.07.97
107.	Mexiko	13.01.93	29.08.94	29.04.97
108.	Mikronesien	13.01.93	21.06.99	21.07.99
109.	Moldau	13.01.93	08.07.96	29.04.97
110.	Monaco	13.01.93	01.06.95	29.04.97
111.	Mongolei	14.01.93	17.01.95	29.04.97
112.	Montenegro	---	23.10.06	03.06.06
113.	Mosambik	---	15.08.00 [a]	14.09.00
114.	Namibia	13.01.93	27.11.95	29.04.97
115.	Nauru	13.01.93	12.11.01	12.12.01
116.	Nepal	19.01.93	18.11.97	18.12.97
117.	Neuseeland	14.01.93	15.07.96	29.04.97
118.	Nicaragua	09.03.93	05.11.99	05.12.99
119.	Niederlande	14.01.93	30.06.95	29.04.97
120.	Niger	14.01.93	09.04.97	29.04.97
121.	Nigeria	13.01.93	20.05.99	19.06.99
122.	Niue	---	21.04.05 [a]	21.05.05
123.	Norwegen	13.01.93	07.04.94	29.04.97
124.	Oman	02.02.93	08.02.95	29.04.97
125.	Österreich	13.01.93	17.08.95	29.04.97
126.	Pakistan	13.01.93	28.10.97	27.11.97
127.	Palau	---	03.02.03 [a]	05.03.03
128.	Panama	16.06.93	07.10.98	06.11.98
129.	Papua-Neuguinea	14.01.93	17.04.96	29.04.97
130.	Paraguay	14.01.93	01.12.94	29.04.97
131.	Peru	14.01.93	20.07.95	29.04.97
132.	Philippinen	13.01.93	11.12.96	29.04.97
133.	Polen	13.01.93	23.08.95	29.04.97
134.	Portugal	13.01.93	10.09.96	29.04.97
135.	Ruanda	17.05.93	31.03.04	30.04.04
136.	Rumänien	13.01.93	15.02.95	29.04.97
137.	Russische Föderation	13.01.93	05.11.97	05.12.97
138.	Salomonen	---	23.09.04 [a]	23.10.04
139.	Sambia	13.01.93	09.02.01	11.03.01

noch Tabelle 12

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der-Ratifikations-urkunde*	In Kraft getreten am
140.	Samoa	14.01.93	27.09.02	27.10.02
141.	San Marino	13.01.93	10.12.99	09.01.00
142.	Sao Tomé und Principe	---	09.09.03 [a]	09.10.03
143.	Saudi-Arabien	20.01.93	09.08.96	29.04.97
144.	Schweden	13.01.93	17.06.93	29.04.97
145.	Schweiz	14.01.93	10.03.95	29.04.97
146.	Senegal	13.01.93	20.07.98	19.08.98
147.	Serbien	---	20.04.00 [a]	20.05.00
148.	Seychellen	15.01.93	07.04.93	29.04.97
149.	Sierra Leone	15.01.93	30.09.04	30.10.04
150.	Simbabwe	13.01.93	25.04.97	29.04.97
151.	Singapur	14.01.93	21.05.97	20.06.97
152.	Slowakei	14.01.93	27.10.95	29.04.97
153.	Slowenien	14.01.93	11.06.97	11.07.97
154.	Spanien	13.01.93	03.08.94	29.04.97
155.	Sri Lanka	14.01.93	19.08.94	29.04.97
156.	St. Kitts und Nevis	16.03.94	21.05.04	20.06.04
157.	St. Lucia	29.03.93	09.04.97	29.04.97
158.	St. Vincent und die Grenadinen	20.09.93	18.09.02	18.10.02
159.	Südafrika	14.01.93	13.09.95	29.04.97
160.	Sudan	---	24.05.99 [a]	23.06.99
161.	Suriname	28.04.97	28.04.97	29.04.97
162.	Swasiland	23.09.93	20.11.96	29.04.97
163.	Tadschikistan	14.01.93	11.01.95	29.04.97
164.	Tansania	25.02.94	25.06.98	25.07.98
165.	Thailand	14.01.93	10.12.02	09.01.03
166.	Timor-Leste	---	07.05.03 [a]	06.06.03
167.	Togo	13.01.93	23.04.97	29.04.97
168.	Tonga	---	29.05.03 [a]	28.06.03
169.	Trinidad und Tobago	---	24.06.97 [a]	24.07.97
170.	Tschad	11.10.94	13.02.04	14.03.04
171.	Tschechische Republik	14.01.93	06.03.96	29.04.97
172.	Tunesien	13.01.93	15.04.97	29.04.97
173.	Türkei	14.01.93	12.05.97	11.06.97
174.	Turkmenistan	12.10.93	29.09.94	29.04.97

noch Tabelle 12

lfd. Nr.	Staat	Unterzeichnung	Hinterlegung der-Ratifikations-urkunde*	In Kraft getreten am
175.	Tuvalu	---	19.01.04 [a]	18.02.04
176.	Uganda	14.01.93	30.11.01	30.12.01
177.	Ukraine	13.01.93	16.10.98	15.11.98
178.	Ungarn	13.01.93	31.10.96	29.04.97
179.	Uruguay	15.01.93	06.10.94	29.04.97
181.	Usbekistan	24.11.95	23.07.96	29.04.97
182.	Vanuatu	---	16.09.05 [a]	16.10.05
183.	Venezuela	14.01.93	03.12.97	02.01.98
184.	Vereinigte Arabische Emirate	02.02.93	28.11.00	28.12.00
185.	Vereinigte Staaten von Amerika	13.01.93	25.04.97	29.04.97
185.	Vietnam	13.01.93	30.09.98	30.10.98
186.	Weißrussland (Belarus)	14.01.93	11.07.96	29.04.97
187.	Zentralafrikanische Republik	14.01.93	20.09.06	20.10.06
188.	Zypern	13.01.93	28.08.98	27.09.98

* Datum der Hinterlegung ist das Eingangsdatum der ratifizierten Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.
[a] = Eingang der Beitrittsurkunde

Signatarstaaten:

1. Israel
2. Myanmar

Nicht-Vertragsstaaten:

1. Ägypten
2. Angola
3. Demokratische Volksrepublik Korea
4. Somalia
5. Syrien
6. Südsudan

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 188
Signatarstaaten: 2
Nicht-Vertragsstaaten: 6

Tabelle 13

Zeichnerstaaten des Haager Verhaltenskodexes gegen die Proliferation ballistischer Raketen („The Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles“, HCoC)
Stand: 15. November 2011

	Land	Datum der Zeichnung
1.	Äthiopien	07.02.2006
2.	Afghanistan	25.11.2002
3.	Albanien	25.11.2002
4.	Andorra	05.04.2005
5.	Argentinien	25.11.2002
6.	Armenien	25.10.2004
7.	Australien	25.11.2002
8.	Aserbaidschan	25.11.2002
9.	Belgien	25.11.2002
10.	Benin	25.11.2002
11.	Bosnien und Herzegowina	25.11.2002
12.	Bulgarien	25.11.2002
13.	Burkina Faso	25.11.2002
14.	Burundi	12.06.2003
15.	Chile	25.11.2002
16.	Cook-Inseln	25.11.2002
17.	Costa Rica	25.11.2002
18.	Dänemark	25.11.2002
19.	Deutschland	25.11.2002
20.	Dominikanische Republik	24.07.2007
21.	Ecuador	25.04.2004
22.	El Salvador	25.11.2002
23.	Eritrea	09.09.2003
24.	Estland	25.11.2002
25.	Fidschi	22.04.2003
26.	Finnland	25.11.2002
27.	Frankreich	25.11.2002
28.	Gabun	25.11.2002
29.	Gambia	29.11.2004
30.	Georgien	25.11.2002
31.	Ghana	25.11.2002
32.	Griechenland	25.11.2002

noch Tabelle 13

	Land	Datum der Zeichnung
33.	Großbritannien	25.11.2002
34.	Guatemala	06.05.2004
35.	Guinea	25.11.2002
36.	Guinea-Bissau	26.11.2002
37.	Guyana	23.09.2003
38.	Haiti	02.09.2005
39.	Heiliger Stuhl	25.11.2002
40.	Honduras	29.12.2004
41.	Iraq	10.08.2010
42.	Irland	25.11.2002
43.	Island	25.11.2002
44.	Italien	25.11.2002
45.	Japan	25.11.2002
46.	Jordanien	25.11.2002
47.	Kambodscha	15.10.2003
48.	Kamerun	25.11.2002
49.	Kanada	25.11.2002
50.	Kap Verde	17.08.2004
51.	Kasachstan	09.07.2005
52.	Kenia	25.11.2002
53.	Kiribati	25.11.2002
54.	Kolumbien	25.11.2002
55.	Komoren	25.11.2002
56.	Kongo, Republik	27.06.2011
57.	Korea, Republik	25.11.2002
58.	Kroatien	25.11.2002
59.	Lettland	25.11.2002
60.	Liberia	30.09.2005
61.	Libyen	25.11.2002
62.	Liechtenstein	26.08.2003
63.	Litauen	25.11.2002
64.	Luxemburg	25.11.2002
65.	Madagaskar	25.11.2002
66.	Malawi	06.01.2004

noch Tabelle 13

	Land	Datum der Zeichnung
67.	Malediven	06.03.2008
68.	Mali	10.03.2004
69.	Malta	25.11.2002
70.	Marokko	25.11.2002
71.	Marshall-Inseln	25.11.2002
72.	Mauretanien	25.11.2002
73.	Mazedonien, EJR	25.11.2002
74.	Mikronesien	25.11.2002
75.	Moldau	25.11.2002
76.	Monaco	25.11.2002
77.	Mongolei	07.02.2006
78.	Montenegro	30.10.2006
79.	Mosambik	14.03.2003
80.	Neuseeland	25.11.2002
81.	Nicaragua	25.11.2002
82.	Niederlande	25.11.2002
83.	Niger	26.11.2002
84.	Nigeria	25.11.2002
85.	Norwegen	25.11.2002
86.	Österreich	25.11.2002
87.	Palau	25.11.2002
88.	Panama	04.04.2003
89.	Papua Neuguinea	25.11.2002
90.	Paraguay	25.11.2002
91.	Peru	25.11.2002
92.	Philippinen	25.11.2002
93.	Polen	25.11.2002
94.	Portugal	25.11.2002
95.	Ruanda	25.11.2002
96.	Rumänien	25.11.2002
97.	Russland	25.11.2002
98.	Sambia	25.11.2002
99.	Samoa	13.05.2008
100.	San Marino	16.01.2008

noch Tabelle 13

	Land	Datum der Zeichnung
101.	Schweden	25.11.2002
102.	Schweiz	25.11.2002
103.	Senegal	25.11.2002
104.	Serbien	25.11.2002
105.	Seychellen	25.11.2002
106.	Sierra Leone	25.11.2002
107.	Singapur	17.08.2011
108.	Slowakei	25.11.2002
109.	Slowenien	25.11.2002
110.	Spanien	25.11.2002
111.	Sudan	25.11.2002
112.	Südafrika	25.11.2002
113.	Suriname	25.11.2002
114.	Tadschikistan	25.11.2002
115.	Tansania	25.11.2002
116.	Timor-Leste	25.11.2002
117.	Tonga	03.09.2003
118.	Tschad	25.11.2002
119.	Tschechische Republik	25.11.2002
120.	Türkei	25.11.2002
121.	Tunesien	25.11.2002
122.	Turkmenistan	25.10.2003
123.	Tuvalu	25.11.2002
124.	Uganda	25.11.2002
125.	Ukraine	25.11.2002
126.	Ungarn	25.11.2002
127.	Uruguay	25.11.2002
128.	USA	25.11.2002
129.	Usbekistan	25.11.2002
130.	Vanuatu	04.12.2002
131.	Venezuela	25.11.2002
132.	Weißrussland (Belarus)	25.11.2002
133.	Zentralafrikanische Republik	16.05.2011
134.	Zypern	25.11.2002

Tabelle 14

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung („Ottawa-Übereinkommen“)
Stand 15. November 2011

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
1.	Afghanistan		11.09.2002
2.	Albanien	08.09.1998	29.02.2000
3.	Algerien	03.12.1997	09.10.2001
4.	Andorra	03.12.1997	29.06.1998
5.	Angola	04.12.1997	05.07.2002
6.	Antigua und Barbuda	03.12.1997	03.05.1999
7.	Äquatorial-Guinea		16.09.1998
8.	Argentinien	04.12.1997	14.09.1999
9.	Äthiopien	03.12.1997	17.12.2004
10.	Australien	03.12.1997	14.01.1999
11.	Bahamas	03.12.1997	31.07.1998
12.	Bangladesch	06.09.2000	06.09.2000
13.	Barbados	03.12.1997	26.01.1999
14.	Belarus		03.09.2003
15.	Belgien	03.12.1997	04.09.1998
16.	Belize	27.02.1998	23.04.1998
17.	Benin	03.12.1997	25.09.1998
18.	Bhutan		18.08.2005
19.	Bolivien	03.12.1997	09.06.1998
20.	Bosnien und Herzegowina	03.12.1997	08.09.1998
21.	Botswana	03.12.1997	01.03.2000
22.	Brasilien	03.12.1997	30.04.1999
23.	Brunei Darussalam	04.12.1997	24.06.2006
24.	Bulgarien	03.12.1997	04.09.1998
25.	Burkina Faso	03.12.1997	16.09.1998
26.	Burundi	03.12.1997	22.10.2003
27.	Chile	03.12.1997	10.09.2001
28.	Cook-Inseln	03.12.1997	16.03.2006
29.	Costa Rica	03.12.1997	17.03.1999
30.	Dänemark	04.12.1997	08.06.1998
31.	Deutschland	03.12.1997	23.07.1998
32.	Dominica	03.12.1997	26.03.1999

noch Tabelle 14

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
33.	Dominikanische Republik	03.12.1997	30.06.2000
34.	Dschibuti	03.12.1997	18.05.1998
35.	Ekuador	04.12.1997	29.04.1999
36.	Côte d’Ivoire	03.12.1997	03.06.2000
37.	El Salvador	04.12.1997	27.01.1999
38.	Eritrea		27.08.2001
39.	Estland		12.05.2004
40.	Fidschi	03.12.1997	10.06.1998
41.	Frankreich	03.12.1997	23.07.1998
42.	Gabun	03.12.1997	08.09.2000
43.	Gambia	04.12.1997	23.09.2002
44.	Ghana	04.12.1997	30.06.2000
45.	Grenada	03.12.1997	19.08.1998
46.	Griechenland	03.12.1997	25.09.2003
47.	Guatemala	03.12.1997	26.03.1999
48.	Guinea	04.12.1997	08.10.1998
49.	Guinea-Bissau	03.12.1997	22.05.2001
50.	Guyana	04.12.1997	05.08.2003
51.	Haiti	03.12.1997	16.02.2006
52.	Heiliger Stuhl	04.12.1997	17.02.1998
53.	Honduras	03.12.1997	24.09.1998
54.	Indonesien	04.12.1997	20.02.2007
55.	Irak		15.08.2007
56.	Irland	03.12.1997	03.12.1997
57.	Island	04.12.1997	05.05.1999
58.	Italien	03.12.1997	23.04.1999
59.	Jamaika	03.12.1997	17.07.1998
60.	Japan	03.12.1997	30.09.1998
61.	Jemen	04.12.1997	01.09.1998
62.	Jordanien	11.08.1998	13.11.1998
63.	Kambodscha	03.12.1997	28.07.1999
64.	Kamerun	03.12.1997	19.09.2002
65.	Kanada	03.12.1997	03.12.1997
66.	Kap Verde	04.12.1997	14.05.2001

noch Tabelle 14

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
67.	Katar	04.12.1997	13.10.1998
68.	Kenia	05.12.1997	23.01.2001
69.	Kiribati		07.09.2000
70.	Kolumbien	03.12.1997	06.09.2000
71.	Komoren		19.09.2002
72.	Kongo, Demokratische Republik		02.05.2002
73.	Kongo, Republik		04.05.2002
74.	Kroatien	04.12.1997	20.05.1998
75.	Kuwait		30.07.2007
76.	Lesotho	04.12.1997	02.12.1998
77.	Lettland		01.07.2005
78.	Liberia		23.12.1999
79.	Liechtenstein	03.12.1997	05.10.1999
80.	Litauen	26.02.1996	12.05.2003
81.	Luxemburg	04.12.1997	14.06.1999
82.	Madagaskar	04.12.1997	16.09.1999
83.	Malawi	04.12.1997	13.08.1998
84.	Malaysia	03.12.1997	22.04.1999
85.	Malediven	01.10.1998	07.09.2000
86.	Mali	03.12.1997	02.06.1998
87.	Malta	04.12.1997	07.05.2001
88.	Marshall-Inseln	04.12.1997	
89.	Mauretanien	03.12.1997	21.07.2000
90.	Mauritius	03.12.1997	03.12.1997
91.	Mazedonien, EJR		09.09.1998
92.	Mexiko	03.12.1997	09.06.1998
93.	Moldau	03.12.1997	08.09.2000
94.	Monaco	04.12.1997	17.11.1998
95.	Montenegro		23.10.2006
96.	Mosambik	03.12.1997	25.08.1998
97.	Namibia	03.12.1997	21.09.1998
98.	Nauru		07.08.2000
99.	Neuseeland	03.12.1997	27.01.1999
100.	Nicaragua	04.12.1997	30.11.1998

noch Tabelle 14

	Vertragsstaat	**Datum der Unterzeichnung**	**Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts**
101.	Niederlande	03.12.1997	12.04.1999
102.	Niger	04.12.1997	23.03.1999
103.	Nigeria		27.09.2001
104.	Niue (Südpazifik)	03.12.1997	15.04.1998
105.	Norwegen	03.12.1997	09.07.1998
106.	Österreich	03.12.1997	29.06.1998
107.	Palau		18.11.2007
108.	Panama	04.12.1997	07.10.1998
109.	Papua-Neuguinea		28.06.2004
110.	Paraguay	03.12.1997	13.11.1998
111.	Peru	03.12.1997	17.06.1998
112.	Philippinen	03.12.1997	15.02.2000
113.	Polen	04.12.1997	
114.	Portugal	03.12.1997	19.02.1999
115.	Ruanda	03.12.1997	08.06.2000
116.	Rumänien	03.12.1997	30.11.2000
117.	Salomon-Inseln	04.12.1997	26.01.1999
118.	Sambia	12.12.1997	23.02.2001
119.	Samoa	03.12.1997	23.07.1998
120.	San Marino	03.12.1997	18.03.1998
121.	Sao Tome und Principe	30.04.1998	31.03.2003
122.	Schweden	04.12.1997	30.11.1998
123.	Schweiz	03.12.1997	24.03.1998
124.	Senegal	03.12.1997	24.09.1998
125.	Serbien		18.09.2003
126.	Seychellen	04.12.1997	02.06.2000
127.	Sierra Leone	29.07.1998	25.04.2001
128.	Simbabwe	03.12.1997	18.06.1998
129.	Slowakei	03.12.1997	25.02.1999
130.	Slowenien	03.12.1997	27.10.1998
131.	Spanien	03.12.1997	19.01.1999
132.	St. Kitts und Nevis	03.12.1997	02.12.1998
133.	St. Lucia	03.12.1997	13.04.1999
134.	St. Vincent und die Grenadinen	03.12.1997	01.08.2001

noch Tabelle 14

	Vertragsstaat	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
135.	Südafrika	03.12.1997	26.06.1998
136.	Sudan	04.12.1997	13.10.2003
137.	Süd-Sudan		11.11.2011
138.	Suriname	04.12.1997	23.05.2002
139.	Swasiland	04.12.1997	22.12.1998
140.	Tadschikistan		12.10.1999
141.	Tansania	03.12.1997	13.11.2000
142.	Thailand	03.12.1997	27.11.1998
143.	Timor-Leste		07.05.2003
144.	Togo	04.12.1997	09.03.2000
145.	Trinidad und Tobago	04.12.1997	27.04.1998
146.	Tschad	06.07.1998	06.05.1999
147.	Tschechische Republik	03.12.1997	26.10.1999
148.	Tunesien	04.12.1997	09.07.1999
149.	Türkei		25.09.2003
150.	Turkmenistan	03.12.1997	19.01.1998
151.	Tuvalu		22.09.2011
152.	Uganda	03.12.1997	25.02.1999
153.	Ukraine	24.02.1999	27.12.2005
154.	Ungarn	03.12.1997	06.04.1998
155.	Uruguay	03.12.1997	07.06.2001
156.	Vanuatu	04.12.1997	16.09.2005
157.	Venezuela	03.12.1997	14.04.1999
158.	Vereinigtes Königreich	03.12.1997	31.07.1998
159.	Zentralafrikanische Republik		08.11.2002
160.	Zypern	04.12.1997	17.01.2003

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 158
Unterzeichnerstaaten: 2

Tabelle 15

Zeichner- und Ratifikationsstaaten des Übereinkommens über Streumunition
Stand 15. November 2011

	Vertragsstaaten	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
1.	Afghanistan	03.12.2008	08.09.2011
2.	Albanien	03.12.2008	12.06.2009
3.	Angola	03.12.2008	
4.	Antigua und Barbuda	16.06.2010	23.08.2010
5.	Australien	03.12.2008	
6.	Belgien	03.12.2008	22.12.2009
7.	Benin	03.12.2008	
8.	Bolivien	03.12.2008	
9.	Bosnien und Herzegowina	03.12.2008	07.09.2010
10.	Botswana	03.12.2008	27.06.2011
11.	Bulgarien	03.12.2008	06.04.2011
12.	Burkina Faso	03.12.2008	16.02.2010
13.	Burundi	03.12.2008	25.09.2009
14.	Chile	03.12.2008	16.12.2010
15.	Cook-Inseln	03.12.2008	23.08.2011
16.	Costa Rica	03.12.2008	28.04.2011
17.	Cote d'Ivoire	04.12.2008	
18.	Dänemark	03.12.2008	12.02.2010
19.	Deutschland	03.12.2008	08.07.2009
20.	Dominikanische Republik	10.11.2009	
21.	Dschibuti	30.07.2010	
22.	Ecuador	03.12.2008	11.05.2010
23.	El Salvador	03.12.2008	10.01.2011
24.	Fidschi	03.12.2008	28.05.2010
25.	Frankreich	03.12.2008	25.09.2009
26.	Gambia	03.12.2008	
27.	Ghana	03.12.2008	03.02.2011
28.	Grenada		29.06.2011
29.	Guatemala	03.12.2008	03.11.2010
30.	Guinea	03.12.2008	
31.	Guinea-Bissau	03.12.2008	29.11.2010

n o c h Tabelle 15

	Vertragsstaaten	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
32.	Haiti	28.10.2009	
33.	Heiliger Stuhl	03.12.2008	03.12.2008
34.	Honduras	03.12.2008	
35.	Indonesien	03.12.2008	
36.	Irak	12.11.2009	
37.	Irland	03.12.2008	03.12.2008
38.	Island	03.12.2008	
39.	Italien	03.12.2008	21.09.2011
40.	Jamaika	12.06.2009	
41.	Japan	03.12.2008	14.07.2009
42.	Kamerun	15.12.2009	
43.	Kanada	03.12.2008	
44.	Kap Verde	03.12.2008	19.10.2010
45.	Kenia	03.12.2008	
46.	Kolumbien	03.12.2008	
47.	Komoren	03.12.2008	28.07.2010
48.	Kongo (Republik)	03.12.2008	
49.	Kongo (Demokratische Republik)	18.03.2009	
50.	Kroatien	03.12.2008	17.08.2009
51.	Laos	03.12.2008	18.03.2009
52.	Lesotho	03.12.2008	28.05.2010
53.	Libanon	03.12.2008	05.11.2010
54.	Liberia	03.12.2008	
55.	Liechtenstein	03.12.2008	
56.	Litauen	03.12.2008	24.03.2011
57.	Luxemburg	03.12.2008	10.07.2009
58.	Madagaskar	03.12.2008	
59.	Malawi	03.12.2008	07.10.2009
60.	Mali	03.12.2008	30.06.2010
61.	Malta	03.12.2008	24.09.2009
62.	Mauretanien	19.04.2010	
63.	Mazedonien, EJR	03.12.2008	08.10.2009

noch Tabelle 15

	Vertragsstaaten	Datum der Unterzeichnung	Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts
64.	Mexiko	03.12.2008	06.05.2009
65.	Moldau	03.12.2008	16.02.2010
66.	Monaco	03.12.2008	21.09.2010
67.	Montenegro	03.12.2008	25.01.2010
68.	Mosambik	03.12.2008	14.03.2011
69.	Namibia	03.12.2008	
70.	Nauru	03.12.2008	
71.	Neuseeland	03.12.2008	22.12.2009
72.	Nicaragua	03.12.2008	02.11.2009
73.	Niederlande	03.12.2008	23.02.2011
74.	Niger	03.12.2008	02.06.2009
75.	Nigeria	12.06.2009	
76.	Norwegen	03.12.2008	03.12.2008
77.	Österreich	03.12.2008	02.04.2009
78.	Palau	03.12.2008	
79.	Panama	03.12.2008	29.11.2010
80.	Paraguay	03.12.2008	
81.	Peru	03.12.2008	
82.	Philippinen	03.12.2008	
83.	Portugal	03.12.2008	09.03.2011
84.	Ruanda	03.12.2008	
85.	Sambia	03.12.2008	12.08.2009
86.	Samoa	03.12.2008	28.04.2010
87.	San Marino	03.12.2008	10.07.2009
88.	Sao Tomé u. Principe	03.12.2008	
89.	Schweden	03.12.2008	
90.	Schweiz	03.12.2008	
91.	Senegal	03.12.2008	03.08.2011
92.	Seychellen	13.04.2010	20.05.2010
93.	Sierra Leone	03.12.2008	03.12.2008
94.	Slowenien	03.12.2008	19.08.2009
95.	Somalia	03.12.2008	

noch Tabelle 15

	Vertragsstaaten	**Datum der Unterzeichnung**	**Datum der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts**
96.	Spanien	03.12.2008	17.06.2009
97.	St. Vincent und die Grenadinen	23.09.2009	03.11.2010
98.	Südafrika	03.12.2008	
99.	Swasiland		13.09.2011
100.	Tansania	03.12.2008	
101.	Togo	03.12.2008	
102.	Trinidad und Tobago		21.09.2011
103.	Tschad	03.12.2008	
104.	Tschechische Republik	03.12.2008	22.09.2011
105.	Tunesien	12.01.2009	28.09.2010
106.	Uganda	03.12.2008	
107.	Ungarn	03.12.2008	
108.	Uruguay	03.12.2008	24.09.2009
109.	Vereinigtes Königreich	03.12.2008	04.05.2010
110.	Zentralafrikanische Republik	03.12.2008	
111.	Zypern	23.09.2009	

Tabelle 16

Status des VN-Waffenübereinkommens
Stand: 15. November 2011

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 bzw. gem. Artikel 5 Absatz 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
Afghanistan	10.04.1981								
Ägypten	10.04.1981								
Albanien		28.08.2002	12.05.2006	X	X	X	28.08.2002	28.08.2002	12.05.2006
Antigua und Barbuda	23.08.2010	23.08.2010		X		X	23.08.2010		
Argentinien	02.12.1981	02.10.1995	25.02.2004	X	X	X	21.10.1998	21.10.1998	
Australien	08.04.1982	29.09.1983	03.12.2002	X	X	X	22.08.1997	22.08.1997	04.01.2007
Bangladesch		06.09.2000		X	X	X	06.09.2000	06.09.2000	
Belgien	10.04.1981	07.02.1995	12.02.2004	X	X	X	10.03.1999	10.03.1999	25.01.2010
Benin		27.03.1989		X		X			
Bolivien		21.09.2001		X	X	X	21.09.2001	21.09.2001	
Bosnien u. Herzegowina		01.09.1993	17.03.2008	X	X	X	11.10.2001	07.09.2000	28.11.2007
Brasilien		03.10.1995	30.11.2010	X	X	X	04.10.1999	04.10.1999	30.11.2010
Bulgarien	10.04.1981	15.10.1982	28.02.2003	X	X	X	03.12.1998	03.12.1998	08.12.2005
Burkina Faso		26.11.2003	26.11.2003	X	X	X	26.11.2003	26.11.2003	
Chile		15.10.2003	27.09.2007	X		X	15.10.2003	15.10.2003	18.08.2009
China	14.09.1981	07.04.1982	11.08.2003	X	X	X	04.11.1998	04.11.1998	10.06.2010
Costa Rica		17.12.1998	03.06.2009	X	X	X	17.12.1998	17.12.1998	27.04.2009
Dänemark	10.04.1981	07.07.1982	15.09.2004	X	X	X	30.04.1997	30.04.1997	28.06.2005
Deutschland	10.04.1981	25.11.1992	26.01.2005	X	X	X	27.06.1997	02.05.1997	03.03.2005
Dominikanische Republik		21.06.2010					21.06.2010	21.06.2010	21.06.2010
Dschibuti		29.07.1996		X	X	X			
Ecuador	09.09.1981	04.05.1982	10.03.2009	X	X	X	16.12.2003	14.08.2000	10.03.2009
El Salvador		26.01.2000	15.09.2007	X	X	X	26.01.2000	26.01.2000	23.03.2006

noch Tabelle 16

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 bzw. gem. Artikel 5 Absatz 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
Estland		20.04.2000	12.05.2003	X		X	20.04.2000	20.04.2000	18.12.2006
Finnland	10.04.1981	08.04.1982	22.06.2004	X	X	X	11.01.1996	03.04.1998	23.03.2005
Frankreich	10.04.1981	04.03.1988	10.12.2002	X	X	X	30.06.1998	23.07.1998	31.10.2006
Gabon		01.10.2007		X		X	22.09.2010	22.09.2010	22.09.2010
Georgien		29.04.1996	09.06.2009	X	X	X	14.07.2006	08.06.2009	22.12.2008
Griechenland	10.04.1981	28.01.1992	26.11.2004	X	X	X	05.08.1997	20.01.1999	
Guatemala		21.07.1983	13.02.2009	X	X	X	30.08.2002	29.10.2001	28.02.2008
Guinea Bissau	10.04.1981	06.08.2008	06.08.2008	X	X	X	06.08.2008	06.08.2008	06.08.2008
Heiliger Stuhl		22.07.1997	09.12.2002	X	X	X	22.07.1997	22.07.1997	13.12.2005
Honduras		30.10.2003		X	X	X	30.10.2003	30.10.2003	16.08.2010
Indien	15.05.1981	01.03.1984	18.05.2005	X	X	X	02.09.1999	02.09.1999	18.05.2005
Irland	10.04.1981	13.03.1995	08.11.2006	X	X	X	27.03.1997	27.03.1997	08.11.2006
Island	10.04.1981	22.08.2008	22.08.2008	X	X	X	22.08.2008	22.08.2008	22.08.2008
Israel		22.03.1995		X	X		30.10.2000	30.10.2000	
Italien	10.04.1981	20.01.1995	01.09.2004	X	X	X	13.01.1999	13.01.1999	11.02.2010
Jamaika		25.09.2008	25.09.2008	X		X	25.09.2008	25.09.2008	25.09.2008
Japan	22.09.1981	09.06.1982	10.07.2003	X	X	X	10.06.1997	10.06.1997	
Jordanien		19.10.1995		X		X		06.09.2000	
Kambodscha		25.03.1997		X	X	X	25.03.1997	25.03.1997	
Kamerun	07.12.2006	07.12.2006					07.12.2006	07.12.2006	
Kanada	10.04.1981	24.06.1994	22.07.2002	X	X	X	05.01.1998	05.01.1998	19.05.2009
Kap Verde		16.09.1997		X	X	X	16.09.1997	16.09.1997	
Kasachstan		08.07.2009		X		X	08.07.2009		
Katar		16.11.2009		X		X	16.11.2009	16.11.2009	16.11.2009
Kolumbien		06.03.2000	20.05.2009	X	X	X	06.03.2000	06.03.2000	
Korea, Republik		09.05.2001	13.02.2003	X				09.05.2001	23.01.2008

n o c h Tabelle 16

Vertragsstaat	**VN-Waffenübereinkommen**			**Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 bzw. gem. Artikel 5 Absatz 4**			**Protokoll IV**	**Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996**	**Protokoll V**
	Datum der Unterzeichnung	**Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge**	**Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel 1**	**Protokoll I**	**Protokoll II**	**Protokoll III**	**Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge**	**Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge**	**Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge**
Kroatien		02.12.1993	27.05.2003	X	X	X	25.04.2002	25.04.2002	07.02.2005
Kuba	10.04.1981	02.03.1987	17.10.2007	X	X	X			
Laos		03.01.1983		X	X	X			
Lesotho		06.09.2000		X	X	X			
Lettland		04.01.1993	23.04.2003	X	X	X	11.03.1998	22.08.2002	16.09.2009
Liberia		16.09.2005	16.09.2005	X	X	X	16.09.2005	16.09.2005	16.09.2005
Liechtenstein	11.02.1982	16.08.1989	21.06.2004	X	X	X	19.11.1997	19.11.1997	12.05.2006
Litauen		03.06.1998	12.05.2003	X		X	03.06.1998	03.06.1998	29.09.2004
Luxemburg	10.04.1981	21.05.1996	13.06.2005	X	X	X	05.08.1999	05.08.1999	13.06.2005
Madagaskar		14.03.2008		X	X	X	14.03.2008	14.03.2008	14.03.2008
Malediven		07.09.2000		X		X	07.09.2000	07.09.2000	
Mali		24.10.2001		X	X	X	24.10.2001	24.10.2001	24.04.2009
Malta		26.06.1995	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	22.09.2006
Marokko	10.04.1981	19.03.2002			X		19.03.2002	19.03.2002	
Mauritius		06.05.1996		X	X	X	24.12.2002		
Mazedonien, EJR		30.12.1996	11.07.2007	X	X	X	19.09.2007	31.05.2005	06.12.2006
Mexiko	10.04.1981	11.02.1982	22.05.2003	X	X	X	10.03.1998		
Moldau		08.09.2000	05.01.2005	X	X	X	08.09.2000	16.07.2001	21.04.2008
Monaco		12.08.1997		X				12.08.1997	
Mongolei	10.04.1981	08.06.1982		X	X	X	06.04.1999		
Montenegro		23.10.2006	23.10.2006	X	X	X	23.10.2006		
Nauru		12.11.2001		X	X	X	12.11.2001	12.11.2001	
Neuseeland	10.04.1981	18.10.1993	21.08.2007	X	X	X	08.01.1998	08.01.1998	02.10.2007
Nicaragua	20.05.1981	05.12.2000	06.09.2007	X		X	05.12.2000	05.12.2000	15.09.2005
Niederlande	10.04.1981	18.06.1987	19.05.2004	X	X	X	25.03.1999	25.03.1999	18.07.2005
Niger		10.11.1992	18.09.2007	X	X	X	18.09.2007	18.09.2007	

noch Tabelle 16

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 bzw. gem. Artikel 5 Absatz 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
Nigeria	26.01.1982								
Norwegen	10.04.1981	07.06.1983	18.11.2003	X	X	X	20.04.1998	20.04.1998	12.08.2005
Österreich	10.04.1981	14.03.1983	25.09.2003	X	X	X	27.07.1998	27.07.1998	01.10.2007
Pakistan	26.01.1982	01.04.1985		X	X	X	05.12.2000	09.03.1999	03.02.2009
Panama		26.03.1997	16.08.2004	X	X	X	26.03.1997	03.11.1999	29.11.2010
Paraguay		22.09.2004	03.12.2008	X	X	X	03.12.2008	22.09.2004	03.12.2008
Peru		03.07.1997	14.02.2005	X		X	03.07.1997	03.07.1997	29.05.2009
Philippinen	15.05.1981	15.07.1996		X	X	X	12.06.1997	12.06.1997	
Polen	10.04.1981	02.06.1983	15.09.2006	X	X	X	23.09.2004	14.10.2003	26.09.2011
Portugal	10.04.1981	04.04.1997	22.02.2008	X	X	X	12.11.2001	31.03.1999	22.02.2008
Rumänien	08.04.1982	26.07.1995	25.08.2003	X	X	X	25.08.2003	25.08.2003	29.01.2008
Russische Föderation	10.04.1981	10.06.1982	24.01.2007	X	X	X	09.09.1999	02.03.2005	21.07.2008
Saudi Arabien		07.12.2007		X		X	07.12.2007		08.01.2010
Schweden	10.04.1981	07.07.1982	03.12.2002	X	X	X	15.01.1997	16.07.1997	02.06.2004
Schweiz	18.06.1981	20.08.1982	19.01.2004	X	X	X	24.03.1998	24.03.1998	12.05.2006
Senegal		29.11.1999				X		29.11.1999	06.11.2008
Serbien		12.03.2001	11.11.2003	X	X	X	12.08.2003	14.02.2011	
Seychellen		08.06.2000		X	X	X	08.06.2000	08.06.2000	
Sierra Leone	01.05.1981	30.09.2004	30.09.2004	X		X	30.09.2004	30.09.2004	30.09.2004
Slowakische Republik		28.05.1993	11.02.2004	X	X	X	30.11.1999	30.11.1999	23.03.2006
Slowenien		06.07.1992	07.02.2008	X	X	X	03.12.2002	03.12.2002	22.02.2007
Spanien	10.04.1981	29.12.1993	09.02.2004	X	X	X	19.01.1998	27.01.1998	09.02.2007
Sri Lanka		24.09.2004	24.09.2004	X	X	X	24.09.2004	24.09.2004	
St. Vincent und die Grenadinen		06.12.2010		X		X	06.12.2010	06.12.2010	06.12.2010
Südafrika		13.09.1995		X	X	X	26.06.1998	26.06.1998	

noch Tabelle 16

Vertragsstaat	VN-Waffenübereinkommen			Bindungsnotifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 bzw. gem. Artikel 5 Absatz 4			Protokoll IV	Protokoll II in der geänderten Fassung vom 05.03.1996	Protokoll V
	Datum der Unterzeichnung	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung der oder des Beitritts zur Änderung von Artikel 1	Protokoll I	Protokoll II	Protokoll III	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge	Datum der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung, des Beitritts oder der Rechtsnachfolge
Sudan	10.04.1981								
Tadschikistan		12.10.1999		X	X	X	12.10.1999	12.10.1999	18.05.2006
Togo	15.09.1981	04.12.1995		X	X	X			
Tschechische Republik	10.04.1981	22.02.1993	06.06.2006	X	X	X	10.08.1998	10.08.1998	06.06.2006
Tunesien		15.05.1987	11.03.2009	X	X	X	23.03.2006	23.03.2006	07.03.2008
Türkei	26.03.1982	02.03.2005	02.03.2005	X			02.03.2005	02.03.2005	
Turkmenistan		19.03.2004		X	X			19.03.2004	
Uganda		14.11.1995		X	X	X			
Ukraine	10.04.1981	23.06.1982	29.06.2005	X	X	X	28.05.2003	15.12.1999	17.05.2005
Ungarn	10.04.1981	14.06.1982	27.12.2002	X	X	X	30.01.1998	30.01.1998	13.11.2006
Uruguay		06.10.1994	07.08.2007	X	X	X	18.09.1998	18.08.1998	19.11.2007
USA	08.04.1982	24.03.1995	21.01.2009	X	X	X	21.01.2009	24.05.1999	21.01.2009
Usbekistan		29.09.1997		X	X	X	29.09.1997		
Venezuela		19.04.2005		X	X	X		19.04.2005	
Vereinigte Arabische Emirate		26.02.2009		X		X			26.02.2009
Vereinigtes Königreich	10.04.1981	13.02.1995	25.07.2002	X	X	X	11.02.1999	11.02.1999	
Vietnam	10.04.1981								
Weißrussland (Belarus)	10.04.1981	23.06.1982	27.03.2008	X	X	X	13.09.2000	02.03.2004	29.09.2008
Zypern		12.12.1988		X	X	X	22.07.2003	22.07.2003	11.03.2010
118		113	75	112	93	107	100	97	76

Insgesamt:

Vertragsstaaten: 113
Unterzeichnerstaaten: 5

Tabelle 17

Mitgliedstaaten der Exportkontrollregimes
Stand: 31. Dezember 2011

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Ausschuss	Wassenaar Arrangement
Argentinien	X	X	X	X	X
Australien	X	X	X	X	X
Belarus	--	--	X	--	--
Belgien	X	X	X	X	X
Brasilien	--	X	X	--	--
Bulgarien	X	X	X	X	X
China, Volksrepublik	--	--	X	X	--
Dänemark	X	X	X	X	X
Deutschland	X	X	X	X	X
Estland	X	--	X	--	X
Finnland	X	X	X	X	X
Frankreich	X	X	X	X	X
Griechenland	X	X	X	X	X
Großbritannien	X	X	X	X	X
Irland	X	X	X	X	X
Island	X	X	X	--	--
Italien	X	X	X	X	X
Japan	X	X	X	X	X
Kanada	X	X	X	X	X
Kasachstan	--	--	X	X	--
Korea, Republik	X	X	X	X	X
Kroatien	X	--	X	X	X
Lettland	X	--	X	--	X
Litauen	X	--	X	--	X
Luxemburg	X	X	X	X	X
Malta	X	--	X	--	X
Neuseeland	X	X	X	--	X
Niederlande	X	X	X	X	X
Norwegen	X	X	X	X	X
Österreich	X	X	X	X	X
Polen	X	X	X	X	X
Portugal	X	X	X	X	X

noch Tabelle 17

Länder	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Ausschuss	Wassenaar Arrangement
Rumänien	X	--	X	X	X
Russland	--	X	X	X	X
Schweden	X	X	X	X	X
Schweiz	X	X	X	X	X
Slowenien	X	--	X	X	X
Slowakei	X	--	X	X	X
Spanien	X	X	X	X	X
Südafrika	--	X	X	X	X
Tschechische Republik	X	X	X	X	X
Türkei	X	X	X	X	X
Ukraine	X	X	X	X	X
Ungarn	X	X	X	X	X
USA	X	X	X	X	X
Zypern	X	--	X	--	--
Gesamtzahl der Mitgliedstaaten:	**40**	**34**	**46**	**37**	**40**

Sonstige Mitglieder der Exportkontrollregimes

Mitglied	Australische Gruppe	MTCR	NSG	Zangger Komitee	Wassenaar Arrangement
EU-Kommission	X	--	B*	B*	--

Gesamtzahl der Mitglieder:	**41**	**34**	**46**	**37**	**40**

B* = Beobachterstatus

Übersicht 1

Deutsche Projekte im Rahmen der G8-Globalen Partnerschaft
Stand: 31. Dezember 2011

Folgende Projekte wurden bzw. werden durch das **Auswärtige Amt** gefördert[1]:

- Unterstützung beim Bau der **Chemiewaffenvernichtungseinrichtung** in **Gorny**/Russ. Föderation, Abschluss: 2003 (50,92 Mio. Euro)
- Unterstützung beim Bau der **Chemiewaffenvernichtungseinrichtung** in **Kambarka**/Russ. Föderation, Abschluss: 2007 (152,844 Mio. Euro)
- Unterstützung beim Bau der **Chemiewaffenvernichtungseinrichtung** in **Potschep**/Russ. Föderation, Abschluss: 2011 (145,4 Mio. Euro)
- Modernisierung der Sicherungssysteme des physischen Schutzes in Anlagen der Russischen Staatlichen Kooperation für Atomeenergie **ROSATOM** (39,47 Mio. Euro)
- Modernisierung der Sicherungssysteme des physischen Schutzes in **Zusammenarbeit mit dem russischen Verteidigungsministerium** (Lagerstätten **GW-1, GW-2, GW-3)**, Abschluss: 2007 bzw. 2010 (64,325 Mio. Euro)
- Kernforschungszentrum **Kurtschatow-Institut** in Moskau: Modernisierung des physischen Schutzes des Forschungsreaktors IR-8 und Nachrüstung des Hauptperimeters, Abschluss: 30. April 2009 (2,797 Mio. Euro)
- Modernisierung der Sicherungssysteme des Kernforschungszentrums **NIIAR** bei Dimitrowgrad (5,99 Mio. Euro)
- Modernisierung der Sicherungssysteme des Kernforschungszentrums **Botschwar-Institut** in Moskau (6,67 Mio. Euro)
- Bau eines neuen Kernmateriallagers im Kernforschungszentrum **Botschwar-Institut** in Moskau (bislang 4,13 Mio. Euro)
- Modernisierung des physischen Schutzes des zentralen staatlichen Lagers für radiologische Quellen **IZOTOP** bei Kiew und Einbau einer Heißen Zelle zum sicheren Umgang mit diesen Quellen (bislang 0,112 Mio. Euro)
- Finanzielle Zuwendung an die **IAEO** bis zu 10 Mio. Euro für Maßnahmen zur Verbesserung der weltweiten nuklearen Sicherung, u. a. des IAEO-Labors in Seibersdorf bei Wien und Maßnahmen des „Büros für Nukleare Sicherung“ (ONS) der IAEO (5,791 Mio. Euro bereits abgeflossen)

Weitere Projekte:

- **BMU** Projekt **TAP-RWEAST** – Bergung und sichere Zwischenlagerung ungesicherter radioaktiver Quellen in der Ukraine“ (2,498 Mio. Euro)
- **BMWi** Projekt zur **Abrüstung von Atom-U-Booten** im Nordwesten Russlands (425 Mio. Euro)

[1] In Klammern bereits abgeflossene Mittel, bei abgeschlossenen Projekten ist das Datum des Projektendes vermerkt.

Übersicht 2

Projekte des Humanitären Minen- und Kampfmittelräumens 2011
Stand: 31. Dezember 2011

Im Jahr 2011 förderte die Bundesregierung 38 neu bewilligte Projekte und ein bereits 2010 bewilligtes Projekt des humanitären Minen- und Kampfmittelräumens mit einer

Gesamtsumme von 15 618 391,58 Euro.

- Davon aus Kapitel 0502, Titel 687 72: 11 010 800,67 Euro (Haushaltsansatz bis zu 13 200 000 Euro; Kürzung aufgrund der um 16,67 Prozent verminderten und zugewiesenen Haushaltsmittel 2011 für die humanitäre Hilfe und humanitäres Minenräumen im Vergleich zum Vorjahr 2010).
- Davon aus Kapitel 0502, Titel 687 74: 1 315 604,05 Euro.
- Davon aus Kapitel 0502, Titel 687 79: 3 300 000 Euro.

1. AFRIKA

- Fördersumme 2011: **2 638 640,39 Euro**

1.1 Ägypten

- Fördersumme: **500 000,00 Euro**
- Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung durch United Nations Development Programme (UNDP)

1.2 Äthiopien

- Fördersumme**:** **219 125,50 Euro**
- Projekt: Finanzielle Unterstützung der Beschaffung von persönlicher Schutzausstattung durch die nationale Minenräumbehörde, Ethopian Mine Action Office über die Auslandsvertretung

1.3 Guinea Bissau

- Fördersumme: **191 818,49 Euro**
- Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung durch UNDP

1.4 Libyen

- Fördersumme: **295 424,00 Euro**
- Projekt: Gefahrenaufklärung der Bevölkerung durch die deutsche NRO Handicap International e. V.
- Projekt: Kampfmittelbeseitigung durch die Schweizer NRO Foundation Swiss Demining (FSD)

1.5 Mauretanien

- Fördersumme: **150 000,00 Euro**
- Projekt**:** Minen- und Kampfmittelräumung und Technical Surveys durch die norwegische NRO Norwegian Peoples Aid (NPA)

1.6 Somalia

- Fördersumme: **454 000,00 Euro**
- Projekt: Minen und Kampfmittelräumung durch die britische NRO The HALO Trust
- Projekt: Opferfürsorge durch die deutsche NRO Handicap International e. V.

1.7 Sudan

– Fördersumme: **780 000,00 Euro**

– Projekt: Minen und Kampfmittelräumung durch die norwegische NRO NPA

1.8 Uganda

– Fördersumme: **48 272,40 Euro**

– Projekt: Opferfürsorge durch die deutsche NRO Handicap International e. V.

2. ASIEN

– Fördersumme 2011: **8 865 688,34 Euro**

– davon Kapitel 0502, Titel 687 79 „Stabilitätspakt für Afghanistan 2011“: **3 300 000,00 Euro**

2.1 Afghanistan

– Fördersumme: **4 649 998,08 Euro**

– Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung durch die britische NRO The HALO Trust

– Projekt: Minen- und Kampmittelräumung durch die dänische NRO Danish Demining Group

– Projekt: Förderung des Minen- und Kampfmittelräumprogrammes der nationalen NRO Mine Detection and Dog Centre (MDC) über die deutsche NRO Medico International e. V.

2.2 Kambodscha

– Fördersumme: **1 000 000,00 Euro**

– Projekt: Förderung der Minen- und Kampfmittelräumung der Demining Unit 6 des nationalen Cambodian Mine Action Centre über die Auslandsvertretung

2.3 Laos

– Fördersumme: **1 245 735,00 Euro**

– Projekt: Kampfmittelräumung durch Solidaritätsdienst International e.V. (SODI)

– Projekt: Kampfmittelräumung durch UNDP

2.4 Palau

– Fördersumme: **136 633,22 Euro**

– Projekt: Kampfmittelräumung durch die britische NRO Cleared Ground Demining (CGD)

2.5 Sri Lanka

– Fördersumme: **112 500,00 Euro**

– Projekt: Opferfürsorgemaßnahmen über die deutsche NRO Johanniter Unfallhilfe e. V.

2.6 Tadschikistan

– Fördersumme: **859 999,04 Euro**

– Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung über die Schweizer NRO FSD

2.7 Vietnam

- Fördersumme: **860 823,00 Euro**
- Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung über die deutsche NRO SODI

3. EUROPA

- Fördersumme 2011: **1 795 729,05 Euro**
- davon aus Kapitel 0502, Titel 687 74 „Unterstützung von internationalen Maßnahmen auf den Gebieten Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung“ **1 315 604,05 Euro**

3.1 Bosnien und Herzegowina

- Fördersumme: **1 225 604,05 Euro**
- Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung über die deutsche NRO Handicap International e. V.
- Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung über die norwegische NRO NPA
- Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung über die deutsche NRO DEMIRA e. V.

3.2 Kroatien

- Fördersumme: **480 125,00 Euro**
- Projekt: Ausschreibung von Minen- und Kampfmittelräumprojekten über die deutsche NRO Arbeiter Samariter Bund

3.3 Serbien

- Fördersumme: **90 000,00 Euro**
- Projekt: Förderung von Streumunitionsräumung über den International Trust Fund for Demining and Mine Victim Assistance

4. NAHER und MITTLERER OSTEN

- Fördersumme 2011: **1 517 032,25 Euro**

4.1 Irak

- Fördersumme: **239 237,00 Euro**
- Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung über die britische NRO Mines Advisory Group (MAG)

4.2 Jemen

- Fördersumme: **346 020,76 Euro**
- Projekt: Förderung des nationalen Minensuchhundezentrums zur Minen- und Kampfmittelräumung über UNDP

4.3 Jordanien

- Fördersumme: **317 663,00 Euro**
- Projekt: Minenräumung über die norwegische NRO NPA
- Projekt: Minen- und Kampfmittelräumung über das nationalen Minenräumzentrums National Committee for Demining and Rehabilitation

4.4 Libanon

- Fördersumme: **499 072,00 Euro**
- Projekte: Minen- und Kampfmittelräumung über die britische NRO MAG

4.5 Palästinensisches Autonomiegebiet

- Fördersumme**:** **115 039,49 Euro**
- Projekt: Aufbau von nationalen Kapazitäten für die Durchführung von Minen- und Kampfmittelräummaßnahmen über United Nations Mine Action Service

5. SÜDAMERIKA

- Fördersumme 2011**:** **298 431,00 Euro**

5.1 Kolumbien

- Fördersumme: **298 431,00 Euro**
- Projekte: Opferfürsorge mit der kolumbianischen NRO Mi Sangre und der deutschen NRO Caritas e. V.
- Projekt: Förderung von Minen- und Kampfmittelräumung über FSD

6. ALLGEMEIN

- Fördersumme 2011: **502 870,55 Euro**
- Projekte: Förderung von Katalog- und Outreach-Projekten durch das Genfer Internationale Zentrum für Humanitäres Minenräumen (GICHD) sowie Förderung des Qualitätsmanagementprojekts durch GICHD, außerdem Förderung von Kampagnenarbeit und Erstellung der Monitor Reports 2011 durch die International Campaign to Ban Landmine (ICBL) und Cluster Munition Coalition (CMC).

Übersicht 3

Projekte der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle im Jahr 2011
Stand: 20. Dezember 2011

Im Jahr 2011 förderte das Auswärtige Amt Projekte der konventionellen Abrüstung und Rüstungskontrolle einschließlich vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen mit einer **Gesamtsumme von**	**3 500 907,00 Euro**

1. Kontrolle von Kleinwaffen und konventioneller Munition

– Bergung und Vernichtung überschüssiger Waffen und Munition in Afghanistan durch die Nicht-Regierungsorganisation The HALO Trust	**800 000,00 Euro**
– Aufbau der Libyschen Behörde für Minenräumung und Sicherstellung von Waffen und Munition (Libyan Mine Action Centre, LMAC)	**750 000,00 Euro**
– Verbesserung der Kleinwaffenkontrolle in Ostafrika (Kenia, Uganda, Tansania) mit der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group	**66 365,00 Euro**
– Förderung eines Forschungs- und Publikationsprojekts sowie von Veranstaltungen zur Unterstützung und Weiterentwicklung des VN Kleinwaffenaktionsprogramm der Nichtregierungsorganisation Small Arms Survey	**140 000,00 Euro**
– Unterstützung Kleinwaffenkontrolle im Südsudan in Kooperation mit Bonn International Center for Conversion: Bericht über aktuellen Stand der Lagerhaltung von Kleinwaffen und Munition in Südsudan, Entwurf Rahmenrichtlinien für sichere Lagerung	**70 774,00 Euro**
– Anschlussprojekt, Beratung der südsudanesischen Regierung zur Durchführung eines Programms zur Verbesserung der Lagerhaltung von Waffen und Munition	**37 008,00 Euro**
– Kleinwaffenkontrolle in Mauretanien in Kooperation mit Handicap International, Vernichtung veralteter u. unbrauchbarer Munition: Entsendung technischer Berater zur Ausarbeitung von „Standard Operating Procedures“ und zur Ermittlung von Bedarf an zusätzlicher Ausrüstung und angemessenen Zerstörungsvorgängen	**58 500,00 Euro**
– Förderung Seminar UNIDIR am Rande eines Treffens von Regierungsexperten zu ATT 7	**7 169,47 Euro**
– Reform der Organisationsstruktur des International Action Network on Small Arms (IANSA), London: Beratungen zur Haushalts(re)form von IANSA	**9 810,00 Euro**
– Entwicklung einer Methodik zum OSZE-Informationsaustausch	**5 400,00 Euro**
– Unterstützung Workshop Kleinwaffenkontrolle in Zentralamerika in Zusammenarbeit mit dem VN-Regionalbüro UNLiREC und der Nicht-Regierungsorganisation Global Action to Prevent War and Armed Conflicts (GAPW) in Quito	**12 627,90 Euro**
– Kleinwaffenkontrolle in der Demokratischen Republik Kongo in Zusammenarbeit mit UNDP und der Nichtregierungsorganisation Mines Advisory Group	**540 000,00 Euro**
– Kleinwaffenkontrolle in Côte d’Ivoire in Zusammenarbeit mit der GIZ	**110 746,00 Euro**

2. Landminen und Streumunition

– Unterstützung der Implementation Support Unit des Ottawa-Übereinkommens zum Verbot von Antipersoneneminen unter dem Dach des Geneva International Centers for Humanitarian Demining	**15 000,00 Euro**
– Unterstützung der 2. Vertragsstaatenkonferenz der Streumunitions-Konvention in Beirut sowie des Sponsorship-Programms	**70 000,00 Euro**
– Unterstützung der 11. Vertragsstaatenkonferenz des Ottawa-Übereinkommens in Phnom Penh sowie des Sponsorship-Programms	**35 000,00 Euro**
– Zerstörung von Antipersonenminen und Antipanzerminen in Libyen mit der Schweizerischen Stiftung für Minenräumen (FSD)	**291 623,50 Euro**

3. Vertrauensbildende Maßnahmen

– Transparenz und Vertrauensbildung – Fortsetzung der VSBM-Seminare in Lateinamerika	**34 345,92 Euro**
– SIPRI-MILEX-Studie zu „Improving the transparency of military expenditure data in Latin America“	**20 000,00 Euro**
– Vertrauensbildung in Asien, deutsch-indonesische Konferenz mit dem ASEAN Regional Forum in Berlin zu VSBMs und präventiver Diplomatie	**20 000,00 Euro**
– Studie, Briefings und Berliner Konferenz zu Cybersicherheit in Zusammenarbeit mit UNIDIR und IFSH	**125 000,00 Euro**
– Seminar zum OSZE-Verhaltenskodex für Teilnehmer aus Südkaukasus und Schwarzmeerregion	**5 000,00 Euro**

4. Konventionelle Abrüstung

– Unterstützung und Verbesserung des Webauftritts der Nichtregierungsorganisation „Reaching Critical Will“	**35 000,00 Euro**

5. Projekte aus Mitteln des Stabilitätspakts Südosteuropa

Regionales Rüstungskontrollzentrum RACVIAC (Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Center):

– RACVIAC Seminare zu Themen der Abrüstung und Rüstungskontrolle	**60 000,00 Euro**
– Internationale Gehaltsanteile des ZVBw-Personals bei RACVIAC	**38 023,00 Euro**
– Verbesserung Kleinwaffenkontrolle/öffentliche Sicherheit in **Kosovo** durch die Nichtregierungsorganisation „Safer World“	**124 638,00 Euro**

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
ABM	Bilateraler US-sowjetischer Vertrag über die Begrenzung von Systemen zur Abwehr Strategischer Raketen (Anti-Ballistic Missiles) vom 26. Mai 1972
AG	Australia Group (Australische Gruppe)
A-KSE	Anpassungsübereinkommen zum KSE-Vertrag (s. KSE)
APM	Antipersonenminen
ARF	ASEAN Regional Forum
ASEAN	Association of Southeast Asian Nations
ASF	African Standby Forces
AU	Afrikanische Union
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGR	Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
BiH	Bosnien und Herzegowina
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BRJ	Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo)
BW	Bakteriologische („biologische“) und Toxin-Waffen
BWÜ	Übereinkommen über das Verbot biologischer und Toxinwaffen vom 10. April 1972
CD	Genfer Abrüstungskonferenz (Conference on Disarmament)
CTBT	Vertrag über das Umfassende Verbot von Nuklearversuchen (Comprehensive Nuclear Test-Ban Treaty – CTBT), Teststoppvertrag
CW	Chemische Waffen
CWÜ	Übereinkommen über das Verbot chemischer Waffen v. 15. Januar 1993
DoD	Department of Defense
EAC	East African Community
EAPR	Euro-Atlantischer Partnerschaftsrat
ECOWAS	Economic Community of West African States
EG	Europäische Gemeinschaft
ESS	Europäische Sicherheitsstrategie
EU	Europäische Union
FMCT	Fissile Material Cut-off Treaty
FSK	(OSZE-) Forum für Sicherheitskooperation
GA	Gemeinsame Aktion der EU
G8	Gruppe der sieben führenden Industrienationen Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, USA plus Russland

GenStab	Generalstab
GIZ	Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit
GP	Globale Partnerschaft
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten (Kooperationsverband von Staaten auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion)
GV	Generalversammlung (jährliche Vollversammlung der Vereinten Nationen)
HCoC	Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (Hague Code of Conduct against the Proliferation of Ballistic Missiles)
HEU	Highly enriched Uranium (hochangereichertes Uran)
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation in Wien
INF	Intermediate-Range Nuclear Forces Treaty
INFCIRC	Bezeichnung für IAEO-Dokumente (Information Circular)
IPR	Internationales Plutoniumregime
IPTF	International Police Task Force (multinationale Polizeitruppe in Bosnien)
IWTZ	Internationales Wissenschafts- und Technologiezentrum in Moskau
KG	Sechs Kontaktgruppen-Staaten (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Russland, USA), die den Dayton-Friedensprozess für das ehem. Jugoslawien begleiten
KSE	Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (vom 19. November 1990)
KWFZ	Kernwaffenfreie Zone
MANPADS	Man Portable Air Defense System
MERCOSUR	Mercado Común del Sur (Gemeinsamer Markt des Südens)
MOX	Kernbrennstoff, bestehend aus Uran-Plutonium-Mischoxid
MTCR	Missile Technology Control Regime (Trägertechnologie-Kontrollregime)
MVWs	Massenvernichtungswaffen
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NPDI	Non-Proliferation and Disarmament Initiative
NRO	Nichtregierungsorganisation
NRR	NATO-Russland-Rat
NSG	Nuclear Suppliers Group (Gruppe der wichtigsten nuklearen Lieferländer)
NVV	Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 01. Juli 1968
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OS	Open Skies (Vertrag über den Offenen Himmel vom 24. März 1992)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
OVCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen in Den Haag
PSI	Proliferation Security Initiative
RACVIAC	Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre, inzwischen: RACVIAC-Centre for Security Cooperation

REC	Regional Economic Community
RS	Republic Srpska (Teilstaat der bosnischen Serben in Bosnien und Herzegowina)
SADC	South African Development Community
SORT	Strategic Offensive Reduction Treaty
START	Strategic Arms Reduction Treaty
TSK	Teilstreitkräfte
UNDP	United Nations Development Programme
UNODA	United Nations Office for Disarmament Affairs (VN-Büro für Abrüstungsfragen)
UNOPS	United Nations Office for Project Services
VN	Vereinte Nationen
VPR	Verteidigungspolitische Richtlinien
VSBMs	vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen
VtdgMin	Verteidigungsministerium
WD 99	Wiener Dokument 1999
ZVBw	Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333